

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 2000



Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 2000

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Medieninhaber, Verleger und Hersteller:
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Redaktion:
Zentral-Arbeitsinspektorat
A-1040 Wien, Favoritenstraße 7

Satz, Tabellen, Grafiken:
Zentral-Arbeitsinspektorat
A-1040 Wien, Favoritenstraße 7

Umschlag:
Arbeitsgruppe für Medien, Information und Corporate Design
in der Arbeitsinspektion - **mic**

Druck:
Hausdruckerei des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit

Wien 2001

DVR: 0037257

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Beschluss des Arbeitnehmerschutz-Reformgesetzes durch das Plenum des Nationalrates am 23. November 2001 ist ein weiteres wichtiges Reformvorhaben der Bundesregierung umgesetzt worden.

Arbeitssicherheit ist ein sehr hohes Gut, denn durch sie können menschliches Leid und wirtschaftliche Nachteile abgewendet bzw. verhindert werden. Primäres Ziel der Arbeitnehmerschutzreform ist daher, die Zahl der Arbeitsunfälle weiter zu senken und Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen einzudämmen. Die Entwicklung der Zahlen der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Österreich ist erfreulicherweise rückläufig: In den letzten fünf Jahren nahmen die Arbeitsunfälle im engeren Sinn um nahezu ein Viertel ab und Österreich liegt EU-weit im Ranking jener Länder, in denen die Erfassung der Arbeitsunfälle durch die Sozialversicherung erfolgt (und nur dort ist eine vollständige und richtige Erfassung garantiert) an der sehr guten zweitbesten Stelle hinter Finnland. Trotzdem stellt die ständige Fortentwicklung der Arbeitssicherheit eines der vorrangigsten sozialpolitischen Ziele der österreichischen Bundesregierung dar.

Vor allem durch das neue, gefahrenangepasste abgestufte System der Präventionszeiten und die nunmehr geschaffene Möglichkeit, neben den „klassischen“ Präventivkräften aus dem Bereich der Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik auch andere Experten, insbesondere Arbeitspsychologen, zu präventiven Beratungsleistungen in der Präventionszeit beizuziehen, soll den neuen Risiken in der Arbeitswelt - wie Stress und psychosozialen Belastungen - wirksam begegnet und der multidisziplinäre Ansatz des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes weiter ausgebaut werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt dieser Reform ist, dass die Arbeitsinspektorate im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Möglichkeiten verstärkt eine Service- und Dienstleistungseinrichtung für Betriebe und deren Arbeitnehmer sein sollen: Die Arbeitsinspektion - als serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen - hat bereits von sich aus den Weg zu intensiver Beratung und Information eingeschlagen, was nicht nur von mir, sondern auch von den Sozialpartnern anerkannt und sehr positiv bewertet wird.

Besonders hervorheben möchte ich auch, dass dieses Gesetz nach intensiven Verhandlungen und Abstimmung mit dem Koalitionspartner auf einer Einigung der Sozialpartner beruht. Die schon so oft totgesagte Sozialpartnerschaft hat damit ein sehr kräftiges Lebenszeichen gegeben und eine ausgewogene und fortschrittliche Einigung präsentiert, die ich daher zur Gänze in den Gesetzesentwurf übernommen habe.

Ich bin der festen Überzeugung, dass Arbeitssicherheit und innerbetrieblicher Gesundheitsschutz sowohl ein allgemeines gesellschaftliches Anliegen, als auch strategische Erfolgsfaktoren für den Standort Österreich und die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft darstellen. Zur Förderung besonderer Leistungen in diesem Bereich werde ich im Jahr 2002 erstmals den Staatspreis für Arbeitssicherheit verleihen. Mit diesem Staatspreis möchte ich erfolgreiche präventive Initiativen und Projekte auf betrieblicher Ebene hervorheben und auszeichnen.

Vorwort

Meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeitsinspektion möchte ich an dieser Stelle für ihren Einsatz und ihr Engagement herzlich danken.

Wien, im Dezember 2001

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Bartenstein'. The signature is stylized with a large, sweeping flourish on the right side.

Dr. Martin Bartenstein
Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die letzten Monate standen für die Arbeitsinspektion vor allem im Zeichen der Vorbereitung und Gesetzwerdung des Arbeitnehmerschutz-Reformgesetzes. Der Herr Bundesminister befasst sich in seinem Vorwort eingehend mit diesem umfangreichen Reformvorhaben, worüber im Zentrum des öffentlichen Interesses auch in den Medien sehr viel berichtet wurde, weshalb ich meine Ausführungen dazu benutzen möchte, Sie von internen Entwicklungen in unserer Organisation zu informieren, deren Ziel es ist, unsere Leistungen und unsere Effizienz für den Arbeitnehmerschutz noch weiter zu verbessern.

Im Berichtsjahr 2000 wurde - wie dem Kapitel 3.1.4 im Detail zu entnehmen - ein Qualitätsmanagement-Pilotprojekt in drei Arbeitsinspektoraten erfolgreich abgeschlossen. Im Folgejahr wurden bereits acht weitere Arbeitsinspektorate österreichweit in das Qualitätskonzept einbezogen. Schon in der Pilotphase konnten in den einzelnen Arbeitsinspektoraten einige positive Veränderungen im Bereich der Kundenorientierung und der effizienteren Gestaltung der internen Abläufe erreicht werden.

Doch damit nicht genug. Wie aufgrund der externen und internen Entwicklungen zu erwarten, wurde auch eine klare strategische Ausrichtung der Gesamtorganisation von uns gefordert und von meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewünscht. Um unserer strategischen Positionierung größere Transparenz zu verleihen und eine wirkungsvolle Umsetzung unserer strategischen Ziele zu ermöglichen, wurden unsere Kernkompetenzen und Kernleistungen in einer Rahmenstrategie für die gesamte Arbeitsinspektion zusammengefasst. Die darin formulierten Ziele werden in der Folge von den einzelnen Arbeitsinspektoraten in konkreten Maßnahmen umgesetzt werden. Erlauben Sie mir, auf einige Beispiele etwas ausführlicher einzugehen:

Eine der wesentlichsten *Kernkompetenzen* der Arbeitsinspektion stellt ihre bundesweit homogene Vollzugspraxis dar. Nur dadurch können die Ansprüche auf gleiches Recht im Arbeitnehmerschutz und fairen Wettbewerb sichergestellt werden. Um das zu ermöglichen, werden in einem intensiven, dicht vernetzten Informationssystem auch Auslegungsfragen laufend ausgetauscht. Gleichzeitig wird durch diese Art des Wissensmanagements auch das für unsere Tätigkeit erforderliche multidisziplinäre Fachwissen ständig aktualisiert und erweitert.

Eine unserer wichtigsten *Kernleistungen* ist die Überprüfung der Einhaltung der Schutzbestimmungen in den Betrieben. Schwerpunkt der Überprüfung ist stets die Kontrolle der betriebsintern gesetzten Maßnahmen zum Schutz der arbeitenden Menschen. Um eine möglichst hohe Wirkung zu erzielen, sollen die Art und die Häufigkeit der Kontrollen abhängig von der Gefährdung der Arbeitskräfte und vom innerbetrieblichen Schutzniveau sein, also einerseits vom Gefährdungspotential und andererseits vom Niveau des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb. Ein im Jahr 2001 entwickeltes EDV-unterstütztes Auswahlssystem für vorrangig zu kontrollierende Betriebe wird 2002 in sieben Arbeitsinspektoraten erprobt und soll im darauf folgenden Jahr nach einer ausführlichen Evaluation in allen Arbeitsinspektoraten zum Einsatz kommen.

Neben unserer effizienten Mitwirkung in Genehmigungsverfahren ist vor allem die Beratung, der Informationsaustausch mit Betroffenen, ein laufender Arbeitsschwerpunkt. Ziele sind dabei nicht nur die Unterstützung der Verantwortlichen in den Unternehmen bei ihren

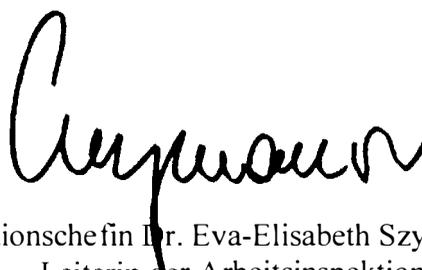
Vorwort

Bemühungen um Arbeitssicherheit, sondern auch eine Steigerung der Effektivität durch die Weiterbildung der Multiplikatoren des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben, wie Präventivfachkräfte und Sicherheitsvertrauenspersonen, sowie eine allgemeine Sensibilisierung der Gesellschaft für Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit. Nur durch intensive und offene Kommunikation mit der gesamten Arbeitswelt kann die Arbeitsinspektion Veränderungen und Defizite erkennen und angemessen darauf reagieren, um so zur positiven Entwicklung des Arbeitnehmerschutzes beizutragen.

Als neue Serviceleistung der Arbeitsinspektion für die an unserer Tätigkeit interessierten Institutionen und Personen werden in Zukunft die wichtigsten Kenndaten und die Anhangstabellen bereits vor Erscheinen des Jahresberichtes, und zwar ab Mitte des Folgejahres, auch im Internet abrufbar sein, und zwar sowohl auf der Homepage des Arbeitsministeriums (http://www.bmwa.gv.at/service/center/as_fs.htm), als auch auf der Homepage der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (<http://at.osha.eu.int/statistics>). Auf diese Weise wurden erstmals im Juni 2001 bereits vorweg unter Benachrichtigung der wichtigsten Partner der Arbeitsinspektion die Hauptdaten des vorliegenden Berichtes veröffentlicht.

Veränderungen zeichnen sich auch im Bereich der Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung ab. Die österreichische Bundesregierung hat im Ministerrat vom 11. Dezember 2001 das umfangreiche Reformpaket „Erfolgsmodell Österreich – Standortverbesserung und Konjunkturbelebung“ beschlossen, dessen Punkt 11 zum Schwerpunktthema Bekämpfung der Schwarzarbeit festlegt, dass durch ein diesbezügliches Gesetz die Kontrolle und Ahndung der illegalen Beschäftigung von Ausländern von den Arbeitsinspektoraten, die entsprechend den Intentionen der Bundesregierung verstärkt ihren Beratungsauftrag für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Arbeitnehmerschutz wahrnehmen sollen, an eine andere Kontroll- und Strafbehörde übertragen werden soll, um die illegale Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften durch die gebotene Intensivierung der Kontrollen effizienter zu bekämpfen.

Um die Vielfalt an komplexen Aufgaben der Arbeitsinspektion zu bewältigen, bedarf es nicht nur fachlich hervorragend ausgebildeter, sondern auch sehr motivierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In unserem internen Leitbild haben wir daher alle in der Arbeitsinspektion erfolgreich und zur Zufriedenheit der Kollegen und Kolleginnen angewandten Grundsätze der Zusammenarbeit festgehalten. Ich bin überzeugt, dass die Arbeitsinspektion auch in Zukunft im Sinne unserer strategischen Ausrichtung und unseres Leitbildes überzeugend und wirkungsvoll handeln wird, und nehme die Gelegenheit wahr, mich bei allen meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr herzlich für ihre auch in diesem Berichtsjahr hervorragenden Leistungen zu bedanken.



Sektionschefin Dr. Eva-Elisabeth Szymanski,
Leiterin der Arbeitsinspektion

INHALTSVERZEICHNIS

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT	1
1.1 KURZFASSUNG	1
1.2 ECKDATEN DER ARBEITSINSPEKTION IM ZEITVERGLEICH 1996/2000	3
1.3 DIE WICHTIGSTEN KENNDATEN 1999-2000	5
2. ALLGEMEINER BERICHT	9
2.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION	9
- Arbeitnehmerschutz	9
- Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	11
2.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN	12
- Novelle zum Bundesministeriengesetz	12
- Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)	12
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)	12
2.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	13
- Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz	13
- Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	14
2.4 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITNEHMERINNEN- SCHUTZES	17
2.4.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	17
2.4.1.1 Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmer- Innenschutz	17
- Allgemeines	17
- Übertretungen nach deren Arten	17
- Übertretungen nach Wirtschaftszweigen	18
2.4.1.2 Arbeitsunfälle	19
- Allgemeines	19
- Arbeitsunfälle nach Unfallursachen	22
- Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen	22
- Unfallerhebungen	24
- Bemerkenswerte Arbeitsunfälle	24

Inhalt

2.4.1.3	Berufskrankheiten	34
	- Allgemeines	34
	- Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt und nach Geschlecht	35
	- Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen	38
	- Bemerkenswerte Berufskrankheitsfälle	39
2.4.1.4	Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeunter- suchungen)	41
	- Allgemeines	41
	- Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten	41
	- Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach den häufigsten Wirtschaftszweigen	42
2.4.2	VERWENDUNGSSCHUTZ	43
2.4.2.1	Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	43
2.4.2.2	Mutterschutz	43
2.4.2.3	Nachtarbeit der Frauen	44
2.4.2.4	Arbeitszeit	45
2.4.2.5	Arbeitszeit in Krankenanstalten	45
2.4.2.6	Arbeitsruhe	45
2.4.2.7	Beschäftigung von LenkerInnen	46
2.4.2.8	Heimarbeit	46
2.5	WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DER KONTROLLEN NACH DEM AUSLBG UND DEM AVRAG	47
2.5.1	Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)	47
2.5.2	Kontrollen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungs- gesetz (AVRAG)	48
3.	TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES	49
3.1	KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, FORSCHUNGSAKTIVITÄTEN	49
3.1.1	Allgemeines, Öffentlichkeitsarbeit	49
3.1.2	Weiterbildung	49
3.1.3	Forschungsaktivitäten und ähnliche Projekte	50
	- Projekt zur Beurteilung der Belastung bei manueller Last- handhabung	50
	- Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme in Kleinbetrieben	51
3.1.4	Qualitätsmanagement	52

3.2	AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU	54
3.2.1	Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene	54
3.2.2	Prüfung der Umsetzung	54
3.2.3	EU-Ausschüsse	55
3.2.4	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	57
3.3	DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN UND LISTE DER PRÄVENTIVZENTREN	58
	- Verwaltungsverfahren in erster und letzter Instanz	58
	- Liste der Präventivzentren	59
3.4	BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF	60
3.5	KONFERENZEN	60
	- Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate	60
	- Aussprache der ArbeitsinspektionsärztInnen und Hygienetechniker	60
	- Aussprache über Angelegenheiten des Kinder- und Jugendschutzes ..	61
	- Tagung betreffend LKW-LenkerInnen	61
3.6	ARBEITNEHMERSCHUTZBEIRAT	61
3.7	MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVOR- SCHRIFTEN	61
3.8	ZENTRALE VERWALTUNGSSTRAFEVIDENZ	62
3.9	SONSTIGES	62
	- Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS)	62
4.	BUDGET	64
5.	TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	65
5.1	TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITNEHMERINNEN- SCHUTZ	65
5.1.1	Amtshandlungen	65
	- Amtshandlungen insgesamt	65
	- Überprüfungstätigkeit insgesamt	66
	- Inspektionstätigkeit	67
	- Durchführung von Erhebungen	68
	- Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	68
	- Sonstige Tätigkeiten	69
	- Unterstützung und Beratung der Betriebe	69
	- Messtätigkeit	70

Inhalt

5.1.2	Schwerpunktaktionen	71
	- Kampagne Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien	71
	- Lärm in Großdiskotheken	72
	- Sichere Fluchtwege in Diskotheken und Pubs (Winter 1999/2000)	72
	- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz	73
	- Kids-Projekt	73
	- Erhebung des Betreuungsgrades durch Präventivfachkräfte (Arbeitsinspektion Wien)	74
5.1.3	Schriftliche Tätigkeiten	74
	- Aufforderungen an ArbeitgeberInnen	74
	- Strafanzeigen	75
	- Anzeigen gemäß § 84 StPO	75
	- Anträge auf Erlassung von Vorschreibungen	76
	- Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit	76
	- Bescheide	76
	- Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden	76
5.1.4	Rufbereitschaft	76
5.1.5	Teilnahme an Messen und Veranstaltungen	76
5.2	TÄTIGKEITEN BETREFFEND DIE KONTROLLEN NACH DEM AUSLBG UND DEM AVRAG	77
6.	ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	78
6.1	SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	78
6.2	VERWENDUNGSSCHUTZ	91
6.2.1	Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	91
6.2.2	Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen	93
6.2.3	Mutterschutz	94
6.2.4	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	95
6.2.5	Heimarbeit	97
6.3	KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE	98
7.	AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTORINNEN	102
7.1	SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	102
7.2	VERWENDUNGSSCHUTZ.....	108

ANHANG

A.1 VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN	1
A.2 TABELLENTEIL	7
A.2.1 TABELLENVERZEICHNIS	9
A.2.2 ERLÄUTERUNGEN	10
A.2.2.1 Allgemeines	10
A.2.2.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen	10
A.2.3 TABELLEN	14
A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION	47
A.3.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 2001)	47
A.3.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat	47
A.3.1.2 Arbeitsinspektorate	47
A.3.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL (Stand 2001)	49
A.3.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat	49
A.3.2.2 Arbeitsinspektorate	52

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

1.1 KURZFASSUNG¹⁾

Aufgrund der Zielsetzungen des Regierungsübereinkommens vom Februar 2000 betreffend die Reform des ArbeitnehmerInnenschutzes wurden Sozialpartnerverhandlungen geführt und Mitte Juni 2001 der Begutachtungsentwurf eines **Arbeitnehmerschutz-Reformgesetzes** ausgesandt. Dieses enthält Änderungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes. Mit 1. Jänner 2000 trat eine Novelle zur Verordnung über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz** und mit 1. Juli 2000 die **Arbeitsmittelverordnung** in Kraft, die die sichere Benutzung und Prüfung von Arbeitsmitteln regelt.

Auf **EU-Ebene** hat im Berichtsjahr die Europäische Kommission die Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit erlassen. Weiters haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit zur Kodifizierung der Richtlinie 90/679/EWG genehmigt.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorate bei 76.000 Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen bzw. bei mehr als 28 % der vorgemerkten Betriebsstätten (223.800) **arbeitnehmerInnenschutzbezogene Tätigkeiten** durch. Dabei wurden insgesamt 49.000 Betriebsstätten und 13.100 Arbeits-(Bau-)stellen überprüft. Von den insgesamt durchgeführten 156.200 Amtshandlungen waren fast zwei Drittel (99.400) Überprüfungen. Im Rahmen dieser Überprüfungen wurden bei 43.000 Inspektionen 40.500 Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen umfassend hinsichtlich ArbeitnehmerInnenschutzbelange überprüft und bei 56.400 Erhebungen gezielte Überprüfungen von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes durchgeführt. Ferner nahmen die ArbeitsinspektorInnen an 19.700 behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen) und führten - abgesehen von schriftlichen Erledigungen, internen Besprechungen u.Ä. - 37.200 sonstige Tätigkeiten durch, von denen vor allem die hohe Zahl der durchgeführten Vorbesprechungen betrieblicher Projekte (9.000) und der sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche (15.800) zu erwähnen ist. Zusätzlich wurden im Berichtsjahr **Schwerpunktaktionen** betreffend Lärm in Großdiskotheken und sichere Fluchtwege in Diskotheken und Pubs (Nachkontrolle) durchgeführt, die Kampagne zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien (Folgeprojekt) gestartet und das Kids-Projekt weitergeführt.

Bei 22.600 oder über 36 % aller überprüften und bei rund 45 % der inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen stellten die ArbeitsinspektorInnen im Berichtsjahr **Übertretungen** von Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes fest und be-

¹⁾ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden hier durchgehend gerundete Zahlenwerte angeführt. Die genauen Daten können dem Bericht und insbesondere dem Kapitel 1.3 (Wichtigste Kenndaten) oder dem Anhang A.2 (Tabellenteil) entnommen werden. Rundungsdifferenzen sind möglich.

Tätigkeitsübersicht

rieten daraufhin die ArbeitgeberInnen erforderlichenfalls eingehend über die Möglichkeiten zur Behebung dieser Mängel. Gegenüber dem Vorjahr (knapp 36 % bzw. 43 %) nahm der Anteil an Übertretungen geringfügig zu. Von den insgesamt 73.600 Übertretungen (ohne LenkerInnenkontrollen) betrafen 66.800 den technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz, 6.800 den Verwendungsschutz und 38 die Heimarbeit. Rund 41 % der im Bereich Verwendungsschutz festgestellten Mängel (ohne LenkerInnen) betrafen das Arbeitszeitgesetz. Zusätzlich wurden bei LenkerInnenkontrollen 90.100 Arbeitstage von LenkerInnen überprüft und dabei 3.800 Mängel festgestellt. Im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz wurden insgesamt 1.300 Strafanzeigen erstattet (technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz: 600; Verwendungsschutz: 700).

Im Rahmen der Kontrolle der **illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte** wurden bei 1.400 von insgesamt 13.200 Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz festgestellt und dabei insgesamt nahezu 2.900 illegal beschäftigte AusländerInnen angetroffen.

Entsprechend den Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ging im Berichtsjahr erfreulicherweise die Zahl der **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) von 121.100 auf 119.100, davon 149 tödlich, und die Unfallquote zurück. Demgegenüber nahm die Zahl der **anerkannten Berufserkrankungen** von 1.215 auf insgesamt 1.243, davon 13 mit tödlichem Ausgang, zu. Zugleich wurden in 3.600 Betriebsstätten 39.300 ArbeitnehmerInnen durch ermächtigte ÄrztInnen auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen oder Tätigkeiten untersucht und davon 67 ArbeitnehmerInnen aus 32 Betriebsstätten dafür als nicht geeignet befunden.

Der **Personalstand** umfasste im Berichtsjahr in den Arbeitsinspektoraten insgesamt 317 ArbeitsinspektorInnen für den ArbeitnehmerInnenschutzbereich, 42 MitarbeiterInnen für die Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung und 134 Verwaltungsfachkräfte (inkl. KFZ-Lenker). Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren 63 MitarbeiterInnen (inkl. Kanzlei) beschäftigt.

Tätigkeitsübersicht

1.2 ECKDATEN DER ARBEITSINSPEKTION IM ZEITVERGLEICH 1996/2000

Eckdaten	2000	1996	Veränderung	
			absolut	in %
Personal: ArbeitsinspektorInnen	317	315	+2	+0,6
KontrollorInnen der illegalen AusländerInnenbeschäftigung	42	38	+4	+10,5
Amtshandlungen im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz	156.236	155.956	+280	+0,2
davon: Überprüfungen ¹⁾	99.391	112.510	-13.119	-11,7
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	19.690	19.170	+520	+2,7
Sonstige Tätigkeiten	37.155	24.276	+12.879	+53,1
davon: Unterstützungs- und Beratungsgespräche	24.752	13.388	+11.364	+84,9
Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle)²⁾	110.429	129.737	-19.308	-14,9
davon: tödlich	135	143	-8	-5,6
Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger²⁾	1.136	1.283	-147	-11,5
Übertretungen³⁾	73.597	84.800	-11.203	-13,2
davon: technisch und arbeitshygienisch	66.769	73.027	-6.258	-8,6
Verwendungsschutz (ohne Heimarbeit)	6.790	11.465	-4.675	-40,8
Heimarbeit	38	308	-270	-87,7
Strafanzeigen an Verwaltungsstrafbehörden gem. § 9 ArbIG	1.282	2.453	-1.171	-47,7
davon: technisch und arbeitshygienisch	586	917	-331	-36,1
Verwendungsschutz	696	1.536	-840	-54,7
Schriftliche Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG	22.057	28.254	-6.197	-21,9
Anträge gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG	16	49	-33	-67,3
Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG	14	32	-18	-56,3
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits- (Bau-)stellen nach dem AusIBG und dem AVRAG	13.211	14.363	-1.152	-8,0
davon: mit Übertretungen nach dem AusIBG	1.425	2.267	-842	-37,1
dabei angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte	2.881	4.083	-1.202	-29,4

¹⁾ Summe aus Inspektionen von Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) sowie auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen und Erhebungen (Details siehe Anhang A.2: Tabelle A).

²⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) bzw. Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger (Definitions-details siehe Kap.1.3).

³⁾ Summe der Übertretungen, jedoch ohne LenkerInnenkontrollen.

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (anerkannte Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen).
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat (sonstige Daten).

Tätigkeitsübersicht

1.3 DIE WICHTIGSTEN KENNDATEN 1999 - 2000

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	2000	1999
Personal¹⁾		
ArbeitsinspektorInnen	317	314
KontrollorInnen der illegalen AusländerInnenbeschäftigung	42	42
Planstellen für ArbeitsinspektorInnen	321	318
Betriebsstätten²⁾ und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen, auf die sich Amtshandlungen bezogen	75.990	78.025
EDV-mäßig vorgemerkte Betriebsstätten	223.763	220.801
Betriebsstätten , auf die sich Amtshandlungen bezogen	62.711	64.635
<i>davon:</i> Überprüfte Betriebsstätten	48.961	51.092
<i>davon:</i> Inspizierte Betriebsstätten	29.472	31.596
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen , auf die sich Amtshandlungen bezogen	13.279	13.390
<i>davon:</i> Überprüfte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	13.133	13.180
<i>davon:</i> Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	11.026	11.626
Durch Überprüfungen erfasste ArbeitnehmerInnen	1.188.775	1.207.421
Amtshandlungen³⁾	156.236	149.578
<i>davon:</i>		
Überprüfungen ⁴⁾	99.391	96.261
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen ⁵⁾	19.690	19.485
Sonstige Tätigkeiten ⁶⁾	37.155	33.832
<i>davon:</i>		
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	9.001	7.931
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	15.751	11.639
Arbeitshygienische Messungen und Probenahmen	908	1.004

¹⁾ Daten jeweils zum Stichtag 1. März.

²⁾ Inklusive Bundesdienststellen (Bundes-Bedienstetenschutzgesetz).

³⁾ Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz. Die Zahl der Amtshandlungen insgesamt ergibt sich als Summe der Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

⁴⁾ Summe aus Inspektionen von Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) sowie auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen und Erhebungen (Details siehe Anhang A.2: Tabelle A).

⁵⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁶⁾ Zum Beispiel: Vorbesprechung von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate. Hier nicht erfasst: Schriftverkehr, interne Besprechungen und Ähnliches.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	2000	1999
Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle)		
Vom Hauptverband erfasste anerkannte Arbeitsunfälle ¹⁾	119.139	121.057
<i>davon</i> tödlich	149	141
Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle ²⁾	110.429	112.047
<i>davon</i> tödlich	135	129
Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger		
Vom Hauptverband erfasste anerkannte Berufskrankheitsfälle ¹⁾	1.243	1.215
Von der AUVA anerkannte Berufskrankheitsfälle ²⁾	1.136	1.162
Der Arbeitsinspektion gemeldete Verdachtsfälle von Berufskrankheiten ³⁾	2.170	2.638
Übertretungen		
Betriebsstätten mit Übertretungen	17.644	17.455
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen mit Übertretungen	4.991	5.436
Übertretungen insgesamt⁴⁾	73.597	73.646
<i>davon:</i>		
Übertretungen technisch und arbeitshygienisch	66.769	64.653
Übertretungen Verwendungsschutz (ohne Heimarbeit)	6.790	8.928
<i>davon:</i>		
Übertretungen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	1.381	1.992
Übertretungen Mutterschutz	1.746	1.922
Übertretungen Arbeitszeit	2.791	3.858

¹⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle. Zusammenfassung von Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

²⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle aller ArbeiterInnen und Angestellten einschließlich jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von BeamtInnen und von Bediensteten der ÖBB.

³⁾ Datenquelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat. Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gebrachte Berufskrankheitsfälle in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, daher ohne Berufskrankheitsfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und ohne jene in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Meldungen der UV-Träger.

⁴⁾ Summe der Übertretungen, jedoch ohne LenkerInnenkontrollen.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	2000	1999
Übertretungen Heimarbeit	38	65
Zu Nachzahlungen verhaltene AuftraggeberInnen	25	35
Veranlasste Nachzahlungsbeträge in S ¹⁾ in €	187.165 13.601,81	279.290 20.296,80
LenkerInnenkontrollen		
überprüfte Arbeitstage	90.065	82.177
<i>davon:</i>		
Personenverkehr gemäß EU-VO	5.156	6.083
Güterverkehr gemäß EU-VO	81.127	73.000
Sonstige Fahrzeuge	3.782	3.094
Mängel und Übertretungen	3.763	4.294
<i>davon:</i>		
Personenverkehr gemäß EU-VO	113	302
Güterverkehr gemäß EU-VO	3.603	3.780
Sonstige Fahrzeuge	47	212
Strafanzeigen an Verwaltungsstraßenbehörden		
gemäß § 9 ArbIG	1.282	1.692
Beantragtes Strafausmaß in S in €	14.592.750 1.060.496,50	23.974.000 1.742.258,53
<i>davon:</i>		
technischer und arbeitshygienischer Arbeit- nehmerInnenschutz	586	699
Beantragtes Strafausmaß in S in €	6.947.700 504.909,05	10.073.000 732.033,46
Verwendungsschutz	696	993
Beantragtes Strafausmaß in S in €	7.645.050 555.587,45	13.901.000 1.010.225,07
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren²⁾		
gemäß § 9 ArbIG	1.102	1.450
Verhängtes Strafausmaß in S in €	11.745.870 853.605,66	15.275.230 1.110.094,26
<i>davon:</i>		
technischer und arbeitshygienischer Arbeit- nehmerInnenschutz	555	533
Verhängtes Strafausmaß in S in €	5.718.380 415.570,88	5.896.350 428.504,47
Verwendungsschutz	547	917
Verhängtes Strafausmaß in S in €	6.027.490 438.034,78	9.378.880 681.589,79

¹⁾ Gerundete Werte.

²⁾ Rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	2000	1999
Schriftliche Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG	22.057	23.313
Anträge gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG	16	25
Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG	14	27
Kontrollen nach dem AuslBG und dem AVRAG		
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen	13.211	14.027
<i>davon:</i>		
mit Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz dabei angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte	1.425 2.881	1.432 2.550
mit Übertretungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz ¹⁾ : keine rechtzeitige Meldung (ab 2000) zu geringe Lohnhöhe (bis 1999) fehlende Unterlagen	0 - 0	- 2 5
Strafanzeigen gemäß AuslBG	1.862	1.825
Beantragtes Strafausmaß in S	73.490.000	75.769.000
in €	5.340.726,58	5.506.347,97
Strafanzeigen gemäß AVRAG	0	10
Durch rechtskräftige Bestrafungen abgeschlossene Verfahren²⁾		
gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 und 5 AuslBG	1.606	1.593
Verhängtes Strafausmaß in S	50.928.501	53.393.000
in €	3.701.118,51	3.880.220,63
Budget		
Gesamtausgaben in Mio. S ³⁾	317,9	305,6
in Mio. € ³⁾	23,1	22,2

¹⁾ Die Novellierung des AVRAG hat ein neues Übertretungskriterium ab 2000 zur Folge (keine rechtzeitige Meldung) und bewirkt auch, dass beim Übertretungskriterium "fehlende Unterlagen" die Werte des Jahres 2000 nicht mit jenen der Vorjahre vergleichbar sind.

²⁾ Daten der zentralen Verwaltungsstrafevidenz, die Bestrafungen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte betreffen, die sich auf Unternehmen beziehen.

³⁾ Gerundete Werte.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (anerkannte Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen).

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat (sonstige Daten).

2. ALLGEMEINER BERICHT

2.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION

Arbeitnehmerschutz

Aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der ArbeitnehmerInnen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer ArbeitnehmerInnenschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind nach dem ArbIG Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, weiters die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Seit 1. Jänner 1999 ist die Arbeitsinspektion für die Wahrnehmung des ArbeitnehmerInnenschutzes auch in jenen Arbeitsstätten zuständig, die bis dahin der bergbehördlichen Aufsicht unterlagen. Weiters ist die Arbeitsinspektion aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die ArbeitsinspektorInnen berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die ArbeitgeberInnen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den ArbeitsinspektorInnen jederzeit zugänglich sind.

Im Zuge der von der Bundesregierung in ihrem Regierungsübereinkommen vereinbarten Reform des Arbeitnehmerschutzes ist geplant, den Ermessensspielraum der ArbeitsinspektorInnen hinsichtlich der Anmeldung von Kontrollen auszuweiten. So sieht der Begutachtungsentwurf des Arbeitnehmerschutz-Reformgesetzes vom Juni 2001 vor, dass die ArbeitsinspektorInnen selbst entscheiden sollen, ob sie ihre Kontrollen ankündigen, wobei allerdings bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bei Verdacht auf das Vorliegen schwerwiegender Übertretungen eine Ankündigung jedenfalls unzulässig sein soll.

Allgemeiner Bericht

Zu Beginn der Besichtigung ist der/die ArbeitgeberIn zu verständigen, der/die das Recht hat, an der Besichtigung teilzunehmen. Aufgrund des Arbeiterkammergesetzes 1992 sind Besichtigungen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Hier sieht der Begutachtungsentwurf des Arbeitnehmerschutz-Reformgesetzes ein Teilnahmerecht auch für die Wirtschaftskammer vor. Die ArbeitsinspektorInnen sind berechtigt, ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu allen Umständen, die mit dem ArbeitnehmerInnenschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von ArbeitgeberInnen schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Organe der Arbeitsinspektion haben das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem ArbeitnehmerInnenschutz im Zusammenhang stehen. Die ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird die Übertretung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die ArbeitgeberInnen umfassend zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Diese derzeit geltende Verpflichtung der Arbeitsinspektion, im Wiederholungsfall jedenfalls mit Strafanzeige vorgehen zu müssen, soll im Zuge der ArbeitnehmerInnenschutzreform in Hinkunft bei geringfügigen Übertretungen entfallen; weiters soll gleichzeitig auch - im Sinne des Vertrauensschutzes - die Strafsanktion für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen überhaupt entfallen.

Eine Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung ist nur bei Feststellung schwer wiegender Übertretungen möglich. Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von ArbeitnehmerInnen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in ArbeitnehmerInnenschutzangelegenheiten Parteistellung und das Recht der Berufung. In Verwaltungsstrafverfahren hat das Arbeitsinspektorat darüber hinaus ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den ArbeitnehmerInnenschutz berühren, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit das Recht der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Aufgrund der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate zur Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise betreffend die Genehmigung von Überstunden und die Genehmigung von Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot für Frauen. Berufungsverfahren in diesen Angelegenheiten werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat durchgeführt.

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

In Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes führen die Arbeitsinspektorate mit dem Ziel der Einschränkung bzw. Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Betriebs- und Arbeitsplatzkontrollen durch und tragen in sehr wesentlichem Ausmaß dazu bei, dass die Zielvorstellungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der Praxis verwirklicht werden können. Diese betreffen vor allem den Schutz der inländischen Arbeitskräfte und der langjährig in Österreich lebenden AusländerInnen vor Verlust des Arbeitsplatzes und Verschlechterung des Lohnniveaus, den Schutz der hier aufgewachsenen Angehörigen der zweiten AusländerInnengeneration und nicht zuletzt den Schutz jener Unternehmen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Die finanzielle Not der ausländischen Arbeitskräfte wird in vielen Unternehmen, die illegal ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, ausgenützt; vielfach werden diese unter dem jeweiligen Kollektivvertrag entlohnt und sind auch in den meisten Fällen sozialversicherungsrechtlich nicht geschützt, da keine entsprechenden Beiträge geleistet werden. Darüber hinaus entgeht nicht nur den Staatsfinanzen ein beträchtliches Ausmaß an Steuermitteln, sondern gerät auch das gesamte Lohn- und Preisgefüge unter Druck. ArbeitgeberInnen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten, befinden sich dadurch in einer äußerst ungünstigen Wettbewerbssituation gegenüber jenen Unternehmen, die illegal ausländische Arbeitskräfte beschäftigen.

Im Sinne einer möglichst wirkungsvollen Kontrolltätigkeit zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch die Arbeitsinspektorate wurden Schwerpunkttämter vorgesehen, bei denen spezielle Eingreifteams zur Verfügung stehen, die rasch, unbürokratisch und effektiv - nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Institutionen, wie Finanzbehörden, Fremdenpolizei und Sozialversicherung - die Betriebe hinsichtlich der Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes kontrollieren.

Es ist ein erklärtes Ziel der Sozialpolitik, die Kontrollaktivitäten zusätzlich zu intensivieren und die Häufigkeit der Kontrollen entscheidend zu steigern, um durch eine möglichst vollständige Verhinderung der illegalen Beschäftigung die Chancen der Arbeit Suchenden zu verbessern und damit einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Verringerung der Arbeitslosigkeit zu leisten.

Nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterliegen der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion - über den Geltungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes hinausgehend - ausnahmslos alle Betriebe bzw. Arbeitgeber; das Ausmaß der Befugnisse wurde den diesbezüglichen Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes nachgebildet. Darüber hinaus hat jedoch der überprüfte Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder Bevollmächtigter über die Identität von Personen, die sich in den Kontrollbereichen, darunter auch in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug, aufhalten, Auskunft zu geben, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass es sich bei den in Frage kommenden Personen offensichtlich um ausländische Arbeitskräfte handelt, die beschäftigt werden sollen.

Die gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Aufgaben nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bietet das Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz; eine entsprechende Ver-

Allgemeiner Bericht

ordnungsermächtigung für die Festlegung des Aufgabenüberganges wurde im Arbeitsmarktservicegesetz vorgesehen. Mit der daraufhin erlassenen diesbezüglichen Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 994/1994, erfolgte der Übergang der Kontrollaufgaben bezüglich der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zum Stichtag 1. Jänner 1995 auf die Arbeitsinspektion. Mit Novelle BGBl. II Nr. 170/1997 wurde hinsichtlich eines Teils jener Aufgaben und Befugnisse, die dem 8. Aufsichtsbezirk in St. Pölten übertragen worden waren, das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien für zuständig erklärt.

2.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN

Novelle zum Bundesministeriengesetz

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16/2000, in Kraft getreten mit 1. April 2000, wurden die Angelegenheiten des Arbeitsrechtes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen, und die Angelegenheiten des Arbeitsmarktes sowie der Arbeitslosenversicherung an das neue Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übertragen. Seit 1. April 2000 ressortieren daher auch das Arbeitnehmerschutzrecht und die Arbeitsinspektion zum Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)

Mit 1. Jänner 2000 ist die Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 412/1999, in Kraft getreten. Durch diese Novelle wurden unter anderem Bestimmungen über die Grubenwehr-Eignungsuntersuchung, die bisher in der Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen geregelt war, in die VGÜ aufgenommen und Klarstellungen zu den Lärmuntersuchungen getroffen.

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

Mit 1. Juli 2000 ist die Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittelverordnung - AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000 in Kraft getreten. Sie regelt die sichere Benutzung (z.B. die Aufstellung, Erprobung und Wartung) sowie die Prüfung von Arbeitsmitteln (Abnahme- und wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen nach Aufstellung und nach außergewöhnlichen Ereignissen, weiters Prüfinhalte, Prüfbefunde sowie die Prüfbefugnis). Ferner werden für jene Arbeitsmittel, die noch nicht nach EU-konformen Regelungen (z.B. der Maschinen-Sicherheitsverordnung) in Verkehr gebracht wurden und keine CE-Kennzeichnung aufweisen, Anforderungen an die sichere Beschaffenheit geregelt.

2.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Bundesregierung hat sich im **Regierungsübereinkommen** vom Februar 2000 zum Ziel gesetzt, im Rahmen einer Reform des ArbeitnehmerInnenschutzes alle Regelungen zu ändern, die eine - verglichen mit dem konkreten Nutzen für die ArbeitnehmerInnen - unverhältnismäßig große Belastung für die Betriebe darstellen. Weiters hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, dass die Arbeitsinspektorate im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Möglichkeiten verstärkt eine Service- und Dienstleistungseinrichtung für Betriebe und deren ArbeitnehmerInnen sein sollen.

Unter dieser Prämisse wurden zwischen September 2000 und März 2001 Sozialpartnerverhandlungen zur Reform des ArbeitnehmerInnenschutzes geführt. Die letzten offenen Fragen wurden Ende März 2001 von den Sozialpartnern auf Präsidentenebene geklärt und sodann der Entwurf mit dem Koalitionspartner abgestimmt. Mitte Juni 2001 wurde schließlich der Begutachtungsentwurf eines **Arbeitnehmerschutz-Reformgesetzes**, mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Bauarbeitenkoordinationsgesetz novelliert werden sollen, dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Der Entwurf steht in Einklang mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und sonstigen internationalen Übereinkommen, wie beispielsweise dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel. Er enthält bürokratische Erleichterungen zur Entlastung der Wirtschaft, ohne die traditionell hohen österreichischen Schutzstandards im ArbeitnehmerInnenschutz zu beeinträchtigen. Insbesondere sind folgende Schwerpunkte dieses Reformvorhabens hervorzuheben:

Im **Arbeitsinspektionsgesetz 1993** sollen vor allem jene Regelungen entfallen, die mit den Grundsätzen einer modernen kundenorientierten Verwaltung nicht mehr im Einklang stehen, wie u.a. die unter Strafsanktion stehende Verpflichtung der ArbeitgeberInnen, die ArbeitsinspektorInnen auf Verlangen persönlich bei der Kontrolle zu begleiten, oder die förmliche Vorladung ins Arbeitsinspektorat zur Vernehmung. Gleichzeitig soll auch der Ermessensspielraum der ArbeitsinspektorInnen, ihre Kontrollen anzukündigen, ausgeweitet werden. Bei geringfügigen Übertretungen soll die geltende Verpflichtung der Arbeitsinspektion, im Wiederholungsfall jedenfalls mit Strafanzeige vorgehen zu müssen, entfallen und gleichzeitig auch - im Sinne des Vertrauensschutzes - die Strafsanktion für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßnahmen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen überhaupt entfallen. Auch die zuständige Wirtschaftskammer wird das Recht haben, die Arbeitsinspektion bei ihren gemeinsamen Kontrollen mit der Arbeiterkammer zu begleiten. Letztlich sollen die Privilegien ausländischer UnternehmerInnen bei der Strafbarkeit beseitigt werden.

Im **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** soll vor allem das starre System der Mindesteinsatzzeiten für ArbeitsmedizinerInnen und SicherheitstechnikerInnen durch ein gefahrenangepasstes, differenziertes Drei-Stufen-System (Büroarbeitsplätze bzw. Arbeitsplätze mit vergleichbaren Belastungen, sonstige Arbeitsplätze und Nachtarbeitsplätze) ersetzt werden, was insgesamt zu einer maßvollen Reduktion der geltenden Mindesteinsatzzeiten führen wird. Sowohl die Einsatzzeiten sonstiger FachexpertInnen - wie beispielsweise ChemikerInnen und ToxikologInnen, insbesondere jedoch ArbeitspsychologInnen - sollen erstmals in die neugestaltete Präventionszeit eingerechnet werden und deren Beziehung somit ohne

Allgemeiner Bericht

zusätzliche Kosten für die ArbeitgeberInnen möglich werden, aber auch alle Folge-Evaluierungen (nach dem Mutterschutzgesetz, dem KJBG wie auch die Arbeitsstoffevaluierung) sollen innerhalb der Präventionszeit erfolgen können. Darüber hinaus soll die Wirtschaft u.a. durch Entfall einer Fülle aufwendiger Meldepflichten und der zwingenden Aushangpflichten, weiters durch gefahrenangepasste Regelung der Unterweisung und durch wesentliche Vereinfachungen und Erleichterungen beim Genehmigungsverfahren entlastet werden. Auch im ASchG sollen die Privilegien ausländischer UnternehmerInnen bei der Strafbarkeit entfallen.

Im **Bauarbeitenkoordinationsgesetz** sollen vor allem die seit Inkrafttreten dieses für Österreich vollkommen neuen Gesetzes aufgetretenen Auslegungsfragen durch ausdrückliche gesetzliche Klarstellungen beseitigt werden (z.B. zur Qualifikation der KoordinatorInnen, zur Frage, ob der Bauherr selbst die Koordination vornehmen kann und ob mehrere KoordinatorInnen nacheinander bzw. nebeneinander bestellt werden können, zur Vorgangsweise bei Katastrophenfällen und sonstigen unaufschiebbaren Arbeiten). Aber auch Erleichterungen durch Konkretisierung der erforderlichen Inhalte der durch die Baustellenrichtlinie zwingend vorgegebenen Dokumentationsverpflichtungen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Unterlage für spätere Arbeiten) sollen vorgesehen werden. Für Baustellen, auf denen nur ArbeitnehmerInnen eines einzigen Arbeitgebers bzw. einer einzigen Arbeitgeberin tätig werden, soll zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten die Evaluierung den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ersetzen können. Letztlich sollen auch für den Bereich des BauKG die Privilegien ausländischer UnternehmerInnen bei der Strafbarkeit beseitigt werden.

Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

2000 befanden sich folgende Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in Begutachtung bzw. Vorbereitung:

- **Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen**

Mit dieser Verordnung soll das der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie widersprechende generelle Verbot der Beschäftigung von Frauen im untertägigen Bergbau weitgehend beseitigt bzw. durch die im ILO-Übereinkommen (Nr. 45) genannten konkreten Tätigkeiten ersetzt werden. Weiters wurde die übergeleitete Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer (BGBl. Nr. 696/1976) mit dem Ziel überarbeitet, historisch bedingte Beschäftigungsverbote für Arbeitnehmerinnen aufzuheben und nur in jenen Bereichen Beschäftigungsbeschränkungen zuzulassen, in denen es aufgrund der geschlechterspezifischen Unterschiede erforderlich und wissenschaftlich begründbar ist. Die neue Verordnung (BGBl. II Nr. 356/2001) trat mit 1. August 2001 in Kraft.

Allgemeiner Bericht

- **Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2001 - GKV 2001)**

Die Grenzwerteverordnung 2001, BGBl. II Nr. 253/2001, wurde im Juni 2001 erlassen und trat am 1. Oktober 2001 in Kraft. Mit dieser Verordnung werden die bisherigen, in den Amtlichen Nachrichten als "MAK-Werte-Liste" verlautbarten Regelungen über Grenzwerte (MAK-Werte und TRK-Werte) für gefährliche Arbeitsstoffe aktualisiert und an den Stand der Wissenschaft und Technik sowie an EU-Richtlinien angepasst. Sie enthält weiters Regelungen zum Umgang mit eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen (z.B. Umluftverbot, Verbot bestimmter Arbeitsverfahren).

- Die **Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für Bühnenarbeiten** soll Inhalt und Dauer der Ausbildung für den Erwerb eines Zeugnisses für die Vorbereitung und Organisation gewisser bühnen- und beleuchtungstechnischer Arbeiten regeln.

- **Neue Flüssiggas-Verordnung**

Nach Überarbeitung des Entwurfes im Jahr 1999 anhand der Ergebnisse des allgemeinen Begutachtungsverfahrens wurde in Zusammenarbeit aller betroffenen Bundesministerien und Stellen eine technische Endfassung erstellt. Diese Endfassung stützt sich auf die Gewerbeordnung, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowie das Eisenbahngesetz und soll nach rechtlicher Überarbeitung, insbesondere auch nach Klärung von Abgrenzungsproblemen, im Konsultationsmechanismus den Bundesländern vorgelegt werden.

- **Verantwortliche Personen im Bergbau**

Novelle, mit der die Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995, die Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen - BPV-Personen, BGBl. II Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 38/1999, und die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/1999, geändert wird. Durch die Novelle der SFK-VO soll eine Anpassung der Bestimmungen über Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivdienste im Bergbau an die allgemeinen Regelungen im ASchG und die dazu erlassenen Verordnungen erfolgen. Weiters soll eine allgemeine Anpassung der Ausbildung für Sicherheitsfachkräfte an die Erfahrungen der Praxis erfolgen. Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 124) sollen Eignungs- und Folgeuntersuchungen für ArbeitnehmerInnen unter 21 Jahren, die unter Tage im Bergbau beschäftigt werden, in die VGÜ eingefügt werden.

- Die **Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten** soll Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Aufsicht betreffend das Führen von Kranen, Seiltransportanlagen, Staplern und Baumaschinen mit besonderen Gefahren, die Durchführung von Sprengarbeiten, den Einsatz in Gasrettungsdiensten, die Verwendung von freitragbaren Atemschutzgeräten, Taucherarbeiten und besonders gefährliche Arbeiten unter Spannung sowie die Anerkennung ausländischer Zeugnisse regeln.

Allgemeiner Bericht

- **Verordnung über manuelle Lasthandhabung**

Auf Grundlage des von der Arbeitsinspektion durchgeführten Projektes zur EU-richtlinienkonformen und verordnungstauglichen Bewertung und Beurteilung von manueller Lasthandhabung (siehe Kap. 3.1.3) wurde ein Konzept für eine Verordnung über manuelle Lasthandhabung ausgearbeitet. Mit dieser Verordnung soll der § 64 ASchG "Handhabung von Lasten" im Sinne der EU-Richtlinie 90/269/EWG konkretisiert werden und sollen gemäß § 72 Abs. 1 Z 2 ASchG Grenzwerte für die manuelle Handhabung von Lasten eingeführt werden.

- **Verordnung über die Messung von Arbeitsstoffen**

Im Berichtsjahr erfolgten Vorarbeiten für ein Konzept zu dieser Verordnung, mit der der § 46 ASchG in Kraft gesetzt und konkretisiert werden soll. Im Sinne des § 48 Abs. 1 Z 4 ASchG sind nähere Bestimmungen u.a. über Fachkunde des Messpersonals, Einrichtungen von Messstellen, Zeitabstände der Messungen, Mess- und Probenahmeverfahren, Auswahl der Messorte, Auswertung der Messungen und Bewertung der Messergebnisse festzulegen.

- **Verordnung über die Auswahl und Benützung von persönlichen Schutzausrüstungen**

Im Berichtsjahr erfolgten Vorarbeiten für ein Konzept zu dieser Verordnung, mit der Aussagen über die auf das jeweils unvermeidbare Restrisiko abgestimmte richtige Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung sowie über deren sicherheitstechnisch zufrieden stellende Verwendung getroffen werden sollen. Dabei wird der nunmehr strikten Trennung zwischen Anforderungen an die Produktbeschaffenheit einerseits und an die richtige Auswahl und Benützung andererseits Rechnung getragen.

- **Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern bei der Ausführung von Sprengarbeiten (Sprengarbeitenverordnung - SprengV)**

Im Verordnungskonzept, das die Sprengarbeitenverordnung, BGBl. Nr. 77/1954, und Teile der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung ersetzen soll, wird vor allem auf neue Sprengverfahren eingegangen und werden Rechtsbereinigungen vorgenommen.

- **Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer bei der obertägigen Gewinnung von mineralischen Rohstoffen**

Im Verordnungskonzept, das die Steinbruchverordnung, BGBl. Nr. 253/1955, ersetzen soll, wird die Eigenverantwortlichkeit der ArbeitgeberInnen betont, um individuelle praxis- und gefahrenbezogene Problemlösungen zu erleichtern. Soweit möglich, wird auf die Angabe fixer Kenngrößen verzichtet. Stattdessen wird der arbeitsplatzbezogenen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren besondere Bedeutung gegeben. Weiters werden erforderliche Rechtsbereinigungen vorgenommen.

2.4 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITNEHMERINNEN-SCHUTZES¹⁾²⁾

Die ArbeitsinspektorInnen stellten im Zuge der von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt **73.597** (73.646) **Übertretungen** von Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes fest (ohne Berücksichtigung der LenkerInnenkontrollen). Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne des Servicegedankens erforderlichenfalls umfassend über Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes und die Beseitigung allfälliger Missstände beraten. Eine betriebsbezogene Analyse der Übertretungen zeigt, dass im Berichtsjahr bei 22.635 (22.891) oder rund 36 % (36 %) aller überprüften und bei rund 45 % (43 %) der inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen Mängel im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes oder des Verwendungsschutzes festgestellt wurden.

2.4.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

2.4.1.1 Technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes wurden von den ArbeitsinspektorInnen **66.769** (64.653) **Übertretungen** festgestellt und die ArbeitgeberInnen erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten.

Übertretungen nach deren Arten

Die Übertretungen konzentrierten sich 2000 vor allem auf folgende **Hauptgruppen** (siehe auch Anhang A.2: Tabellen 6.1 und 6.2):

¹⁾ In diesem Kapitel und im Kapitel 5 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) beziehen sich die den Zahlenangaben zum Jahr 2000 allenfalls in Klammern hinzugefügten Werte auf das Jahr 1999.

²⁾ Die Bundesdienststellen sind sowohl in den Zahlenangaben betreffend die Übertretungen als auch in jenen betreffend die Amtshandlungen (Kapitel 5.1.1) mit berücksichtigt.

Allgemeiner Bericht

	2000	1999
Arbeitsstätten, Baustellen und Bergbaubetriebe ¹⁾	21.693	25.358
Präventivdienste	11.888	4.545
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren (Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation, Sicherheitsvertrauenspersonen, Information, Unterweisung, Auflagepflicht, Bauarbeitenkoordinationsgesetz u.Ä.) ¹⁾	11.672	6.858
Arbeitsmittel	10.531	13.072
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	4.713	5.486
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	4.443	5.874

¹⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise 2000 sind die Daten 1999/2000 nur bedingt vergleichbar (siehe Anhang A.2.2.2).

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Im Detail betrafen die Übertretungen im Jahr 2000 bei den Arbeitsstätten/Baustellen/Bergbaubetrieben vor allem allgemeine Anforderungen (Sicherung von Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.; 6.945), Gebäude (4.975), Brand-/Explosionsschutz (2.788) sowie erste Hilfe (2.660) und bei den Präventivdiensten vor allem die sicherheitstechnische Betreuung (6.305). Im Bereich allgemeine Bestimmungen/Behörden/Verfahren wurden vor allem die Gefahrenermittlung/-beurteilung/Maßnahmenfestlegung/Dokumentation (6.284), im Bereich Arbeitsmittel vor allem die Prüfungen (4.909) und die Beschaffenheit (3.261), bei den elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln vor allem die Prüfung von elektrischen Anlagen (inkl. Blitzschutzanlagen; 2.375) und bei den Arbeitsvorgängen/-plätzen vor allem die persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung (2.250) und allgemeine Anforderungen (Arbeitsplatzüberwachung, Arbeiten in Behältern/Schächten/Künetten/Untertagebau/Lastenhandhabung u.Ä.; 1.292) beanstandet. Bei den Präventivdiensten ist der deutliche Anstieg der Übertretungen vor allem darauf zurückzuführen, dass ab 1. Jänner 2000 auch die Kleinbetriebe mit bis zu zehn ArbeitnehmerInnen sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch zu betreuen waren und sich daher die Gesamtzahl der diesbezüglichen Überprüfungen entsprechend erhöhte.

Übertretungen nach Wirtschaftszweigen

Folgende Wirtschaftszweige wiesen im Berichtsjahr die größte Anzahl von Übertretungen im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes auf (siehe Anhang A.2: Tabelle 6.1):

Allgemeiner Bericht

	2000	1999
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	17.014	14.198
Bauwesen	15.168	17.875
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	8.908	7.328
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	3.290	1.866
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	2.547	3.154
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	2.534	2.145

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Auf diese sechs Wirtschaftszweige entfielen somit fast drei Viertel aller Übertretungen.

2.4.1.2 Arbeitsunfälle

Allgemeines

Wie die folgende Übersicht zu den Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger zeigt, weisen sowohl die Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) als auch die der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) erfreulicherweise gegenüber 1999 einen Rückgang der anerkannten Arbeitsunfälle insgesamt und der Arbeitsunfälle im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) auf, wobei allerdings die tödlichen Arbeitsunfälle einen leichten Anstieg verzeichneten:

Allgemeiner Bericht

	Hauptverband ¹⁾		AUVA ²⁾	
	2000	1999	2000	1999
Arbeitsunfälle insgesamt	131.965	134.509	121.873	124.083
davon tödlich	215	209	197	191
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	119.139	121.057	110.429	112.047
davon tödlich	149	141	135	129

¹⁾ Gesamtheit der Arbeitsunfälle, ermittelt durch Zusammenfassung der von der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter anerkannten Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes).

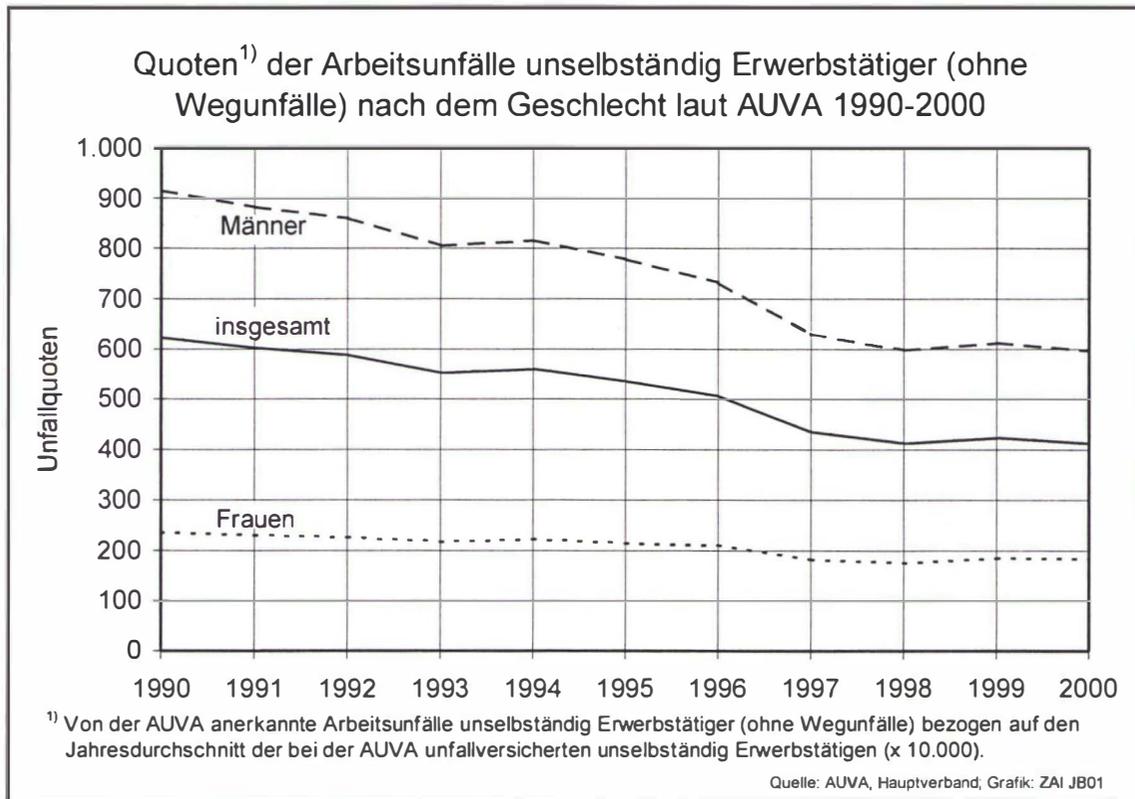
²⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von BeamtInnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

2000 ereigneten sich somit laut Hauptverband insgesamt 119.139 (121.057) **Arbeitsunfälle im engeren Sinn** (AUVA: 110.429), davon waren 96.149 (80,7 %) Männer und 22.990 (19,3 %) Frauen betroffen bzw. verliefen 149 (141) **tödlich** (AUVA: 135). Mittelfristig betrachtet nahm laut Hauptverband im Zeitraum 1990 bis 2000 trotz eines deutlichen Beschäftigungsanstiegs von rund 205.000 die Zahl der Arbeitsunfälle i.e.S. um 45.730 oder 27,7 % ab.

Der folgenden Analyse liegen AUVA-Daten zugrunde, die sich fast durchgehend auf die Gesamtheit der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) beziehen. Dies hat zur Folge, dass auch Arbeitsunfälle in Betriebsstätten miterfasst werden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden BeamtInnen der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 begründet wurde, nicht mitenthalten. Beschreibt man die relative Unfallhäufigkeit mittels **Unfallquoten** (Anteil der Arbeitsunfälle an den unselbständig Erwerbstätigen x 10.000), so zeigt sich für den Zeitraum 1990 bis 2000 folgende Entwicklung nach dem Geschlecht:

Allgemeiner Bericht



Demnach konnte die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen im angegebenen Zeitraum um rund 211 Unfälle pro 10.000 Versicherte gesenkt werden, wobei der Quotenrückgang bei den Männern vor allem deshalb deutlicher ausfiel als bei den Frauen, weil sich die Fortschritte im ArbeitnehmerInnenschutz großteils im männerdominierten Produktionssektor auswirken.

Der mittelfristig zu verzeichnende Rückgang der Unfallzahlen und Unfallquoten ist unter anderem auf die sicherheitstechnisch laufend verbesserten Anlagen, die Präventionsmaßnahmen in den Arbeitsstätten bzw. Betrieben, die seit 1996 sukzessive alle Betriebsgrößenklassen betreffende Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, die Präventionsarbeit der AUVA, die Überprüfungen sowie die zunehmenden Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten der Arbeitsinspektion im Zusammenhang mit Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes und das steigende Sicherheitsbewusstsein in den Betrieben zurückzuführen, das die verstärkte Umsetzung von Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes ermöglicht. Trotz der erfreulichen leichten Abnahme der anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger im engeren Sinn 1999/2000 von 112.047 auf 110.429 soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass die Zahl der tödlichen anerkannten Arbeitsunfälle im engeren Sinn von 129 auf 135 anstieg.

Im Jahr 2000 entfielen auf 10.000 unfallversicherte unselbständig Erwerbstätige 412 anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle). Vor allem aufgrund der Tatsache, dass knapp mehr als vier Fünftel aller erwerbstätigen Frauen im weniger unfallgefährdeten Dienstleistungsbereich beschäftigt sind, fiel die Unfallquote der Männer (596) mehr als dreimal so hoch aus wie jene der Frauen (184).

Allgemeiner Bericht

Neben den auch Unfälle kleineren Ausmaßes umfassenden anerkannten Arbeitsunfällen veröffentlicht die AUVA auch Daten zu den meldepflichtigen Arbeitsunfällen, d.h. zu jenen Arbeitsunfällen, die tödlich verliefen oder einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachten. Im Jahr 2000 betrug die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) 69.852 und ging somit gegenüber dem Vorjahr (75.408) deutlicher zurück als die der anerkannten Arbeitsunfälle.

Arbeitsunfälle nach Unfallursachen

Im Jahr 2000 waren für die meisten der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) folgende **Hauptgruppen** von objektiven Unfallursachen verantwortlich (siehe Anhang A.2: Tabelle 3):

	2000	1999
Sturz und Fall von Personen (Sturz von Leitern, Treppen, erhöhten Standorten, Ausgleiten, Stolpern u.Ä.)	28.739	29.738
Scharfe und spitze Gegenstände	16.220	16.036
Maschinelle Betriebseinrichtungen (Arbeitsmaschinen, mechan. Werkzeuge, E-Geräte, Fördereinrichtungen u.Ä.)	14.402	14.581
Handwerkzeuge und einfache Geräte	9.497	9.542
Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz	9.103	9.431
Anstoßen	8.457	8.664

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Auf diese sechs Unfallursachen entfielen im Jahr 2000 fast vier Fünftel aller Arbeitsunfälle. Was die **detaillierten Unfallursachen** betrifft, sind bei Sturz und Fall von Personen vor allem Fall auf Treppen/Stolpern/Umkippen/Fall auf ebenem oder schrägem Boden (knapp mehr als die Hälfte dieser Unfälle), Ausgleiten (5.430), Fall/Absprung/Sturz von erhöhten Standorten (4.479) und Sturz von bzw. mit Leitern (3.140) zu erwähnen. Bei den maschinellen Betriebseinrichtungen überwiegen Arbeitsunfälle mit mechanisch betriebenen Werkzeugen, Haushalts-, Elektrogeräten und Büromaschinen (2.999), Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Holzbearbeitung und Forstwirtschaft (2.663) und Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Metallbearbeitung (2.566).

Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen

Entsprechend den AUVA-Daten traten 2000 die meisten anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) in folgenden Wirtschaftszweigen (Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE 1995) auf (siehe auch Anhang A.2: Tabelle 3):

Allgemeiner Bericht

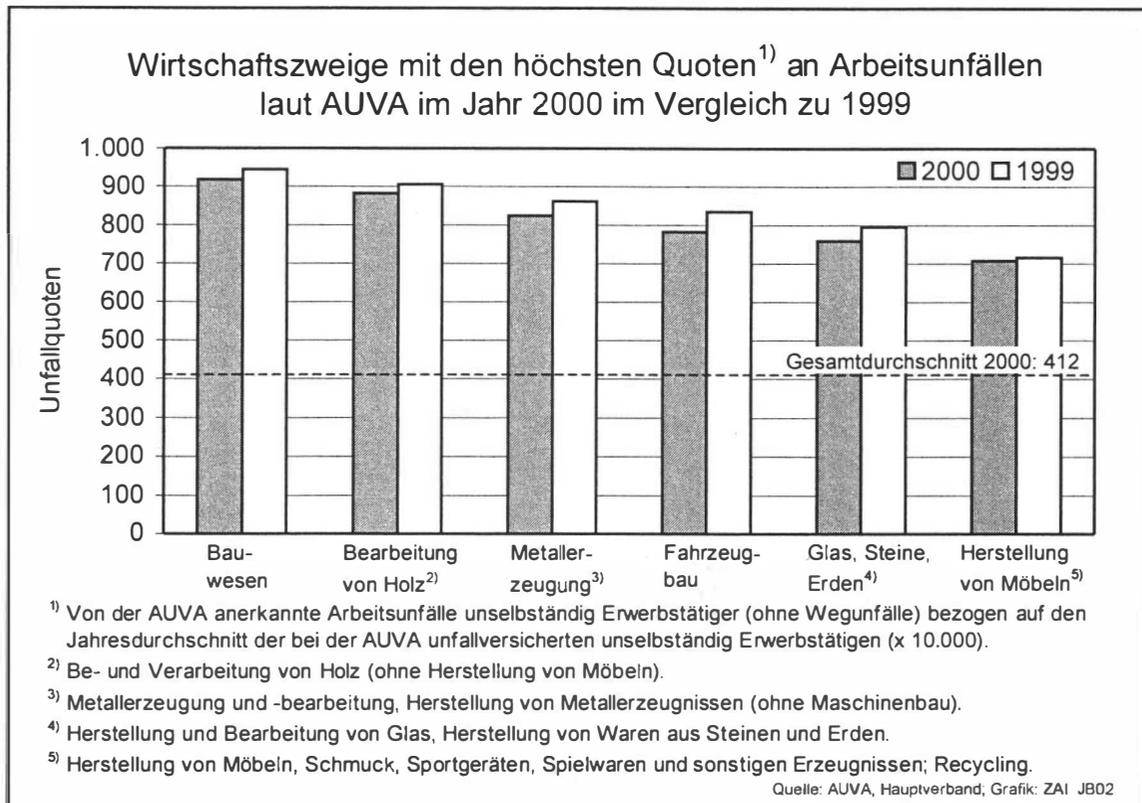
	Arbeitsunfälle		davon tödlich	
	2000	1999	2000	1999
Bauwesen	23.652	24.808	48	41
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	13.488	13.694	11	8
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	8.719	9.002	6	4
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	7.844	6.842	6	8
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	7.657	7.378	2	0
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	5.613	5.574	21	15

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

In diesen **sechs Wirtschaftszweigen** ereigneten sich knapp über **drei Fünftel aller Arbeitsunfälle** und mehr als zwei Drittel aller tödlichen Unfälle. Die meisten **tödlichen Arbeitsunfälle** waren in den Bereichen Bauwesen (48), Verkehr/Nachrichtenübermittlung (21) und Handel/Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern (11) zu verzeichnen. Mehr als ein Fünftel aller Arbeitsunfälle und mehr als ein Drittel aller tödlichen Arbeitsunfälle betrafen demnach das Bauwesen.

Die **relative Unfallhäufigkeit** bzw. die Unfallquote war 2000 in folgenden Wirtschaftszweigen am höchsten:

Allgemeiner Bericht



Daraus wird ersichtlich, dass die sechs Branchen mit dem höchsten Unfallrisiko durchgehend dem Produktionsbereich angehörten, dass das Bauwesen nicht nur die höchste Unfallzahl, sondern auch das höchste Unfallrisiko aufwies, und dass die Unfallquoten in diesen sechs Hochrisikobereichen im Vorjahresvergleich erfreulicherweise rückläufig waren. Weiters ist zu erwähnen, dass - abgesehen vom Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (520) sowie dem Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung (443) - alle Dienstleistungsbereiche unterdurchschnittliche Unfallrisiken aufwiesen.

Unfallerehebungen

Die ArbeitsinspektorInnen führen bei tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerehebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und um zur zukünftigen Vermeidung ähnlich gelagerter Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 2000 wurden 3.578 (3.632) derartige Unfallerehebungen durchgeführt. Zusätzlich nahmen die ArbeitsinspektorInnen an 17 (16) kommissionellen Unfallerehebungen teil.

Bemerkenswerte Arbeitsunfälle

Um einen Eindruck vom Unfallgeschehen zu vermitteln, werden im Folgenden einige charakteristische Arbeitsunfälle in Kurzform dargestellt. Wie die angeführten Unfallbeispiele zeigen, werden Arbeitsunfälle sehr oft durch die nicht ausreichende Beachtung von Sicherheitsregeln ausgelöst.

Allgemeiner Bericht

Windböen bei Maurerarbeiten

Ein Arbeitnehmer eines Bauunternehmens war mit der Errichtung von Zwischenwänden bei einem in Bau befindlichen 26 m langen Gebäude beschäftigt, als durch plötzlich auftretende sturmartige Windböen die gesamte Längsmauer umgedrückt wurde. Dabei wurden dieser Arbeiter tödlich und zwei weitere Arbeitnehmer unbestimmten Grades verletzt. Vom Arbeitsinspektorat wurde der Unfall erhoben und eine Stellungnahme im Zuge des Strafverfahrens abgegeben. Die Anzeige an die Staatsanwaltschaft wegen Verdachts des Vorliegens einer strafbaren Handlung erfolgte durch die Sicherheitsorgane.

Gefahr bringendes Anschlagen von Deckenschaltischen

Bei der Errichtung eines größeren Schulgebäudes wurden großflächige Deckenschalelemente verwendet, die nach Fertigstellung der jeweiligen Decke unter Zuhilfenahme eines Kranes mit einem Kettengehänge auf die nächste Deckenebene umgehoben wurden. Um dieses Gehänge am Schaltisch anbringen zu können, musste ein Arbeitnehmer jedes Mal über eine Leiter auf den ca. 2.5 m hohen Schaltisch steigen. Dabei rutschte er vermutlich infolge Ermüdung und Nachlassen der Konzentration trotz der Sicherheitsschuhe auf der Schaltafel aus, stürzte ab und verletzte sich dabei schwer.

Aufgrund der Initiative des unfallerhebenden Arbeitsinspektorates und nach Besprechungen unter Beiziehung eines Sicherheitsexperten des die Schaltische erzeugenden Unternehmens wurde die Arbeitsweise dahingehend abgeändert, dass nach dem Lösen der Spindeln und dem Absenken der Schaltische diese vermittels eines speziellen Umsetzwagens bewegt und an Stelle des ursprünglich vorgesehenen Kettengehanges längere synthetische Hebebänder eingesetzt wurden. Dadurch war es möglich, die Elemente ohne das zeit- und kräfteraubende Auf- und Absteigen auf die Schaltische von der Decke des jeweiligen Geschosses aus einzuhängen.

Montage eines Betonier-Klappgerütes

Bei der Montage des bei einem Bauunternehmen eingesetzten Betonier-Klappgerütes waren von insgesamt vier gleichartigen Sicherungsbolzen je zwei für die Transportsicherung und zwei für die Montagesicherung zu verwenden. Bei einem für die Errichtung einer ca. 6 m hohen Betonwand verwendeten Gerüstelement waren jedoch die beiden Montagesicherungsbolzen verloren gegangen. Um dieses Element auf der Oberkante der Stahlschalung einzuhängen, wurde es von dem damit beauftragten Arbeitnehmer vorschriftsmäßig an vier Punkten an das Krangehänge angeschlagen und ca. 1 m vom Boden hoch gehoben, sodass das Gerüst wie vorgesehen nach dem Entfernen der beiden Federstecker aus den Transportsicherungen nach unten ausklappte. Der Arbeitnehmer vergaß jedoch in der Folge, zur Arretierung bzw. sicheren Verbindung des Klappgerütes mit der Stahlschalung ersatzweise die beiden Transportsicherungsbolzen zu verwenden. Als er daher nach dem Einhängen des Klappgerütes die Gerüstlage betrat, um die vier Ketten des Krangehanges auszuhängen, wurde dieses infolge des zusätzlichen Gewichtes aus der Verankerung gerissen und stürzte ca. 6 m mit dem Arbeitnehmer ab, der dabei tödlich verletzt wurde. Die

Allgemeiner Bericht

vom Arbeitsinspektorat durchgeführte Unfallerbhebung ergab, dass es sich um einen Montagefehler des Arbeitnehmers handelte, eine Betriebsanleitung für den Gerüstaufbau vorlag, der Arbeitnehmer diesbezüglich unterwiesen war und das System auch bereits mehrfach richtig montiert hatte. Das Unternehmen wurde zur Verhinderung ähnlicher Unfälle aufgefordert, die Sicherungsbolzen zum Schutz vor Verlust an den jeweiligen Einsatzpunkten mit einer Kette zu befestigen. Ferner erging an den Gerüthersteller der in weiterer Folge auch umgesetzte Vorschlag, alle vier Federstecker mit Ketten oder Ähnlichem unverlierbar am Gerüst zu fixieren.

Absturz bei Dacharbeiten

Auf einer Baustelle stürzte der als Vorarbeiter tätige Zimmerer bei Kaldacharbeiten vom Firstbereich aus ca. 7 m Höhe auf den Erdboden des noch im Rohbau befindlichen Gebäudes und erlitt dabei tödliche Verletzungen. Bei der vom Arbeitsinspektorat durchgeführten Unfallerbhebung wurde festgestellt, dass die persönliche Schutzausrüstung zwar vorhanden, vom betroffenen Arbeitnehmer jedoch nicht verwendet worden war, dass auf dieser Baustelle jegliche Sicherungsmaßnahmen fehlten und der betroffene Betrieb schon mehrmals wegen mangelnder oder fehlender Sicherungsmaßnahmen beanstandet worden war. Unter Hinweis auf die vorangehenden Übertretungen wurde bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet.

Schwerer Unfall bei Dacharbeiten

Die Arbeitnehmer eines Dachdeckerbetriebes waren damit beauftragt, das Dach einer Fabrikshalle zu sanieren, dessen Unterkonstruktion aus Trapezblechen mit darüberliegenden Asbestzement-Wellplatten, im Bereich der Dachlüfter allerdings lediglich aus Asbestzementplatten ohne tragfähige Trapezbleche bestand. Letzteres wurde jedoch bei der vom Gewerbeinhaber und vom Vorarbeiter vor Beginn der Arbeiten durchgeführten Beurteilung der Dachkonstruktion vom Halleninneren aus deshalb übersehen, weil die Dachunterseite infolge der von den in der Halle aufgestellten Druckgussmaschinen abgegebenen Emulsionsdämpfe stark verschmutzt war und die Prüfung ohne leuchtkräftigen Scheinwerfer durchgeführt wurde. Als daher ein Arbeitnehmer das Hallendach im Bereich eines Lüftungsaufsatzes betrat, brachen die verwitterten Asbestzement-Wellplatten und er stürzte aus ca. 6 m Höhe auf den Betonboden der Halle, wobei er schwerste Verletzungen im Bereich des Kopfes und der Wirbelsäule erlitt.

Vom Arbeitsinspektorat wurde der Betrieb aufgefordert, für geeignete Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten auf nicht durchbruchssicheren Dachflächen zu sorgen. Ferner ergingen ein Strafantrag an die Bezirksverwaltungsbehörde, eine Anzeige an das zuständige Gericht sowie eine Stellungnahme als Zeuge im Strafverfahren. Der Betrieb nahm den Unfall zum Anlass für eine Nachevaluierung, die ergab, dass zukünftig derartige Dacharbeiten nur nach Überprüfung der Tragfähigkeit der Dachkonstruktion durch einen Sachverständigen durchgeführt werden.

Allgemeiner Bericht

Baggerarbeiten

Auf einer Straßenbaustelle wurde ein Arbeitnehmer bei Baggararbeiten vom Heck des Drehbaggers erfasst und gegen die Böschung gedrückt. Dabei erlitt er derart schwere Brustkorbverletzungen, dass er noch an der Unfallstelle verstarb. Bei der vom Arbeitsinspektorat durchgeführten Unfallherhebung wurde festgestellt, dass aufgrund der beengten Platzverhältnisse ein Vorbeigehen am Bagger nur mit erheblichem Risiko möglich, die Sicht des Baggerfahrers in den Heckbereich nicht gegeben und keine Unterweisung der Arbeitnehmer in Bezug auf die im Drehbereich des Baggers gegebene Gefährdung durch das Heck erfolgt war. Es ergingen daher eine entsprechende schriftliche Aufforderung an den Arbeitgeber sowie eine Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Einsatz von Muldenkippern in einer Tunnelbaustelle

Auf einer Tunnelbaustelle steuerte ein Arbeitnehmer ein leeres Muldenfahrzeug mit einem maximal zulässigen Gesamtgewicht von 60 Tonnen im Rückwärtsgang zur Beladestelle und übersah dabei einen die Fahrbahn überquerenden erfahrenen Drittführer, der vermutlich die Geschwindigkeit des Fahrzeuges falsch eingeschätzt hatte. Dieser wurde vom rechten Hinterrad erfasst bzw. überfahren und erlitt dabei tödliche Verletzungen. Vom unfallerhebenden Arbeitsinspektorat wurde festgestellt, dass der Muldenkipper zwar für Zwecke des Rückwärtsfahrens mit einem um 180° schwenkbaren Fahrersitz ausgerüstet, der Bereich unmittelbar hinter der Ladefläche jedoch infolge der Höhe des Kippers (1,9 m) und der seitlichen Ladebordwände (2,2 m) praktisch kaum einsehbar ist. Mit dem zuständigen Bauleiter wurden zur zukünftigen Vermeidung derartiger Unfälle die möglichen Schutzmaßnahmen besprochen, wie etwa der Einsatz von Mulden mit kleinerem Wendekreis, der Einbau von Umkehrplätzen in bestimmten Abständen, die Trennung von Fahr- und Fußwegen, der Einbau einer am Fahrzeugende angebrachten, den toten Winkel beseitigenden Kamera und die Unterweisung der Arbeitnehmer, dass beim Schuttern das Gehen auf den betroffenen Tunnelbahnen verboten ist. Ferner wurde Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet. Seitens des Betriebes wurden in der Folge bei diesen Muldenarten Kameras zur Erkennung von Hindernissen im toten Winkel installiert und, da die Trennung von Fahr- und Fußwegen in schmälere Tunnels oft schwer umzusetzen ist, die Arbeitnehmer unterwiesen, sich im Fahrbereich nur in Fahrzeugen fortzubewegen.

Errichtung eines Zementsilos

Als bei einem Zementerzeugungsunternehmen ein 990 m³ großer Silo errichtet und dieser mittels Mobilkran auf den erforderlichen Stahlunterbau gehoben wurde, stürzte ein dabei beschäftigter Arbeitnehmer von der Arbeitsbühne ca. 6 m tief ab und erlitt dabei schwere Verletzungen. Die vom Arbeitsinspektorat durchgeführte Erhebung ergab, dass verabsäumt worden war, an der Zwischenbühne, von der aus die Arbeiten durchgeführt wurden, die für die Aufnahme der bislang noch nicht gelieferten Stiege vorgesehene Öffnung zwischenzeitlich durchbruchsicher abzudecken. Der Unfall ist ferner darauf zurückzuführen, dass die Errichtung dieses Silos von bei verschiedenen ArbeitgeberInnen beschäftigten Arbeitnehmern durchgeführt und eine Koordination im Sinne der Bestimmungen des § 8

Allgemeiner Bericht

ASchG nur unzureichend vorgenommen wurde, wobei sich insbesondere kein Arbeitgeber dafür zuständig fühlte, die Stiegenöffnung abzudecken. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde daher das den verunfallten Arbeitnehmer beschäftigende Unternehmen aufgefordert, in Zukunft für eine Koordinierung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen und vor der Aufnahme von Arbeiten allenfalls vorhandene, wenn auch nicht selbst verursachte Gefährdungen zu beheben. Ferner wurde Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Umpumpen von Abfalllösemitteln

In einer Zementfabrik hatten zwei Arbeitnehmer den Auftrag, das nicht verunreinigte Abfalllösemittelgemisch aus einem 80.000 Liter fassenden Tank, an dessen Boden sich Schlamm angesammelt hatte, mittels einer stationären explosionsgeschützten Pumpanlage in einen zweiten Tank umzupumpen. Dabei bestand das Lösemittelgemisch vor allem aus Methanol, Toluol, Methyl-Ethyl-Keton sowie Ethanol und war als brennbare Flüssigkeit der Gefahrenklasse I mit einem Flammpunkt unter 21 °C (leicht entzündlich) einzustufen. Um den Beginn der Schlammphase im Tank besser abschätzen zu können, verwendete der im Domschacht befindliche Arbeitnehmer einen elektrischen Scheinwerfer. Da aufgrund des geöffneten Tanks auch der Domschacht mit entzündlichem Lösemittel-Luft-Gemisch gefüllt war, kam es zu einer Explosion mit anschließender Stichflammenbildung, wobei der Arbeitnehmer tödliche Verbrennungen erlitt. Bei der vom Arbeitsinspektorat durchgeführten Unfallermittlung wurde festgestellt, dass der verwendete Scheinwerfer nicht explosionsgeschützt ausgeführt war, die letzte Unterweisung des Arbeitnehmers bereits über ein Jahr zurücklag, die Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit nicht über die erforderlichen Maßnahmen unterwiesen wurden, das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument keine Verhaltensmaßnahmen betreffend die bei Umpumparbeiten auftretende Brand- und Explosionsgefährdung enthielt und auch die erforderlichen Warnzeichen nur unvollständig angebracht waren. Seitens der Gewerbebehörde wurde die Umpumpanlage stillgelegt. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde der Betrieb gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG aufgefordert, unverzüglich den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen, ein Strafantrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde gestellt und eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Störungsbehebung bei einer Zellenradschleuse

In einem Zementwerk hatte ein Leiharbeiter die Aufgabe, bei einer Zellenradschleuse eine Störung zu beheben und öffnete zu diesem Zweck die hierfür vorgesehenen Wartungsöffnungen. Während der Beseitigung der aufgetretenen Verstopfung geriet er mit der linken Hand in das getaktete Zellenrad, wobei ihm die Hand abgetrennt wurde. Vom Arbeitsinspektorat erging eine schriftliche Aufforderung an den Arbeitgeber und den Beschäftigten betreffend die Einhaltung der Schutzvorschriften bei Wartungs- und Reparaturarbeiten und eine Anzeige gemäß § 84 StPO an die Staatsanwaltschaft. Zur zukünftigen Verhinderung derartiger Unfälle wurde vom Betrieb nach Beratung mit dem Arbeitsinspektorat unverzüglich an der Schleuse eine vom Hersteller ursprünglich nicht vorgesehene Störungsmeldung mit Unterbrechung der Zellenrad-Taktung eingebaut.

Allgemeiner Bericht

Verpuffung von Schwarzpulver

Ein Sprengbefugter hatte die Aufgabe, in einem Steinbruch Granitblöcke sprengtechnisch mit Schwarzpulver zu zerlegen. Nach Abschluss der Arbeiten wollte er die Restmenge des Schwarzpulvers in der geöffneten Originalverpackung zurück ins Sprengmittellager transportieren, ging jedoch auf dem Weg dorthin zuvor in die Mannschaftsunterkunft. Beim Abstellen des Sackes vor dieser Unterkunft verpuffte das Schwarzpulver, wobei der Arbeitnehmer schwer verletzt wurde.

Vom Arbeitsinspektorat konnte aus den möglichen Unfallursachen (Stoß oder Schlag auf scharfkantige Gesteinsstücke, elektrostatische Aufladung oder Übertretung des Rauchverbotes) der letztlich entscheidende Unfallauslöser nicht eindeutig ermittelt werden. Daher wurde der Betrieb unter anderem aufgefordert, entsprechend den Bestimmungen der Sprengarbeitenverordnung dafür Sorge zu tragen, dass beim Hantieren mit Spreng- und Zündmitteln das Rauchverbot eingehalten wird, Restmengen an Spreng- und Zündmitteln nach der Sprengarbeit ohne Umwege ins Sprengmittellager rücktransportiert werden und lose Pulversprengmittel außer in ungeöffneter Lieferverpackung nur in geeigneten, deutlich gekennzeichneten Behältern transportiert werden. Ferner wurde der Arbeitgeber dazu angehalten, gemäß ASchG eine Nachevaluierung vorzunehmen sowie für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer zu sorgen, und erging eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft.

Verpuffung an einer Brennstoffförderanlage

Nachdem die vollautomatisch arbeitende Beschickungsanlage für den Heizkessel eines Plattenwerkes infolge eines technischen Mangels ausgefallen war, waren drei Arbeitnehmer damit beschäftigt, bis zur Fehlerbehebung den Heizkessel händisch mit Rindenabfällen zu beschicken, um die Energieanlage auf Temperatur zu halten. Dieses Beschicken erfolgte nicht direkt in den Heizungsraum, sondern über einen Kratzkettenförderer, wobei an einer leicht zugänglichen Stelle der Fördereinrichtung eine Abdeckung des Förderkanals entfernt wurde, um von hier aus die Rindenabfälle händisch einzuschaufeln. Das Heizgut wurde in weiterer Folge vom Kettenförderer zu einem Füllschacht transportiert, von dem aus sodann durch Öffnen von Klappen eine diskontinuierliche Beschickung des Heizraumes erfolgte. Durch das Öffnen dieser Klappen gelangten jedoch zündfähige Verbrennungsgase in den Förderschacht, wodurch es zu einer Verpuffung im Bereich des Förderkanals kam, bei der die drei Arbeitnehmer zum Teil schwere Verbrennungen erlitten. Da die vom Arbeitsinspektorat durchgeführte Unfallaufnahme ergab, dass der Unfall auf unzulängliche Sicherheitsmaßnahmen bei der händischen Beschickung zurückzuführen war, wurde das Unternehmen aufgefordert, in Zukunft im Störfall die Beschickung des Förderkanals über ein mobiles, das Heizgut zur Einfüllöffnung der Förderanlage transportierendes Förderband durchzuführen, um somit die Arbeitsplätze der Beschicker aus dem Verpuffungsbereich heraus zu verlegen, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente entsprechend zu ergänzen und darin zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für absehbare Störungen aufzunehmen. Ferner erging eine Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Allgemeiner Bericht

Reinigungsarbeiten an einer Kernschießmaschine

Ein Arbeitnehmer eines Metallgussunternehmens verunfallte beim Reinigen einer Cold-box-Kernmachermaschine dadurch, dass er - vermutlich durch das Hineinbeugen in die beiden offenen Kastenteile der Kernschießmaschine - das Anlaufen der Maschine auslöste, wodurch sich die Kastenteile hydraulisch schlossen und dabei den Arbeitnehmer tödlich verletzten. Die vom Arbeitsinspektorat durchgeführten Erhebungen und das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen ergaben, dass es im Automatikbetrieb in bestimmten Fällen lediglich der Auslösung des mobilen Fußtasters bedarf, damit die Maschine anläuft und sich die beiden Kernkastenteile schließen. Weiters wurde festgestellt, dass gegen die von den sich hydraulisch schließenden Kastenteilen ausgehenden Quetschgefahren keine zusätzlichen Schutzeinrichtungen vorhanden waren, die ein Ingangsetzen der Maschine bzw. ein Berühren bewegter Teile verhindert oder die Abschaltung der Maschine ausgelöst hätten. Vom Arbeitsinspektorat wurde daher gemäß § 10 Abs. 3 ArbIG bis zur Beseitigung dieser Mängel die bescheidmäßige Stilllegung der Maschine verfügt, eine Strafanzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet und eine Stellungnahme an das Bezirksgericht verfasst.

Unfall an einem Karusselldrehwerk

Ein Arbeitnehmer war in einem Gießereibetrieb mit dem Drehen eines Hydraulikzylinders auf einem Karusselldrehwerk beschäftigt. Beim Erhöhen der Drehgeschwindigkeit löste sich eine der vier mit Schrauben befestigten Spannbacken und riss die Schutzabdeckung aus der Verankerung, wobei der davon getroffene Arbeitnehmer schwere Kopfverletzungen erlitt, denen er eine Woche später erlag. Bei der vom Arbeitsinspektorat durchgeführten Unfallherhebung wurde festgestellt, dass der Querriegel, der ein Lösen der Spannbacke verhindert hätte, nicht verwendet worden war. Dementsprechend wurde der Arbeitgeber aufgefordert, die Arbeitnehmer nochmals hinsichtlich des sicheren Einsatzes der Karusselldrehbank zu unterweisen und die Evaluierungsdokumente diesbezüglich zu ergänzen. Ferner erfolgte eine Stellungnahme im strafrechtlichen Verfahren.

Chlorgasunfall in einem Schrottverwertungsbetrieb

In einem Schrottverwertungsbetrieb hatte ein Arbeitnehmer mit einer Schrottschere neben mehreren leeren Propangas- und Sauerstoffflaschen auch eine Gasflasche unbekanntem Inhalts zu zerkleinern. Vor diesem Arbeitsgang überprüfte er die Flaschen dadurch auf allenfalls noch vorhandenes Restgas, dass er die Flaschenventile abschraubte, damit dieses Gas entweichen konnte. Da er jedoch das Ventil der Gasflasche mit unbekanntem Inhalt infolge Verrostung des Flaschengewindes nicht öffnen konnte, ging er nach Durchführung einer "Klangprobe" durch Abklopfen der Flasche davon aus, dass diese leer war, und legte die Flaschen zur weiteren Verarbeitung auf den Tisch der Schrottschere. Als die Schrottschere die ungeöffnete Flasche aufschneidet, entwich aus dieser eine dichte Gaswolke von hellbrauner Färbung, die sich rasch in der Umgebung ausbreitete. Mehrere Arbeitnehmer, die auf dem Schrottplatzgelände tätig waren, wurden dabei von den Gasschwaden eingehüllt, litten in der Folge an schwerer Atemnot oder brachen zusammen. Erst nach Bergung

Allgemeiner Bericht

der Flasche und anschließender Reinigung von Rost konnte anhand einer Einprägung am Flaschenhals ermittelt werden, dass Chlorgas darin enthalten gewesen war.

Der Unfall wurde sowohl von der Arbeitsinspektion als auch der Gewerbebehörde erhoben, wobei letztere in Form einer Sofortmaßnahme die Weiterverarbeitung sämtlicher noch auf dem Betriebsgelände befindlicher Gasflaschen vorläufig untersagte. Vom Arbeitsinspektorat erging eine Aufforderung an den Betrieb betreffend die sichere Weiterverarbeitung zukünftig angelieferter Gasflaschen und gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG ein Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde betreffend die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen. Beide Initiativen der Arbeitsinspektion wurden jedoch gegenstandslos, dass der Betrieb eine Nachevaluierung durchführte und bei der einige Tage später stattgefundenen mündlichen Verhandlung von sich aus erklärte, zukünftig keine Gasflaschen mehr zu verarbeiten, und dies in der Folge auch von der Gewerbebehörde bescheidmässig festgehalten wurde. Die Anzeige an die Staatsanwaltschaft wurde von den Sicherheitsbehörden erstattet.

Verbrühungen bei Färbearbeiten

In einem Hygieneartikel herstellenden Betrieb hatte ein Arbeitnehmer die Aufgabe, Zellwoll-Garnspulen in einem 2.500 Liter fassenden Druckbehälter zu färben. Nachdem er nach der Druckbehälterreinigung vermutlich den Schließdeckel, der mit einem verstellbaren Klemmring am zylindrischen Behälter fest gehalten wird, nicht vollständig mit dem Hebel geschlossen hatte, konnte der bei einem Überdruck von 0.7 bar reagierende Sicherungsstift nicht in die Schutzstellung ausfahren, um dadurch das Öffnen des Schließhebels zu verhindern. Aus unbekannter Ursache öffnete der Arbeitnehmer sodann, ohne auf die notwendige Drucklosigkeit des Behälters zu achten, den nicht vollständig geschlossenen Deckelverschluss. Da jedoch zwischenzeitlich Wasser bzw. das Behandlungsbad (Flotte) mittels einer Druckpumpe eingebracht und hiedurch Überdruck aufgebaut worden war, wurde der Deckel aus seiner Verankerung gerissen und der Arbeitnehmer durch das herauspritzende Wasser am ganzen Körper durch großflächige Verbrühungen derart schwer verletzt, dass er wenige Tage später diesen Verletzungen erlag.

Bei der durchgeführten Unfallerbhebung konnten nach Einsicht in die aufliegenden Prüfunterlagen keine technischen Mängel festgestellt werden. Um jedoch zukünftig derartige Unfälle zu vermeiden, wurden in Absprache mit einem maschinenbautechnischen Amtssachverständigen zusätzliche Maßnahmen, die das Restrisiko durch menschliches Fehlverhalten beseitigen helfen sollen, vorgeschlagen, wie etwa die Installation einer Überwachungseinrichtung für die Sicherung der Endposition des Verriegelungshebels, und diese in der Folge von der Bezirkshauptmannschaft vorgeschrieben. Da diese Maßnahmen vom Unternehmen umgehend umgesetzt wurden, waren seitens des Arbeitsinspektorates keine weiteren Schritte erforderlich. Die Anzeige an das zuständige Gericht wurde von der Gendarmerie erstattet.

Allgemeiner Bericht

Störungsbehebung an einer Maschine im Probetrieb

In einem Hygieneartikel herstellenden Betrieb versuchte eine angeleitete Arbeitnehmerin, bei einer verketteten Maschinenanlage für die Erzeugung von Mullkompressen eine im Bereich des Kartonschachtelförderbandes aufgetretene Störung zu beheben. Sie schlüpfte zu diesem Zweck unter der vorhandenen, nicht bis zum Boden ausgeführten Umzäunung durch, geriet bei der Störungsbehebung zwischen den sich senkenden Motor der Faltschachteleinheit und der Tragkonstruktion des Abfallförderbandes, wurde eingeklemmt und dadurch verletzt. Bei der vom Arbeitsinspektorat durchgeführten Unfallaufnahme wurde festgestellt, dass sich die Anlage noch im Probetrieb befand, dabei jedoch die für einen derartigen Betrieb erforderlichen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, wie zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, Verwendung von fachkundigem Personal, Unterweisungspflicht und Gefahrenevaluierung, nicht beachtet wurden. Aufgrund dieser Mängel erging eine entsprechende schriftliche Aufforderung an den Arbeitgeber, der die vorzusehenden Maßnahmen umgehend umsetzte, und erfolgte eine Stellungnahme an das zuständige Gericht.

Staubexplosion in einem Sprühtrockenturm

In einem Stärkederivate herstellenden Betrieb kam es in einem der Sprühtrocknung von Maltodextrinen dienenden Trockenturm zu einer Staubexplosion, wodurch die Wartungstüren des Turms aufgedrückt wurden und der Überdruck in die Produktionshalle entwich. Zugleich wurde eine Öffnung an der Oberseite des Turms aufgeschleudert und ein dort mit Schweißarbeiten beschäftigter Monteur durch Verbrennungen am Arm leicht verletzt. Zwei weitere, mit Kontrollgängen in der Halle beschäftigte Arbeitnehmer erlitten einen Schock, einer davon musste im Krankenhaus ambulant behandelt werden. Zusätzlich entzündete sich nach ca. einer Stunde der Dachstuhl aufgrund eines bei der Explosion entstandenen Glimmbrandes in der Dachisolation.

Zur Klärung der Unfallursache wurde ein Expertengutachten erstellt, das jedoch von drei möglichen Gründen (Zündung durch Schweißarbeiten, elektrostatische Aufladung und schadhafte bewegte Teile bzw. Lagerstellen) den tatsächlichen Auslöser nicht eindeutig ermitteln konnte. Bei der in Anwesenheit des Arbeitsinspektorates durchgeführten kommissionellen Unfallaufnahme wurde dem Betrieb vorgeschrieben, zur Ableitung einer möglichen Explosionsdruckwelle ins Freie Druckentlastungsöffnungen im oberen Turmbereich vorzusehen und den Turm explosionschutzmäßig von allen anderen Anlageteilen zu trennen, in denen ein Staub-Luftgemisch vorhanden ist. Im Zuge der Neuerrichtung dieses Betriebsanlagenteiles wurden vom Betrieb darüber hinausgehende Sicherungsmaßnahmen realisiert. Die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgte durch die Sicherheitsorgane.

Knallgasexplosion beim elektrochemischen Polieren

In einem Metallbearbeitungsbetrieb kam es beim elektrochemischen Polieren der Innenwände eines Nirostakessels mit einer Stromstärke von 2.500 A und einem Säuregemisch von Phosphorsäure (80 %) und Schwefelsäure (75 %) als Elektrolyt nach dem Anschließen

Allgemeiner Bericht

einer Zusatzelektrode im Bereich des Mannlochs zur Bildung eines Zündfunkens und dadurch zu einer Knallgasexplosion. Dabei erlitt ein Arbeitnehmer Verbrennungen im Brustbereich sowie an der rechten Hand. Dieser Zündfunke wurde vermutlich dadurch verursacht, dass die Zusatzelektrode bereits unter Spannung stand, als sie am Behälter angeschlossen wurde. Vom Arbeitsinspektorat wurde der Arbeitgeber aufgefordert, vor dem An- und Abklemmen von Elektroden sicherzustellen, dass diese nicht spannungsführend sind, und vor dem Anklemmen von Elektroden an bereits teilweise polierten Werkstücken die Innenräume von derartigen Behältern ausreichend mechanisch zu belüften. Der Betrieb führte eine Nachevaluierung durch und ergänzte die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente entsprechend. Die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgte durch die Sicherheitsbehörden.

Stromschlag bei Holzbringungsarbeiten

Der Arbeitnehmer eines kleinen Holzschlägerungsbetriebes führte im Auftrag eines Wasserversorgers auf einem Brunnengelände Forstarbeiten durch. Für diese Arbeiten verwendete er einen Holzrückewagen mit aufgebautem Kran. Im Zuge der Holzbringungsarbeiten geriet er mit dem Kran in die über dieses Gelände führende 20 kV-Stromleitung, wobei die unterste Leitung durchtrennt wurde und auf den Kranaufbau stürzte, sodass es infolge der hohen Spannung zu einem Stromaustritt im Bereich des linken vorderen Reifens kam. Dabei dürfte der Arbeitnehmer in Panik geraten und vom Kraftfahrzeug abgesprungen sein, wobei er einen tödlichen Stromschlag erlitt. Da es sich um einen Bedienungsfehler des Arbeitnehmers handelte, wurden seitens des Arbeitsinspektorates nach Klärung der Zuständigkeitsfrage keine weiteren Maßnahmen gesetzt. Seitens der Gendarmerie erging eine Sachverhaltsdarstellung an das zuständige Gericht.

Tödlicher Fahrfehler

Ein Arbeitnehmer führte mit einer elektrisch betriebenen Kehr- und Waschmaschine in der Lagerhalle eines Handelsbetriebes Reinigungsarbeiten durch. Nach Abschluss dieser Arbeiten fuhr er auf die Verladerampe, um von dort mittels eines elektrisch betriebenen Hubtisches in den tiefer liegenden Hof zu gelangen und sodann die Waschwässer in den auf dem Freigelände befindlichen Kanal einbringen zu können. Infolge eines Fahrfehlers fuhr jedoch der Arbeitnehmer zu weit nach vorne und stürzte mitsamt der Reinigungsmaschine aus einer Höhe von 1,2 m auf die Hoffläche hinab. Durch diesen Absturz erlitt er einen Genickbruch und verstarb noch an der Unfallstelle. Im Zuge der vom Arbeitsinspektorat durchgeführten Unfalluntersuchung wurden technische Verbesserungen besprochen und in der Folge auf der Oberfläche des Hubtisches eine Begrenzungsleiste angebracht. Zusätzlich wurde beim ohnehin vorgesehenen Umbau der Kanalanschluss ins Halleninnere verlegt, sodass bei der Lagerhallenreinigung die zur Entsorgung der Waschwässer erforderliche Fahrt ins Hofgelände wegfiel. Die Anzeige an das zuständige Gericht erfolgte durch die Gendarmerie.

Allgemeiner Bericht

2.4.1.3 Berufskrankheiten

Allgemeines

Im Jahr 2000 wurden laut Statistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger **1.243¹⁾** (1999: 1.215) Krankheitsfälle bei insgesamt 3.133.700 unselbständig Erwerbstätigen als **Berufskrankheitsfälle** gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anerkannt. Die von der AUVA veröffentlichte Anzahl **anerkannter Berufskrankheitsfälle** von unselbständig Erwerbstätigen betrug im Berichtsjahr 1.136 (1.162)²⁾. Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden von der AUVA **1.041** (896) Personen gemeldet, die eine von der AUVA anerkannte Berufskrankheit erlitten hatten³⁾.

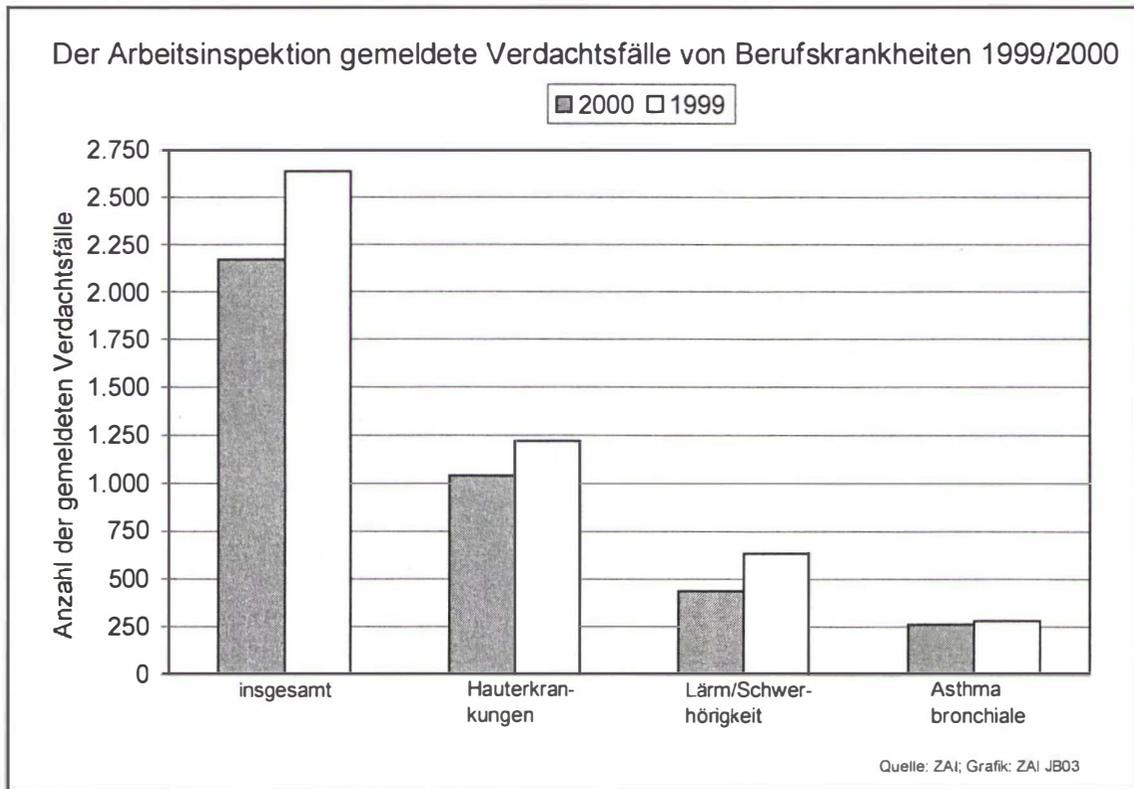
Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen ArbeitsinspektionsärztInnen von den Trägern der Unfallversicherung im Berichtsjahr insgesamt 2.170 (2.638) Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt, welche Beschäftigte betrafen, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. In 883 (837) Berufskrankheitsverfahren erfolgte eine arbeitsinspektionsärztliche Beratung der betroffenen ArbeitnehmerInnen. Von den ArbeitsinspektorInnen bzw. ArbeitsinspektionsärztInnen wurden insgesamt 118 (105) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

¹⁾ Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

²⁾ Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch die Berufskrankheiten von ArbeitnehmerInnen in jenen Betriebsstätten mit ein, die nicht der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Versicherte ArbeitnehmerInnen: ArbeiterInnen und Angestellte einschließlich der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne BeamtInnen und Bedienstete der ÖBB.

³⁾ Es werden von der AUVA nur die Berufskrankheiten jener ArbeitnehmerInnen an das Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI) gemeldet, die in Betriebsstätten beschäftigt sind, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Berücksichtigt wurden jene Meldungen, die im Zeitraum vom 1.1. bis 31.12.2000 beim ZAI einlangten.

Allgemeiner Bericht

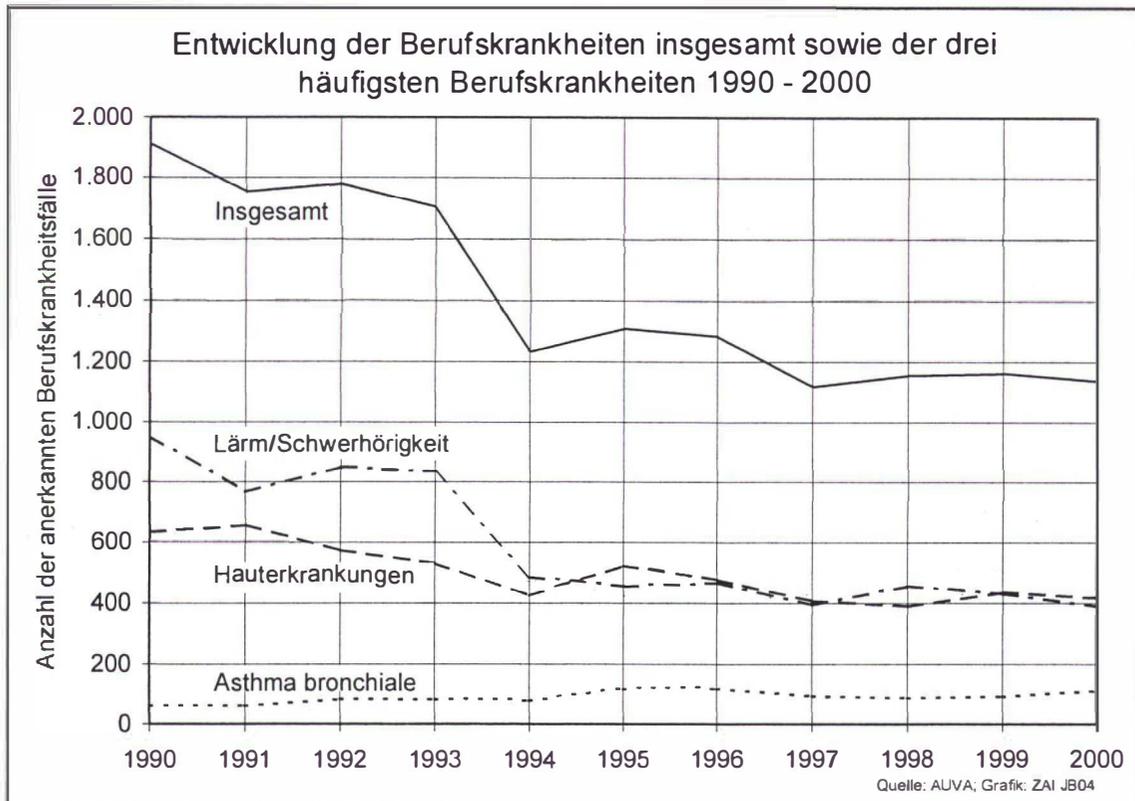


In weiterer Folge werden analog zu den Arbeitsunfällen nur die von der AUVA veröffentlichten Zahlen anerkannter Berufskrankheitsfälle berücksichtigt. Von den **1.136** von der AUVA 2000 **anerkannten Berufskrankheitsfällen** waren **804 männliche** (71 %) und **332 weibliche** Beschäftigte (29 %) betroffen. In 13 Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt und nach Geschlecht

Während die Zahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle im Jahr 2000 laut Hauptverband leicht zunahm, kann laut AUVA eine leichte Abnahme verzeichnet werden. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der beruflich bedingten **Hauterkrankungen** im Berichtsjahr zurückgegangen ist. Mit 415 (434) Hauterkrankungen, das sind 37 % aller anerkannten Berufskrankheitsfälle, steht diese Berufskrankheit wie bereits seit 1995 (Ausnahme: 1998) an erster Stelle. Die Erkrankungen treten nach wie vor zum Großteil bei weiblichen Beschäftigten bzw. im Bereich der sonstigen Dienstleistungen (Körperpflege, Friseure, Wäscherei und chemische Reinigung), in der Metall erzeugenden und -verarbeitenden Industrie, im Gesundheitswesen, im Bauwesen, im Handel (inkl. Instandhaltung von KFZ und Gebrauchsgütern) und im Beherbergungs- und Gaststättenwesen auf. Die mit 34 % aller Berufserkrankungen an zweiter Stelle liegenden Gehörschäden durch **Lärmeinwirkung** sind von 429 auf 388 Erkrankungen ebenfalls gesunken.

Allgemeiner Bericht



Gegenüber dem Vorjahr haben die Erkrankungen durch Einwirkung von **Quarzstaub**, deren Anteil an allen Berufskrankheitsfällen etwa 3 % beträgt, von 35 auf 39 geringfügig zugenommen. Entsprechend der internationalen Entwicklung ist auch die Anzahl der durch **Einwirkung von Asbeststaub** bedingten anerkannten Berufserkrankungen (Asbestose, bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles) von 19 auf 37 angestiegen. Im Berichtsjahr führten die Folgen der beiden letztgenannten Berufserkrankungen bei acht Arbeitnehmern zum Tode. Auch die Erkrankungen an **Asthma bronchiale** haben von 94 auf 114 weiter zugenommen. Ebenso ist die Anzahl der **Infektionserkrankungen**, die fast ausschließlich bei Beschäftigten des Gesundheitswesens anerkannt wurden, gegenüber dem Vorjahr auf 46 (45) geringfügig angestiegen; sie machen nunmehr 4 % aller anerkannten Berufserkrankungen aus. Bei den angeführten 46 Infektionserkrankungen handelte es sich vorwiegend um Hepatitisserkrankungen, und zwar um 16 Hepatitis C-, zehn Hepatitis B- (eine davon mit tödlichem Verlauf) und fünf Hepatitis A-Erkrankungen sowie um eine unbekannte Hepatitisart. Weitere Infektionserkrankungen waren zehn Tuberkuloseerkrankungen, eine AIDS-Erkrankung, eine Scharlach-, sowie zwei übrige Infektionserkrankungen. Gleichfalls – wenngleich nur geringfügig – angestiegen sind die Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die **Einwirkung chemisch-irritativ oder toxisch wirkender Stoffe**, und zwar von 50 auf 51.

Allgemeiner Bericht

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten	2000	1999
Hauterkrankungen	415	434
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	388	429
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	114	94
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	51	50
Infektionskrankheiten	46	45
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	36	30
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	25	10
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	12	9
Erkrankungen durch Erschütterung	10	11
Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	5	2
Exogen-allergische Alveolitis durch tierische oder pflanzliche Antigene	5	3

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Im Jahr 2000 wurde keine Erkrankung von Beschäftigten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der so genannten "Generalklausel", als Berufskrankheit von der AUVA anerkannt (1999: eine).

Die aufgetretenen dreizehn Todesfälle sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege zurückzuführen. Unter anderem verstarben sieben Arbeitnehmer an bösartigen Erkrankungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles nach Asbestexposition und ein Arbeitnehmer an einer Quarzstaublungenerkrankung (Silikose und zusätzlich Lungenkarzinom). Weiters verstarben drei Arbeitnehmer an Erkrankungen (Lungenkarzinom) durch Chrom oder seine Verbindungen, ein Arbeitnehmer infolge einer chronischen Quecksilbervergiftung und ein Arbeitnehmer an einer Infektionskrankheit (Hepatitis B).

Allgemeiner Bericht

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Erkrankung und Geschlecht im Jahr 2000

	Männer	Frauen	%-Anteil Frauen
Hauterkrankungen	178	237	57
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	383	5	1
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	80	34	30
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	40	11	22
Infektionskrankheiten	10	36	78
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Sili- kosen)	36	0	0
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	22	3	12
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	12	0	0
Erkrankungen durch Erschütterung	9	1	10
Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	5	0	0
Exogen-allergische Alveolitis durch tierische oder pflanzliche Antigene	4	1	20
Erkrankungen betreffend sonstige Berufskrankheiten	25	4	14
Berufskrankheitsfälle insgesamt	804	332	29

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Die Hauterkrankung ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit bei den weiblichen Beschäftigten (vorwiegend sonstige Dienstleistungen, Gesundheitswesen und Beherbergungs-/Gaststättenwesen), gefolgt von den Infektionskrankheiten (vorwiegend Gesundheitswesen) und Asthma bronchiale-Erkrankungen (vorwiegend sonstige Dienstleistungen und Nahrungs-/Genussmittel/Getränke/Tabak). Bei den männlichen Beschäftigten liegt die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (vorwiegend Metallverarbeitung und Bauwesen) vor den Hauterkrankungen (ebenfalls vorwiegend Metallverarbeitung und Bauwesen) und den Erkrankungen an Asthma bronchiale (vorwiegend Nahrungs-/Genussmittel/Getränke/Tabak sowie Möbelherstellung) - wie schon seit Jahren - an erster Stelle.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen

Die häufigsten Berufskrankheitsfälle traten 2000 in folgenden Wirtschaftszweigen (bzw. Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995) auf:

Allgemeiner Bericht

Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	236
Bauwesen	153
Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	131
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	98
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	86
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	63
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	55
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	46
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	40
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	33
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	32
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	29

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Bemerkenswerte Berufskrankheitsfälle

Quecksilbervergiftung bei einem Arbeitnehmer in einer Amalgamfertigung

Der Arbeitnehmer war 20 Jahre (1972-1992) bei der Amalgamfertigung regelmäßig gegenüber metallischem Quecksilber exponiert. Messungen an den Arbeitsplätzen stellten wiederholt Überschreitungen des MAK-Wertes (manchmal um das 40-fache) fest. 1989 wurde die Amalgamproduktion umgebaut und technische sowie persönliche Schutzmaßnahmen (Abzug, Handschuhe, Atemschutzmasken) zur Verfügung gestellt. 1992 wurde durch den Arbeitgeber eine Berufskrankheitsanzeige wegen chronischer Quecksilbervergiftung erstattet (Auftreten der ersten Vergiftungserscheinungen 1987: Hautausschlag, Übelkeit, Zittern, Gleichgewichtsstörungen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Schweissausbrüche). Die subjektiven Beschwerden traten in der nachfolgenden Zeit immer wieder auf und führten dazu, dass der Arbeitnehmer zeitweise mehrere Monate krank war und nicht einmal mehr seine Wohnung verlassen konnte. In den Jahren 1992 und 1993 konnte der Kontakt mit Quecksilber reduziert werden. 1993 erfolgte schließlich die Kündigung des Arbeitnehmers. Obwohl kein Kontakt mehr mit Quecksilber gegeben war, kam es in der Zeit nach 1993 wiederholt zu Angst- und Panikattacken sowie manisch-depressiven Zuständen. Diese anhaltenden, durch Quecksilber verursachten psychischen Veränderungen führten schließlich zum tragischen Selbstmord des Betroffenen im Jahre 1999. Trotz ablehnendem Bescheid der AUVA und des Arbeits- und Sozialgerichtes wurde die Berufskrankheit letztlich nach der Obduktion im Berichtsjahr anerkannt.

Allgemeiner Bericht

Lungenkarzinom nach jahrelanger Quarzstaubexposition

Von 1948 bis 1987 war ein Arbeitnehmer als Mineur vorwiegend unter Tag, aber auch im Steinbruch beschäftigt, wobei es sich bei einem Großteil der Bohrungen um Trockenbohrungen handelte. 1999 wurde erstmals eine Silikose festgestellt, gleichzeitig auch ein Bronchuskarzinom sowie ein Nierenkarzinom mit Metastasen, sodass der Arbeitnehmer schließlich an den Folgen dieser Krankheit im Berichtsjahr verstarb.

Dioxinvergiftungen an Büroarbeitsplätzen in einem Forschungsinstitut

Mehrere ArbeitnehmerInnen, die 1997 innerhalb ihrer Arbeitsstelle ein neues Büro bezogen, das vorher teils unter Mitarbeit der Betroffenen mittels einer Gipskartonwand von einem Labor abgetrennt wurde, erlitten noch nicht restlos aufgeklärte Dioxinvergiftungen, die auch zum Auftreten von Chlorakne führten. Ob die Dioxinbelastung bei den ArbeitnehmerInnen auf die Umbauarbeiten zurückzuführen ist oder Dioxin als Produkt einer chemischen Synthese entstand, ließ sich nicht mehr feststellen.

Toxische Polyneuropathie bei einem Chemielaboranten

Ein Chemielaborant hatte in einem chemischen Betrieb seit 1971 immer wieder Kontakt mit diversen Lösemitteln (unter anderem mit Xylol, Butylacetat, Phenol) und erkrankte in der Folge an einer Polyneuropathie. Neben subjektiven Beschwerden (Brennen in beiden Beinen) konnte auch eine Veränderung der Nervenleitgeschwindigkeit diagnostiziert werden, die schließlich zur Anerkennung der Berufserkrankung führte.

Erkrankung durch lösemittel- und isocyanathältige Produkte

Eine Arbeiterin war 20 Jahre in einer Lederfabrik zuerst als einfache Arbeiterin, später als Maschinenführerin bei der Lederzurichtung bzw. Spritzerei tätig. Dabei wurden Lederteile zwecks Färbung mit Düsen bespritzt, sodass eine inhalative Exposition in Form von Lackdämpfen gegeben war. Es wurden mehrere Chemikalien verwendet und wegen Kontakt mit Lösemitteln regelmäßige ärztliche Untersuchungen durchgeführt. Neben diesen Chemikalien führten vor allem die isocyanathältigen Härter, die den Farbgrundierungen zugesetzt werden und sich laut Betriebsarzt dampfförmig in der gesamten Produktionshalle verteilen, zu Atemproblemen. Da die Arbeitnehmerin für sämtliche Arbeiten mit atemtraktreizenden Stoffen nicht mehr geeignet war, war es dringend erforderlich, dass sie letztlich die schädigende Tätigkeit aufgab.

Bleivergiftung bei einer Glasiererin

Bei einer 28-jährigen Keramikmeisterin traten 6 Monate nach Arbeitsaufnahme als Glasiererin in einem Ofenkacheln herstellenden Betrieb subjektive Symptome einer Bleivergiftung auf, wie etwa Konzentrationsstörungen, zunehmende Müdigkeit, Antriebslosigkeit

Allgemeiner Bericht

und Schmerzen in den Beinen. Zusätzlich klagte sie über schlechten Appetit, Magenbeschwerden, Kopfschmerzen sowie eine unerklärliche depressive Stimmungslage. Während dieser Zeit wurden die erforderlichen Untersuchungen auf Blei nicht durchgeführt. Aufgrund der von der Arbeitnehmerin zur Verfügung gestellten Unterlagen über die verwendeten Arbeitsstoffe wurde von der Hausärztin eine Blutbleibestimmung veranlasst und dabei ein Wert festgestellt, der eine bescheidmäßige Nichteignung für Tätigkeiten unter Einwirkung von Blei erforderte.

Das Glasieren erfolgte in diesem Betrieb im Spritzverfahren, wobei ca. dreimal pro Woche ohne Absauganlage die pulverförmigen bleihaltigen Glasuren händisch aus einem 50 kg schweren Sack in einen Behälter geleert und mit Wasser angerührt wurden. Als nicht ausreichende persönliche Schutzausrüstung wurden hierfür Masken der Filterklasse P1 zum Schutz gegen feste Partikel und mit kleinem Rückhaltevermögen zur Verfügung gestellt. Außerdem mussten die zwei vorhandenen, mit einer Absaugung ausgestatteten Glasurspritzstände aufgrund unzureichender Wartung z.T. laufend händisch mit einem Spatel gereinigt werden.

In einem Staubgutachten wurde der allgemeine MAK-Wert für Blei von $0,1 \text{ mg/m}^3$ überprüft, wobei keine Überschreitung festgestellt wurde. Da jedoch Frauen auf Blei empfindlicher reagieren als Männer, gibt es in Österreich prinzipiell ein entsprechendes Beschäftigungsverbot für Frauen. Nur bei Nachweis der Einhaltung einer Bleifeinstaubkonzentration von weniger als $0,02 \text{ mg/m}^3$ dürfen Frauen beschäftigt werden, zumal bei Einhaltung dieses Wertes eine Bleiaufnahme in einem für Frauen gesundheitsgefährdenden Ausmaß nicht mehr zu erwarten ist.

2.4.1.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) bzw. der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen ArbeitnehmerInnen mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung eine prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wurde, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten ÄrztInnen durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

Im Berichtsjahr wurden in 3.625 (1999: 3.575) Betriebsstätten **39.258** (37.604) **ArbeitnehmerInnen** auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten **untersucht**. Somit wurden um 1.654 ArbeitnehmerInnen mehr als 1999 untersucht, was vor allem auf einen Anstieg der Anzahl jener ArbeitnehmerInnen zurückzuführen ist,

Allgemeiner Bericht

die wegen Einwirkung von chemisch-toxischen Arbeitsstoffen (+ 1.690) und der Einwirkung von Lärm (+ 1.935) untersucht wurden. Demgegenüber wurden um 254 Beschäftigte weniger wegen Tragens von Atemschutzgeräten/Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Grubenwehren oder Gasschutzwehren/den Organismus besonders belastender Hitze/Druckluft- oder Taucherarbeiten und um 89 weniger auf Stoffe untersucht, die Hautkrebs verursachen können. Deutlich geringer war auch die Zahl der ArbeitnehmerInnen, die wegen der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stäuben untersucht wurden (- 1.628).

Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

	2000	1999
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	20.104	18.414
Quarz- oder asbesthaltiger Staub, Aluminium- oder Hartmetallstaub, Schweißrauch, Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	8.713	10.341
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) ¹⁾	8.225	6.290
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Grubenwehren oder Gasschutzwehren; den Organismus besonders belastende Hitze; Druckluft- oder Taucherarbeiten	1.854	2.108
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	362	451
Insgesamt	39.258	37.604

¹⁾ Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur ArbeitnehmerInnen mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach den häufigsten Wirtschaftszweigen¹⁾ 2000

Metallerzeugung, -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	8.184
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	4.992
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	3.212
Maschinenbau	2.852
Fahrzeugbau	2.700
Be- und Verarbeitung von Holz; Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	2.417
Bauwesen	2.404
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	2.369

¹⁾ Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE 1995.

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, dass 67 (92) ArbeitnehmerInnen aus 32 (35) Betriebsstätten für diese Tätigkeiten nicht geeignet waren. Dabei waren die meisten Betroffenen mit Tätigkeiten unter Einwirkung von Blei (55) beschäftigt.

Allgemeiner Bericht

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 144 ÄrztInnen vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 56 Abs. 2 ASchG zur Durchführung der Untersuchungen ermächtigt. Bei drei ermächtigten ÄrztInnen erfolgte gemäß § 56 Abs. 5 ASchG ein Widerruf der Ermächtigung.

Im Rahmen der von ArbeitsinspektorInnen bzw. ArbeitsinspektionsärztInnen in Betriebsstätten durchgeführten Amtshandlungen ergaben sich im Berichtsjahr 485 Übertretungen hinsichtlich der Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen durch ermächtigte ÄrztInnen.

2.4.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 6.790 (1999: 8.928) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Sonderbestimmungen für LenkerInnen sowie der Übertretungen im Bereich Heimarbeit) festgestellt. Damit sind diese gegenüber 1999 um rd. 24 % gesunken.

2.4.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Verbotene Kinderarbeit wurde in 14 Fällen (1999: vier) festgestellt. Die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche wurden 2000 in 1.367 Fällen übertreten (1999: 1.988); davon betrafen 769 Übertretungen das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 240 den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern.

2.4.2.2 Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 müssen ArbeitgeberInnen dem Arbeitsinspektorat die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin mitteilen. 2000 langten bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 35.241 (1999: 35.074) Meldungen werdender Mütter ein; davon betrafen 31.869 ArbeitgeberInnenmeldungen, 1.133 Meldungen von Bundesdienststellen und 2.239 Meldungen sonstiger Stellen (z.B. von Amts- und ArbeitsinspektionsärztInnen).

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines/einer Arbeitsinspektionsarztes/ärztin oder eines/einer Amtsarztes/ärztin Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. 2000 haben die ArbeitsinspektionsärztInnen 4.337 Freistellungszeugnisse ausgestellt (1999: 4.045). Insgesamt haben die ArbeitsinspektionsärztInnen im Berichtsjahr im Bereich Mutterschutz 4.460 ärztliche Begutachtungen durchgeführt (1999: 4.286).

2000 wurden von ArbeitsinspektorInnen insgesamt 1.746 Übertretungen des Mutterschutzgesetzes festgestellt, das entspricht gegenüber 1999 (1.922) einem Rückgang um 9 %. Von diesen Übertretungen betrafen:

Allgemeiner Bericht

	2000	1999
Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote nach § 4 MSchG	368	393
Nichteinhaltung der Meldepflicht	327	332
Verbot von Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, Überstundenverbot	263	288

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Von allen Übertretungen im Bereich Mutterschutz entfallen 615 bzw. 35 % auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern und 266 auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen.

2.4.2.3 Nachtarbeit der Frauen

Das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen sieht für bestimmte Tätigkeiten bzw. Betriebe Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen während der Nacht vor.

2000 waren für 149 Betriebe (1999: 171) solche Ausnahmen (durch vorhergehende Anzeige an das Arbeitsinspektorat oder Genehmigungsbescheide der Arbeitsinspektorate sowie des Zentral-Arbeitsinspektorates) wirksam. Betroffen waren insgesamt 3.443 Arbeitnehmerinnen (1999: 3.153). Die mit Bescheid genehmigten Ausnahmen betrafen:

	Erteilte Ausnahme- genehmigungen		Betroffene Arbeit- nehmerinnen	
	2000	1999	2000	1999
Arbeitsinspektorate	106	118	1.853	1.399
<i>darunter betreffend:</i>				
Bereitstellung von Lebensmitteln	45	56	1.295	871
Reinigungs- und Aufsichtspersonal	38	41	159	242
Spätschichten bis 24 Uhr	18	14	342	238
Zentral-Arbeitsinspektorat (betreffend soziale Dienste)	41	48	1.581	1.724
insgesamt	147	166	3.434	3.123

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Im Jahr 2000 stellten ArbeitsinspektorInnen 66 Übertretungen des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen fest (1999: 145), wovon allein 38 Übertretungen im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern zu verzeichnen waren.

Allgemeiner Bericht

2.4.2.4 Arbeitszeit

Im Arbeitszeitgesetz sind verschiedene Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat vorgesehen. 2000 wurden insgesamt 27 (1999: 45) Ausnahmegenehmigungen betreffend insgesamt 1.063 (1999: 1.310) ArbeitnehmerInnen erteilt.

	Erteilte Ausnahme- genehmigungen	Betroffene Arbeit- nehmerInnen
insgesamt	27	1.063
<i>davon betreffend:</i>		
Überstunden	11	679
Abweichende Pausenregelung	2	72
Verlängerung der Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft	14	312

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

In außergewöhnlichen Fällen finden einzelne Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes keine Anwendung. Die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen in diesen außergewöhnlichen Fällen ist aber dem Arbeitsinspektorat anzuzeigen. Bei den Arbeitsinspektoraten langten 2000 insgesamt 1.159 (1999: 1.516) solcher Meldungen ein, wobei diese Zahl auch mehrmalige Meldungen eines Betriebes pro Jahr enthält. 386 dieser Meldungen entfielen auf das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen und 155 auf die Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen.

Ein Großteil, nämlich 41 % aller Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Sonderbestimmungen für LenkerInnen sowie ohne Heimarbeit) betraf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes. 2000 stellten ArbeitsinspektorInnen 2.791 Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Sonderbestimmungen für LenkerInnen) fest (1999: 3.858), davon fast je ein Drittel im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern (869) und im Berherbergungs- und Gaststättenwesen (836). Damit sind die festgestellten Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Sonderbestimmungen für LenkerInnen) im Vergleich zum Vorjahr um rd. 28 % zurückgegangen.

2.4.2.5 Arbeitszeit in Krankenanstalten

Im Bereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1997, wurden im Berichtsjahr 232 Übertretungen festgestellt, was gegenüber dem Vorjahr (54) einer Zunahme um 330 % entspricht, die auf eine diesbezügliche österreichweite Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektion zurückzuführen ist.

2.4.2.6 Arbeitsruhe

Im Jahr 2000 stellten ArbeitsinspektorInnen 437 (1999: 834) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest, davon 156 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und

Allgemeiner Bericht

Gebrauchsgütern und 141 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen. Die Zahl der insgesamt festgestellten Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes ist somit gegenüber 1999 um 48 % gesunken.

2.4.2.7 Beschäftigung von LenkerInnen

Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Jänner 1994 haben sich im Bereich der LenkerInnenkontrollen wesentliche Veränderungen ergeben. So wurden zwei EG-Verordnungen über den Straßenverkehr in Österreich wirksam, die einerseits dem Kraftfahrrecht und andererseits dem ArbeitnehmerInnenschutzrecht zuzuordnen sind. Aufgrund der dadurch erforderlichen innerstaatlichen Anpassungen hat nunmehr die Arbeitsinspektion an Kontrollen auf Straßen und Grenzübergängen nur mehr auf Ersuchen der Sicherheitsbehörden mitzuwirken.

Ab 1. Jänner 1995 musste zur Umsetzung der Richtlinie 88/599/EWG die Erfassung der LenkerInnenkontrollen der Arbeitsinspektion grundlegend geändert und entsprechend einem von der EG-Kommission vorgegebenen Berichtsmuster detailliert werden. Dabei ist insbesondere zwischen Personenverkehr und Güterverkehr zu unterscheiden.

Es wurden 2000 von den ArbeitsinspektorInnen 5.156 (1999: 6.083) Arbeitstage von LenkerInnen im EG-KFZ-Personenverkehr und 81.127 (73.000) Arbeitstage von LenkerInnen im EG-KFZ-Güterverkehr überprüft.

Bei den Kontrollen wurde Folgendes festgestellt: 865 der insgesamt verzeichneten 3.763 Übertretungen betrafen das Fahrtenbuch bzw. das Kontrollgerät, 763 Übertretungen betrafen die Tageslenkzeit, 711 Übertretungen eine zu kurze Lenkpause und 681 Übertretungen die tägliche Ruhezeit. Diese Übertretungen werden - anders als die übrigen Verwendungsschutzübertretungen - nicht betriebsbezogen, sondern lenkerInnenbezogen gezählt.

2.4.2.8 Heimarbeit

Im Berichtsjahr nahm die Zahl der vorgemerkten AuftraggeberInnen insgesamt nur geringfügig ab, während die der vorgemerkten HeimarbeiterInnen mit 12 % spürbar zurückging. Zu den größten Rückgängen bei den HeimarbeiterInnen kam es in Oberösterreich, Salzburg und in den Aufsichtsbezirken St. Pölten, Leoben und Vöcklabruck, ein vergleichsweise geringer Rückgang war in Vorarlberg und Wien zu verzeichnen. Bei den vorgemerkten AuftraggeberInnen gab es entgegen dem allgemeinen Trend eine leichte Zunahme vor allem in Wien, die darauf zurückzuführen ist, dass das Arbeitsinspektorat bei Kontrollen auf nicht gemeldete Heimarbeit aufmerksam wurde.

Insgesamt waren in allen Heimarbeitskommissionen die Vormerkungen bei den AuftraggeberInnen und HeimarbeiterInnen geringer als im Vorjahr. Für das Sinken der Zahlen waren überwiegend folgende Gründe maßgeblich:

- Etliche HeimarbeiterInnen verloren durch Auftragsrückgänge ihre Arbeit. Viele Betriebe vergeben außerdem Heimarbeit vor allem, um Auftragsspitzen abzudecken, und be-

Allgemeiner Bericht

schäftigen bei Auftragsengpässen in der Regel die HeimarbeiterInnen nicht mehr oder nur noch fallweise.

- Wie schon in den vergangenen Jahren wurden auch durch die zunehmende Automatisierung von Arbeitsvorgängen traditionelle Heimarbeitsplätze eingespart.
- Im Berichtsjahr wurde wieder vermehrt festgestellt, dass HeimarbeiterInnen mit Werkverträgen beschäftigt werden, womit die AuftraggeberInnen teilweise versuchen, die Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes zu umgehen.

Generell war ferner zu beobachten, dass HeimarbeiterInnen zunehmend geringfügig und saisonal beschäftigt werden.

Vorgemerkte AuftraggeberInnen und HeimarbeiterInnen 2000

Heimarbeitskommission für	AuftraggeberInnen	HeimarbeiterInnen
Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse (I)	141	596
Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung (II)	48	202
Allgemeine Heimarbeitskommission (III)	113	951
Summe	302	1.749

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Von der Arbeitsinspektion wurden im Bereich Heimarbeit im Jahr 2000 153 (1999: 144) oder 51 % der vorgemerkten AuftraggeberInnen und 105 (104) oder 6 % der gemeldeten HeimarbeiterInnen überprüft. Insgesamt wurden bei AuftraggeberInnen und HeimarbeiterInnen 38 Übertretungen verzeichnet, wobei der überwiegende Teil der Übertretungen den Entgeltschutz betraf. Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoraten 25 AuftraggeberInnen zu Nachzahlungen in der Gesamthöhe von 187.165 S bzw. 13.601,81 € veranlasst.

2.5 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DER KONTROLLEN NACH DEM AUSLBG UND DEM AVRAG

2.5.1 Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

Im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ergibt sich in der Gegenüberstellung der Jahre 1999 und 2000 folgendes Bild (Details für 2000 siehe Anhang A.2: Tabelle 10):

Allgemeiner Bericht

	2000	1999
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen ¹⁾	13.211	14.027
davon: mit Übertretungen nach dem AuslBG ²⁾	1.425	1.432
Angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte	2.881	2.550

¹⁾ Werden bei einer Kontrollaktion mehrere Betriebe überprüft, dann wird jede dieser Überprüfungen als eine gesonderte Kontrolle gezählt, ebenso wie Überprüfungen desselben Betriebes im Rahmen mehrfacher Kontrollaktionen.

²⁾ Im Rahmen jeweils einer Kontrollaktion festgestellte mehrfache Verstöße in einem Betrieb nach dem AuslBG werden nur als eine einzige Übertretung gezählt. Übertretungen im selben Betrieb im Rahmen von mehrfachen Kontrollen werden jedoch mehrfach gezählt.

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Im Zuge der grundsätzlich flächendeckenden Kontrolltätigkeit wurden demnach im Berichtsjahr bei **13.211 Kontrollen** von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen **1.425 Übertretungen** des AuslBG festgestellt und insgesamt **2.881 illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte** angetroffen.

2.5.2 Kontrollen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)

Im Berichtsjahr wurden keine Verstöße gegen die Bestimmungen des AVRAG festgestellt.

3. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

3.1 KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, FORSCHUNGSAKTIVITÄTEN

3.1.1 Allgemeines, Öffentlichkeitsarbeit

Bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und Seminaren unterschiedlicher Veranstalter wurden Vorträge über die wichtigsten Neuregelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes gehalten. Darüber hinaus nahm die Arbeitsinspektion an zahlreichen Informationsveranstaltungen, Tagungen, Fachmessen und Seminaren von Interessenvertretungen und anderen Organisationen teil.

Die von der Arbeitsinspektion publizierten Informationsfolder und -broschüren finden auch weiterhin großen Anklang. Im Jahr 2000 wurden allein durch das Zentral-Arbeitsinspektorat rund 59.000 dieser Informationsmaterialien an Interessierte, wie ArbeitnehmerInnen, ArbeitgeberInnen und Präventivfachkräfte versandt. Nicht berücksichtigt ist hierbei die um ein Vielfaches höhere Zahl der etwa bei Betriebsbesuchen, Messen etc. direkt von der Arbeitsinspektion verteilten Folder und Broschüren.

3.1.2 Weiterbildung

Im Jahr 2000 wurden zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen für die MitarbeiterInnen der Arbeitsinspektion durchgeführt, um deren hohe Kompetenz entsprechend den steigenden Anforderungen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Es wurden 20 zentrale Fortbildungsveranstaltungen, das sind Lehrgänge, die vom eigenen Ressort aufgrund des bundesweit erhobenen Ausbildungsbedarfes organisiert wurden, durchgeführt. Sie wurden von 258 MitarbeiterInnen¹⁾ besucht. Veranstaltet wurden sowohl fachorientierte Seminare und InstruktorInnenseminare, unter anderem zu den Themen Arbeitsmittelverordnung, ArbeitnehmerInnenschutz in Bäckereien, Arbeitsstättenverordnung, Bauarbeitenkoordinationsgesetz, Elektroschutz, Ergonomie, Evaluierung psychischer Belastungen, explosionsfähige Atmosphäre, Schutz vor physikalischen Einwirkungen und Messungen mit Lap-Top, als auch persönlichkeitsbildende Seminare zu den Themen Konfliktmanagement sowie Arbeiten in und mit Projektgruppen. Weiters nahmen MitarbeiterInnen der Arbeitsinspektion an Lehrgängen für Führungskräfte sowie an pädagogischen Trainingsseminaren teil.

Große Bedeutung im Rahmen der zentralen Weiterbildung kommt aufgrund ihrer Breitenwirkung InstruktorInnenseminaren zu. In diesen Veranstaltungen werden Fachthemen eingehend behandelt. Es nehmen daran VertreterInnen aller Arbeitsinspektorate teil, die anschließend die wesentlichen Inhalte an die MitarbeiterInnen "ihres" Arbeitsinspektorates im Rahmen von Instruktionen weitergeben. Im Jahr 2000 wurden drei Seminare für InstruktorInnen veranstaltet. Das dabei zu den Themen ArbeitnehmerInnenschutz in Bäcke-

¹⁾ Die angeführten TeilnehmerInnenzahlen ergeben sich durch Summierung der TeilnehmerInnenzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende MitarbeiterInnen mehrfach erfasst werden.

Zentral-Arbeitsinspektorat

reien, Arbeitsmittelverordnung sowie Arbeitsstättenverordnung erworbene Wissen wurde im Berichtsjahr anlässlich solcher in jedem Arbeitsinspektorat durchgeführten Instruktionen an 420 TeilnehmerInnen¹⁾ weitergegeben.

Im Jahr 2000 nahmen ferner 293 MitarbeiterInnen¹⁾ an so genannten "regionalen Schulungen" (regionale Lehrgänge, Dienstunterricht sowie Exkursionen mit regionalen Themenschwerpunkten) teil, und zwar zu den Themen erste Hilfe und EDV.

Neben dieser internen Fortbildung besuchten MitarbeiterInnen der Arbeitsinspektion auch zahlreiche externe, nicht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit organisierte Veranstaltungen. 184 ArbeitsinspektorInnen¹⁾ nahmen an insgesamt 27 derartigen Veranstaltungen mit unter anderem folgenden Inhalten teil: EDV, Strahlenschutz, Laufbahnplanung für Frauen, Sprengbefugten-Lehrgang, arbeitsmedizinische Ausbildung, Explosionsschutz, Abwasseranlagen, Sicherheitstechnik, Sicherheit im Bergbau, Abkantpressen, Wasserlacke und "gefährliche Güter sicher transportieren". Weiters absolvierten 15 ArbeitsinspektorInnen¹⁾ Ausbildungsveranstaltungen an der Verwaltungsakademie des Bundes zu Themen wie juristische Arbeitstechnik, Datenschutzrecht, Amtshaftungsrecht, EDV usw.

Insgesamt besuchten demnach 1.170 TeilnehmerInnen¹⁾ Fortbildungsveranstaltungen. Der Frauenanteil lag dabei bei 21 %. Der Fortbildungsumfang betrug 1,3 Wochen pro MitarbeiterIn.

3.1.3 Forschungsaktivitäten und ähnliche Projekte

Projekt zur Beurteilung der Belastung bei manueller Lasthandhabung

Hauptaufgabe des Projektes war es, einfache Modelle zur quantitativen Beurteilung der manuellen Lasthandhabung anhand arbeitswissenschaftlicher Daten so zu modifizieren, dass sie die qualitativen Festlegungen der Lastenrichtlinie 90/269/EWG bzw. des § 64 ASchG möglichst vollständig und belastungsadäquat wiedergeben. Basierend auf einem Vergleich der diversen Beurteilungsmodelle war ein praxisnahes, einfaches und verordnungstaugliches Modell zu entwickeln, das in einem ganzheitlichen Ansatz der Breite dieses Themas gerecht wird und die einschlägigen arbeitswissenschaftlichen und arbeitsmedizinischen Erkenntnisse sowie die legislativen, sozialen und marktspezifischen Gegebenheiten mit berücksichtigt.

Zu diesem Zweck wurden sechs einfache Modelle modifiziert und in 13 ausgewählten Branchen miteinander verglichen. Die Auswertung der branchenspezifischen Erhebungsdaten zeigte, dass duale Modelle mit der Aussage "erlaubt/verboten" insofern praxisfremd sind, als sie entweder arbeitswissenschaftlich überholt sind oder nur von sicheren Grenzen für einen hohen Prozentsatz der Population ausgehen. Dies würde allerdings in Problembranchen zu einer ausgesprochen hohen Anzahl von Verboten führen, da je nach Modell

¹⁾ Die angeführten TeilnehmerInnenzahlen ergeben sich durch Summierung der TeilnehmerInnenzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende MitarbeiterInnen mehrfach erfasst werden.

40-76 % der untersuchten Arbeitsbereiche in ihrer derzeitigen Form nicht zulässig wären. Unter Berücksichtigung des ganzheitlichen Ansatzes wurde in der Folge ein modifiziertes Beurteilungsmodell ausgearbeitet, das die Bewertung von Zeit, Last, Haltung und Ausführung sowie deren Verknüpfung mit Last- und Tageslastgruppen enthält und folgende drei Präventionsstufen vorsieht:

- Stufe 1: Festlegung von Zielen der Arbeitsplatzgestaltung unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Belastungsgrenzen und der praktischen Durchführbarkeit von Präventionsmaßnahmen.
- Stufe 2: Können diese Gestaltungsziele in der betrieblichen Praxis nicht erreicht werden, so sind Stufen höheren Risikos zulässig. Die begleitend vorzusehenden Maßnahmen reichen in Abhängigkeit von der Belastung von der schriftlichen Unterweisung und dem Rückentraining bis hin zur Gesundheitsüberwachung.
- Stufe 3: Festlegung maximaler Zulässigkeitsgrenzen, die auch von kräftigen ArbeitnehmerInnen nicht überschritten werden dürfen.

Auf Grundlage des Projektabschlussberichtes wurde ein Verordnungskonzept erstellt, das die Beurteilung der manuellen Lasthandhabung gesetzlich eindeutig regelt. Der Abschlussbericht ist übrigens auch unter folgender Internetadresse auf der österreichischen Website der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz herunterladbar: <http://at.osha.eu.int/topics/mlh.stm>.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme in Kleinbetrieben

Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen hat in den Jahren 1999-2000 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (seit 1.4.2000 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) auf Anregung des Zentral-Arbeitsinspektorates eine Studie zur Untersuchung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SGMS) hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf Kleinbetriebe durchgeführt und Vorschläge für die Förderung von SGMS ausgearbeitet. Im Rahmen dieser Studie wurde eine Fragebogenerhebung unter Sachverständigen und InteressenvertreterInnen mit einem Rücklauf von 90 Fragebögen und qualitative Interviews mit 15 ExpertInnen in Kleinbetrieben durchgeführt und die Erkenntnisse aus den beiden Befragungen von einem Arbeitskreis mit 18 überbetrieblichen ExpertInnen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Implementierung von SGMS in Kleinbetrieben erörtert.

Die Ergebnisse der **Fragebogenerhebung** zeigen, dass mehr als einem Drittel der Sachverständigen bzw. InteressenvertreterInnen gängige SGMS-Konzepte bekannt sind. Die Anwendbarkeit von SGMS wird zwar überwiegend positiv bewertet, für die Mehrheit der Sachverständigen sind jedoch SGMS ohne externe Hilfsmittel (z.B. von Präventivdiensten, Wirtschaftskammern, Arbeitsinspektoraten, Unternehmensberatungen) für Kleinbetriebe nicht anwendbar. Das größte Hemmnis für die Umsetzung in Kleinbetrieben stellen die Qualifikationsmängel und die geringe Akzeptanz auf der Führungsebene dar. Als häufigste Kooperationspartner wurden arbeitsmedizinische Zentren, die Wirtschaftskammer, die Arbeitsinspektorate, niedergelassene ArbeitsmedizinerInnen und Sicherheitsfachkräfte genannt.

Zentral-Arbeitsinspektorat

Bei den **Interviews** mit betrieblichen ExpertInnen zeigte sich, dass die größten Umsetzungschancen für die Anwendung von SGMS bzw. SGMS-Hilfsmitteln vor allem in der Unternehmenspolitik, im Bekenntnis der BetriebsinhaberInnen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz, in klar festgelegten Zuständigkeiten, in der Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in tägliche Abläufe sowie in der systematischen Einbindung der MitarbeiterInnen gesehen werden. Die Projektleiterinnen kommen aufgrund der ExpertInnenbefragungen, der Interviews, der Ergebnisse des Arbeitskreises der Sachverständigen sowie der vertiefenden Gespräche mit Arbeitgeber- und ArbeitnehmervertreterInnen zu dem Schluss, dass bei der Implementierung von Managementsystemen oder Managementhilfsmitteln in Kleinbetrieben vor allem ein Handlungsbedarf hinsichtlich Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung durch Beratung und Schulung sowie hinsichtlich der Schaffung wirtschaftlicher Anreize besteht, wobei diesbezüglich vor allem folgende Vorschläge zur Förderung der Umsetzung von SGMS erarbeitet wurden:

Zum Bereich Öffentlichkeitsarbeit:

- "Awareness"-Aktionen, um den Nutzen von SGMS für die Betriebe nachvollziehbar zu machen;
- Auswahl von "Good-Practice"-Beispielen in Leitbetrieben.

Zur Unterstützung durch Beratung und Schulung:

- Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz tätigen Institutionen;
- Entwicklung von branchenspezifischen SGMS-Konzepten;
- Durchführung von Gesamtberatungen auf Basis von SGMS-Konzepten;
- Schulung und Qualifizierung der Führungskräfte, Sicherheitsvertrauenspersonen und MitarbeiterInnen.

Betreffend wirtschaftliche Anreize:

- Auszeichnung von Betrieben mit hervorragender Qualität guter und sicherer Arbeitsbedingungen.

3.1.4 Qualitätsmanagement

Pilotprojekt 2000

Von Oktober 1999 bis September 2000 wurde in drei Ämtern, nämlich in einem Wiener Arbeitsinspektorat sowie in den Arbeitsinspektoraten Linz und Innsbruck, ein Pilotprojekt zur Erarbeitung und Einführung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems mit folgenden **Zielen** durchgeführt:

- Verstärkte Kundenorientierung;
- Effiziente Arbeitsgestaltung;
- Wirkungsorientierte Steuerung;
- Qualifizierung der MitarbeiterInnen.

Der **Projekttablauf** und die Projektorganisation waren so gestaltet, dass die Ergebnisse zu den aufeinander folgend zu bearbeitenden Themen (Ist-Zustandsanalyse, Definition der Qualitätsstandards, Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems, Umsetzung und Evalu-

Zentral-Arbeitsinspektorat

ierung) in allen Projektphasen zwischen den drei Pilotämtern vernetzt und die Arbeiten in den drei Arbeitsinspektoraten in allen Projektphasen verglichen, angepasst und mit der Sektionsleiterin abgestimmt wurden. Als Qualitätsmanagementansatz wurde das Modell der **European Foundation for Quality Management (EFQM)** für die öffentliche Verwaltung herangezogen. Methodisch war das Projekt als partizipativer Organisationsentwicklungsprozess angelegt.

Der Erfolg des Projekts wurde maßgeblich durch folgende Faktoren bestimmt:

- Konsequente Unterstützung durch die Sektionsleiterin und die Amtsleiter in allen Phasen;
- Gestaltung des Projekts als offener, kommunikativer Prozess;
- Prozesssteuerung "top down" und Erarbeitung der Lösungen "bottom up";
- Laufende Vernetzung der Ergebnisse über alle beteiligten Ämter;
- Konsequente Beteiligung aller MitarbeiterInnen und Führungskräfte;
- Direkte und oft persönliche Kommunikation zwischen den Beteiligten der verschiedenen Organisationseinheiten und hierarchischen Ebenen;
- Trennung der Funktionen Amtsleiter–Projektleiter;
- Intensive und sensible Betreuung durch die externen Begleiter.

In folgenden Teilbereichen konnten beispielsweise bereits im Berichtsjahr **Ergebnisse** erzielt werden:

Kundenorientierung:

- Erhebung, Analyse und Besprechung von Kundenerwartungen und –reaktionen;
- Einrichtung eines Beratungs-Arbeitsplatzes;
- Informationsveranstaltungen für Anspruchsgruppen (KundInnen) im Amt;
- Einrichtung einer PR-Gruppe für die Betreuung von Veranstaltungen;
- Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Serviceorientierung.

Effizienzsteigerung:

- Einführung von EDV-unterstützten Arbeitsplanungsinstrumenten (z.B. Auswahl und Frequenz von Betriebsüberprüfungen, Terminverwaltung, Routenplanung);
- Strukturierter Ablauf und Ergebnissicherung bei Arbeitsbesprechungen;
- Aufbau von diesbezüglichen Informationssystemen (EDV, Info-Mappe);
- Vereinheitlichung von internen Merkblättern und Textbausteinen;
- Internes Vorschlagswesen.

Personalentwicklung:

- Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen und MitarbeiterInnen-Profilen (betreffend Ausbildung, Fähigkeiten, Fertigkeiten);
- Interne Schulung betreffend Beratung und Betriebsprüfung;
- Interne EDV-Schulungen.

Der erfolgreiche Abschluss des Pilotprojektes 2000 ermöglichte es, nachstehend angeführte **Folgeprojekte** zu starten:

- Implementierung des Qualitätsmanagementmodells in allen Arbeitsinspektoraten und im Zentral-Arbeitsinspektorat;

Zentral-Arbeitsinspektorat

- Einführung eines Systems zur Prioritätensetzung und Steuerung für die Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektorate;
- Einführung eines Systems zum Management von Auslegungsfragen;
- Erhebung und Analyse der MitarbeiterInnenzufriedenheit;
- Neugestaltung der Intranetseite (Informationsmanagement);
- Implementierung des "Internen Leitbildes" in der Arbeitsinspektion.

3.2 AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU

3.2.1 Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Am 8. Juni 2000 hat die Europäische Kommission die Richtlinie 2000/39/EG erlassen. Einige der Richtgrenzwerte waren bisher in Österreich nicht vorgesehen oder lagen unter den in Österreich festgelegten Grenzwerten. Sie wurden daher mit der am 1. Oktober 2001 in Kraft getretenen Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2001 – GKV 2001), BGBl. II Nr. 253/2001, innerstaatlich umgesetzt.

Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 18. September 2000 die Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit zur Kodifizierung der Richtlinie 90/679/EWG genehmigt. Das Ziel dieser Richtlinie ist der Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit, der sie aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen bei der Arbeit ausgesetzt sind oder sein können, einschließlich der Vorbeugung gegen eine solche Gefährdung. Da die Richtlinie 90/679/EWG wiederholt in wesentlichen Punkten geändert worden ist, hat sich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit die Kodifizierung empfohlen.

3.2.2 Prüfung der Umsetzung

Im Vertragsverletzungsverfahren, das die Europäische Kommission gegen Österreich wegen behaupteter nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie 97/59/EG und 97/65/EG zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt eingeleitet hat, erging im Berichtsjahr kein Urteil des Europäischen Gerichtshofes.

Zentral-Arbeitsinspektorat

Die Europäische Kommission hat im August 2000 in einem Mahnschreiben mitgeteilt, dass Österreich die Richtlinie 97/42/EG des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Umsetzungsfrist bis 27. Juni 2000) noch nicht vollständig umgesetzt hat. Mittlerweile wurde durch die Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2001 – GKV 2001) der Grenzwert für Benzol entsprechend dieser Richtlinie gesenkt.

3.2.3 EU-Ausschüsse

MitarbeiterInnen des Zentral-Arbeitsinspektorates bzw. der Arbeitsinspektion haben an Beratungen des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC), des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und des Ständigen Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bergbau teilgenommen.

Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)

Auf Veranlassung der Europäischen Kommission tritt seit 1982 ein Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) regelmäßig zusammen, um die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission zu verbessern und eine effektive und einheitliche Durchsetzung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu fördern. Der Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter setzt sich aus hochrangigen VertreterInnen der Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zusammen. Norwegen, Island und Liechtenstein sind bei den Sitzungen als Beobachter vertreten, da sie dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein Vertreter der Europäischen Kommission. An den Thematischen Tagen des Ausschusses nehmen seit 1995 VertreterInnen aus den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) teil.

Der Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter hat - nach Diskussionen über die Erweiterung der Europäischen Union - eine Arbeitsgruppe zur Bewertung der Arbeitsaufsichtssysteme in den Beitrittsländern eingesetzt. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, zu planen und zu analysieren, wie die Bewertungen der Arbeitsaufsichtssysteme in den Beitrittsländern durchzuführen sind. Die Bewertung erfolgt nach den vom SLIC ausgearbeiteten Gemeinsamen Arbeitsgrundsätzen der Arbeitsinspektionen der Mitgliedstaaten. Der Hauptzweck der Bewertung liegt darin, festzustellen, ob die beitrittswilligen Länder für den Beitritt zur EU gerüstet sind oder ob weitere Schritte erforderlich sind. Österreich wird an der Bewertung von Ungarn und Litauen teilnehmen.

An den Thematischen Tagen beschäftigte sich der Ausschuss im Jahr 2000 mit folgenden Themen:

- Arbeitnehmerschutzmanagementsysteme und Arbeitsinspektion;
- Beschäftigungsfähigkeit - Arbeitnehmerschutz und Arbeitsinspektion.

Zentral-Arbeitsinspektorat

Beratender Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Beratende Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist ein EU-Gremium, dessen Mitglieder Sozialpartner und RegierungsvertreterInnen der Mitgliedstaaten sind. Der Beratende Ausschuss soll die EU-Kommission in Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes unterstützen, insbesondere die Weiterentwicklung bestehender und geplante neue Vorschriften diskutieren und dazu Stellung nehmen sowie bei der Festlegung längerfristiger Prioritäten im ArbeitnehmerInnenschutz auf EU-Ebene mitwirken. Zur vorbereitenden Behandlung der Themen im ExpertInnenkreis werden Arbeitsgruppen eingesetzt.

Tätigkeiten im Jahr 2000: Der Beratende Ausschuss trat im Jahr 2000 zweimal in Luxemburg zusammen. Insgesamt sind folgende Beschlüsse des Beratenden Ausschusses im Berichtsjahr hervorzuheben:

- Stellungnahme zum Vorhaben der zweiten Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz: Der Beratende Ausschuss sprach sich dafür aus, die Asbestrichtlinie auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überarbeiten. Vor allem sind in der Richtlinie niedrigere Grenzwerte festzusetzen und die derzeit für eine geringere Expositionsdauer vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten zu beseitigen.
- Stellungnahme zur Umstrukturierung der auf dem Gebiet des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz auf EU-Ebene bestehenden Ausschüsse: Im Hinblick auf die bevorstehende EU-Erweiterung muss die Zahl der Mitglieder pro Mitgliedstaat im Beratenden Ausschuss und im Ständigen Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bergbau reduziert werden und soll die Arbeitsweise in den Arbeitsgruppen und der Informationsaustausch zwischen den Gremien verbessert und die Rolle der Sozialpartner in den Ausschüssen im Verhältnis zum Sozialen Dialog (verpflichtende Sozialpartneranhörung zu Rechtsetzungsvorhaben) geklärt werden.

Der Beratenden Ausschuss setzte drei weitere Arbeitsgruppen zu folgenden Themen ein:

- Telearbeit: Stellungnahme zur Bewertung von Forschungsergebnissen über spezifische Risikofaktoren und Möglichkeiten neuer Rechtsinstrumente;
- Berufskrankheiten: Aktualisierung der europäischen Liste der Berufskrankheiten;
- ATEX-Richtlinie: Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung der Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können.

Ständiger Ausschuss für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen (Ständiger Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bergbau)

Der Ständige Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bergbau ist ein seit über 40 Jahren bestehendes Gremium für Sicherheitsfragen der mineralgewinnenden Betriebe.

Die Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses war ursprünglich auf die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau beschränkt. Durch Beschlüsse des Ministerrates vom 11. März 1965 und des Rates vom 27. Juni 1974 wurde der Aufgabenbereich um den Gesundheitsschutz erweitert und die Zuständigkeit auf alle mineralgewinnenden Betriebe ausgedehnt. Die Aufgabe des Ständigen Ausschusses besteht vor allem darin, die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen in den mineralgewinnenden Betrieben durch eine Verminderung der spezifischen Risiken zu verbessern.

Der Ständige Ausschuss setzt sich seit seinem Bestehen aus VertreterInnen der Regierungen sowie der Sozialpartner zusammen. Der zu ihm gehörende Engere Ausschuss besteht aus den RegierungsvertreterInnen des Ständigen Ausschusses. Er hat vor allem die Aufgabe, eine dauernde Verbindung der Regierungen der Mitgliedstaaten untereinander und mit dem Ständigen Ausschuss zu gewährleisten sowie die Arbeiten des Ständigen Ausschusses vorzubereiten.

3.2.4 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die Europäische Union verfügt über einen enormen Bestand an Wissen und Informationen zu Themen aus dem Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Um dieses Potential für alle ArbeitnehmerInnen nützen zu können, wurde 1994 von der Europäischen Union die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bilbao (Spanien) gegründet. Vorrangiges Ziel der Europäischen Agentur war die Schaffung eines europaweiten Informationsnetzwerkes, das sich auf ein System von Focal Points (innerstaatlichen Anlaufstellen) und nationalen Informationsnetzwerken stützt. Der Focal Point arbeitet als Schnittstelle zwischen der Europäischen Agentur und den Mitgliedern des österreichischen Netzwerkes. Er ist für die Organisation und Koordination des österreichischen Netzwerkes zuständig und nimmt an der Erstellung und Umsetzung des Arbeitsprogrammes der Agentur teil. Darüber hinaus verteilt und sammelt der Focal Point Informationen und repräsentiert das österreichische Netzwerk auf europäischer Ebene. Im Berichtsjahr setzten die Europäische Agentur und das Informationsnetzwerk in folgenden Bereichen wichtige **Aktivitäten**:

- **Bericht zum Informationsprojekt "Der Stand von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Europäischen Union - Pilotstudie"**: Mit dem Ziel, einen Beitrag zur Entwicklung eines Systems zur Beobachtung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Europäischen Union zu leisten, beschloss die Europäische Agentur, eine umfassende Beurteilung des Standes von Sicherheit und Gesundheitsschutz in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten durchzuführen. Es erfolgte einerseits die Erstellung eines nationalen Berichtes in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie andererseits die Erarbeitung eines Gesamtberichtes zum Stand von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der EU auf der Grundlage der fünfzehn nationalen Berichte. Sämtliche nationalen Berichte, der Gesamtbericht sowie ein kurzer zusammenfassender Bericht sind auf einer CD-ROM erhältlich. Der Gesamtbericht sowie der österreichische Bericht sind auch über die österreichische Website der Europäischen Agentur abrufbar (<http://at.osha.eu.int>).

Zentral-Arbeitsinspektorat

- **OSHmail - Elektronisches Mitteilungsblatt:** Ein weiteres interessantes Angebot der Europäischen Agentur ist das auch in deutscher Sprache alle zwei Monate erscheinende elektronische Mitteilungsblatt OSHmail: Nach Bekanntgabe der eigenen E-Mail-Adresse unter <http://europe.osha.eu.int/oshmail> erhält man regelmäßig und kostenlos die aktuellsten europäischen und internationalen Nachrichten zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz übermittelt.
- **Europäische Woche 2000:** "Gemeinsam gegen Muskel- und Skeletterkrankungen" war das Motto der Europäischen Woche 2000 für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die in Österreich vom 16.-20. Oktober 2000 stattfand. Anlässlich dieser Europäischen Woche wurde auch das erste Mal ein europäischer Preis für gute Praktiken im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz verliehen. Für Österreich gewann das Projekt "Neugestaltung eines Straßenbahn-Fahrerarbeitsplatzes" in der Kategorie "Spezial Award für gute ergonomische Lösungen" einen Preis.

Informationsprojekte der Europäischen Agentur

Die Informationsprojekte der Europäischen Agentur liefern ein umfassendes Hintergrundwissen und decken ein breites Themenspektrum ab. Die Projektergebnisse stehen in Form von Berichten, von verkürzten Fact-Sheets sowie auch im Internet zur Verfügung. Zu folgenden Themen sind interessante Berichte der Europäischen Agentur im Berichtsjahr erschienen:

- Schädigungen durch wiederholte Belastung (RSI) in den EU-Mitgliedstaaten;
- Arbeitsbedingte Muskel- und Skeletterkrankungen im Bereich des Nackens und der oberen Gliedmaßen;
- Stress am Arbeitsplatz;
- Künftige Notwendigkeiten und Prioritäten in der Forschung im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Mitgliedstaaten der EU.

3.3 DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN UND LISTE DER PRÄVENTIVZENTREN

In **erster und letzter Instanz** wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat, im Jahr 2000 Verwaltungsverfahren in folgenden Angelegenheiten durchgeführt:

Verwendungsschutz

In zwei Fällen wurden Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot (für soziale Dienste) erteilt. Weiters wurde ein Bescheid betreffend eine befristete Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe erlassen.

Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte

Im Jahr 2000 wurden sechs zusätzliche Ausbildungslehrgänge von Sicherheitsfachkräften nach der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte anerkannt. Es erfolgte kein Widerruf der nach der Rechtslage des ASchG erfolgten Anerkennung zur Ausbildung von Sicherheitsfachkräften.

Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Jahr 2000 wurden sieben weitere Einrichtungen zur Ausstellung von Zeugnissen im Sinne der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten ermächtigt. Insgesamt gab es somit im Berichtsjahr 84 ermächtigte Einrichtungen, die **1.534 Ausbildungsveranstaltungen** durchführten, an denen **26.073 Personen** teilnahmen. An **24.853** TeilnehmerInnen wurden **Zeugnisse** ausgestellt, nachdem sie eine Prüfung über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse mit Erfolg abgeschlossen hatten. An den Prüfungen hat nach den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes jeweils ein Organ des zuständigen Arbeitsinspektorates teilgenommen. ArbeitsinspektorInnen haben auch an einzelnen Ausbildungsveranstaltungen als Vortragende mitgewirkt.

Folgende Ausbildungsveranstaltungen wurden im Jahr 2000 abgehalten:

Ausbildung für	Anzahl der Veranstaltungen	Anzahl der TeilnehmerInnen	Ausgestellte Zeugnisse
KranführerInnen	479	7.108	6.818
StaplerfahrerInnen	1.030	18.477	17.558
Gasrettungsdienst	3	47	47
Sprengarbeiten	22	441	430
Insgesamt	1.534	26.073	24.853

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Im Jahr 2000 ist die Zahl der Ausbildungskurse gegenüber 1999 um ca. 14 % deutlich gestiegen.

Anerkennung von Zeugnissen betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Berichtsjahr wurden 39 Anträge auf Anerkennung des Nachweises der Fachkenntnisse gestellt und 26 Zeugnisse gemäß § 113 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, mit Bescheid anerkannt. Zu den mehrheitlich von ausländischen Arbeitskräften gestellten Anträgen kommen auch solche von ArbeitnehmerInnen, die ihre Fachkenntnisse, etwa für das Führen von Staplern oder Kranen, zwar in Österreich, jedoch nicht bei vom dafür zuständigen Bundesministerium ermächtigten Institutionen erworben haben (z.B. Bundesministerium für Landesverteidigung, Österreichische Bundesbahnen).

Liste der Präventivzentren

Im Jahr 2000 wurden zwei neue arbeitsmedizinische und sieben neue sicherheitstechnische Zentren in die Liste des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Damit umfasste diese Liste zum Jahresende 2000 insgesamt 39 arbeitsmedizinische und 56 sicherheitstechnische Zentren, die bei der Überprüfung durch die Arbeitsinspektorate alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllt haben.

Zentral-Arbeitsinspektorat

3.4 BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gegen letztinstanzliche Bescheide in Angelegenheiten des **ArbeitnehmerInnenschutzes** wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. 2000 wurde in sieben Fällen eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht, die letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften betraf.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kontrolle der **illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte** wurden im Berichtsjahr acht Beschwerden nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG) an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

3.5 KONFERENZEN

Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate

Im Berichtsjahr fand die alljährliche Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate in der Zeit vom 18.-21. September am Semmering statt. Bei den internen Besprechungen, die unter anderem der Koordinierung der Vorgangsweise der Ämter dienen, wurden auch die Grundzüge des Qualitätsmanagement-Pilotprojektes sowie die neu gestaltete österreichische Website der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vorgestellt. Ein Tag wurde - wie in jedem geraden Jahr - für eine Aussprache mit den Interessenvertretungen der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen genutzt, um die von ihnen eingebrachten aktuellen Themen gemeinsam zu besprechen.

Aussprache der ArbeitsinspektionsärztInnen und Hygienetechniker

Die gemeinsame Tagung der ArbeitsinspektionsärztInnen mit den Hygienetechnikern fand vom 26.-29. Juni 2000 in Baden bei Wien statt. Dabei gab es Berichte und einen Erfahrungsaustausch zu unter anderem folgenden Themen: Latexallergien in Krankenhäusern, Ergebnisse der Fragebogenaktion "Narkosegase in Krankenanstalten", Ammoniakbelastungen in Lebkuchenbäckereien, Untersuchungen bei der Verarbeitung von isocyanathaltigen Wasserlacken und Verwendung von Kühlschmierstoffen sowie deren direkt an den Metall verarbeitenden Maschinen erfolgende Wiederaufbereitung. Ferner wurden neue Methoden zur Produktion von geschäumten Rohren, zu Verfahren in Druckereien und Buchbindereien, zur Evaluierung im Sozialbereich und zu Grundlagen und Vorgehensweisen im Bereich Ultraschall vorgestellt. Diskutiert wurden außerdem Probleme an Arbeitsplätzen mit psychosozialen Belastungen, die ärztlichen Untersuchungen bei RauchfangkehrerInnen, der aktuelle Stand der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen von Arbeitnehmerinnen und die Umsetzung der Verordnung biologische Arbeitsstoffe in Lebensmittellabors. Weiters gab es einen Erfahrungsaustausch und Diskussionen zum Qualitätsmanagement in der Arbeitsinspektion und wurden die Ergebnisse der Projekte "Lärm auf Baustellen" und "Manuelle Lastenhandhabung" präsentiert. Als weitere Besonderheit der Tagung ist eine gemeinsame Exkursion in einen Betrieb erwähnenswert.

Zentral-Arbeitsinspektorat

in dem im Handlaminierverfahren Kunststoffgehäuse für den KFZ-Bereich hergestellt werden und in dem durch Investition in ein großflächiges laminares Absaugsystem die Konzentration von Monostyrol gesenkt und damit der Grenzwert wesentlich unterschritten werden konnte.

Für das Jahr 2001 wurde vereinbart, Erfahrungen zu den Themen Sicherheit und Gesundheitsschutz in Spritzlackierereien, in Parkettfabriken, bei der Futtermittelherstellung, bei Druckverfahren mit UV-Lack, zu speziellen Problemen beim Explosionsschutz und zu Lüftungssystemen (Reinigung, Wartung) zu sammeln und darüber zu berichten. Außerdem sollen die Projekte "Lärm am Bau" und "Lärm in Diskotheken" weitergeführt werden.

Aussprache über Angelegenheiten des Kinder- und Jugendschutzes

Im Berichtsjahr fand eine Aussprache über Angelegenheiten des Kinder- und Jugendschutzes statt, bei der von den VertreterInnen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und den für diese Aufgabe bestellten Arbeitsinspektoren aktuelle Fragen zum genannten Bereich diskutiert wurden.

Tagung betreffend LKW-LenkerInnen

Im Interesse einer optimalen Zusammenarbeit fand am 10. Oktober 2000 in Kufstein eine Tagung über die Nichteinhaltung der im LKW-Verkehr geltenden Bestimmungen unter Beteiligung nahezu aller damit befassten Institutionen, wie dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Bundesministerium für Inneres, den Gebietskrankenkassen, dem Zoll, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, den Interessenvertretungen und auch ausländischer Organisationen mit der Zielsetzung statt, Rechtsunsicherheiten in diesem Bereich zu beseitigen und gemeinsame Vorgangsweisen zu beraten. Von Seiten des Zentral-Arbeitsinspektorates wurde zu diesem Themenkreis insbesondere in Form eines Referates Stellung genommen.

3.6 ARBEITNEHMERSCHUTZBEIRAT

Im Berichtsjahr hielt der Arbeitnehmerschutzbeirat, dessen Einberufung und Geschäftsführung dem Zentral-Arbeitsinspektorat obliegt, eine Sitzung ab. Sie diente insbesondere der Fortsetzung der Information über die Organisation und Tätigkeit der Präventionszentren der Träger der Unfallversicherung. Neben diesem Beratungsgegenstand, der schon im Vorjahresbericht näher erläutert wurde, wurde - anlassbezogen - auch die zukünftige Ausgestaltung und Reform des ArbeitnehmerInnenschutzes diskutiert.

3.7 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Das Zentral-Arbeitsinspektorat wirkte im Berichtsjahr an der Vorbereitung von Vorschriften mit, die von anderen Sektionen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit aus-

Zentral-Arbeitsinspektorat

gearbeitet wurden. Durch diese Beteiligung des Zentral-Arbeitsinspektorates soll darauf hingewirkt werden, dass bei Schaffung neuer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ArbeitnehmerInnenschutzes die Erfahrungen der Arbeitsinspektion und die in der Praxis bestehenden Probleme berücksichtigt werden. Durch Mitarbeit an Vorschriften anderer Ressorts soll die Berücksichtigung des ArbeitnehmerInnenschutzes entsprechend umgesetzt werden.

Im Berichtsjahr haben VertreterInnen des Zentral-Arbeitsinspektorates an zahlreichen Besprechungen und Sozialpartnerverhandlungen teilgenommen, die z.B. Berufsausbildungs-Verordnungen, die Arbeitsruhegesetz-Verordnung, das Landarbeitsgesetz samt Ausführungsgesetzen und -verordnungen sowie das Betriebsanlagenrecht zum Gegenstand hatten.

3.8 ZENTRALE VERWALTUNGSSTRAFEVIDENZ

Auch die im Berichtsjahr gemachten Erfahrungen mit der zentralen Evidenz über Verwaltungsstrafen wegen illegaler AusländerInnenbeschäftigung, die in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes und der Landesvergabegesetze wesentlich dazu beiträgt, Verletzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mit allen ihren negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die allgemeine Wettbewerbssituation zu bekämpfen, haben die mit der Schaffung dieser Institution verbundenen Erwartungen bestätigt, dass dadurch ein wesentlicher, vor allem wirtschaftlich wirkender Effekt gegen die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eintreten würde.

Im Jahr 2000 wurden 2.458 (1999: 2.183) Strafbescheide EDV-mäßig erfasst und im Zusammenhang mit 1.839 (1.459) Auskunftersuchen öffentlicher Auftraggeber gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 11.029 (12.891) Betriebsabfragen in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz durchgeführt.

3.9 SONSTIGES

Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS)

VertreterInnen der Arbeitsinspektion arbeiten regelmäßig in diversen Fachnormenausschüssen und Arbeitsgruppen des Österreichischen Normungsinstitutes (ON) mit.

Diese Tätigkeit umfasst sowohl die Erarbeitung neuer und Bearbeitung bereits bestehender nationaler Normen (ÖNORMEN) als auch die Mitwirkung an der Schaffung neuer und Aktualisierung bestehender Europäischer Normen (ÖNORMEN EN). Letztere dienen vielfach der Unterstützung von Anforderungen der EU-Richtlinien (z.B. für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit). Durch diese konstruktive Mitarbeit an solchen Normen bereits in der Entwurfsphase sichert sich Österreich Einfluss und Mitspracherecht bei der Gestaltung und Formulierung von Europäischen Normen, die es bei der Endabstimmung nicht mehr in diesem Umfang besitzt.

Zentral-Arbeitsinspektorat

Auch auf dem Gebiet der Elektrotechnik wird im Rahmen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE) an der Beschlussfassung über Annahme oder Ablehnung sowie über die Art der Übernahme von sicherheitstechnischen Vorschriften seitens der Arbeitsinspektion mitgewirkt.

Besonders ist die für den ArbeitnehmerInnenschutz fruchtbare Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staub- (Silikose-) Bekämpfungsstelle (ÖSBS) seit deren Gründung im Jahr 1949 hervorzuheben. Ihr kommt im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Staub in Arbeitsstätten und auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von durch Stäube bedingten Berufskrankheiten zu.

Weiters waren Mitarbeiter des Zentral-Arbeitsinspektorates als Mitglieder in diversen einschlägigen **Fachbeiräten** der Statistik Österreich tätig.

Budget

4. BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION

Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betragen im Jahr 2000 insgesamt rund 317,9 Mio. S (23,1 Mio. €): davon entfielen 248,1 Mio. S (18,0 Mio. €) auf den Personalaufwand, 17,3 Mio. S (1,3 Mio. €) auf Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen, 52,2 Mio. S (3,8 Mio. €) auf den Sachaufwand und 0,2 Mio. S (rd. 14.500 €) auf Förderungsausgaben.

Die Einnahmen (im Wesentlichen Kommissionsgebühren) betragen im Berichtsjahr rund 5,6 Mio. S (0,4 Mio. €).

Im Jahr 2000 erfolgte die Übersiedlung des Zentral-Arbeitsinspektorates von der Praterstraße 31 (1020 Wien) in die Favoritenstraße 7 (1040 Wien) sowie die Übersiedlung des Arbeitsinspektorates für den 2. Aufsichtsbezirk von der Praterstraße 31 in die Trunnerstraße 5 (1020 Wien). Im Zuge der Übersiedlung dieses Arbeitsinspektorates wurden Ergänzungsmöbel angeschafft und ein Schulungsraum eingerichtet. Aufgrund des vermehrten EDV-Einsatzes wurden im Berichtsjahr vor allem für die Arbeitsinspektorate für den 1., 3. und 6. Aufsichtsbezirk sowie für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten PC-Arbeitsplätze (Schreibtische) angeschafft.

5. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Dieses Kapitel befasst sich mit der Beschreibung der Aktivitäten der Arbeitsinspektorate. Zunächst wird auf die Tätigkeiten betreffend den **ArbeitnehmerInnenschutz** eingegangen (Kapitel 5.1), wobei vor allem die diesbezüglichen Amtshandlungen und die schriftlichen Tätigkeiten näher beschrieben werden. Bei der folgenden zahlenmäßigen Darstellung der Amtshandlungen in den Betriebsstätten sind jene in den Bundesdienststellen mitenthalten.

Im Anschluss an die Beschreibung der Aktivitäten betreffend den ArbeitnehmerInnen-schutz wird auf die Tätigkeiten betreffend die Kontrolle der **illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte** eingegangen (Kapitel 5.2). Für Zwecke des Vorjahresvergleiches werden den diversen Zahlenangaben meist auch die entsprechenden Vorjahreswerte in Klammern hinzugefügt.

5.1 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ

5.1.1 Amtshandlungen

Amtshandlungen insgesamt

Die hier beschriebenen Amtshandlungen zur Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion werden **fast zur Gänze im Außendienst** und hier wiederum hauptsächlich in Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen gesetzt und umfassen die Durchführung von Inspektionen und Erhebungen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen und verschiedene sonstige Tätigkeiten bzw. wichtige Aktivitäten (z.B. Gespräche zur Unterstützung und Beratung der Betriebe).

Ende 2000 waren für derartige Amtshandlungen **223.763** (220.801) Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) **vorgemerkt**, also um 2.962 mehr als im Vorjahr. Dazu kamen noch **86.914** (84.536) Betriebsstätten, die Ende 2000 zwar keine ArbeitnehmerInnen beschäftigten, jedoch **in Evidenz** geführt wurden.

Die vorgemerkten Betriebsstätten wiesen folgende Betriebsgrößen auf:

Arbeitsinspektorate

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Vorgemerkte Betriebsstätten ^{*)}		Veränderung 1999/2000 absolut
	2000	1999	
1-4	134.682	133.212	+ 1.470
5-19	67.459	66.253	+ 1.206
20-50	14.358	14.085	+ 273
51-250	6.291	6.299	- 8
251-750	810	795	+ 15
751-1000	65	62	+ 3
über 1000	98	95	+ 3
insgesamt	223.763	220.801	+ 2.962

^{*)} Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Insgesamt wurden im Jahr 2000 im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz **156.236** (1999: 149.578) **Amtshandlungen** durchgeführt, davon 152.726 (147.388) im Außendienst. Für die Außendiensttätigkeiten wurden 31.989 (31.994) Außendiensttage aufgewendet, und zwar 12.843 (12.765) für Amtshandlungen am Amtssitz und 19.146 (19.229) für solche außerhalb des Amtssitzes. Betriebsbezogene Amtshandlungen wurden bei **62.711** (64.635) **Betriebsstätten**, also bei 28,0 % (29,3 %) aller vorgemerkten Betriebsstätten und bei 13.279 (13.390) auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen durchgeführt.

Der Anstieg der Amtshandlungen im Vergleich zum Vorjahr (+ 6.658) ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Rückgang der Inspektionen durch einen deutlichen Anstieg der Erhebungen und der sonstigen Tätigkeiten (insbesondere der Beratungsgespräche) und eine leichte Zunahme der behördlichen Verhandlungen mehr als wettgemacht wurde.

Überprüfungstätigkeit insgesamt

Im Berichtsjahr führten die ArbeitsinspektorInnen **99.391** (96.261) **Überprüfungen** (Inspektionen und Erhebungen) durch, von denen 48.961 (51.092) Betriebsstätten und 13.133 (13.180) auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen betroffen waren, die sich wie folgt nach Größenklassen gliederten:

Arbeitsinspektorate

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Überprüfte Betriebs- stätten ^{*)}		Überprüfte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	
	2000	1999	2000	1999
bis 4	24.399	25.905	8.042	7.888
5-19	15.292	15.703	4.849	5.011
20-50	5.260	5.322	220	260
51-250	3.320	3.488	22	21
251-750	561	555	0	0
751-1000	48	42	0	0
über 1000	81	77	0	0
insgesamt	48.961	51.092	13.133	13.180

^{*)} Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Durch die Überprüfungstätigkeit wurden im Jahr 2000 **1.188.775** (1.207.421) **ArbeitnehmerInnen** erfasst, die sich wie folgt auf Geschlecht und Alter verteilen:

Beschäftigtengruppe	Durch Überprüfungen er- fasste ArbeitnehmerInnen ¹⁾		Veränderung 1999/2000 absolut
	2000	1999	
Jugendliche ²⁾	50.946	47.708	+ 3.238
Männer	31.998	32.434	- 436
Frauen	18.948	15.274	+ 3.674
Erwachsene	1.137.829	1.159.713	- 21.884
Männer	698.862	716.387	- 17.525
Frauen	438.967	443.326	- 4.359
insgesamt	1.188.775	1.207.421	- 18.646

¹⁾ Einschließlich der Bundesdienststellen

²⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Inspektionstätigkeit

Unter Betriebsbesichtigungen bzw. Inspektionen versteht die Arbeitsinspektion umfassende Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei denen im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

Im Berichtsjahr führten die ArbeitsinspektorInnen in 40.498 (43.222) Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen insgesamt **43.015** (45.644) **Inspektionen** durch (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3). Bei 2.517 (2.422) dieser Besichtigungen handelte es sich um auf Erstinspektionen folgende weitere Inspektionen. Be-

Arbeitsinspektorate

zogen auf die Zahl der zu Ende des Berichtsjahres vorgemerkten Betriebsstätten betrug der **Anteil der inspizierten Betriebsstätten 13,2 %** (14,3 %).

Durchführung von Erhebungen

Die ArbeitsinspektorInnen führen auch Erhebungen durch, bei denen Teilaspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes gezielt überprüft werden (z.B. Schwerpunktaktionen, tödliche oder schwere Arbeitsunfälle, Kinder- und Jugendschutz, Mutterschutz, Arbeitszeit, Arbeitsverfahren etc.). Im Jahr 2000 wurden insgesamt **56.376** (50.617) **Erhebungen** durchgeführt (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2, 8.1 und 8.2). Im Gegensatz zur Anzahl der Inspektionen stieg jene der Erhebungen deutlich an.

Am häufigsten wurden im Jahr 2000 folgende Erhebungen durchgeführt (siehe auch Anhang A.2: Tabelle A): 9.648 (9.168) betreffend Mutterschutz, 8.839 (9.147) Erhebungen betreffend die Aktualisierung von Betriebsstättendaten, 6.388 (2.602) betreffend Präventivdienste/Sicherheitsvertrauenspersonen, 5.188 (5.631) betreffend Arbeitsstätten und 3.578 (3.632) betreffend Arbeitsunfälle. Ferner wurden 118 (105) Erhebungen von Berufserkrankungen durchgeführt. Bei den Präventivdiensten/Sicherheitsvertrauenspersonen ist der deutliche Anstieg der Erhebungen vor allem darauf zurückzuführen, dass Erhebungen betreffend die Präventivdienste nunmehr auch bei Kleinbetrieben mit bis zu zehn ArbeitnehmerInnen durchgeführt wurden, die ab 1. Jänner 2000 ebenfalls sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch zu betreuen waren. Zu den Unfallerbhebungen ist festzuhalten, dass diese vielfach entsprechende betriebliche Präventivmaßnahmen zur Folge haben.

Weiters haben die Arbeitsinspektorate seit der mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz auch Überprüfungen von arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Zentren durchzuführen, bevor diese den Betrieb aufnehmen. Jene Zentren, die bei diesen Überprüfungen alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllen, werden in die Liste der Präventivzentren des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Im Jahr 2000 haben die Arbeitsinspektorate zwei arbeitsmedizinische und sieben sicherheitstechnische Zentren überprüft.

Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verhandlungen nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verfahren teil, die ArbeitnehmerInnenschutzaspekte berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben), aber auch beispielsweise an Bauverhandlungen. Im Jahr 2000 nahmen die ArbeitsinspektorInnen an **19.690** (19.485) **behördlichen Verhandlungen** teil (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2).

Im Detail haben die ArbeitsinspektorInnen an 11.959 (11.886) Verhandlungen betreffend die Genehmigung bzw. Bewilligung von Betriebsanlagen bzw. Arbeitsstätten (Betrieben) nach einer bundesgesetzlichen Vorschrift teilgenommen, ferner an 17 (16) kommissionellen Unfallerbhebungen und an 7.714 (7.583) sonstigen behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen, kommissionelle Überprüfungen nach § 338 der Gewerbeordnung). Die

Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der den ArbeitnehmerInnenschutz betreffenden Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

Sonstige Tätigkeiten

Unter dem Begriff "sonstige Tätigkeiten" werden alle jene Amtshandlungen der ArbeitsinspektorInnen im Bereich **ArbeitnehmerInnenschutz** zusammengefasst, die sie zusätzlich zu den Inspektionen, Erhebungen und Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen durchführen. Hierher gehören neben den Unterstützungs- und Beratungsgesprächen vor allem die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen und die Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen. Nicht miteingerechnet sind hierbei schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 5.1.3), interne Besprechungen u.Ä.

Im Berichtsjahr führten die ArbeitsinspektorInnen insgesamt **37.155** (33.832) **sonstige Tätigkeiten** durch, wobei sie unter anderem in 7.104 Fällen mit Behörden und anderen Stellen zusammenarbeiteten und an 435 Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen teilnahmen.

Unterstützung und Beratung der Betriebe

Im Sinne der Ende 1995 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) und des Servicegedankens gewinnt die Unterstützung und Beratung der Betriebe in allen Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes im Wirken der Arbeitsinspektion immer mehr an Bedeutung, sodass hierfür im Zuge fast aller Amtshandlungen immer mehr Ressourcen verwendet werden. Die vielfältigen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gerne und immer häufiger in Anspruch genommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehört etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des ArbeitnehmerInnenschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen. Dazu kommen die sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche, die von den ArbeitsinspektorInnen im Zusammenhang mit anderen, den ArbeitnehmerInnenschutz betreffenden Anfragen geführt werden.

Im Jahr 2000 führten die ArbeitsinspektorInnen **24.752** (19.570) **Unterstützungs- und Beratungsgespräche** durch, und zwar 9.001 (7.931) Vorbesprechungen betrieblicher Projekte und 15.751 (11.639) sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche. Gegenüber dem Vorjahr wurden somit um über 26 % mehr Unterstützungs- und Beratungsgespräche geführt, und zwar am häufigsten zu folgenden Themenbereichen:

Arbeitsinspektorate

Beratungen betreffend	2000	1999
Vorbesprechung betrieblicher Projekte	9.001	7.931
Evaluierung	3.835	2.711
Arbeitsstätten	3.635	3.127
Präventivdienste	2.822	1.964
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	1.288	1.045
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	1.001	645
Sicherheitsvertrauenspersonen	736	451
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	383	383
Arbeitsstoffe	373	339
Arbeitsruhe und Arbeitszeit (ohne LenkerInnen)	346	289

Quelle: BMWA. Zentral-Arbeitsinspektorat.

Messtätigkeit

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen vor Ort in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen durchgeführt. Je nach Art der Messungen werden entsprechend messtechnisch geschulte Arbeitsinspektionsorgane und geeignete Messeinrichtungen eingesetzt. Komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen werden von einem Messteam durchgeführt, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht. Bestimmte Messaufgaben sowie alle Analysen werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

Die Gesamtzahl der Messungen und Probenahmen der Arbeitsinspektion lag im Zeitraum 1995-2000 entsprechend den jeweils gegebenen Erfordernissen im Jahresdurchschnitt zwischen rund 800 und 1.100. Dem leichten Rückgang der Messtätigkeit gegenüber dem Vorjahr um rund 10 % steht ein deutlicher Anstieg der Zahl der Messanträge an externe Messstellen von 80 auf 116 (+45 %) gegenüber. Im jährlichen Schnitt seit 1996 wurden bei etwa 30-40 % der von den Arbeitsinspektoraten vorgenommenen Messungen Übertretungen festgestellt und die ArbeitgeberInnen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustandes aufgefordert. Betrachtet man die Anzahl der Messungen und Probenahmen nach Bereichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Arbeitsinspektorate

Bereiche	Anzahl der Messungen und Probenahmen	
	2000	1999
Klimatische Bedingungen (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchte, Wärmestrahlung)	366	497
Technisch-ergonomische Erfordernisse (Beleuchtungsstärke, Luftvolumenstrom)	82	17
Physikalische Einwirkungen (Lärm, Vibration, nichtionisierende Strahlung)	315	241
Chemische Arbeitsstoffe (Fein- und Gesamtstaub, organische und anorganische Gase und Dämpfe, explosionsfähige Atmosphäre)	145	249
insgesamt	908	1.004

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

5.1.2 Schwerpunktaktionen

Kampagne Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien

Ausgehend von den Erfahrungen des in den Jahren 1996-1999 in Österreich (Pilotprojekte vor allem in Oberösterreich und der Steiermark) und Deutschland durchgeführten EU-Projektes "Betriebliche Gesundheitsförderung in Bäckereien", auf das bereits in den Jahresberichten 1998 und 1999 eingegangen wurde, wurde im Herbst 2000 eine österreichweite Kampagne "Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien" mit folgenden Zielsetzungen begonnen:

- Vereinbarung von einheitlichen Basisanforderungen für Bäckereien (verhältnis- und verhaltenspräventive Maßnahmen);
- Durchführung einer Statusanalyse (Erhebung des Ist-Zustandes und Vergleich mit dem Soll-Zustand);
- Kompetente Beratung der Betriebe und Aufbau regionaler Kooperationsnetzwerke;
- Durchführung gezielter Kontrollen aufgrund der einheitlichen Basisanforderungen;
- Umsetzung der Basisanforderungen, um damit in weiterer Folge die Mehlstaubbekämpfung zukünftig wesentlich zu reduzieren.

Zur Unterstützung der Kampagne wurden Unterlagen ausgearbeitet (ein Folder und eine Broschüre), die den Betrieben, Interessenvertretungen und anderen InteressentInnen zur Verfügung gestellt werden können.

Arbeitsinspektorate

Lärm in Großdiskotheken

Im Rahmen dieser Schwerpunktaktion wurden im zweiten Halbjahr 2000 bundesweit in 46 Großdiskotheken 48 Bar- und 30 Disk-Jockey-Bereiche untersucht. Die einschlägigen Erfahrungen zeigen, dass in der Regel ein Wert von ca. fünf Stunden als realistische und repräsentative Expositionszeit angenommen werden kann. Wertet man die erhobenen Daten auf Basis dieser Annahme aus, so fallen die Ergebnisse dieser Schwerpunktaktion insofern ziemlich ernüchternd aus, als bei ca. zwei Drittel aller untersuchten Bereiche Überschreitungen des Grenzwertes von 85 dB (A) vorlagen. Berücksichtigt man ferner, dass bei rund einem Viertel der durchgeführten Messungen die Schallpegel aus Gründen einer geringen Auslastung der Diskotheken reduziert waren, dann liegt der Schluss nahe, dass in mehr als 90 % der untersuchten Großdiskotheken Grenzwertüberschreitungen vorliegen könnten. Was die Disk-Jockeys betrifft, wurde festgestellt, dass diese teilweise durchgehend oder zumindest für diverse Einstellungen Kopfhörer trugen, sodass die am Arbeitsplatz erhobenen Messergebnisse nicht immer repräsentativ für die tatsächliche Lärmbelastung waren. Ferner waren etliche von diesen freischaffende KünstlerInnen, die gesetzlich nicht in die Zuständigkeit der Arbeitsinspektion fallen.

Da Musiklärm ohne Anwendung von Gehörschutz durch andere schalltechnische Maßnahmen unter den Grenzwert von 85 dB (A) gesenkt werden kann, sind ausschließlich diese Maßnahmen anzuwenden. In den meisten Fällen werden unter anderem so genannte Schallpegelbegrenzer eingebaut, die allerdings oft nicht richtig eingestellt sind, umgangen oder sogar ausgebaut werden. Die bisher verwendeten Schutzmaßnahmen sollen gemeinsam mit den Interessenvertretungen diskutiert werden, wobei allenfalls auch geeignetere oder verbesserte Maßnahmen anzustreben sind. Die Ergebnisse dieser Besprechungen sollen sodann in den Diskotheken mit der Durchführung einer Beratungsinitiative und mit anschließenden Kontrollmessungen umgesetzt werden.

Sichere Fluchtwege in Diskotheken und Pubs (Winteraktion 1999/2000)

Hintergrund und Ziele der Aktion: Im Rahmen einer bundesweiten Schwerpunktaktion wurden im August 1999 von den Arbeitsinspektoraten zusätzlich zu den routinemäßig durchgeführten Inspektionen Diskotheken und vergleichbare Lokale, wie beispielsweise Pubs mit Musik, während der Hauptbetriebszeit in Hinblick auf die Fluchtwegesituation überprüft. Ziel der Aktion war es, österreichweit sicherzustellen, dass im Sinne einer wirksamen Prävention die Gestaltung der Fluchtwege den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Dabei wurden in mehr als 70 % der überprüften Betriebe entsprechende Sicherheitsmängel festgestellt. In der Wintersaison 1999/2000 wurden erneut eine österreichweite Schwerpunktaktion und Nachkontrollen durchgeführt, um die Auswirkungen der ersten Aktion auf die Sicherheit der Fluchtwege in Diskotheken und Pubs zu prüfen.

Ergebnisse: Von den 494 Betrieben, in denen bei der Sommeraktion festgestellt wurde, dass die Fluchtwege oder die Sicherheitseinrichtungen nicht den gesetzlichen Schutzbestimmungen entsprachen, wurden 408 im Winter einer Nachkontrolle unterzogen, deren Ergebnis äußerst erfreulich war: Fast zwei Drittel der nochmals kontrollierten Betriebe, die im Sommer noch Sicherheitsrisiken aufgewiesen hatten, hatten aufgrund dieser Aktion alle

Arbeitsinspektorate

Mängel behoben. Das bedeutet eine Verbesserung des Sicherheitsstandards um über 60 % bei diesen vormals unsicheren Diskotheken durch eine einzige Kontroll- und Beratungsoffensive und damit auch eine ebenso hohe Erfolgsquote für die Sommeraktion 1999. Deren Effektivität variiert jedoch über die verschiedenen Kontrollaspekte und betrug bei den Fluchtwegen 51 %, den Sicherheitsbeleuchtungen 61 %, den Notausgängen 66 % und den Feuerlöschern sogar 81 %.

Folgerungen und Konsequenzen: Schwerpunktaktionen bilden einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit in den Betrieben. Durch das konsequente Vorgehen der Arbeitsinspektion und Bezirksverwaltungsbehörden sowie durch die ausführlichen Beratungen vor Ort können auch ohne Strafsanktionen zahlreiche Sicherheitsmaßnahmen und Verbesserungen in den Betrieben realisiert werden. Durch die umfassenden Nachkontrollen konnte gezeigt werden, dass Überprüfungen und Beratungen den Sicherheitsstandard in Betrieben wirksam erhöhen und dass besonders bei organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nur durch laufende Sensibilisierung die erforderliche Nachhaltigkeit erreicht werden kann. Daher wird es auch in Zukunft notwendig sein, die Verantwortlichen umfassend über mögliche Gefahren und wirkungsvolle Schutzmaßnahmen zu beraten, regelmäßig behördliche Überprüfungen und Nachkontrollen durchzuführen und bei der Genehmigung von Diskotheken und vergleichbaren Lokalen der sicheren Flucht besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Schwerpunktaktion betreffend das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

Im Sommer 2000 wurde von den Arbeitsinspektoraten eine bundesweite Schwerpunktaktion betreffend die Einhaltung der Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. I Nr. 8/1997, in insgesamt 108 Krankenanstalten der öffentlichen Hand durchgeführt, bei der eine Fülle von Übertretungen in Bezug auf Tagesarbeitszeiten, Wochenarbeitszeiten, verlängerte Dienste und Ruhezeiten festgestellt wurde. Dieses Ergebnis bestätigte die damals zum Teil dramatische Situation bei den Arbeitszeiten des ärztlichen Personals in bestimmten Krankenanstalten.

Kids-Projekt

Jugendliche, die ins Berufsleben eintreten, sind meist wenig bis gar nicht über die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes und über die Aufgaben der Arbeitsinspektion informiert. Das seit Mai 1999 laufende Kids-Projekt will daher mit einem speziell auf Jugendliche zugeschnittenen Serviceangebot mithelfen, dieses Informationsdefizit zu verringern. Dieser Aufgabe kommen die ArbeitsinspektorInnen gerne und mit großem persönlichen Engagement nach. Es werden Vorträge in Berufsschulen und Berufsbildenden Höheren Schulen in ganz Österreich gehalten. Dadurch soll die Akzeptanz der Arbeitsinspektion erhöht und das Bewusstsein um die Notwendigkeit von Bestimmungen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen geschärft werden. Die Jugendlichen werden in altersgerechter Form u.a. in die gesetzlichen Grundlagen des ArbeitnehmerInnenschutzes, die Organisation und Aufgaben der Arbeitsinspektion sowie die Rechte und Pflichten der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen eingeführt. Des Weiteren erfolgt eine praktische, selbständige Ausei-

Arbeitsinspektorate

nersetzung mit dem Thema ArbeitnehmerInnenschutz, etwa an Hand der beispielhaften Durchführung von Evaluierungsschritten in Betriebsbereichen und bei Maschinen.

Erhebung des Betreuungsgrades durch Präventivfachkräfte (Arbeitsinspektion Wien)

Da entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes Betriebe mit 11-50 regelmäßig beschäftigten ArbeitnehmerInnen seit 1. Jänner 1999 Präventivdienste einzurichten bzw. Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen zu bestellen hatten, wurde in der Zeit von Jänner bis März 2000 von allen Wiener Arbeitsinspektoraten in 713 Arbeitsstätten dieser Größenklasse mit insgesamt 16.643 ArbeitnehmerInnen der Stand der Betreuung durch Präventivfachkräfte mit folgenden Ergebnissen erhoben:

- 452 Arbeitsstätten verfügten über eine Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte, wovon der größte Teil von der AUVA (56 %), 21 % durch betriebseigene Sicherheitsfachkräfte, 13 % durch externe Sicherheitsfachkräfte sowie 7 % durch sicherheitstechnische Zentren betreut wurden und 3 % das Unternehmermodell verwendeten.
- 223 Arbeitsstätten wurden arbeitsmedizinisch betreut, davon 62 % von der AUVA, 16 % durch betriebseigene und 14 % durch externe ArbeitsmedizinerInnen sowie 8 % durch arbeitsmedizinische Zentren.
- Im Jahresdurchschnitt betrug die Einsatzzeit pro betreuter Arbeitsstätte bei den Sicherheitsfachkräften 3,6 Stunden und den ArbeitsmedizinerInnen 2,3 Stunden.
- In 349 Arbeitsstätten waren Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt.
- Im Zusammenhang mit Übertretungen betreffend die Betreuung der Arbeitsstätten durch Präventivfachkräfte ergingen 334 Aufforderungen gemäß § 9 ArbIG an ArbeitgeberInnen.

5.1.3 Schriftliche Tätigkeiten

Die von den ArbeitsinspektorInnen im Zuge ihrer Tätigkeit im **Bereich ArbeitnehmerInnenschutz** erhobenen Fakten erfordern eine sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anzeigen gemäß § 84 StPO, Anträge auf Erlassung von Vorschriften, Verfügungen von Sicherheitsmaßnahmen, Bescheide und Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden näher beschrieben. Die hiezu zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das im April 1993 in Kraft getretene Arbeitsinspektionsgesetz - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993.

Aufforderungen an ArbeitgeberInnen

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in **22.057** (23.313) Fällen schriftli-

Arbeitsinspektorate

che **Aufforderungen** an ArbeitgeberInnen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Strafanzeigen

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften bei den Verwaltungsstraßenbehörden insgesamt 1.282 (1.692) **Strafanzeigen** gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 14.592.750 S bzw. 1.060.496,50 € (23.974.000 S bzw. 1.742.258,53 €). In der folgenden Übersicht wird - aufgliedert nach dem technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz sowie dem Verwendungsschutz - neben den Strafanzeigen auch auf die abgeschlossenen Verfahren eingegangen:

	technischer und arbeits- hygienischer Arbeit- nehmerInnenschutz		Verwendungsschutz		insgesamt	
	2000	1999	2000	1999	2000	1999
Strafanzeigen	586	699	696	993	1.282	1.692
Beantragtes Strafausmaß in S	6.947.700	10.073.000	7.645.050	13.901.000	14.592.750	23.974.000
in €	504.909,05	732.033,46	555.587,45	1.010.225,07	1.060.496,50	1.742.258,53
Durchschnittlich						
beantragt in S	11.856,14	14.410,59	10.984,27	13.998,99	11.382,80	14.169,03
in €	861,62	1.047,26	798,26	1.017,35	827,22	1.029,70
Abgeschlossene						
Verfahren	555	533	547	917	1.102	1.450
Verhängtes Strafausmaß in S	5.718.380	5.896.350	6.027.490	9.378.880	11.745.870	15.275.230
in €	415.570,88	428.504,47	438.034,78	681.589,79	853.605,66	1.110.094,26
Durchschnittlich						
verhängt in S	10.303,39	11.062,57	11.019,18	10.227,79	10.658,68	10.534,64
in €	748,78	803,95	800,79	743,28	774,60	765,58

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Daraus wird ersichtlich, dass die Zahl der Strafanzeigen gegenüber dem Vorjahr weiter zurückging (- 24,2 %). Gründe für diesen Rückgang sind u.a. die Aufklärungsarbeit der ArbeitsinspektorInnen und die intensive Beratungstätigkeit bei allfälligen Problemen betreffend den betrieblichen ArbeitnehmerInnenschutz, aber auch gesetzliche Änderungen, wie Aufnahme weiterer Ausnahmen in die ARG-VO oder Änderungen des Arbeitszeitgesetzes in Richtung auf weitere Flexibilisierung sowie die bereits durch die Herstellervorschriften wesentlich verbesserte Sicherheit von Arbeitsmitteln.

Anzeigen gemäß § 84 StPO

Im Berichtsjahr wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle **84 (94) Anzeigen gemäß § 84 StPO** wegen Verdachtes des Vorliegens einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde erstattet.

Arbeitsinspektorate

Anträge auf Erlassung von Vorschriften

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von ArbeitnehmerInnen sahen sich die ArbeitsinspektorInnen ferner veranlasst, in **16** (25) Fällen bei den zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG **Anträge** auf Erlassung von Vorschriften betreffend Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes zu stellen.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von ArbeitnehmerInnen mussten in **14** (27) Fällen **Verfügungen** gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG getroffen werden.

Bescheide

Im Berichtsjahr ergingen an ArbeitgeberInnen **1** (5) Bescheid(e) in Angelegenheiten des **technischen und arbeitshygienischen** ArbeitnehmerInnenschutzes und **150** (200) Bescheide in Angelegenheiten des **Verwendungsschutzes**.

Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden

Um die Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, dass seitens der Arbeitsinspektorate in **14** (17) Fällen **Berufung** gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden eingebracht wurde.

5.1.4 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von ArbeitsinspektorInnen außerhalb der Dienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (z.B. schwere und tödliche Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten **775** (772) **Anrufe** außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in **94** (121) Fällen **Sofortaktionen** gesetzt werden mussten. Die gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert hohe Anzahl der Anrufe unterstreicht die Notwendigkeit und Effizienz dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

5.1.5 Teilnahme an Messen und Veranstaltungen

Wie in den vergangenen Jahren nahm die Arbeitsinspektion auch im Jahr 2000 an Fachmessen teil, wie etwa im Bereich Jugend und Beruf, und hielt bei zahlreichen Informationsveranstaltungen Vorträge über relevante Themen des ArbeitnehmerInnenschutzes. Die

bei diesen Veranstaltungen aufgelegten Informationsmaterialien der Arbeitsinspektion fanden zahlreiches Interesse und großen Anklang.

5.2 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DIE KONTROLLEN NACH DEM AUSLBG UND DEM AVRAG

Neben der Wahrnehmung der Aufgaben des gesetzlichen Schutzes der ArbeitnehmerInnen führt die Arbeitsinspektion seit Jahresbeginn 1995 in Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) auch Kontrollen der ArbeitgeberInnen hinsichtlich der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch. Für diese Überprüfungen stehen innerhalb der Arbeitsinspektion spezielle KontrollorInnen zur Verfügung.

Die prinzipiell flächendeckend durchgeführte Kontrolltätigkeit zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte war vor allem infolge der mit der Wahrnehmung der Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren verbundenen rechtlichen Verpflichtungen wie schon in den Vorjahren nur mehr in eingeschränktem Umfang möglich. Somit setzte sich die Verringerung der Zahl der **Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen** von 14.027 auf **13.211** (1998: 15.537) fort.

Wegen festgestellter Übertretungen der Bestimmungen des AuslBG erstatteten 2000 die Arbeitsinspektorate 1.862 (1999: 1.825) **Strafanzeigen** an die Verwaltungsbehörden und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 73.490.000 S bzw. 5.340.726,58 € (75.769.000 S bzw. 5.506.347,97 €). Nach dem Datenbestand der zentralen Verwaltungsstrafevidenz wurden 1.606 (1.593) **Verfahren** gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 und 5 AuslBG (illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte), die sich auf Unternehmen beziehen, durch rechtskräftige Bestrafungen abgeschlossen.

	2000	1999
Strafanzeigen gemäß AuslBG	1.862	1.825
Beantragtes Strafausmaß in S	73.490.000	75.769.000
in €	5.340.726,58	5.506.347,97
Durch rechtskräftige Bestrafungen abgeschlossene Verfahren gemäß § 28 Abs 1 Z 1 und 5 AuslBG	1.606	1.593
Verhängtes Strafausmaß in S	50.928.501	53.393.000
in €	3.701.118,51	3.880.220,63

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Gegenüber dem Vorjahr stieg demnach die Zahl der Strafanzeigen gemäß AuslBG geringfügig an. Nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) wurden keine Verstöße festgestellt und somit keine Strafanzeigen erhoben.

Zur Verwirklichung der mit der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung verbundenen Zielsetzungen war es ferner erforderlich, dass seitens der Arbeitsinspektorate in allerdings nur mehr 44 gegenüber 104 Fällen im Vorjahr **Berufung** nach dem AuslBG gegen Bescheide der Strafbehörden erster Instanz eingebracht wurde.

Erfahrungen

6. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Während österreichweite Ergebnisse betreffend die Tätigkeiten der Arbeitsinspektion vor allem dem Kapitel 5 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) und zum Teil auch dem Kapitel 2.4 (Wahrnehmungen hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes) bzw. 2.5 (Wahrnehmungen hinsichtlich der Kontrollen nach dem AuslBG und dem AVRAG) entnommen werden können, werden hier ausgewählte Erfahrungsberichte einzelner Arbeitsinspektorate zu den verschiedenen Arbeitsbereichen wiedergegeben. Zur regionalen Kennzeichnung dieser Erfahrungsberichte ist jeweils den Titeln das berichtende Arbeitsinspektorat in Kurzform beigelegt (AI), dessen örtliche Zuständigkeit dem Anhang A.3.2.2 entnommen werden kann.

6.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

ArbeitnehmerInnenschutzsystem in einem Konzernbetrieb (AI 12)

Ein KFZ-Windschutzscheiben erzeugender Betrieb im Aufsichtsbezirk gehört zu einem internationalen Konzern, in dessen Leitbild der ArbeitnehmerInnenschutz einen sehr hohen Stellenwert einnimmt und der vom Grundsatz ausgeht, dass nur ArbeitnehmerInnen, die sich in einem sicheren Arbeitsumfeld bewegen und in die technischen Entscheidungsprozesse mit eingebunden sind, eine hohe Arbeits- und Produktqualität erzielen können. Davon ausgehend wird der ArbeitnehmerInnenschutz und insbesondere die Evaluierung bzw. die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren in engem Zusammenhang mit dem Qualitäts- und Sicherheitsmanagement durchgeführt und können alle MitarbeiterInnen des Betriebes über das betriebseigene Intranet sämtliche Daten betreffend den betrieblichen ArbeitnehmerInnenschutz, die Qualitätssicherung und das Sicherheits- sowie Umweltschutzmanagement abrufen.

Dabei erfolgt die Evaluierung sehr detailliert, arbeitsplatzbezogen und weitgehend auch unterteilt in Arbeitsschritte, wobei für jeden Arbeitsplatz die Arbeitsschritte, die notwendige persönliche Schutzausrüstung, die noch verbleibenden Gefahren einschließlich Risiko- beurteilung und die Betriebsanweisungen EDV-mäßig abrufbar sind. Zur Durchsetzung des konzernweit geltenden "Null-Fehler-Prinzips" liegen in jeder Abteilung so genannte "Fehlerzettel" auf, in die die MitarbeiterInnen alle bei der Arbeitsschicht aufgefallenen Produktionsfehler, Mängel und Verbesserungsvorschläge eintragen können und die bei Schichtende gemeinsam mit den Schichtprotokollen beim Bereichsverantwortlichen abzugeben sind. Bei den täglichen Kurzbesprechungen der Bereichsverantwortlichen werden die Angaben in den Fehlerzetteln analysiert und ausgewählte Personen mit der Problemlösung beauftragt. Dabei wird sämtlichen Problemen nachgegangen, werden deren Ursachen analysiert und wird womöglich innerhalb von zehn Tagen eine Problemlösung einschließlich entsprechender Maßnahmen erarbeitet. Zugleich erfolgt die Problemanalyse ab der genannten Besprechung unter Einbindung der Sicherheitsfachkraft mittels eines eigens entwickelten EDV-Programmes in Text- und Tabellenform und wird eine Dokumentation betreffend die Verbesserungen erstellt, die sodann via Intranet allen MitarbeiterInnen zugänglich ist. Durch die Einbeziehung aller ArbeitnehmerInnen wird ein von allen Beteilig-

Erfahrungen

ten wahrgenommener und akzeptierter hoher Standard des betrieblichen ArbeitnehmerInnenschutzes erreicht.

Im Sinne einer einheitlichen Sicherheitspolitik ist - abgesehen von den nationalen Eigenheiten der Vorschriften - das Managementsystem in allen Konzernbetrieben weltweit gleich, wobei für jeden einzelnen Betrieb auch die Anzahl der Ausfallstage pro 100 ArbeitnehmerInnen als Kenngröße ermittelt und die Daten im Rahmen des Safety and Health Improvement-Prozesses konzernweit verglichen werden. Die Einhaltung der Sicherheitsphilosophie des Konzerns wird weltweit von einem Gremium regelmäßig überprüft, in dem alle mit der Arbeitssicherheit beauftragten Personen tätig sind. Dadurch ist gewährleistet, dass der Standard des ArbeitnehmerInnenschutzes in allen Betrieben annähernd gleich hoch ist.

Stichverletzungen in Krankenanstalten (AI 16)

Im Berichtsjahr wurden dem Arbeitsinspektorat 30 Unfälle in burgenländischen Krankenanstalten mit Stichverletzungen durch Kontakt mit scharfen und spitzen Gegenständen zur Kenntnis gebracht, die jeweils unter Beiziehung der ArbeitsmedizinerInnen, Sicherheitsfachkräfte, PflegedirektorInnen, VerwaltungsdirektorInnen, Betriebsräte und erforderlichenfalls auch der verunfallten ArbeitnehmerInnen erhoben wurden. Dabei wurden folgende Unfallursachen festgestellt:

- Verletzung beim Hantieren: Verletzungen beim direkten Umgang mit scharfen und spitzen Gegenständen (z.B. Schnittwunden bei Arbeiten mit dem Skalpell, Stichwunden bei der Verabreichung von Spritzen);
- falsche Entsorgung: Verletzungen durch nicht in die vorgesehenen Behälter entsorgte spitze und scharfe Gegenstände sowie durch bereits überfüllte Entsorgungsbehälter;
- Verletzung beim Recaping, d.h. beim Wiederaufstecken der Nadelkappe auf die Nadelspitze;
- fehlende persönliche Schutzausrüstung: Unfälle aufgrund der Nichtverwendung von persönlicher Schutzausrüstung, z.B. Kontakt mit Blut von infektiösen Patienten infolge Nichtverwendung der vorgesehenen Einweghandschuhe.

Gliedert man die Arbeitsunfälle zusätzlich dazu nach den betroffenen Berufsgruppen, so ergibt sich folgendes Bild:

Verunfallte nach Berufsgruppen	Unfallursachen				insgesamt
	Verletzung beim Hantieren	Falsche Entsorgung	Verletzung beim Recaping	Fehlende PSA ¹⁾	
Pflegepersonal	7	7	3	1	18
ÄrztInnen	6	2	1	0	9
Reinigungskräfte	1	2	0	0	3
insgesamt	14	11	4	1	30

1) Fehlende persönliche Schutzausrüstung.

Quelle: Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk.

Erfahrungen

Durch diese Erhebungen und Besprechungen des Arbeitsinspektorates vor Ort, die zusätzlich zu den vom Krankenhauspersonal unmittelbar nach dem Unfall durchgeführten Erhebungen stattfanden, wurde in den Krankenanstalten das Problembewusstsein beim Umgang mit verunreinigten, spitzen und scharfen Gegenständen gestärkt und die Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen betreffend Unterweisung, Information und Gefahrenermittlung bzw. -beurteilung weiter verbessert.

Lagerung von pyrotechnischen Artikeln - Schwerpunktaktion und Genehmigungsverfahren (AI 13)

Bei der Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen in gewerblichen Betriebsanlagen sind aus der Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und die weiter geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung einzuhalten. Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. August 1977 über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl. Nr. 514/1977, ist jedoch eine Durchführungsverordnung zur Gewerbeordnung und somit keine ArbeitnehmerInnenschutzvorschrift.

In den vergangenen Jahren und insbesondere im Berichtsjahr wurden jeweils zum Kärntner Abstimmungsgedenktag und speziell vor Silvester schwerpunktmäßig gewerbebehördliche Überprüfungen in Baumärkten und Verkaufsgeschäften durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass für die brandgefährlichen und explosionsgefährlichen Arbeitsstoffe die Lagerbestimmungen nur selten eingehalten werden. So wurden sehr oft völlig frei zugänglich unmittelbar vor dem einzigen Ausgang aufgestellte Warenkörbe, gefüllt mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse II und III, vorgefunden. Ferner waren die zur Schau gestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht Attrappen, sondern voll funktionsfähige Pyrotechnika. In Baumärkten wiederum lagerten die pyrotechnischen Artikel meist in nicht brandbeständigen Räumen, in einem Fall wurde die gesamte Bestellmenge innerhalb des Baumarktes sogar frei zugänglich gelagert.

Eine große Baumarktkette beantragte für das gesamte Bundesland die gewerbebehördliche Genehmigung betreffend die Lagerung und den Verkauf von pyrotechnischen Artikeln in Containern, die außerhalb der Betriebsanlagen aufgestellt werden sollten. Aus den Einreichunterlagen ging hervor, dass jeweils ein Verkaufs- und ein Lagercontainer aufgestellt werden sollte. Bei den an Ort und Stelle durchgeführten Verhandlungen wurde jedoch in vielen Fällen festgestellt, dass aus Kostengründen nur ein einziger Container aufgestellt wurde. Zudem standen die Container oft in unmittelbarer Nähe des Hauptausganges und fehlte eine entsprechende Schutzzone um diese. Gemeinsam mit den verantwortlichen Personen der Baumarktleitungen und den für den Brandschutz zuständigen Sachverständigen erarbeitete jedoch in der Folge das Arbeitsinspektorat jeweils gangbare Lösungen, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten beim Verkauf von pyrotechnischen Artikeln in Containern gewährleisten. Die betroffenen Baumarktleitungen sowie auch die Bezirksverwaltungsbehörden waren sichtlich erleichtert, dass eine nicht konkret in einer Verordnung geregelte Sachfrage von den Vertretern des Arbeitsinspektorates so fachmännisch und kompetent gelöst wurde. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn in Zukunft in solchen Fällen die KonsenswerberInnen flächendeckend und zeitgerecht die

Erfahrungen

ausgezeichnete und gut funktionierende Beratung durch das Arbeitsinspektorat in Anspruch nehmen.

Lagerung von pyrotechnischen Artikeln - Schwerpunktaktion (AI 8)

In der Zeit vom 27.-28. Dezember 2000 wurde gemeinsam mit dem Magistrat St. Pölten eine Schwerpunktaktion in Betrieben, die pyrotechnische Artikel verkaufen, durchgeführt. Die Überprüfungen erfolgten jeweils gemeinsam mit dem Leiter der Gewerbeabteilung, einem bautechnischen Amtssachverständigen, einem Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr St. Pölten sowie einem Vertreter des Arbeitsinspektorates und waren durch die sehr gute Zusammenarbeit der Gewerbebehörde mit der Arbeitsinspektion gekennzeichnet. Dabei wurde festgestellt, dass von insgesamt 21 überprüften Betrieben acht Betriebe keine pyrotechnischen Artikel lagerten und dass weitere acht Betriebe die vorhandenen pyrotechnischen Artikel nicht ordnungsgemäß im Sinne der Verordnung über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl. Nr. 514/1977, einlagerten.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass bei den beanstandeten Betrieben die höchstzulässigen Lagermengen bei weitem überschritten wurden. Die höchste Lagermenge in einem Betrieb betrug z.B. 1.400 kg, wovon 1.200 kg in einem Lacklagerraum gemeinsam mit Lacken und einer Acetylenflasche gelagert wurden. Bei zwei Betrieben wurde neben der Überschreitung der Gesamtlagermenge die zusätzliche, der genannten Verordnung widersprechende Lagerung pyrotechnischer Artikel der Klasse III festgestellt. Sämtliche beanstandeten Betriebe wurden im Zuge der Überprüfung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Stunden die überzogenen Lagermengen zu beseitigen und den gesetzlichen Zustand herzustellen. Dies wurde, wie die Nachüberprüfungen ergaben, ausnahmslos von allen Arbeitgebern durchgeführt. Aufgrund dieses Umstandes wurde in allen Fällen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens abgesehen. In einer auflagenstarken Tageszeitung wurde durchaus objektiv über diese Schwerpunktaktion berichtet und ein sehr positiver Eindruck über die Tätigkeit der Behördenorgane vermittelt.

Auswirkungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (AI 16)

Durch die Arbeit der BaustellenkoordinatorInnen wurde der Sicherheitsstandard auf den Baustellen deutlich gehoben und haben sich die hygienischen Bedingungen verbessert. Zusammenfassend kann man sagen, dass durch das BauKG die Sicherheit der auf Baustellen tätigen Personen deutlich erhöht wurde.

Besondere Sicherheitsmaßnahmen in einem Kalksteinbruch (AI 18)

Im Frühjahr 2000 löste sich in einem Kalkstein-Tagebau während der Nachtzeit aus einer natürlichen Felskulisse, die aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht abgebaut werden darf, ein ca. 80 m³ großer Felsbrocken samt begleitendem Material, fiel einige Meter im freien Fall auf einen Hang und in weiterer Folge auf ein Plateau. Während Schuttmaterial und kleinere Blöcke hier aufgefangen wurden, konnte der Felsblock dieses

Erfahrungen

Hindernis überwinden, stürzte auf eine Verbindungsstraße zwischen den Abbauetagen und blieb dort liegen. Unberechenbare Steinfälle im Bereich natürlicher Kalksteinwände treten immer wieder nach Ende der kalten Jahreszeit, Frostperioden und länger dauernden Regenfällen insbesondere dort auf, wo intensive Sonneneinstrahlung während des Tages und Abkühlung während der Nacht das Gestein zusätzlich stark beanspruchen. Um daher in Hinkunft Gefährdungen durch Steinschlag hintanzuhalten, wurden im konkreten Fall folgende Sicherheits- und Schutzmaßnahmen festgelegt und durchgeführt:

- Herstellen eines Steinschlagschutzdammes zwischen der abbruchgefährdeten Felskulisse und den für den Materialtransport verwendeten Fahrwegen sowie Nachweis der Wirksamkeit dieses Dammes durch ein geotechnisches Gutachten, bei dem mögliche Felsstürze durch ein Rechenmodell simuliert wurden.
- Von einem Fachunternehmen durchgeführtes Durchsteigen der Kulissenwand, Entfernen losen Materials und Anbringen von zehn Reflektorfolien an den vom verantwortlichen Markscheider sowie einem Geologen vorgeschlagenen Messpunkten im Bereich der Ausbruchstelle.
- Vornahme von Setzungs- und Bewegungsbeobachtungen anhand der angebrachten Reflektorfolien, insbesondere nach den ersten Herbstfrösten, zu Beginn der Schneeschmelze, in der nächstfolgenden Hitzeperiode sowie nach starken Regenfällen.
- Vornahme von Erschütterungsmessungen bei Gewinnungssprengungen und daraus resultierend eine Änderung des Sprengverfahrens und ein Drehen der Abbaurichtung um 90°, wodurch die in die Felskulisse eingeleiteten Sprengerschütterungen wesentlich verringert werden konnten.



Ausbruchstelle mit Messpunkten



Reflektorfolie zur Bewegungsbeobachtung

Der Vorfall und die getroffenen Maßnahmen zeigen, dass sich Bergbaubetriebe in besonderer Weise mit den Unwägbarkeiten der Natur auseinandersetzen müssen und nur eine intensive Zusammenarbeit zwischen Bergbauberechtigten, Bergbaubetriebsleitung, Sicher-

Erfahrungen

heitsbeauftragten, kompetenten Fachleuten, Sachverständigen und den zuständigen Behörden sicherstellt, dass mögliche Gefährdungen minimiert werden können.

Verbesserung der Arbeitssicherheit von Gießbühnen (AI 12)

In einem Stahlwerk werden höchstlegierte Werkzeugstähle, Schnellarbeitsstähle und Spezialstähle im Blockgussverfahren hergestellt, wobei diese Stahlblöcke und Gussbrammen höchsten Qualitätsansprüchen genügen müssen. Insgesamt sind ca. 50 verschiedene Blockformate im Einsatz, und zwar Walz- und Schmiedeblocke sowie so genannte "Elektrodenblöcke". Die Masse dieser Blöcke reicht von 600-50.000 kg, wobei sich diese sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrer Form und Dimension unterscheiden. Der gesamte Prozess des Blockgießens, der aus einer Vielzahl von spezifischen Tätigkeiten besteht, kann grob in eine Vorbereitungs-, Gieß- und Nachbereitungsphase unterteilt werden.

Vorbereitung: Auf die Gespann- oder Gussplatten werden 1-12 Kokillen sowie ein so genannter "Gießtrichter" gestellt. Nach dem Reinigen der Platten erfolgt die Verlegung der Feuerfeststeine und deren Abdichtung. Der Blockkopf wird mit isolierenden Seitenplatten ausgekleidet. Nach einer Vorwärmung der Platten und Kokillen werden Gießpulversäcke in die Kokillen eingehängt, die dazu beitragen, den Blöcken eine für den weiteren Verarbeitungsprozess adäquate Oberflächenausbildung zu verleihen.

Gießen: Das Gießen umfasst verschiedene Einzeltätigkeiten, die von bis zu fünf ArbeitnehmerInnen durchgeführt werden. Der Gießkran bringt zunächst die volle Gießpfanne zur Gießbühne, die sodann über der Gießtrichterspür längsseitig zur Gießbühne positioniert wird. Der Schieberverschluss der Pfanne wird geöffnet und eine bestimmte Menge Vorlaufstahl abgegossen. Danach wird die Gießpfanne über den Gießtrichter des ersten Gespannes gefahren und anschließend werden die Kokillen im steigenden Guss gefüllt. Die Probenahme erfolgt händisch mittels einer ca. 15 kg schweren Probenkokille, die unter den Gießstrahl gehalten wird. Während des Gießvorganges muss entsprechend dem Gießspiegel fallweise Gießpulver mit einer langstieligen Schaufel nachgestreut werden. Manchmal wird jedoch der Ausguss durch anhaftende Stahlspritzer zugeschweißt, sodass dieser dann mit einer Sauerstofflanze wieder aufgeschnitten werden muss. Bei bestimmten Stahlqualitäten muss zur Erzielung spezieller Eigenschaften die so genannte "Blockkopftechnologie" angewendet werden: Hat der flüssige Stahl den so genannten "Blockkopfbereich" erreicht (erkennbar an den Isolierplatten), wird die Top-Schlacke mittels Schaufel behutsam und innerhalb einer bestimmten Zeitspanne auf den Stahl gegeben. Unmittelbar nach diesem Prozess wird wiederum sehr vorsichtig das Abdeckpulver aufgegeben. Tritt während des Gießens flüssiger Stahl aus, so muss die Ausbruchsstelle sofort mit entsprechender Schaufelarbeit geschlossen werden. Diesbezüglich wird vom Gießpersonal höchstes Reaktionsvermögen verlangt.

Nachbereitung: Nach dem Abgießen müssen die Blöcke eine bestimmte Zeit auf den Gießplatten stehen bleiben, damit der Erstarrungsvorgang auch im Zentrum der Blöcke abgeschlossen ist. Danach erfolgt das kranunterstützte Herausziehen oder Herausdrücken der Blöcke aus den Kokillen (Strippen) mittels spezieller Zangen oder Ketten.

Erfahrungen

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit: Im Elektrostahlwerk befinden sich fünf Gießbühnen, auf denen die ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind. Diese Bühnen liegen ca. 2,5 m hoch über dem Hüttenflur.



Gießbühne mit Gespannen

Aufgrund der durchzuführenden Arbeiten, die höchste Genauigkeit, Aufmerksamkeit und rasches Reaktionsvermögen voraussetzen, waren diese Bühnen bisher nach erteilter Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde ohne Geländer ausgeführt, sodass für die dort beschäftigten ArbeitnehmerInnen akute Absturzgefahr bestand. Um jedoch das Gefahrenrisiko bei der Gießbühne weitestgehend zu senken bzw. auszuschalten, erfolgten zahlreiche Besprechungen zwischen dem Arbeitsinspektorat und dem Unternehmen, zu denen auch die bei der Gießbühne beschäftigten ArbeitnehmerInnen zugezogen wurden. Schließlich wurde ein sicherheitstechnisches Konzept erarbeitet, womit das Gefährdungspotential bei Arbeiten auf der Gießbühne verringert werden konnte. Die gesamte Gießbühne wurde neu gestaltet und ein neuer Gießbahnhof errichtet. Sämtliche Gießbühnen sind mit steckbaren und jederzeit abnehmbaren Geländern versehen, wobei vom Gießpersonal jeweils höchstens ein Geländerelement entfernt werden darf. Damit ist es möglich, bei deutlich verringerter Absturzgefahr bestimmte Gießvorgänge ohne Behinderung des Produktionsablaufes durchzuführen.



Gießbahnhof mit steckbaren Geländern

Errichtung einer Konvektorblechfertigungsanlage (AI 12)

In einem Radiatorenwerk wurde eine neue Fertigungslinie zur Erzeugung von Konvektorblechlamellen für Warmwasserheizkörper errichtet. Diese Fertigungslinie besteht aus einer Haspelanlage für die Abspulung des Blechbandes, einer Pressenanlage, einer Trennschere zum Trennen des Blechbandes sowie einer Abstapelungsanlage für die erzeugten Konvektorlamellen. Mittels eines Hallenkranes wird auf der Antriebswelle der Haspelanlage ein Coil (Blechbandspule) aufgesetzt, von dem das Blechband abgspult und über eine aus vier Walzenpaaren bestehende Vorschubeinrichtung der Presse mit einer Presskraft von 2.000 kN zugeführt wird. Auf der vollautomatischen Kniehebelpresse erfolgt sodann die Verformung des "endlosen" Blechbandes zu Konvektorblechlamellen. Bei der Bearbeitung dieses Blechbandes entsteht im unmittelbaren Pressenbereich ein A-bewerteter Schallpegel von 98 dB. Zur Minderung dieses Lärmpegels wurde die Presse mit einer Schallschutzkabine umgeben. Die Wände und die Decke der Kabine haben eine Wandstärke von 100 mm, sind mit Mineralwolle ausgekleidet und an der Innenseite mit einem 1,2 mm starken Alulochblech sowie außenseitig mit einem verzinkten, 1,5 mm dicken Stahlblech beschlagen. Damit die beim Betrieb der Presse auf deren Fundament übertragenen Erschütterungen und Vibrationen nicht über den Hallenboden in die Umgebung weitergeleitet werden, wurde die Maschine auf vier schalldämmende Schwingungsdämpfer (zylindrische Schraubenfedern) aufgestellt. Durch diese lärnschutztechnischen Maßnahmen erfolgte eine Reduzierung des A-bewerteten Schallpegels um 13 dB auf 85 dB, womit die ArbeitnehmerInnen in der Fertigungshalle nicht mehr einer kritischen bzw. gesundheitsgefährdenden Lärneinwirkung ausgesetzt sind.

Erfahrungen



Schallschutzkabine der Presse



Sicherung des Presseneinganges

Die Walzenvorschubeinrichtung sowie der Presseneingang werden durch bewegliche Schutzgitter gesichert. Diese Schutzvorrichtungen sind mit dem Pressenrahmen an vier Stellen elektromagnetisch verriegelt. Die Verriegelung der Schutzgitter kann nur durch Betätigen der Tasten "Handbetrieb" sowie "Entriegelung Schutzgittervorschub" aufgehoben werden und erst danach können diese händisch geöffnet werden. In diesem Schaltzustand besteht die Möglichkeit, Einstell-, Reparatur- und Wartungsarbeiten an der Presse durchzuführen, und zwar nur im Tippbetrieb unter Betätigung einer nicht selbsthaltenden Taste. Im Bereich des Pressenausganges ist ebenfalls ein bewegliches Schutzgitter vorhanden, das an zwei Stellen elektromagnetisch verriegelt ist. Diese Zuhaltungen werden nur dann entriegelt, wenn am Schaltpult der Pressenanlage die Taste "Handbetrieb" bedient wird, die Hydraulikanlage der Presse ausgeschaltet ist und diese sich im drucklosen Zustand befindet. Um eine Senkbewegung des Pressenstößels auszuschließen, erfolgt auch gleichzeitig eine automatische Verriegelung dieses Stößels mit dem Pressenrahmen. Erst dann kann durch Betätigung der Taste "Verriegelung Presse Öffnen" die Verriegelung des Schutzgitters aufgehoben und dieses geöffnet werden. Eine Inbetriebnahme der Presse ist erst wieder nach Schließen des Schutzgitters und nach Abfolge eines vorgegebenen Schaltprogrammes möglich.

Nach der Bearbeitung des Bleches auf der Presse zu einem Konvektorlamellenband wird dieses über einen Stirnradantrieb geführt, der mit einem Zählwerk versehen ist. Mit Hilfe dieses Zählwerkes wird die Zahl der Konvektorlamellen bestimmt. Ist eine vorgegebene Lamellenzahl erreicht, wird das Konvektorlamellenblechband auf der Pressenanlage nachgeschalteten Blechtrennschere entsprechend der eingestellten Baulänge bzw. Lamellenzahl durchtrennt. Der gesamte Gefahrenbereich der Trennschere ist ebenfalls durch Schutzgitter abgesichert. Beim Öffnen dieser Gitter wird die gesamte Fertigungsanlage außer Betrieb gesetzt und erfolgt gleichzeitig eine optische Störmeldung am Bedienungspult. Eine neuerliche Inbetriebnahme der Anlage ist nur durch Quittierung der Störmeldung und nach Abfolge eines vorgegebenen Schaltprogrammes möglich. Die auf der

Erfahrungen

Trennschere abgelängten Konvektorbleche werden sodann über ein Magnettransportband zur Abstapelungsanlage befördert, wo sie auf Paletten, die sich auf einem Scherenhubtisch befinden, abgelegt werden. Der gesamte Bereich des Magnetförderbandes ist durch ein nicht abnehmbares Schutzgitter gesichert. Nach dem Erreichen einer Stapelhöhe von ca. 20 Konvektorblechen senkt sich der Hubtisch automatisch auf Entnahmeniveau und das Stapelgut wird mit einem Stapler vom Hubtisch gehoben. Danach erfolgt die händische Beschickung des Hubtisches mit Leerpaletten. Der Hubtisch kann nur im Handbetrieb mit einem nicht selbsthaltenden Schalter hochgehoben werden. Um eine Gefährdung von ArbeitnehmerInnen bei der Abwärtsbewegung dieses Hubtisches zu verhindern, ist auf der Unterseite des Tischrandes eine Sicherheitsschaltleiste installiert. Abschließend kann festgestellt werden, dass die Fertigungslinie nach dem neuesten Stand der Technik ausgeführt wurde, um sämtliche möglichen Gefahrenmomente und -quellen unter Berücksichtigung menschlichen Fehlverhaltens weitestgehend auszuschalten.

Absicherung einer Spritzgussmaschine (AI 18)

In einem Metall verarbeitenden Betrieb befindet sich neben der Spritzgussmaschine ein Handlingapparat (Roboter), der Stapelvorgänge durchführt. Nach dem Ablegen einer bestimmten Anzahl von Produkten wird der Produktstapel automatisch mit einem Förderband vom Maschinenbereich wegtransportiert. Da der Maschinenbereich inklusive Bewegungsbereich des Roboters über einen ca. 1 m breiten Zugang erreichbar war, durch den auch das Förderband führte, dieser Zugang ungesichert war und eine herkömmliche Absicherung mit einer verriegelten Zugangstüre und einem Quittierschalter im gegenständlichen Fall durch die Situierung des Förderbandes nicht möglich war, bestand für in diesen Bereich eintretende Personen durchaus Verletzungsgefahr.

Nach eingehender Problemanalyse wurde gemeinsam mit dem Arbeitsinspektorat ein Absicherungssystem erarbeitet, bei dem der Zugangsbereich durch zwei hintereinander angeordnete Lichtschrankenpaare abgesichert wird. Falls nun der erste Lichtstrahl vor dem zweiten, näher bei der Maschine situierten Lichtstrahl unterbrochen wird, schaltet die gesamte Anlage automatisch ab, wobei genau diese Unterbrechungssequenz beim Eintritt einer Person in den Gefahrenbereich gegeben ist. Durch diese steuerungstechnische Verknüpfung ist aber zugleich auch gewährleistet, dass der Materialtransport nach wie vor ohne Abschaltung der Maschine erfolgen kann, da in diesem Fall die umgekehrte Sequenz wirksam wird und dadurch steuerungstechnisch keine Abschaltung erfolgt.

Umstellung der Oberflächenbearbeitung in einem Metall verarbeitenden Betrieb (AI 10)

In einem Produktionsbetrieb, in dem Förderpumpen bzw. Einspritzdüsen für die Fahrzeugindustrie gefertigt werden, wurden bisher zur Oberflächenbearbeitung der Werkstücke Läpp- bzw. Poliermaschinen eingesetzt. Dabei war es im Anschluss an den Läppvorgang notwendig, die Läpp- bzw. Polierpaste mittels Petroleum von den Werkstücken abzuwaschen, was angesichts der viele Verschneidungen und Ecken aufweisenden Konstruktionsteile an Handwaschplätzen erfolgte. In Zusammenarbeit mit einem Maschinenhersteller

Erfahrungen

wurde in der Folge das Verfahren derart umgestellt, dass bestimmte Maschinenteile, wie zum Beispiel Düsenkörper, Zahnräder und dergleichen, nunmehr im Honverfahren unter Verwendung von Honöl bearbeitet werden. Da eine Nachreinigung dieser Teile nicht mehr erforderlich ist, konnte ein Teil der Handwaschplätze abgebaut werden. Zugleich ging in der Folge der Jahresverbrauch an Petroleum von 2.160 auf 80 Liter zurück. Durch diese Umstellung konnte somit nicht nur der Einsatz an Arbeitsstoffen erheblich gesenkt werden, sondern kam es auch zu einer wesentlichen Reduzierung der Schadstoffbelastung in der Hallenluft.

Vorschreibung von Maßnahmen in einem Blutuntersuchungslabor (AI 1)

Das Arbeitsinspektorat sah sich vor die Aufgabe gestellt, für ein Blutuntersuchungslabor einer österreichischen Sanitätsorganisation nach § 94 Abs. 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die entsprechenden Auflagen betreffend den ArbeitnehmerInnenschutz zur Vorschreibung zu beantragen. Neben allgemeinen Auflagen und solchen betreffend Brandschutz, Elektro-, Gastechnik und gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe (Laborchemikalien, Lagerung und Umgang) waren insbesondere Auflagen für die molekularbiologischen Labors vorzuschreiben. Diese waren hinsichtlich der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen gemäß der Verordnung biologische Arbeitsstoffe mindestens für die Risikogruppe bzw. Sicherheitsstufe 2 auszulegen, wobei bei der Evaluierung betreffend biologische Arbeitsstoffe auch auf allfällig auftretende Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 Bedacht zu nehmen war. Für das Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Risikogruppe 2) wurde vorgeschrieben, dass diese nur in Sicherheitswerkbänken durchgeführt werden dürfen, die mindestens der Klasse II im Sinne der ÖNORM EN 12469 entsprechen (Ausführung, Überprüfung, Dokumentation und Kennzeichnung der Werkbänke). Zusätzlich wurden noch Auflagen hinsichtlich der Kennzeichnung der Außenseite von Labortüren (Symbol zur Warnung vor Biogefährdung) sowie Hygieneauflagen, Auflagen zur sicheren Entsorgung von Laboratoriumsabfällen (mit dokumentarischer Festlegung) und betreffend die Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen zur Vorschreibung beantragt.

Umsetzung der Verordnung biologische Arbeitsstoffe in Laboratorien (AI 18)

In Vorbegutachtungsbesprechungen für die Neuerrichtung eines Schwerpunktkrankenhauses konnte vom Arbeitsinspektorat dahingehend eine Projektänderung erreicht werden, dass das mikrobiologische und das serologische Laboratorium durch eine Schleuse von den übrigen Räumlichkeiten abgetrennt wird. Somit ist der sichere Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 gewährleistet. Die bereits bestehenden mikrobiologischen Labors wurden mit Sicherheitsschränken und Autoklaven nachgerüstet.

Schädlingsbekämpfung bei Kunstgegenständen (AI 1)

In einem Museum war geplant, bei der im Rahmen von Restaurationsarbeiten erfolgenden Schädlingsbekämpfung von Kunstgegenständen zur Erhaltung von organischen Materia-

Erfahrungen

lien, wie Holz, Leder, Textilien und Papier, das bisher verwendete Schädlingsbekämpfungsbzw. Begasungsmittel Ethylenoxid durch ein Stickstoff-Kohlendioxid-Gasgemisch zu ersetzen, wobei diese Maßnahme seitens des Arbeitsinspektorates befürwortet wurde. Dem Nachteil der für dieses Gasgemisch im Vergleich zu Ethylenoxid erforderlichen erheblich längeren Einwirkungsdauer steht nämlich der den Arbeits- und Umweltschutz betreffende Vorteil gegenüber, dass die Einwirkung dieses Gasgemisches wesentlich weniger gefährlich ist, als die des im Tierversuch als mit Sicherheit krebserzeugend eingestuften Ethylenoxids. Vom Standpunkt des ArbeitnehmerInnenschutzes wurde insbesondere auf eine ausreichende, ständig wirksame Be- und Entlüftung des Aufstellungsraumes des Gasflaschenlagers sowie darauf verwiesen, dass die "Freigabe" bzw. das Wiederbetreten des Begasungsraumes erst nach Entweichen des Gasgemisches ins Freie bzw. nach ausreichender Durchspülung des Raumes mit Luft erfolgen darf, wobei beide Räume mit einem automatischen, den Sauerstoffgehalt überwachenden Messgerät ausgestattet werden müssen. Ebenfalls hingewiesen wurde auf die besondere Unterweisungspflicht, die entsprechende Raumkennzeichnung, die Verpflichtung zum Versperrhalten der Räume und auf die nur unterwiesenem Personal zu erteilende Zutritts-erlaubnis.

Bruch- bzw. splittersicheres Glas (AI 1)

Im Zuge von Genehmigungsverfahren stellte sich insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von gang- bzw. raumtrennenden Glaswänden, Glasfassaden und gläsernen Brüstungen in Atrien (z.B. in Malls von Geschäftszentren) für die Arbeitsinspektion des Öfteren die Frage, nach welchen Regeln der Technik der Begriff "bruch- bzw. splittersicheres Glas" interpretiert werden sollte. In Anlehnung an die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien über die Zulassung von Glas im Bauwesen in festigkeitstechnischer Sicht wurde für gang- bzw. raumtrennende Glaswände eine Mindestausführung in Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG), für Glasfassaden und gläserne Brüstungen jedoch eine solche von Verbund-Sicherheitsglas (VSG) verlangt, wobei Einvernehmen mit der für den Gäste- bzw. KundInnenschutz zuständigen Magistratsabteilung 36 (Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten und Feuerpolizei) erzielt werden konnte.

Objektschutz von EDV-Anlagen (AI 1)

Betreffend den Objektschutz von EDV-Anlagen in Rechenzentren (z.B. von staatlichen Stellen, Banken und Versicherungen) wurde das Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr bei Projektvorbesprechungen mehrmals mit Projekten konfrontiert, die für die automatischen Löschanlagen als Löschmittel gasförmigen Stickstoff an Stelle der nicht mehr zulässigen Halonlöschmittel vorsehen. Hinsichtlich Errichtung und Betrieb, der Aufstellung der Gasflaschen und insbesondere der Vorwarnzeiten und Alarmeinrichtungen für den im Brandfall erfolgenden Austritt des Gases in den EDV-Raum wurde als anzuwendende Regel der Technik auf die Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz S 152 (TRVB S 152 96; Automatische Löschanlage - gasförmige Sonderlöschmittel; Ausgabe 1996) verwiesen. Weiters wurde seitens des Arbeitsinspektorates verlangt, dass das über Druckentlastungsklappen entweichende Löschmittel direkt ins Freie geführt werden muss, was auch für das

Erfahrungen

Entfernen des Löschmittel-Brandgase-Gemisches aus dem gefluteten Raum nach der Brandlöschung gilt.

Genehmigung und Überprüfung von Betreuungseinrichtungen (AI 16)

Im Berichtsjahr wurde nach Kontaktaufnahme mit dem Sozialreferat der Burgenländischen Landesregierung vereinbart, dass zu Genehmigungsverhandlungen und zu den vorgeschriebenen jährlichen Überprüfungen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 und dem Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetz auch das Arbeitsinspektorat eingeladen wird. Dieser Umstand macht es möglich, Pflege-, Kinderbetreuungs- und Behinderteneinrichtungen von Anfang an zu betreuen und mögliche Missstände zu beseitigen. Es kommt auch vermehrt zu Projektvorbegutachtungen betreffend soziale Einrichtungen im Arbeitsinspektorat. Dies ist auf die gute Zusammenarbeit mit der Landesregierung zurückzuführen, die zunehmend auf das Bestehen dieser Beratungsmöglichkeit beim Arbeitsinspektorat verweist.

Pilotprojekt an der Höheren Bundeslehranstalt für Tourismus (AI 17)

Im Rahmen des Kids-Projektes war die Arbeitsinspektion verstärkt in den Schulen tätig, um in jeweils ca. 1-2 Stunden den Jugendlichen die Grundziele des ArbeitnehmerInnen-schutzes näher zu bringen. Das im Folgenden beschriebene Projekt der Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten und zur Sicherheitsvertrauensperson im Unterricht geht jedoch inhaltlich und zeitlich weit über das erstgenannte Projekt hinaus.

Im Frühjahr 2000 hielten ArbeitsinspektorInnen in allen Abschlussklassen der Kremser Tourismusschule Vorträge über die Aufgaben der Arbeitsinspektion, den Verwendungsschutz und über die Evaluierung im Gastgewerbe. Zugleich absolvierten die SchülerInnen des Ausbildungsschwerpunktes "Hotelmanagement" die Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten bei der Freiwilligen Feuerwehr Krems. Dabei wurden vom Arbeitsinspektorat Vorträge zu den Themen "Baulicher Brandschutz" und "Rechtliche Grundlagen der Arbeitsstättenverordnung" gehalten. Bei der gemeinsamen Evaluierung dieser Aktivitäten wurde von der Arbeitsinspektion vorgeschlagen, die Ausbildung durch praktische Übungen und Referate der SchülerInnen zu vertiefen, und von der Schule der Wunsch nach einem eigenen Zertifikat für diese Zusatzqualifikation geäußert. Hierfür schien die Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson, ergänzt durch praktische Übungen und die aktive Einbeziehung der SchülerInnen durch eigene Beiträge, der geeignete Weg zu sein. In der Folge wurde der Unfallverhütungsdienst der AUVA - Landesstelle Wien (zuständig für Wien, Niederösterreich und das Burgenland) als Ausbildungseinrichtung gewonnen, das Ausbildungsprogramm in den Stundenplan integriert und zusätzlich ein "Langer Projekttag" vorgesehen. Dabei übernahm das Arbeitsinspektorat die Unterrichtsblöcke "Aufgaben der Arbeitsinspektion" und "Verwendungsschutz" und referierten die SchülerInnen über die einzelnen Themenblöcke der Ausbildung, aber auch konkret über die Ergebnisse der Evaluierung von Küche, Büro, Rezeption, Hausreinigung und -technik, Wäscherei etc., wobei dieser Evaluierung natürlich eine gemeinsame Begehung der Einrichtungen des Lehrhotels vorangegangen war.

Es ist zu hoffen, dass mit dieser Veranstaltung ein Beitrag geleistet wurde, den ArbeitnehmerInnenschutz als individuellen wie gesellschaftlichen Wert im Bewusstsein junger Menschen zu verankern und somit Unfälle, Belastungen und Gesundheitsgefährdungen bei der Arbeit und in der Freizeit zu minimieren. Mit dieser Zusatzausbildung, die nun fester Bestandteil des Unterrichts im Ausbildungsschwerpunkt "Hotelmanagement" werden soll, werden auch die Einstiegschancen der Absolventen ins Berufsleben verbessert und wird eine Sensibilisierung und Qualifizierung der zukünftigen Tourismusfachleute im Bereich des Sicherheitsmanagements eines Tourismusbetriebes erreicht. An ähnlichen Projekten haben nunmehr auch andere Schulen ihr Interesse angemeldet. Vielleicht gelingt es dadurch, den ArbeitnehmerInnenschutz auf diesem Weg wieder in den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen zu verankern.

6.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

6.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

AI 3: Im Rahmen der im Berichtsjahr in Handelsbetrieben durchgeführten Inspektionen und Erhebungen wurden nach wie vor zahlreiche Übertretungen von Bestimmungen der Tagesarbeitszeit, der Wochenarbeitszeit und der Pausenregelung jugendlicher ArbeitnehmerInnen festgestellt und musste in einigen Fällen bei den Bezirksverwaltungsbehörden die Einleitung von Strafverfahren beantragt werden. Bei den im Jahr 2000 in Betrieben des Hotel- und Gastgewerbes sowie des Bäckerhandwerks durchgeführten Nachtkontrollen wurden keine Jugendlichen angetroffen. Von der durch die Novelle 1992 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes (KJBG) geschaffenen Möglichkeit, Jugendliche im Hotel- und Gastgewerbe nach vorheriger Meldung an das Arbeitsinspektorat an aufeinander folgenden Sonntagen zu beschäftigen, wurde trotz der in einigen Betrieben auf Wunsch der ArbeitgeberInnen durchgeführten Beratungsgespräche kein Gebrauch gemacht.

Am vom Zentral-Arbeitsinspektorat gestarteten Kids-Projekt, bei dem in Zusammenarbeit mit den Schulen Jugendlichen in Form von Vorträgen die Aufgaben und der Tätigkeitsbereich der Arbeitsinspektion näher gebracht werden sollen, nahmen seitens des Arbeitsinspektorates drei MitarbeiterInnen teil. Aufgrund der bei diesen Vorträgen festgestellten positiven Resonanz bei SchülerInnen und LehrerInnen wird dieses Projekt in Zukunft sicher immer mehr an Bedeutung gewinnen.

AI 7: Im **Gastgewerbe** wurden vor der Änderung des KJBG einige Übertretungen betreffend die Nachtarbeit festgestellt, wobei teilweise Arbeitszeiten bis 23 Uhr zu verzeichnen waren. Die Änderung des KJBG wurde zum Anlass genommen, die Gastgewerbebetriebe im Aufsichtsbezirk über die Neuerung zu informieren. Die Sonntagsausnahmemöglichkeit im Gastgewerbe wird trotz entsprechender Aufklärung durch das Arbeitsinspektorat weiterhin nicht in Anspruch genommen. Über die Ursachen können nur Vermutungen aufgrund von Äußerungen der ArbeitgeberInnen angestellt werden, denen zufolge es sich um eine zu bürokratische Regelung handelt, der ArbeitnehmerInnenbedarf oft unvorhersehbar ist u.a.m. Zugleich wurden Übertretungen hinsichtlich der Nichteinhaltung der Sonntagsruhebestimmungen festgestellt. Im **Bäckerhandwerk** haben sich die Übertretungen hinsichtlich Nachtarbeit weiter verringert.

Erfahrungen

So wie in den vergangenen Jahren wurde im Bereich der Jugendlichenbeschäftigung ein besonderes Augenmerk den **Arbeitsunfällen** geschenkt, wobei jedoch erfreulicherweise im Berichtsjahr keine bemerkenswerten Unfälle zu verzeichnen waren.

Im Rahmen des **Kids-Projektes** wurden in vermehrtem Ausmaß Vorträge in polytechnischen Lehrgängen bezüglich der Jugendschutzbestimmungen und über die Aufgaben der Arbeitsinspektion gehalten. Auch von Berufsbildenden Höheren Schulen wurde dieses Serviceangebot in Anspruch genommen. Das Interesse der SchülerInnen und LehrerInnen war jeweils sehr groß, sodass für die Zukunft die Weiterführung dieser Zusammenarbeit vereinbart wurde.

Für **Theateraufführungen**, bei denen Kinder mitwirken, wurden wieder Stellungnahmen im Ausnahmeverfahren abgegeben und die Einhaltung der dabei beantragten Auflagen überprüft. Generell ist dazu jedoch festzuhalten, dass die Ausnahmeansuchen immer erst kurz vor der Premiere gestellt werden und somit die gesamte Phase der Probearbeiten unberücksichtigt bleibt. Auch wird oft eine sofortige Bearbeitung der Ansuchen durch die Genehmigungsbehörde gefordert, da sonst bei der Premiere keine Genehmigung vorliegen würde. Mehrfache Hinweise auf diese Problematik bei der zuständigen Genehmigungsbehörde blieben bis jetzt jedoch praktisch erfolglos.

An **bemerkenswerten Übertretungen** ist zu erwähnen, dass bei einem KFZ-Betrieb mit angeschlossener Tankstelle an Sonntagen immer wieder Jugendliche, zum Teil Lehrlinge des KFZ-Betriebes, an der Tankstelle angetroffen wurden, die Tankwarttätigkeiten durchführen mussten. Trotz mehrerer ergangener Strafen wurde diese ungesetzliche Vorgangsweise vom Arbeitgeber aufrechterhalten. Als letztmögliche Konsequenz wurde daher gemäß § 31 KJBG ein Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beantragt, wobei der in der Folge von der Behörde erlassene Bescheid inzwischen rechtskräftig ist.

AI 12: Im **Beherbergungs- und Gaststättenwesen** mussten im Berichtsjahr 22 Gastgewerbebetriebe wegen Übertretungen von KJBG-Bestimmungen beanstandet werden, wobei gegen vier Betriebe Strafanzeige bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden erstattet wurde. Weiters wurden 13 Nachtkontrollen durchgeführt, wobei in vier Fällen Jugendliche in der Nachtzeit unerlaubt beschäftigt und diese Übertretungen zur Anzeige gebracht wurden. Es wurden keine Meldungen gemäß § 27a KJBG erstattet (Anzeigen von an aufeinander folgenden Sonntagen beschäftigten Jugendlichen).

Im Berichtsjahr wurden acht Nachtkontrollen in **Bäckereibetrieben** durchgeführt und musste in einem Fall wegen Übertretung von Ruhebestimmungen Jugendlicher Strafanzeige erstattet werden. Zusätzlich zum Beherbergungs- und Gaststättenwesen und den Bäckereibetrieben wurden neun Betriebe wegen Übertretungen von Bestimmungen des KJBG beanstandet, wobei in zwei Fällen wegen Übertretung der Beschäftigungsverbote und –beschränkungen Jugendlicher Strafanzeige erstattet werden musste.

AI 18: Der erste Kontakt mit der Arbeitswelt erfolgt bei vielen Minderjährigen im Rahmen der Schulveranstaltung "Berufspraktische Tage" in Betrieben, bei der sie die Eigen tümlichkeiten und Betriebsabläufe eines Lehrberufes kennen lernen sollen. Die SchülerIn-

Erfahrungen

nen sollen Einsicht in den betrieblichen Alltag erhalten, sich eingehend über den jeweiligen Lehrberuf vor Ort informieren und durch diesen Einblick in die Berufswelt bei der Berufsfindung unterstützt werden. Im vorliegenden Fall verbrachte ein Minderjähriger im Rahmen dieser Veranstaltung mehrere Tage in einem Betrieb und wollte selbst gerne noch einen weiteren Tag dort verbringen. Der Arbeitgeber erklärte sich dazu erst nach dem Einverständnis der Eltern bereit. An diesem Tag fuhr der Minderjährige auf eine Baustelle mit, wobei er verschiedene Zurechtigkeiten verrichten durfte und gegen 16 Uhr von einem Fahrer zum Betrieb gefahren wurde, wo er auf seine Tante warten sollte. Im Betrieb angekommen, ging der Minderjährige in die Werkstätte und begann mit dem für diese Arbeiten bereits hergerichteten Ständerbohrwerk in die dort bereitliegenden, U-förmigen und bereits mit einem kleinen Loch vorgebohrten Blechteile 63 mm große Löcher zu bohren. Nach den Angaben des Minderjährigen kam der Arbeitgeber später selbst in die Werkstätte, besah sich die gemachte Arbeit, lobte ihn mit den Worten "Aus dir wird noch etwas!" und begab sich, ohne ihm diese Arbeit zu verbieten, zu Arbeiten an einem anderen, in unmittelbarer Nähe befindlichen Werkstück. Etwas später, bevor der Arbeitgeber in einen anderen Teil der Werkstätte ging, sagte er zu dem Minderjährigen, er solle bei der Arbeit aufpassen. Der sich nun allein in diesem Teil der Werkstätte aufhaltende Jugendliche versuchte im Laufe der weiteren Arbeiten, Metallspäne wegzuwischen, die sich hinter dem Bohrer angesammelt hatten, wobei jedoch der rechte Ärmel seiner Kleidung von den Zähnen des "Dosenbohrers" erfasst und ihm in der Folge der rechte Arm oberhalb des Ellbogengelenkes amputiert wurde.

Dieser Fall belegt, dass Jugendliche bzw. in diesem Fall Minderjährige, teilweise zur Bedienung von Maschinen herangezogen und dadurch aufgrund der fehlenden Erfahrung eindeutig überfordert werden. Teilweise ist hierfür die Berufsreife bei Minderjährigen noch nicht gegeben und wird auch ein schrittweises Heranführen an sensible Tätigkeiten sowie eine begleitende Führung und somit Sensibilisierung für diese Tätigkeiten durch die AusbilderInnen aufgrund von Zeitmangel nicht durchgeführt.

6.2.2 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen

AI 14: Es wurde festgestellt, dass Frauen mit Kinderbetreuungspflichten vermehrt bestrebt sind, Beschäftigungen mit Arbeitszeiten von oft nur zwei bis drei Stunden täglich am frühen Morgen ab fünf Uhr zu finden. Probleme treten jedoch bei Eintritt einer Schwangerschaft auf, wenn die werdende Mutter aus familiären Gründen nicht gewillt ist, die Beschäftigung zu einer anderen Tageszeit auszuüben. Bei beabsichtigter Änderung der Arbeitszeit durch die ArbeitgeberInnen kommt es häufig zu Konflikten, da für die werdende Mutter durch Terminkollisionen oft große organisatorische Probleme in Verbindung mit der Kinderbetreuung entstehen.

Bedauerlicherweise gibt es für Einzelfälle dieser Art, z.B. wenn die gewählte Arbeitszeit ausschließlich auf den Wunsch der Arbeitnehmerin zurückzuführen ist, keine Möglichkeit, eine Beschäftigung vor sechs Uhr zu gestatten. Ähnlich geartete Fälle treten auch in Schichtbetrieben bei Frühschichten ab fünf Uhr auf. Da jedoch in diesen Betrieben teilweise die Beschäftigten durch einen eigenen Werksverkehr zur Arbeitsstätte gelangen und somit ohnehin um fünf Uhr an ihrem Arbeitsplatz sind, wäre gerade hier eine Problemlösung

Erfahrungen

von Nöten. In Betracht käme eine zum § 6 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes (Ausnahme durch Bescheid des Arbeitsinspektorates) analoge Regelung mit bestimmten Auflagen, wie etwa der Einhaltung einer nächtlichen Ruhezeit von mindestens elf Stunden und ein dementsprechender Gesundheitszustand der werdenden Mutter.

6.2.3 Mutterschutz

AI 3: Das Thema "Mobbing" hat leider auch im Bereich Mutterschutz an Bedeutung gewonnen. Betroffen sind überwiegend beruflich gut qualifizierte Frauen in höheren Positionen, die ab der Meldung ihrer Schwangerschaft oft zur Persona non grata werden. Da es sich in diesen Fällen meist um größere Betriebe handelt, in denen die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) überwiegend eingehalten werden, können die Arbeitsinspektorinnen in solchen Fällen nur vermitteln und versuchen, bei den ArbeitgeberInnen entsprechendes Verständnis zu wecken. Hier stellt auch die Evaluierung gemäß § 2a und § 2b MSchG einen wichtigen Faktor dar, um die Bewusstseinsbildung betreffend den notwendigen Schutz von werdenden Müttern zu fördern. Allerdings besteht bei einigen ArbeitgeberInnen noch immer die falsche Meinung, eine Mutterschutzevaluierung sei erst notwendig, wenn eine Arbeitnehmerin tatsächlich schwanger ist.

AI 7: Auch im abgelaufenen Jahr wurde die Erfahrung gemacht, dass in manchen Betrieben zwar die Arbeitsplatzevaluierung durchgeführt wurde, die spezielle Mutterschutzevaluierung aber oft fehlte, da die Betriebe keine Kenntnis von der diesbezüglichen Verpflichtung hatten.

AI 18: Im Berichtsjahr wurden die Beratungen betreffend die Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz fortgesetzt. Besonderes Interesse galt dabei Institutionen bzw. Integrativen Betrieben, die Schwerbehinderte beschäftigen, ausbilden oder mittels Beschäftigungstherapien betreuen. Im Hinblick auf die großen psychischen Belastungen, denen das Betreuungspersonal insbesondere in Einrichtungen, die geistig und psychisch Behinderte betreuen, ausgesetzt ist, kam der Aufklärung über die Beschäftigungsverbote für gravide Dienstnehmerinnen besondere Bedeutung zu. Im Zusammenwirken mit ArbeitsmedizinerInnen, Sicherheitsfachkräften, BetriebsrätInnen und der Arbeitsinspektionsärztin gelang es, die ProjektbetreiberInnen von der Notwendigkeit zu überzeugen, die individuellen Eigenheiten jedes Arbeitsplatzes bei der Mutterschutzevaluierung zu berücksichtigen. Großes Augenmerk galt auch der Sicherheit der Arbeitsplätze der Schwerbehinderten in den Integrativen Betrieben.

Nichtraucherinnenschutz für werdende Mütter (AI 1, 7, 10)

Vom Arbeitsinspektorat wurde die Beobachtung gemacht, dass hinsichtlich des Nichtraucherinnenschutzes für werdende Mütter in den Betrieben einerseits Verständnis und Rücksichtnahme, andererseits absolute Ignoranz, bis hin zum übertriebenen Nikotingenuss in Anwesenheit der schwangeren Arbeitnehmerin besteht. In Großbetrieben mit ausreichend vorhandenen Sozialräumen kann dem Bedürfnis schwangerer Arbeitnehmerinnen nach Vermeidung der Einwirkung von Tabakrauch leicht entsprochen werden. In kleineren Betrieben, die naturgemäß nicht über entsprechende Räume verfügen, bedarf es oft eines großen Verständnisses der KollegInnen. Häufig stößt jedoch diese erforderliche Rücksicht-

Erfahrungen

nahme auf enormen Widerstand und bewirkt ein unkollegiales Verhalten, wobei psychische Belastungen der werdenden Mutter bis hin zum Mobbing die Folge sein können. In diesem Fall ist der Hinweis auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und viel Diplomatie im Gespräch mit den Beteiligten von Seiten der Arbeitsinspektorin erforderlich. Bisher konnte allerdings jedes, im Zusammenhang mit der Einwirkung von Tabakrauch am Arbeitsplatz entstandene Problem in Güte gelöst werden.

Ein leider immer wieder auftretendes Problem ist die Einwirkung von Tabakrauch bei im Gastgewerbe beschäftigten schwangeren Arbeitnehmerinnen. Die dem Tabakrauch ausgesetzten werdenden Mütter bringen naturgemäß meist kein Verständnis dafür auf, dass z.B. in Bürobetrieben der entsprechende Schutz besteht, jedoch im Gastgewerbe nicht. Sie weisen dann häufig darauf hin, dass Büroarbeit ohnedies leichter sei und noch dazu ein besseres Schutzniveau bestehe.

Das Problem des Schutzes werdender Mütter vor der Einwirkung von Tabakrauch stellt sich besonders im Gastgewerbe durch rauchende Gäste, da das Mutterschutzgesetz in diesem Fall kein Beschäftigungsverbot vorsieht. Es ist nur in den seltensten Fällen möglich, die werdende Mutter in einem NichtraucherInnenbereich zu beschäftigen, da dieser in den wenigsten Betrieben vorhanden ist. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen haben Angst vor der schädlichen Wirkung des Tabakrauches auf das ungeborene Kind und leiden oft durch die Einwirkung des Tabakrauches an Übelkeit. Generell besteht in den Betrieben – ausgenommen das Gastgewerbe - für werdende Mütter, die selbst nicht rauchen, ein Beschäftigungsverbot an Arbeitsplätzen mit Einwirkung von Tabakrauch. Bei Erhebungen wurde jedoch die Erfahrung gemacht, dass das Verständnis der KollegInnen gegenüber der werdenden Mutter oft zu wünschen übrig lässt und diese sowohl von KollegInnen als auch von ArbeitgeberInnen häufig als QuerulantIn hingestellt wird, wenn sie auf dieses Beschäftigungsverbot pocht. Generell kann man sagen, dass es auch eine Einstellungssache ist, wie in Betrieben mit dem Nichtraucherinnenschutz für werdende Mütter umgegangen wird, und dass sich im Verhalten der KollegInnen und der ArbeitgeberInnen oft auch nur die Einstellung der Gesellschaft widerspiegelt.

6.2.4 Arbeitszeit und Arbeitsruhe

AI 1: Im Berichtszeitraum brachte das Arbeitsinspektorat in Erfahrung, dass in mehreren Abteilungen eines großen Hotelbetriebes in relativ großem Ausmaß überlassene Arbeitskräfte beschäftigt werden, um einen Abbau der großteils nach dem Arbeitszeitgesetz unzulässigen Überstunden zu erreichen. Bei der Kontrolle der Arbeitszeitaufzeichnungen für die Sommermonate stellte sich jedoch heraus, dass es trotz des Einsatzes überlassener Arbeitskräfte nach wie vor zu gravierenden Übertretungen insbesondere der Tagesarbeitszeiten gekommen war, wobei in mehreren Fällen sogar Tagesarbeitszeiten von 17 bis 20 Stunden festgestellt wurden. Das Arbeitsinspektorat konnte begreiflicherweise auf die üblichen Schutzbehauptungen bzw. Begründungen seitens des Unternehmens, wie etwa den großen Umfang aktueller Krankenstände, die durch einen besonders heißen Sommer bedingte mangelnde Arbeitsbereitschaft etlicher Aushilfen und die Freiwilligkeit dieser Überstundenleistungen nicht eingehen und musste Strafanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstatten.

Erfahrungen

Im Gastgewerbe wurden nach wie vor häufig insbesondere hinsichtlich der Erfassung der Ruhepausen insofern unvollständige Arbeitszeitaufzeichnungen festgestellt, als weder daraus noch aus der Anordnung im Dienstplan die Pausenzeiten ersichtlich waren (30 Minuten oder eine allenfalls noch zusätzlich gewährte Pausenzeit). In mehreren Fällen waren daher diesbezügliche Beratungen der ArbeitgeberInnen bzw. schriftliche Aufforderungen unumgänglich.

AI 3: Auch im Berichtsjahr wurden bei den in Handelsbetrieben durchgeführten Kontrollen wieder massive Übertretungen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt, wobei, wie im Vorjahr, Tagesarbeitszeiten bis zu 17 Stunden und Wochenarbeitszeiten bis zu 70 Stunden und mehr festgestellt wurden. Im Lebensmittelhandel waren von diesen Übertretungen vor allem wieder FilialleiterInnen und deren StellvertreterInnen betroffen. Ferner wurden um den Jahreswechsel in Betrieben des Lebensmittelhandels erneut Erhebungen bezüglich der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen zur Nachtzeit durchgeführt, wobei in einigen Fällen ein Arbeitsbeginn um zwei Uhr früh festgestellt wurde. In schwer wiegenden Fällen wurde die Einleitung von Strafverfahren beantragt. Weiters musste im Berichtsjahr festgestellt werden, dass in Verkaufsstellen, die aufgrund der Bestimmungen des § 18 des Arbeitsruhegesetzes auch an Wochenenden geöffnet sein dürfen, vermehrt Übertretungen der Vorschriften hinsichtlich der Gewährung der Wochenendruhe aufgetreten sind.

AI 10: Wie sich im Laufe des Berichtsjahres wiederum mehrmals gezeigt hat, stellt die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen an Samstagen nach 13 Uhr im Handel nach wie vor insofern ein Problem dar, als ein Großteil der überprüften Betriebe in Einkaufszentren aufgrund der zu geringen Anzahl an beschäftigten ArbeitnehmerInnen (Kleinbetriebe ohne Betriebsrat) keine Möglichkeit hat, die nach § 22d des Arbeitsruhegesetzes zulässige Regelung einwandfrei einzuhalten, wonach jeder zweite Samstag arbeitsfrei zu bleiben hat. Urlaube und Krankenstände lassen angeblich einen geregelten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Dienstplan vielfach nicht zu. Auch wird hinsichtlich der erforderlichen Anwesenheit der ArbeitnehmerInnen immer wieder als Grund angegeben, dass es sich beim Samstag um den umsatzstärksten Tag der Woche handelt. Die Möglichkeit einer schriftlichen Einzelvereinbarung gemäß § 22d Abs. 4 des Arbeitsruhegesetzes ist vielen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen unbekannt und wird auch nach Aufklärung durch die Arbeitsinspektion nur vereinzelt in Anspruch genommen. Bei nochmaligen Überprüfungen mehrerer Betriebe stellte sich jedoch heraus, dass in einigen Arbeitsstätten für den Samstag zusätzliche ArbeitnehmerInnen eingestellt wurden und somit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet werden konnte.

In den großen Handelsketten (Lebensmittel und Textilhandel mit Betriebsrat) wurden überwiegend Betriebsvereinbarungen mit entsprechenden Durchrechnungszeiträumen abgeschlossen. Diesen Betrieben ist es auch aufgrund der größeren Zahl der ArbeitnehmerInnen leichter möglich, die gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Lediglich bei den FilialleiterInnen, speziell im Lebensmittelhandel, ist zu beobachten, dass diese immer wieder über das zulässige Ausmaß hinaus beschäftigt werden. Laut Aussagen der Betroffenen und nach Einsichtnahme in die Arbeitszeitaufzeichnungen handelt es sich in den besagten Fällen meist um Engpässe durch gleichzeitige Krankenstände mehrerer ArbeitnehmerInnen. Die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz werden meist

Erfahrungen

deshalb nicht überschritten, weil sich die ArbeitnehmerInnen für die an Samstagen geleistete Arbeitszeit vielfach während der Woche frei nehmen. Abschließend kann festgestellt werden, dass bei kontinuierlicher Kontrolle der Betriebe und Information der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen durch die Arbeitsinspektorate eine wesentliche Verbesserung bei der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes erzielt werden kann.

AI 18: Bei Überprüfungen der Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes konnte festgestellt werden, dass die Anzahl der Planstellen für Fach- und AusbildungsärztInnen im Vergleich zum Vorjahr zunahm, wobei jedoch in einigen Fällen offensichtlich der Anreiz für ÄrztInnen nicht allzu groß war, in einem Krankenhaus einer Grenzregion zu arbeiten. Gehäufte Übertretungen wurden in einer chirurgischen Abteilung festgestellt, nachdem plötzlich der Primararzt verstorben war, kurz danach das Vertragsverhältnis mit einem Facharzt gekündigt worden war und sich die Nachbesetzungen der vakanten Stellen monatelang hingezogen hatten. Die übrigen Überschreitungen der Wochen- bzw. Wochenendarbeitszeiten hatten ihre Ursache meist im aus persönlichen Gründen erfolgten Dienstaustausch. Da nach dem Ende Jänner 2000 erfolgten Auslaufen der alten, auch die verlängerten Dienstzeiten der SpitalsärztInnen regelnden Betriebsvereinbarung zwischen einer Gebietskörperschaft als Rechtsträger einiger Krankenanstalten und dem jeweiligen Betriebsrat keine neue Betriebsvereinbarung abgeschlossen worden war, was von der Ärztekammer im September 2000 in ganzseitigen Inseraten angeprangert wurde, entstand hinsichtlich der verlängerten Dienstzeiten ein "rechtsfreier Zustand", der erst im Februar 2001 durch die neue Betriebsvereinbarung beendet werden konnte.

6.2.5 Heimarbeit

AI 3: Im Berichtsjahr waren in Wien und in dem vom genannten Arbeitsinspektorat beaufsichtigten Teil Niederösterreichs mit 62 AuftraggeberInnen, drei ZwischenmeisterInnen und 135 HeimarbeiterInnen etwas mehr AuftraggeberInnen (+ 3,3 %), jedoch weniger HeimarbeiterInnen (- 4,3 %) beschäftigt als im Vorjahr. Die Zunahme bei den AuftraggeberInnen erklärt sich dadurch, dass jene einschlägig tätigen Betriebe, die für 2000 keine HeimarbeiterInnen gemeldet hatten, nach Einholung von Auskünften bei HeimarbeiterInnen oder sonstigen Personen einer Kontrolle unterzogen wurden; allerdings wurde in den meisten Fällen die Vergabe der Heimarbeit sofort nach der Nachzahlung der fehlenden Abrechnungsbeträge wieder eingestellt. Der seit vielen Jahren anhaltende Trend des Rückganges der traditionellen Heimarbeit setzte sich somit im Berichtsjahr in einer etwas abgeschwächten Form weiter fort. Die Verbreitung der Telearbeit bzw. Teleheimarbeit nimmt weiter zu, ebenso die Ausweitung anderer Arbeitsvertragsmöglichkeiten, wie etwa von Werkverträgen und freien Dienstverträgen sowie die Formen der neuen Selbstständigkeit.

AI 7: Im Vergleich zum Vorjahr ging bei gleich bleibender Anzahl der AuftraggeberInnen (6) die Anzahl der Heimarbeiterinnen von 49 auf 44 zurück. Im Aufsichtsbezirk befindet sich nur ein einziger Auftraggeber mit einer größeren Anzahl von Heimarbeiterinnen (32), alle anderen haben nur 1-2 Heimarbeiterinnen beschäftigt.

Dem Arbeitsinspektorat wurden zwei Vermittlungsbetriebe bekannt, die über Zeitungsinserate Heimarbeit anbieten. Ist man an diesbezüglicher Heimarbeit interessiert, muss man

Erfahrungen

zunächst ca. 250-500 S (18-36 €) für einen Katalog bezahlen, in dem dann meist ausländische Betriebe aufscheinen, die "selbständige Heimarbeit" vergeben. Für den Arbeitsvertrag, der eine "selbständige Heimarbeit" vorsieht, sind dann im Allgemeinen nochmals ca. 500 S (36 €) zu bezahlen und über die österreichischen ArbeitsvermittlerInnen erhält man anschließend die Adresse des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin, sodass zunächst durchschnittlich bis zu 1.000 S (73 €) bezahlt werden müssen, bevor man endlich den Vertrag erhält. Noch dazu müssen nach Vertragsabschluss die einzelnen Teile der Heimarbeit, z.B. Kugelschreiberteile oder Wäscheklammerteile, käuflich erworben werden. Aufgrund des § 14 Abs. I des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, ist jegliche Vorleistung für die Vergabe von Heimarbeit verboten. Da sich die AuftraggeberInnen jedoch meist im Ausland befinden, haben die betroffenen HeimarbeiterInnen bei etwaigen Problemen daher auch in Zeiten der Europäischen Union kaum Möglichkeiten, im Streitfall ihre Ansprüche durchzusetzen. In den vorliegenden Fällen haben sich die Heimarbeiterinnen glücklicherweise bereits vorher beim Arbeitsinspektorat informiert und so "nur" die Kosten für den Katalog bezahlen müssen. Doch gibt es sicher auch Personen, die auf die Versprechungen in den Katalogen vertrauen und in weiterer Folge zu Schaden kommen.

AI 10: Im Berichtsjahr war festzustellen, dass immer mehr Personen, die aufgrund sozialer, familiärer und geografischer Umstände auf Heimarbeit angewiesen sind und bisher einer durch das Heimarbeitsgesetz 1960 geregelten Heimarbeit nachgingen, sich aufgrund des in Aussicht gestellten Mehrverdienstes von in vielen Tageszeitungen annoncierten Heimarbeitsangeboten verlocken lassen (lukrative Heimarbeit mit vertraglicher Regelung und freier Zeiteinteilung; Zusammenbau von Kugelschreibern, Kabelmontage u.Ä.), gegen Entgelt nähere Informationen anfordern und in der Folge entsprechende Werkverträge abschließen, ohne die Schutzbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes in Anspruch zu nehmen, weil ihnen die entsprechenden Informationen vorenthalten werden. Zugleich war zu beobachten, dass sich gegenüber dem Vorjahr sowohl die Zahl der im Sinne des Heimarbeitsgesetzes beschäftigten Personen, als auch die der Auftraggeberinnen und Auftraggeber deutlich verringerte.

6.3 KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

Schwerpunkte der Kontrolltätigkeit (AI Bau)

Kontrollen von Druckereien, Buchbindereien und der Werbebranche: Zahlreichen Insiderinformationen zufolge würden viele Betriebe der Druckerei-, Buchbinderei- und Werbebranche in jeder Schicht oft bis zu 20 ausländische Arbeitskräfte ohne die erforderlichen Bewilligungen nach dem AuslBG beschäftigen. Diese Arbeitskräfte würden vorwiegend durch "organisierte" Unternehmen vermittelt. Die daraufhin durchgeführten Kontrollen in diesen Betrieben bestätigten die eingegangenen Informationen und ergaben deutliche Hinweise auf das tatsächliche Bestehen einer solchen Organisation der illegalen Beschäftigung. Den Beobachtungen zufolge verrichten die Arbeitskräfte dieser Unternehmen in der Regel einfachste Arbeiten, wie beispielsweise Kuvertieren von Schriftstücken oder Kleben von Adresstiketten auf Kuverts. Oft werden sie als entsendete Arbeitskräfte in anderen

Erfahrungen

Betrieben, vor allem Druckereien, tätig und verrichten dabei auch Konfektionsarbeiten, wie Einlegen, Einkleben etc., die von den beschäftigenden Unternehmen als Subauftrag an eine "Werbefirma" bezeichnet werden. Dass die Arbeitsbedingungen für diese Beschäftigten die denkbar miesesten sind und dabei sogar die Missstände in der Baubranche übertroffen werden, muss wohl nicht extra erwähnt werden. Die Produktionsstätten sind nämlich in der Regel nicht angemeldet, nach außen nicht erkennbar, oft getarnt unter unzutreffenden Bezeichnungen und daher jeder behördlichen Kontrolle entzogen. Sofern es Betriebsstätten gibt, werden diese häufig erst dadurch bekannt, dass ein Betrieb behauptet, jene Räume, wo diese Arbeitskräfte tätig werden, vermietet zu haben. In der Regel verließen unmittelbar nach Beginn der Kontrollen die dort Beschäftigten blitzartig über die diversen Ausgänge die Betriebsstätten. Die VertreterInnen der beschäftigenden Unternehmen gaben üblicherweise bei den folgenden Befragungen an, dass die Arbeiten "soeben fertig" geworden seien und die geflüchteten Personen, deren Identität man nicht kenne, von einem "Subunternehmen" entsendet worden wären. Diese "Überlasser" wieder behaupteten, die von ihnen zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte würden legal beschäftigt, und boten an, Listen dieser Beschäftigten zu übermitteln. Die darin Angeführten, die tatsächlich zur Ausübung einer legalen Beschäftigung in Österreich berechtigt gewesen wären, waren jedoch erwartungsgemäß mit den Geflüchteten nicht ident, zumal sie bei Einvernahmen angaben, bei den Kontrollen nicht anwesend gewesen zu sein, oder sich herausstellte, dass sie sich zum Kontrollzeitpunkt gar nicht in Österreich aufgehalten hatten.

Da jedoch ein Strafantrag gegen ArbeitgeberInnen nur nach zweifelsfreier Feststellung der Identität der Beschäftigten anhand eines Lichtbildausweises oder zumindest der "Nichtösterreichereigenschaft" im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sinnvoll ist, konnte weder den Beschäftigten noch den Überlassern die Tätigkeit der offenkundig illegal Beschäftigten angelastet werden, zumal die Auskunftspflichten der ArbeitgeberInnen nach dem AuslBG hinsichtlich der beschäftigten Personen im konkreten Fall nicht zuletzt im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, niemand dürfe durch eine Strafdrohung zu einer Aussage verhalten werden, durch die er sich selbst einer strafbaren Handlung bezichtigen würde, kaum durchsetzbar erscheinen. Bei den Versuchen, die Identitäten dieser Personen festzustellen, kam es in Anwesenheit der Verantwortlichen der Beschäftigterbetriebe wiederholt zu Tätlichkeiten und Handgreiflichkeiten gegenüber den Kontrollorganen. Diese Verantwortlichen zeigten sich dann zwar darüber entsetzt, unternahmen jedoch von sich aus nichts, um ein solches Verhalten zu verhindern, vorgeblich, weil ihnen diese Personen unbekannt seien und sie sie vorher auch nie gesehen hätten, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sich die Beschäftigterbetriebe der unerlaubten Beschäftigung durchaus bewusst sind.

Ein nicht unbeträchtlicher Teil der AusländerInnen versuchte, die Identität durch - auch gefälschte - Ausweise eines namhaften Unternehmens der Werbemittelverteilerbranche nachzuweisen. Das Gesamtausmaß der offenkundig illegalen AusländerInnenbeschäftigung muss in diesem Bereich als unverhältnismäßig hoch eingeschätzt werden und könnte sogar die Häufigkeit der Verstöße im Baubereich überschreiten. Dass die in diesen Bereichen tätigen "Subunternehmen", Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitsvermittler über ein gut funktionierendes gemeinsames Informationssystem verfügen, ist daraus ersichtlich, dass die InformantInnen oft genauestens Bescheid wussten, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit Kontrollen in welchem Betrieb stattfanden, ob die Kontrollorgane fündig gewor-

Erfahrungen

den waren, wo sich die Illegalen versteckt hielten, ob die Kontrollorgane von den BetriebsinhaberInnen erfolgreich "an der Nase herumgeführt" worden waren, wohin die Illegalen flüchteten und wie viele es waren; diese Informationen wurden dann jeweils am Tag nach den Kontrollen ausgetauscht.

Kontrollen von Fleischhauereien: In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, Bereich Arbeitskräfteüberlassung, wurden nach Anzeigen Fleischerbetriebe kontrolliert, wobei Missbräuche des Praktikantenabkommens mit Ungarn festgestellt werden mussten. Dieses Abkommen soll jungen UngarInnen die Möglichkeit bieten, ihre Erfahrungen im erlernten Beruf im Ausland zu erweitern. Ein großer Teil dieser UngarInnen, die aufgrund des Abkommens eine Zulassungsbewilligung des Arbeitsmarktservice für die Tätigkeit als FleischerInnen in Österreich erhalten hatten, schlossen dabei einen Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen ab, das zwar selbst Arbeitskräfte und das Gewerbe Fleischer angemeldet hatte, jedoch über keine eigene Betriebsstätte verfügte. Dieses Unternehmen überließ die Arbeitskräfte an Fleischerbetriebe in ganz Österreich, in denen dann die UngarInnen, obwohl sie nach dem Abkommen ihre beruflichen Kenntnisse als Fachkräfte hätten erweitern sollen, lediglich einfachste Hilfstätigkeiten verrichteten. In diesen Beschäftigerbetrieben arbeiteten sie meist beträchtlich über der erlaubten Arbeitszeit und mussten viele Überstunden leisten, wobei ihnen - entgegen der im Abkommen garantierten Einhaltung der österreichischen Arbeits- und Lohnbedingungen durch den "Arbeitgeber" - bloß ein Grundgehalt ausbezahlt wurde. Nach dem Abkommen wäre ein Arbeitsverhältnis mit dem Beschäftigerbetrieb selbst (also nicht mit dem Überlasser) zu schließen gewesen. Der Beschäftiger, der nach eigenen Angaben nur Hilfskräfte brauchte, die er vorgeblich nicht am hiesigen Arbeitsmarkt fand, fühlte sich zum Abschluss eines direkten Arbeitsvertrages nicht verpflichtet und war der Meinung, dass die Bewilligungen für die Tätigkeit der AusländerInnen im Rahmen des Abkommens an sich erteilt worden seien. Die ausländischen Arbeitskräfte wiederum, die das Abkommen meist inhaltlich nicht genauer kannten und mit den österreichischen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechtes nicht vertraut waren, konnten die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft nicht erkennen, zumal sie ein Entgelt erhielten, das im Vergleich zum Einkommen von FleischerInnen in Ungarn deutlich höher ausfiel.

Diese AusländerInnen wurden, wie sich herausstellte, in Ungarn vom Überlasserunternehmen zur Deckung des Bedarfs an LeiharbeiterInnen gezielt angesprochen und angeworben. Das Überlasserunternehmen umging damit unter Missbrauch des Abkommens neben anderen Schutznormen die bestehenden Bewilligungspflichten nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz. Die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice wurde von diesen Vorfällen verständigt und begrüßte die diesbezüglichen Ermittlungen. Nach deren Abschluss wurde dem Arbeitsinspektorat mitgeteilt, dass man bei weiteren Abkommen die Missbrauchsmöglichkeiten im Auge behalten und versuchen werde, durch geeignete Formulierungen in diesem und in noch zu schließenden Abkommen mit anderen Staaten den Missbrauch in dieser Form zu verhindern. Auch die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice konnten bei Prüfung der Anträge auf Erteilung der Zulassungsbewilligung die Täuschung durch den antragstellenden Überlasserbetrieb nicht erkennen.

Bemerkungen zur Kontrolltätigkeit (AI 14)

In Tirol nahm die unerlaubte Beschäftigung im Baubereich spürbar ab, stieg jedoch in der Tourismuswirtschaft (Gastronomie) deutlich an. Immer wieder wurde den Kontrollorganen von Gastwirten erklärt, dass nicht ausreichend Personal zu bekommen sei und vor allem deshalb ausländische Arbeitskräfte "schwarz" beschäftigt würden. Insgesamt hat sich gegenüber den Vorjahr die Zahl der Strafanzeigen nach dem AuslBG nahezu verdoppelt (von 146 auf 283). Dies vor allem auch deshalb, weil im Aufsichtsbezirk mehr Kontrollorgane (fünf) zur Verfügung standen als im Vorjahr (drei) und zugleich das Problem der unerlaubten Beschäftigung von FernfahrerInnen immer dringlicher wurde.

Aufgrund der Initiative des Arbeitsinspektorates fand im Oktober 2000 in Kufstein eine große Tagung betreffend LKW-LenkerInnen mit sämtlichen befassten Behörden und InteressenvertreterInnen statt, die großes mediales Echo fand und auf der es zu einem interessanten Erfahrungsaustausch mit den deutschen KollegInnen kam. Diese Tagung hatte unter anderem zur Folge, dass die befassten Behörden samt Exekutive seither noch besser zusammenarbeiten, dass auch der Bevölkerung das Problem in seiner ganzen Tragweite bewusst gemacht und zugleich eine erhöhte Transparenz der Kontrolltätigkeit erreicht werden konnte. In diesem Zusammenhang konnte eine organisierte Gesetzesumgehung nachhaltig aufgedeckt werden, bei der selbständige FernfahrerInnen aus Osteuropa im Rahmen von Werkverträgen an inländische Transportunternehmungen "überlassen" wurden. In der Folge wurden teils empfindliche Geldstrafen verhängt.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

7. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTORINNEN

In diesen Beiträgen bringen die VerfasserInnen im Wesentlichen ihre persönliche Meinung zum Ausdruck. Aus diesem Grund werden den Beitragstiteln zunächst die Namen der AutorInnen und erst dann - in Klammern - die Kurzbezeichnungen der betreffenden Arbeitsinspektorate hinzugefügt, deren regionale Zuständigkeit dem Anhang A.3.2.2 entnommen werden kann.

7.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Praktische Erfahrungen mit dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Ing. Franz VIEHAUSER (AI 10)

Die Bestimmungen des BauKG sind seit 1. Juli 1999 in Kraft und für Bauvorhaben, die am 1. Juli 1999 bereits in der Ausführungsphase waren, ab 1. Juli 2000 anzuwenden. Es soll die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen auf Baustellen durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleisten. Um die Bauherrn entsprechend zu informieren, wurden durch das Arbeitsinspektorat vorweg folgende Maßnahmen getroffen:

- Mündliche Information und Beratung bei Projektvorbesprechungen;
- Schreiben an gewerbliche Bauträger und öffentliche Stellen;
- Hinweise bei den Kommissionen.

Dabei wurde festgestellt, dass die Betroffenen (Bauherrn und PlanerInnen) den gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlossen gegenüberstanden bzw. von deren Sinnhaftigkeit überzeugt werden konnten. Nur in Ausnahmefällen wurden Zweifel und Klagen über die zu erwartende finanzielle Mehrbelastung bekannt. Neben der zuvor genannten beratenden Tätigkeit wird die Einhaltung der Bestimmungen des BauKG durch das Arbeitsinspektorat im Zuge der Überprüfung von Baustellen wahrgenommen, wobei Folgendes festgestellt wurde:

Öffentliche Stellen und gewerbliche Bauträger übertragen die gesetzlichen Pflichten überwiegend ProjektleiterInnen. Nur in wenigen Fällen werden hierfür Betriebsangehörige eingesetzt oder die gesetzlichen Bestimmungen ignoriert. Bei den privaten "Häuslbauern" ergibt sich insofern ein völlig anderes Bild, als hier nur in Ausnahmefällen den gesetzlichen Bestimmungen des BauKG entsprochen wird. Dies ist neben wirtschaftlichen Aspekten auch darauf zurückzuführen, dass von den zuständigen Baubehörden und von den PlanerInnen verabsäumt wurde, die Bauherrn auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Teilweise wurde auch das Gesetz insofern falsch ausgelegt, als man glaubte, die Bestimmungen wären nur für größere Bauvorhaben anzuwenden.

Das eigentliche Ziel des BauKG, nämlich die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen, wird derzeit in der Praxis nur teilweise erreicht, wobei folgende Ursachen hierfür anzuführen sind:

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

- Von den Planungs KoordinatorInnen werden häufig EDV-mäßig standardisierte Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne erstellt, die nicht auf die Charakteristik des Bauvorhabens eingehen und daher oft nur schwer in der Praxis umsetzbar sind. So etwa ist das Anführen der Schutzmaßnahme "Baugrubenwände vom Baumeister böschchen" dann nur bedingt oder kaum zielführend, wenn der Aushub der Baugrube von vornherein an ein eigenes Unternehmen vergeben wird oder wenn bei Einhaltung des gesetzlichen Böschungswinkels im Sinne der BauV bereits die Grundstücksgrenzen überschritten wären.
- Unzulängliche Kenntnisse der BaustellenkoordinatorInnen betreffend die gesetzlichen Bestimmungen der BauV: Wenn z.B. laut Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei Deckenrändern Absturzgefahr besteht und als Maßnahme ein Geländer vorgesehen ist, ist es unbedingt notwendig, dass neben den betroffenen Betrieben auch die BaustellenkoordinatorInnen Kenntnis darüber haben, ab welcher Absturzhöhe eine Schutzmaßnahme laut BauV erforderlich ist und wie sie beschaffen sein muss.

Allgemein ist speziell bei kleineren bzw. mittleren Bauvorhaben auch der finanzielle Aspekt zu berücksichtigen, wobei sich Folgendes herausstellte:

- Wegen einer wenngleich oft nur geringfügigen Verteuerung des Bauvorhabens wird von den Bauherrn bewusst eine Verwaltungsübertretung in Kauf genommen, da das Risiko, wegen dieser Verwaltungsübertretung bestraft zu werden, als gering eingestuft wird.
- Die allgemeine Übertragung von Pflichten des Bauherrn auf das ausführende Bauunternehmen ist teilweise insofern problematisch, als mit der Durchführung des BauKG sich ergebende Mehrkosten einerseits vom Bauherrn vielfach nicht akzeptiert werden und andererseits die finanzielle Mehrbelastung nur ungern an diesen weitergegeben wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bestimmungen des BauKG zumindest bei gewerblichen Bauträgern und der öffentlichen Hand als überwiegend positiv beurteilt werden, was auch auf die vom Arbeitsinspektorat durchgeführten Beratungen und Informationen zurückzuführen ist. Die in diesem Bereich besonders erforderliche Tätigkeit der Arbeitsinspektion wird dazu beitragen, dass bei der praktischen Umsetzung zukünftig noch einiges aufgeholt werden kann.

Brand in einer Reifendeponie

Ing. Christian HUFNAGL (AI 18)

An der Flanke eines Reifendeponiekörpers trat im Februar 2000 infolge Entzündung von aus dem Deponieinneren austretenden Gasen ein Brand auf, wobei jedoch eine externe Zündquelle nicht ausfindig gemacht werden konnte. Als Sofortmaßnahme wurde die zum Brandzeitpunkt teilweise offene Flanke der Deponie mit einer mächtigen Lage von Schotter und Erdmaterial stabilisiert und abgedeckt. Auf dem betreffenden ca. 45.000-50.000 m³ umfassenden Abschnitt des Zwischenlagers werden Altreifen, geschredderte Altreifen und technische Gummiabfälle gelagert. Dieser Abschnitt ist von den anderen Altreifenzwischenlagern durch Brandschutzdämme getrennt und an der Oberfläche mit einer Folie sowie an der Flanke mit Erdmaterial bzw. Schotter abgedeckt.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Bei "Krisensitzungen" der zuständigen Bezirkshauptmannschaft unter Beiziehung von Chemikern diverser Sparten, Sachverständigen für Hydrogeologie, Brandschutzfachleuten u.a. wurde vermutet, dass im Deponieinneren ein thermooxidativer Prozess abläuft, der von Pyrolyse- und Zersetzungsprozessen begleitet wird, die je nach Reaktion und Temperaturverhältnissen große Mengen an Pyrolysegasen und Ölen liefern können. Durch das Anbringen von Kontrollsonden zur Temperatur- und Gasmessung wurde schließlich diese Hypothese bestätigt. Zum Stoppen dieser Prozesse wurde sodann flüssiger Stickstoff mit ca. 20.000 Liter/Stunde eingeleitet, um den Sauerstoff zu verdrängen und die Reaktionsherde zu kühlen. Dadurch konnte der Sauerstoff aus dem Inneren der Deponie relativ rasch und vollständig verdrängt und die Temperatur mit der Zeit auf unter 45 °C abgesenkt werden. Eine versuchsweise Einstellung der Stickstoffdosierung ergab jedoch wieder lokale Einbrüche von Sauerstoff und örtlich einige ausgeprägte Erhöhungen der Gasinhaltsstoffe (Methan, andere Kohlenwasserstoffe, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid). Daraus und aus der Summe der anderen Informationen wurde geschlossen, dass durch die Stickstoffeinleitung die Prozesse im Lagerinneren zwar zum weitgehenden Abklingen, nicht aber zum Stillstand gebracht werden konnten.

In der Folge wurde beschlossen, das Lager kleinflächig mittels eines vertikalen "Sackloches" zu öffnen, um nähere Informationen über die Art des gelagerten Materials, seinen Zustand und die Möglichkeiten seiner Bergung, Sortierung und Entsorgung gewinnen zu können. Im günstigsten Fall war auch eine Räumung der Reaktionsherde von diesem Aufschluss aus vorstellbar. Diese Arbeiten waren ursprünglich insofern unter Hochrisikoverkehrungen geplant worden, als Inertgas eingesetzt und der Grabungsrand abgedeckt und mechanisch gesichert werden sollte. Da jedoch arbeitstechnische Schwierigkeiten dergestalt auftraten, dass fast nur bergungsmäßig sehr schwierig zu handhabender technischer Gummi in kompakter Lagerung angetroffen wurde, und zudem keine ausgeprägten Gasbildungen sowie wärmere bzw. heiße Zonen auftraten und da praktisch nur unreaktiertes Material angetroffen wurde, wurden die Sicherheitsvorkehrungen zurückgenommen und die Öffnung als Grube mit einer Abmessung von ca. 5 x 5 x 14 m und einer örtlichen Erweiterung nahe der Oberfläche vorgenommen.

Vier Tage nach Beginn der Öffnung trat jedoch in diesem Bereich ein ausgeprägter Brand auf, und zwar wiederum ohne externe Brandursache bzw. Zündquelle. Dieser Brand war offensichtlich auf die Selbstentzündung brennbarer Gase zurückzuführen, wobei feste Gummiabfälle nur in geringerem Ausmaß in das Brandgeschehen involviert gewesen sein dürften. Der Brand konnte durch Verfüllung der Öffnung mit Löschschaum und nachfolgendem Abdecken bzw. Verfüllen mit Erdmaterial rasch unter Kontrolle gebracht werden. Vereinzelt, noch am selben Tag durchgeführte Messungen zeigten lokal erheblich steigende Methankonzentrationen, denen jedoch bei der Bewertung vor Ort keine entscheidende Bedeutung zugemessen wurde. Der zweite Brand wurde in der Folge auf den durch die gewählte Öffnungstechnik wieder möglichen Zutritt von Luftsauerstoff in das Deponieinnere zurückgeführt. Nach einer intensiven Evaluierung der bis dahin gewählten Maßnahmen und Strategien wurde beschlossen, mit der Dosierung von Inertgas fortzufahren, gleichzeitig aber auch das Raster von Beobachtungs- und Begasungssonden wesentlich auszubauen. Dabei kam anstelle von Stickstoff als Inertgas wegen etlicher vergleichsweise günstigerer Eigenschaften nunmehr Kohlendioxid zum Einsatz (höhere Dichte, Möglichkeit der kontrollierten Füllung des Lagers vom Boden aus und Möglichkeit der messtech-

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

nischen Erfassung). In der Folge konnte der Deponiekörper rasch mit Kohlendioxid geflutet werden, wobei jedoch in den Randbereichen, zum Teil in den obersten Schichten des Lagers, keine vollständige CO₂-Atmosphäre erreicht werden konnte.

In weiterer Folge wurde gemeinsam mit den Behörden eine neue Strategie zur Räumung des vom Brand betroffenen Deponiekörpers ausgearbeitet. Der Abtrag sollte abschnittsweise bei gleichzeitiger Begasung mit CO₂ in horizontalen Schichten bis zu höchstens 5 m erfolgen. Die jeweils offen liegende Fläche durfte maximal 100 m² betragen und musste nach dem Abtragen sofort wieder mit einer Folie abgedichtet und mit Erdmaterial abgedeckt werden. Der Abbau erfolgte im Schichtbetrieb rund um die Uhr, sodass eine kontinuierliche Räumung erfolgen konnte. Zum Schutz der ArbeitnehmerInnen wurde die Kabine des Hydraulikbaggers über ein Aktivkohlefilter belüftet; weiters bestand die Anschlussmöglichkeit an eine Fremdbelüftung. Es wurden kleine mobile Gaswarngeräte angeschafft. Alle am Einsatz beschäftigten ArbeitnehmerInnen wurden einer arbeitsmedizinischen Erst- und Folgeuntersuchung unterzogen. Während der manuell erfolgten Anbringung der Abdeckfolien stand für eventuelle Rettungsmaßnahmen ein mit "Schwerem Atemschutz" ausgerüstetes Drei-Mann-Bergeteam der Freiwilligen Feuerwehr bereit. Erst im Laufe dieser Arbeiten wurde der eigentliche Brandherd in der letzten Etage in Form von etwa 300 m³ verschmortem Gummimaterial gefunden, wobei die eigentliche Brandursache bis heute ungeklärt ist. Die gesamte Deponieräumung erstreckte sich über drei Monate und konnte ohne Zwischenfälle vollständig durchgeführt werden. Dabei erwiesen sich die vorgenommenen Maßnahmen insbesondere auch hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes als sinnvoll und zielführend.

Das Arbeitsinspektorat hat dabei bei mehreren Besprechungen gemeinsam mit den behördlichen Sachverständigen und den Projektverantwortlichen ein Räumungskonzept mit einem umfassenden ArbeitnehmerInnenschutz erarbeitet. Die Einhaltung dieses Konzeptes wurde bei der Räumungsphase durch das Arbeitsinspektorat bei Inspektionen und behördlichen Kontrollen laufend überprüft.

Erfahrungen mit der Arbeitsschutzverwaltung in Finnland

Dr. Ingrid THEUERMANN-WEIKINGER (AI 11) und Ing. Friedrich DATZINGER (AI 8)

Im Rahmen eines Austauschgebotes in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Internationale Mobilität (CIMO) verbrachten die beiden genannten ArbeitsinspektorInnen und VerfasserInnen dieses Beitrages im Herbst des Jahres 2000 ein sehr lehrreiches Monat bei der finnischen Arbeitsinspektion sowohl in der Zentralstelle als auch in insgesamt vier nachgeordneten Dienststellen (Arbeitsinspektoraten). Im Folgenden wird über die Erkenntnisse und Einblicke in die Funktion, Struktur und Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz von ArbeitnehmerInnen in Finnland berichtet.

Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten: Es gibt in Finnland 11 Aufsichtsbezirke in 5 Provinzen (Fläche von Finnland: 338.000 km²; das entspricht gut der vierfachen Fläche von Österreich) mit 435 MitarbeiterInnen, davon 360 ArbeitsinspektorInnen (pro Arbeitsinspektorat: 16 bis 60 ArbeitsinspektorInnen, inkl. je eines Juristen bzw. einer Juristin). Es sind 220.000 Betriebe mit insgesamt ca. 2 Mio. Beschäftigten zu betreuen. Die Ar-

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

beitsinspektorate sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben prinzipiell autonom, sie verfügen über ein eigenes Budget, aus dem auch die Personalkosten bestritten werden.

Arbeitsweisen, Aus- und Fortbildung: Die rasanten Umwälzungen in der Arbeitswelt der letzten Jahre und Jahrzehnte haben auch in Finnland dazu geführt, dass die konventionelle Form der Inspektionen von Arbeitsstätten und -plätzen kritisch hinterfragt und nach neuen Arbeitsweisen der Arbeitsinspektion gesucht wurde. Die Sichtweise sollte von der reinen Gefahrenverhütung auf die Förderung der Gesundheit (TYKY-Programm) erweitert werden. Zum Teil werden hier ganzheitliche Konzepte unter Einbeziehung der Freizeit und des familiären Umfeldes verfolgt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Qualifizierung und fachliche Kompetenz der ArbeitsinspektorInnen gelegt. Im Rahmen eines eigenen Projektes (competence project) wird ein individueller Entwicklungsplan erarbeitet. Konkret haben sich aus der Anpassung an die neuen Anforderungen unter anderem folgende Tätigkeitsschwerpunkte ergeben:

- Kontrolle des Sicherheitsmanagementsystems bei so genannten "Seveso-Betrieben" (Betriebe mit großen Umweltgefahren);
- Entwicklung eines Gefahrenevaluierungsprogrammes für Klein- und Mittelbetriebe, das auch auf CD-ROM zum Verkauf angeboten wird.

In den letzten Jahren wurde vor dem Hintergrund steigender Kosten für Krankenstände und der Entschädigung von Berufskrankheiten sowie vorzeitiger Pensionierungen aus gesundheitlichen Gründen als prioritäres Ziel der Arbeitsinspektion die Erhaltung und Förderung der Arbeitsfähigkeit der ArbeitnehmerInnen und die Senkung der Anzahl der Berufskrankheitsfälle und der Arbeitsunfälle definiert. Zur Erreichung dieses Zieles wurde ein Mehrjahres-Strategieplan erarbeitet (Occupational Safety and Health Strategy of the Ministry of Social Affairs and Health). Konkret sollen u.a. folgende Themen bzw. Ziele im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz umgesetzt werden:

- Verhütung arbeitsbedingter Beschwerden des Muskel- und Skelettsystems;
- Psychomenteles Wohlbefinden am Arbeitsplatz und Arbeitsbewältigung;
- Förderung der über 45-jährigen ArbeitnehmerInnen (National Program for Aging Workers);
- Belästigung und Gewalt durch Kunden;
- Arbeitsbedingungen und Arbeitsklima, Mobbing;
- Förderung der betrieblichen Strukturen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
- Unfallverhütung am Bau.

Zur Umsetzung dieser Aspekte werden zwischen den einzelnen Arbeitsinspektoraten und dem Ministerium konkrete Jahresziele vereinbart. Für die ArbeitsinspektorInnen werden zur Stärkung der fachlichen Qualifikation themenspezifische Schulungen angeboten.

Kooperierende Institutionen: Das Department für Arbeitssicherheit und Gesundheit des Ministeriums für Soziales und Gesundheit und die Arbeitsinspektorate arbeiten in verschiedenen Zusammenhängen mit einer Reihe von Forschungs- und Dienstleistungsanstalten sowie Institutionen zusammen, z.B. mit dem **Institut für Arbeitsmedizin** (Finnish Institute of Occupational Health). Dieses Institut (<http://www.occuphealth.fi/e>) ist als Gesellschaft des öffentlichen Rechts dem Ministerium für Soziales und Gesundheit unterstellt.

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

beschäftigt ca. 600 MitarbeiterInnen und unterhält neben dem Hauptinstitut sechs regionale Institute. Die Finanzierung wird zu 50-60 % aus öffentlichen Mitteln bestritten, der Rest stammt aus durch Forschungsprojekte erwirtschafteten Geldern. Diese Expertenorganisation für Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik bietet neben der Durchführung von Forschungsprojekten in den hauseigenen Laboratorien auch Expertendienste (z.B. Messungen physikalischer, chemischer und biologischer Einwirkungen; Erstellung arbeitsmedizinischer Gutachten, etwa in Berufskrankheitenverfahren; kostenlose Beratungen und Auskünfte) sowie Schulungen für arbeitsmedizinisches und sicherheitstechnisches Fachpersonal an und gibt zugleich Fachzeitschriften, Informationsblätter und andere Publikationen heraus.

Betrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz: Nach finnischem Recht sind für alle Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz die ArbeitgeberInnen verantwortlich. Für die Koordination des ArbeitnehmerInnenschutzes ernennen die ArbeitgeberInnen so genannte "ArbeitsschutzchefInnen" oder sie nehmen diese Funktion selbst wahr. In Betrieben mit bis zu zehn Beschäftigten können die ArbeitnehmerInnen eine/n Arbeitsschutzbeauftragte/n mit zwei StellvertreterInnen wählen, in größeren Betrieben ist diese Bestellung Pflicht. Eine Ausbildung ist für die Arbeitsschutzbeauftragten nicht vorgeschrieben und oft auch nicht vorhanden. Beschäftigt der Betrieb mindestens 20 Personen, ist zusätzlich ein Arbeitsschutzkomitee einzurichten, das aus VertreterInnen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin und der ArbeitnehmerInnen besteht. Zur Verbesserung des betrieblichen ArbeitnehmerInnenschutzes sind für eine Laufzeit von jeweils drei Jahren Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne zu erstellen, worin auch Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit enthalten sein müssen. Basis dieses Programmes ist eine Risikobewertung der Arbeitsplätze. Bei Inspektionen durch die ArbeitsinspektorInnen wird die Einhaltung der personellen Erfordernisse überprüft sowie in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne Einsicht genommen und werden diese Pläne auch diskutiert.

Betriebliche Gesundheitsdienste: Die ArbeitgeberInnen müssen zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen eine arbeitsmedizinische Betreuung anbieten. Eine Mindestensatzzeit ist nicht festgelegt. Die Kosten für die arbeitsmedizinische Betreuung werden derzeit zu 50 % vom Staat refundiert.

Sicherheitstechnik: Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften, eine sicherheitstechnische Betreuung zur Verfügung zu stellen. Für Mittel- und Kleinbetriebe bedeutet dies meist, dass kein geschultes Fachpersonal vorhanden ist. Insgesamt stellt sich aufgrund der den österreichischen Verhältnissen sehr ähnlichen Betriebsstrukturen mit überwiegend Klein- und Mittelbetrieben die Situation des betrieblichen ArbeitnehmerInnenschutzes vergleichbar dar. In den Großbetrieben stehen funktionierende Strukturen und gut geschultes Personal zur Verfügung, während die Klein- und Mittelbetriebe aus Mangel an entsprechenden Ressourcen Schwierigkeiten haben, effizient Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

Arbeitsmedizin: Die medizinische Betreuung der arbeitenden Bevölkerung ist in Finnland auf breiter Basis und in den meisten Regionen gewährleistet. Dies schon deshalb, weil die Hälfte der Kosten für die arbeitsmedizinische Betreuung vom Staat übernommen wird und die Gemeinden verpflichtet sind, bei Fehlen anderweitiger Möglichkeiten eine arbeitsme-

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

dizinische Betreuung durch die öffentlichen Gesundheitszentren anzubieten. Insgesamt sind in Finnland über tausend AnbieterInnen von arbeitsmedizinischer Betreuung registriert. Für die ArbeitgeberInnen bestehen mehrere Möglichkeiten der arbeitsmedizinischen Betreuung:

- Inanspruchnahme der Dienste eines kommunalen Gesundheitszentrums;
- Anstellung von betriebseigenem arbeitsmedizinischem Personal oder gemeinsam mit anderen Betrieben;
- Inanspruchnahme eines privaten arbeitsmedizinischen Zentrums oder von niedergelassenen ArbeitsmedizinerInnen.

Die Grenzen zwischen allgemeiner medizinischer Versorgung und arbeitsmedizinischer Betreuung sind oft verschwommen. So bieten Großbetriebe häufig ein Gesamtpaket an, das zum Teil auch die Familienmitglieder einschließt. Medizinische Präventivdienste, wie sie in Österreich unter dem Terminus Arbeitsmedizin verstanden werden, nehmen dabei den geringeren Anteil des Tätigkeitsumfanges ein. Der Großteil der arbeitsmedizinischen Tätigkeit in den Betrieben wird in Finnland von nichtärztlichem Fachpersonal bewerkstelligt. Diese arbeitsmedizinischen Fachkräfte (fast ausschließlich Frauen) sind durchwegs hervorragend ausgebildet und halten den direkten Kontakt zu den Arbeitsstätten. ArbeitsmedizinerInnen werden nach Bedarf beigezogen, z.B. zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen. Regelmäßig bieten arbeitsmedizinische Einrichtungen auch die Dienste von PhysiotherapeutInnen an.

7.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

Sexueller Missbrauch von Lehrlingen

Ing. Gernot KANATSCHNIG und Robert WIDER (AI 13)

Der Inhaber eines Gewerbebetriebes hat über mehrere Jahre, nachweislich zumindest im Zeitraum 1989-1998, die ihm anvertrauten weiblichen Lehrlinge sexuell missbraucht, wobei sich die Tathandlungen vom Betasten bis zum ausgeführten Geschlechtsverkehr erstreckten und es mehrere Jahre dauerte, bis sich eines der Mädchen dazu entschließen konnte, die Handlungen zur Anzeige zu bringen. Im Laufe der entsprechenden Ermittlungen wurden zugleich auch die anderen, den genannten Zeitraum betreffenden Straftaten aufgedeckt. Schließlich wurde der Arbeitgeber wegen sexueller Übergriffe an elf weiblichen Lehrlingen und wegen gefährlicher Drohung gegen einen Lehrling zu einer Haftstrafe von zwei Jahren, davon 16 Monate bedingt, verurteilt, wobei er zugleich an die privatbeteiligten Lehrlinge im Strafverfahren je 5.000 S (363,36 €) Schmerzensgeld bezahlen musste.

Sofort nach Bekanntwerden der Ermittlungen hat die Arbeitsinspektion an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag gestellt, gemäß § 31 Abs. 2 KJBG dem Arbeitgeber die Beschäftigung von Jugendlichen zu verbieten, sollten sich die angezeigten Tatbestände bewahrheiten. Dieses Verfahren wurde von der Bezirksverwaltungsbehörde bis zur Rechtskräftigkeit des das Strafverfahren betreffenden Urteils ausgesetzt, das in zweiter Instanz im Februar 2000 erging. Wegen der vorliegenden Ausschließungsgründe schied der verurteilte Arbeitgeber aus der bestehenden Betriebs-GmbH aus und übergab seine

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

Anteile seiner Mutter. Im März 2000 wurde schließlich seine Lebensgefährtin als handelsrechtliche Geschäftsführerin eingesetzt. Zugleich hat sich jedoch nach außen hin für nicht informierte BeobachterInnen insofern nichts geändert, als der verurteilte Arbeitgeber nach wie vor im Betrieb arbeitet und dort weiterhin als Chef bezeichnet und behandelt wird. Dazu kommt, dass der Antrag der Arbeitsinspektion auf Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen rechtsunwirksam ist und gegen die GmbH nicht durchgesetzt werden kann. Da somit der Betrieb das Recht zur Lehrlingsausbildung nicht verloren hat, hindert den nunmehr als Arbeitnehmer Beschäftigten und seine Lebensgefährtin niemand daran, weiterhin weibliche jugendliche Lehrlinge auszubilden.

Nach Ansicht der Berichterstatter ist die derzeitige rechtliche Situation insofern unbefriedigend, als es möglich sein sollte, in besonders gelagerten Fällen ein Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen sowohl gegen eine GmbH als juristische Person als auch gegen Personen auszusprechen, die nicht ArbeitgeberInnen sind, insbesondere dann, wenn diese im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit der Beaufsichtigung von Jugendlichen betraut sind und in diesem Zusammenhang grobe Pflichtverletzungen begehen. Die Bestimmungen des § 31 im KJBG sollten daher ganz allgemein auf ein Beschäftigungs- und Aufsichtsverbot erweitert werden und auf alle Erwerbstätigen im Betrieb anwendbar sein.

Bemerkungen zu Gefahrguttransporten

Ing. Hans-Peter PIRNBACHER (AI 10)

Nach dem verheerenden Unglück 1999 im Tauerntunnel in Salzburg wurde von den zuständigen Stellen als Sofortmaßnahme im Sinne der Verkehrssicherheit beschlossen, dass alle Gefahrguttransporte, die durch Autobahntunnels mit Gegenverkehr erfolgen, nur mehr in Begleitung von besonders ausgerüsteten Fahrzeugen durchgeführt werden dürfen. Als Transportbegleitfahrzeuge werden normale, mit einer orangefarbenen Drehleuchte am Dach ausgestattete PKWs eingesetzt. Die Hauptaufgabe des Begleitfahrzeuges besteht darin, hinter dem Gefahrguttransporter einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu anderen Fahrzeugen zu gewährleisten, um dadurch die Gefahr von Auffahrunfällen zu minimieren. Durch die kurzfristig in Kraft getretenen gesetzlichen Vorschriften über Begleitungen von Gefahrguttransporten durch Autobahntunnels kam es naturgemäß zu zahlreichen Neugründungen von Begleitfahrten durchführenden Betrieben, wobei sicherlich die relativ leicht erfüllbaren Voraussetzungen für den Erwerb eines Gewerbescheines für diese Branche eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben dürften.

Bei Erhebungen im Bereich der Autobahnraststätten am ehemaligen Grenzübergang Walserberg und der Tauernautobahn in Flachau wurde festgestellt, dass dort gleichzeitig mehrere LenkerInnen von verschiedenen Gefahrguttransport-Begleitbetrieben in ihren Autos oder in abgestellten älteren Wohnmobilen auf ihren Einsatz warteten, wobei es nach den Angaben der befragten LenkerInnen immer wieder untereinander zu Reibereien wegen der Vergabe der begehrten Aufträge gekommen sein soll. Demnach werden teilweise die LKWs, die Gefahrgut transportieren, schon bei der Einreise nach Österreich an der Raststation Walserberg kontaktiert, die oftmals unseriös vereinbarten Aufträge bereits schriftlich fixiert und diese sodann an die eigenen, vor Ort wartenden KollegInnen zur Bearbeitung weitergeleitet. Diese vielfach sehr fragwürdige Geschäftspraxis ruft bei vielen Mitbe-

Sicht der ArbeitsinspektorInnen

werberInnen zumeist großen Ärger hervor, der sich häufig in massiven Drohungen gegenüber Konkurrenzbetrieben oder in oft ungerechtfertigten Anzeigen bei den Behörden äußert. Zudem war es bei Kontrollen der LenkerInnen von Begleitfahrzeugen vor Ort zumeist nicht möglich, die Einhaltung der geltenden Arbeitszeitvorschriften zu überprüfen, da diese nur selten schriftliche Arbeitszeitaufzeichnungen mitführen.

Anhang

A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN¹⁾

Stand 1. Jänner 2001

ARBEITSAUFSICHT

Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Verordnung über die **Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich** der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993, i.d.F. BGBl. Nr. 693/1995.

SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 164/2000.

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983, i.d.F. BGBl. II Nr. 164/2000.

Verordnung über **Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes**, BGBl. Nr. 2/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 172/1996.

Verordnung über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)**, BGBl. II Nr. 27/1997, i.d.F. BGBl. II Nr. 412/1999.

MAK-Werte-Liste, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Arbeit-Gesundheit-Soziales. Sondernummer 2/1993.

Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer**, BGBl. Nr. 696/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die **Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates**, BGBl. Nr. 30/1995.

Verordnung über die **Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte** (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995.

Verordnung über die **Sicherheitsvertrauenspersonen** (SVP-VO), BGBl. Nr. 172/1996.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** (DOK-VO), BGBl. Nr. 478/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 53/1997.

Verordnung über **sicherheitstechnische Zentren** (STZ-VO), BGBl. II Nr. 450/1998.

Verordnung über **arbeitsmedizinische Zentren** (AMZ-VO), BGBl. Nr. 441/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 441/1998.

Arbeitsstättenverordnung -AStV, BGBl. II Nr. 368/1998.

Arbeitsmittelverordnung -AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000

Verordnung **biologische Arbeitsstoffe** - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998.

Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998.

Elektroschutzverordnung 1995 - ESV 1995, BGBl. Nr. 706/1995.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** (Kennzeichnungsverordnung - KennV), BGBl. II Nr. 101/1997.

Rechtsvorschriften

Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten**, BGBl. Nr. 441/1975, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse** für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten **Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV**, BGBl. Nr. 10/1982, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die **Betriebsbewilligung** nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 232/2000.

Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 85/1999.

Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, i.d.F. BGBl. II Nr. 164/2000.

Flüssiggas-Verordnung, BGBl. Nr. 139/1971, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Flüssiggas- Tankstellen- Verordnung, BGBl. Nr. 558/1978, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über **brennbare Flüssigkeiten** - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, i.d.F. BGBl. II Nr. 57/2000.

Verordnung über die **Lagerung von Druckgaspackungen** in gewerblichen Betriebsanlagen 1995, BGBl. Nr. 666/1995.

Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl. Nr. 501/1973, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 - ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 396/1999.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der **Ausführung von Sprengarbeiten**, BGBl. Nr. 77/1954, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim **Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen**, BGBl. Nr. 253/1955, i.d.F. BGBl. II Nr. 164/2000.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 186/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden **Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 183/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von **Bleiverbindungen, Bleilegitierungen und Bleiwaren** beschäftigten

Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 184/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgiebereiarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 185/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, i.d.F. BGBl. II Nr. 164/2000.

Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, i.d.F. BGBl. II Nr. 164/2000.

Bergpolizeiverordnung für die **Seilfahrt**, BGBl. Nr. 14/1968, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Bergpolizeiverordnung über das **Grubenrettungswesen**, BGBl. Nr. 21/1972, i.d.F. BGBl. II Nr. 412/1999.

Bergpolizeiverordnung für **Elektrotechnik** - BPV-Elektrotechnik, BGBl. Nr. 737/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Bergpolizeiverordnung über **verantwortliche Personen** - BPV-Personen, BGBl. II Nr. 108/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 38/1999.

Verordnung über **elektrische Betriebsmittel** zur Verwendung in schlagwettergefährdeten Grubenbauen (ElExV-Betriebsmittel-Bergbau 1995), BGBl. Nr. 53/1995, i.d.F. BGBl. II Nr. 344/2000.

BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZ

Bundes-Bedienstetenschutzgesetz-B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 94/2000.

Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (**Gefahrenklassen-Verordnung**), BGBl. Nr. 637/1995, i.d.F. BGBl. I Nr. 70/1999.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** (B-KennV), BGBl. II Nr. 414/1999.

Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen **Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe** (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** (B-DOK-VO), BGBl. II Nr. 452/1999.

Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei **Bildschirmarbeit** (B-BS-V), BGBl. II Nr. 453/1999.

Verordnung über die **Sicherheitsvertrauenspersonen** (B-SVP-VO), BGBl. II Nr. 14/2000.

Verordnung über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz** (B-VGÜ), BGBl. II Nr. 15/2000.

VERWENDUNGSSCHUTZ

Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, i.d.F. BGBl. I Nr. 88/1999.

Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984, i.d.F. BGBl. II Nr. 245/2000.

Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2000.

Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über **die Harmonisierung bestimm-**

Rechtsvorschriften

ter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vom 20. Dezember 1985.

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über **das Kontrollgerät im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3314/90 vom 16. November 1990 und die Verordnung (EG) Nr. 2135/98 vom 24. September 1998.

Fahrtenbuchverordnung - FahrtbV, BGBl. Nr. 461/1975.

Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987** - KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, i.d.F. BGBl. I Nr. 83/2000.

Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche** (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998.

Wochenberichtsblatt - **Verordnung**, BGBl. Nr. 420/1987.

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, i.d.F. BGBl. I Nr. 153/1999.

Bundesgesetz über die **Nachtarbeit der Frauen**, BGBl. Nr. 237/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2000.

Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996.

Krankenanstalten - **Arbeitszeitgesetz** (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 88/1999.

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2000.

Verordnung über die **Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit**, BGBl. Nr. 3/1931, i.d.F. BGBl. I Nr. 191/1999.

Verordnung betreffend Form und Inhalt der **Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit** sowie der Liste der mit Heimarbeit Beschäftigten, BGBl. Nr. 736/1993.

Verordnung, mit der die Verwendung von **gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird**, BGBl. Nr. 178/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 486/1983.

Verordnung betreffend die **Errichtung von Heimarbeitskommissionen**, BGBl. Nr. 683/1995.

Bergarbeitergesetz, StGBI. Nr. 406/1919, i.d.F. BGBl. 144/1983.

SONSTIGE VORSCHRIFTEN MIT ARBEITNEHMERINNENSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, i.d.F. BGBl. Nr. I 7/2001.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes**, BGBl. Nr. 53/1993.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes** bei Arbeiten in **Bergbaubetrieben**, BGBl. Nr. 385/1993.

Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die **Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal**, BGBl. Nr. 286/1994.

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2000.

Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2000.

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2000.

Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, i.d.F. BGBl. I Nr. 7/2001.

Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, i.d.F. BGBl. Nr. 144/1983.

AUSLÄNDERINNENBESCHÄFTIGUNG

Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, i.d.F. BGBl. Nr. I 120/1999.

Ausländerbeschäftigungsverordnung - AuslBVO, BGBl. Nr. 609/1990, i.d.F. BGBl. Nr. 666/1994.

Arbeitsvertragsrechts - Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2001.

Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2000.

Arbeitsmarktservice - Begleitgesetz, AMS-BegleitG, BGBl. Nr. 314/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 107/1997.

Verordnung, mit der **Aufgaben** des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf die Arbeitsinspektion und auf den Bundesminister für Arbeit und Soziales **übertragen** werden, BGBl. Nr. 994/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 170/1997.

Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 - ARÄG 2000, BGBl. I Nr. 44/2000.

¹¹ Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949. und aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden in die vorstehende Aufstellung nur jene Vorschriften aufgenommen, die (zumindest zum Teil) ArbeitnehmerInnen-schutzrecht darstellen und daher unmittelbar von der Arbeitsinspektion vollzogen werden oder deren Organisation und Vorgangsweise regeln.

Nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind daher alle jene Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst zwar gleichfalls von wesentlicher Bedeutung sind, aber weder ArbeitnehmerInnen-schutzrecht im eigentlichen Sinn noch organisatorische Vorschriften für die Arbeitsinspektion darstellen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1994 samt Durchführungsverordnungen, das Mineralrohstoffgesetz-MinroG, das Strahlenschutzgesetz, das Bundestheatersicherheitsgesetz, das Chemikalienrecht, die Vorschriften über den Immissionsschutz, das Abfallwirtschaftsgesetz, die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Betriebsverfassung, das Arbeiterkammergesetz, die Verfahrensvorschriften etc.

A.2 Tabellenteil

A.2.1 TABELLENVERZEICHNIS

Tab. A: Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern im Jahr 2000	14
Tab. 1.1: Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2000	16
Tab. 1.2: Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Bundesländern im Jahr 2000	18
Tab. 1.3: Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2000	20
Tab. 2: Tätigkeit der ArbeitsinspektionsärztInnen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2000	22
Tab. 3: Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2000	24
Tab. 4: Anerkannte Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2000	26
Tab. 5: Ärztliche Untersuchungen von ArbeitnehmerInnen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2000	28
Tab. 6.1: Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes nach Wirtschaftszweigen 2000	30
Tab. 6.2: Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes nach Bundesländern 2000	34
Tab. 7.1: Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2000	38
Tab. 7.2: Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern im Jahr 2000	40
Tab. 8.1: Heimarbeit: Überprüfungen von AuftraggeberInnen im Jahr 2000	42
Tab. 8.2: Heimarbeit: Überprüfungen von HeimarbeiterInnen im Jahr 2000	43
Tab. 9: LenkerInnenkontrollen im Jahr 2000	44
Tab. 10: Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern im Jahr 2000	45

Tabellen

A.2.2 ERLÄUTERUNGEN

A.2.2.1 Allgemeines

Die Amtshandlungen betreffend Bundesdienststellen und deren Ergebnisse sind in den betrieblichen Amtshandlungen der Arbeitsinspektion und somit auch in den Tabellen A, 1.1, 1.2, 2, 6.1, 6.2, 7.1 und 7.2 mitenthalten (siehe Tabellenverzeichnis).

Generell wird bei jenen Tabellen, in denen die Daten nach bestimmten Betriebskenngrößen aufgegliedert werden (z.B. überwiegende Wirtschaftsaktivität bzw. Hauptwirtschaftszweig, Größenklasse, Anzahl und Geschlecht der MitarbeiterInnen), jeweils der für das entsprechende Berichtsjahr letztverfügbare und somit aktuellste Informationsstand der Betriebsdatei für die Zuordnung verwendet. Dies betrifft vor allem die Tabellen A, 1.1 bis 1.3, 2 (1. Teil), 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2.

Mit Jänner 2000 wurde die statistische Zählweise erneut umgestellt und das **Schlüsselverzeichnis** aktualisiert, um inhaltlich und strukturell die Vorgaben der novellierten bzw. neuen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen und um zugleich unter Beibehaltung der Grundstruktur der Jahresberichtstabellen sowie der weit gehenden Vergleichbarkeit zum Vorjahr die Systematik betreffend die erfassten Übertretungsarten zu vereinfachen. Während somit die Tabellen 6.1 und 6.2 von Umstellungen deutlicher betroffen sind, haben sich im Vergleich zum Vorjahr die Tabellen A, 2 (1. Teil), 7.1, 7.2, 8.1, 8.2 und 10 nur geringfügig und die Tabellen 1.1 bis 1.3, 3, 4, 5 und 9 praktisch nicht verändert. Zugleich wird bei den einschlägigen Tabellen der Begriff Übertretung anstelle des Begriffes Beanstandung verwendet.

A.2.2.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen

In den folgenden tabellenspezifischen Bemerkungen werden nur die über die jeweiligen Fußnoten hinausgehenden und zum besseren Verständnis der Tabellen beitragenden wesentlichen Sachverhalte dargestellt und zugleich die wichtigsten Veränderungen zum Vorjahr angeführt.

Tabelle A

Bei dieser sämtliche Tätigkeiten im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes beschreibenden Tabelle sind in den Erhebungen die LenkerInnen- und Heimarbeitskontrollen mitenthalten.

Veränderung zum Vorjahr: Die 2000 erstmals erfassten Erhebungen betreffend die Mutterschutzevaluierung werden gemeinsam mit den anderen Mutterschutzerhebungen ausgewiesen.

Tabellen 1.1 bis 1.3

In den die betriebsstättenbezogenen Außendiensttätigkeiten beschreibenden Tabellen 1.1 und 1.2 sind die LenkerInnenkontrollen in den Betriebsstätten (inkl. der betriebsstättenbezogenen Kontrollen betriebsfremder LenkerInnen) und die Erhebungen bei AuftraggeberInnen von Heimarbeit mit berücksichtigt, jedoch definitionsgemäß nicht die Überprüfungen der AuftraggeberInnen und AuftragnehmerInnen von Heimarbeit. In der Tabelle 1.3 sind die auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen betreffenden betriebsstättenbezogenen LenkerInnenkontrollen mitenthalten.

Tabelle 2

Die im Teil 1 der Tabelle 2 detailliert beschriebenen Tätigkeiten und Amtshandlungen der ArbeitsinspektionsärztInnen stellen eine Teilmenge der in der Tabelle A beschriebenen Amtshandlungen dar. Die Erhebungsart "umfassende arbeitsinspektionsärztliche Überprüfung" ist als inspektionsähnliche Tätigkeit zu bewerten, bei der die Einhaltung aller dem ArbeitnehmerInnenschutz dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überwacht wird, soweit sie die Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie die Verhütung von Berufskrankheiten betreffen. Die im Teil 2 angeführten Beurteilungen und Beratungen durch ArbeitsinspektionsärztInnen stellen zusätzliche, vorwiegend im Innendienst durchgeführte Tätigkeiten detailliert dar.

Veränderung zum Vorjahr: Die Erhebungen betreffend den zusammengefassten Bereich Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen/Mutterschutz werden nunmehr einschließlich jener betreffend die Mutterschutzevaluierung ausgewiesen.

Tabellen 3 und 4

Seit 1995 werden bei den Detailgliederungen der Tabellen 3 (Arbeitsunfälle) und 4 (Berufskrankheiten) AUVA-Daten verwendet, denen ausgewählte Gesamtergebnisse der Daten des Hauptverbandes bzw. der Arbeitsinspektion hinzugefügt werden. Hinsichtlich der Unterschiede der verschiedenen Datenquellen, vor allem betreffend Definition, Datenmenge und Datenerfassung, wird auf die entsprechenden Fußnoten in den Kapiteln 2.4.1.2 (Arbeitsunfälle) und 2.4.1.3 (Berufskrankheiten) bzw. in den genannten Tabellen verwiesen. Statistisch sind auch jene Personen mit berücksichtigt, denen aufgrund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit seitens des UV-Trägers im Berichtsjahr eine Teil- oder Vollrente zuerkannt wurde. Der Beschreibung der Unfallursachen liegt die AUVA-Systematik der "objektiven Unfallursachen" zugrunde.

Tabelle 5

Aus organisatorischen Gründen wird die Anzahl jener ArbeitnehmerInnen, die aufgrund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes untersucht werden, nicht ermittelt, sondern nur die Zahl der aufgrund der Untersuchungsergebnisse als nicht geeignet beurteilten ArbeitnehmerInnen statistisch erfasst.

Veränderung zum Vorjahr: Die am 1. Jänner 2000 in Kraft getretene Novelle zur VGÜ bewirkt, dass nunmehr bei den den Organismus besonders belastenden Einwirkungen bzw.

Tabellen

Tätigkeiten die Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten um jene im Rahmen von Grubenwehren und Gasschutzwehren ergänzt wurden.

Tabellen 6.1 und 6.2

Die Aktualisierung und Straffung der statistischen Zählweise brachte vor allem folgende, den Vergleich beeinträchtigende **Veränderungen** gegenüber dem Vorjahr:

- Die Hauptgruppe Allgemeine Bestimmungen/Behörden/Verfahren umfasst nunmehr auch die Übertretungen betreffend das mit 1. Juli 1999 in Kraft getretene Bauarbeitenkoordinationsgesetz, die auch als Untergruppe gesondert ausgewiesen werden.
- Die Verstöße gegen die Auflagepflichten im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes sowie des Verwendungsschutzes werden nicht mehr getrennt ausgewiesen, sondern ebenfalls in der Hauptgruppe Allgemeine Bestimmungen/Behörden/Verfahren miterfasst.
- Aufgrund der Tatsache, dass die Arbeitsinspektion seit 1. Jänner 1999 ausnahmslos für alle Bergbaubetriebe zuständig ist, wurde zwecks Erfassung der diesbezüglichen spezifischen Mängel die Übertretungshauptgruppe Arbeitsstätten/Baustellen um den Begriff Bergbaubetriebe erweitert.
- Im Bereich elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind in der Übertretungsart Beschaffenheit und Eignung nunmehr auch die Übertretungen zur Beschaffenheit von Blitzschutzanlagen und von Freileitungen enthalten; die Übertretungsart Instandhaltung umfasst nunmehr auch die Mängel betreffend die Bedienung, Unterweisung und die Arbeiten in der Nähe von Freileitungen.
- Im Bereich der gefährlichen Arbeitsstoffe werden nunmehr die Verstöße betreffend die biologischen Arbeitsstoffe getrennt erfasst und somit aus den Teilbereichen Ermittlung/Beurteilung, Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und dem erstmals in der Tabelle angeführten Teilbereich Ersatz/Verbot/Meldepflicht/Kennzeichnung/Verzeichnis der ArbeitnehmerInnen herausgerechnet.
- Im Bereich Gesundheitsüberwachung werden die Übertretungen zu den Eignungs- und Folgeuntersuchungen um die auf diese Untersuchungen bezogenen Mängel betreffend das Führen von Aufzeichnungen und die Zugänglichkeit dieser Aufzeichnungen für die betroffenen ArbeitnehmerInnen erweitert.
- Im Bereich Arbeitsvorgänge und -plätze werden die Mängel betreffend Bildschirmarbeitsplätze aus dem Teilbereich Allgemeines herausgerechnet.
- Im Bereich Präventivdienste werden - wenngleich nicht in der Tabelle angeführt - die Übertretungen betreffend die sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren mit berücksichtigt und jene betreffend das Fach- und Hilfspersonal nicht mehr bereichsübergreifend zusammengefasst, sondern den Mängeln in den Teilbereichen sicherheitstechnische Betreuung und arbeitsmedizinische Betreuung hinzugerechnet.

Tabellen 7.1 und 7.2

Veränderung zum Vorjahr: Im Bereich Mutterschutz werden die Übertretungen zum Verbot der Nacharbeit mit jenen zum Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit und zum Überstundenverbot zusammengefasst.

Tabellen 8.1 und 8.2

Veränderung zum Vorjahr: Im Abschnitt Übertretungen werden die Mängel betreffend Feiertagsentgelt, Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration mit jenen betreffend die sonstigen Urlaubsregelungen (Urlaubsanspruch, -ausmaß, -entgelt, Ablöseverbot, Abfindung und Urlaubsentschädigung) zusammengefasst und um jene betreffend die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung erweitert.

Tabelle 10

Veränderung zum Vorjahr: Die am 1. Oktober 1999 im Kraft getretene Novelle zum AVRAG hat ein neues Übertretungskriterium ab 2000 zur Folge (keine rechtzeitige Meldung) und bewirkt auch, dass beim Übertretungskriterium "fehlende Unterlagen" die Werte des Jahres 2000 nicht mit jenen der Vorjahre vergleichbar sind.

Tabellen

A

Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Inspektionen, Erhebungen, behördliche Verhandlungen

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Durchgeführte Inspektionen¹⁾	43.015	1.860	1.858	9.752
<i>davon betreffend:</i>				
Betriebsstätten ²⁾	30.114	1.608	1.648	6.604
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	12.901	252	210	3.148
Vorgenommene Erhebungen³⁾	56.376	1.688	2.338	13.272
<i>darunter betreffend:</i>				
Erstüberprüfung	896	4	2	169
Evaluierung	3.388	10	100	1.118
Arbeitsstätten	5.188	102	294	1.053
Arbeitshygiene	1.895	75	39	583
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	1.766	72	54	380
Arbeitsstoffe	945	74	86	158
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	2.262	106	81	374
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	6.388	171	107	1.780
Arbeitsunfälle	3.578	157	240	873
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	2.957	78	131	703
Mutterschutz ⁴⁾	9.648	398	506	1.842
Arbeitszeit und Arbeitsruhe ⁵⁾	1.681	33	55	297
LenkerInnenkontrollen ⁶⁾	1.558	37	122	356
Aktualisierung von Betriebsstättendaten	8.839	210	301	2.461
Teilnahme an behödl. Verhandlungen⁷⁾	19.690	1.151	1.439	4.226
Sonstige Tätigkeiten⁸⁾	37.155	1.069	1.179	9.738
<i>darunter betreffend:</i>				
Vorgesprächen von betrieblichen Projekten	9.001	95	115	2.953
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	15.751	776	509	4.275
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	7.104	74	409	1.435
Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen	435	3	19	89
Amtshandlungen insgesamt⁹⁾	156.236	5.768	6.814	36.988
<i>darunter:</i>				
Bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen	3.032	100	166	527

¹⁾ Umfassende Überprüfung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

⁴⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise noch nicht in der Tätigkeitsberichtstabelle 1999 enthalten oder nicht bzw. nur bedingt mit den Daten 1999 vergleichbar. Details siehe Anhang A.2.2.2.

Bundesländern im Jahr 2000 und sonstige Tätigkeiten nach Bundesländern

länder						
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	
6.940	2.882	5.572	1.584	2.560	10.007	
4.680	1.743	3.674	1.206	1.884	7.067	
2.260	1.139	1.898	378	676	2.940	
8.222	3.362	7.097	4.154	3.130	13.113	
177	23	179	5	249	88	
451	394	397	239	212	467	
680	445	537	570	433	1.074	
271	113	228	52	128	406	
412	67	235	100	141	305	
192	13	170	49	48	155	
523	125	413	141	130	369	
546	483	771	412	79	2.039	
778	164	450	150	73	693	
367	70	543	214	456	395	
1.192	634	1.032	752	519	2.773	
228	73	307	255	165	268	
383	86	243	90	74	167	
1.251	394	821	445	235	2.721	
2.155	1.822	2.465	1.639	1.382	3.411	
6.123	1.272	5.101	3.001	1.390	8.282	
1.700	237	854	638	437	1.972	
2.143	502	2.214	1.570	566	3.196	
1.403	402	1.228	483	355	1.315	
28	11	114	12	8	151	
23.440	9.338	20.235	10.378	8.462	34.813	
337	95	669	486	108	544	

⁵⁾ Ohne LenkerInnenkontrollen und Erhebungen zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz.

⁶⁾ LenkerInnenkontrollen in den Betrieben (inkl. Kontrollen betriebsfremder LenkerInnen) und auf der Straße.

⁷⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁸⁾ Ausgenommen Schriftverkehr, interne Besprechungen u.Ä.

⁹⁾ Summe aller Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.1

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-

Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfasste Arbeitnehmer-
jeweils nach Wirtschaftsunter-

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ mit:											
1-4	13.705	32	-	149	455	119	74	82	-	42	83
5-19	10.382	21	-	60	363	59	97	98	1	85	97
20-50	3.248	9	-	28	104	49	61	54	1	58	51
51-250	1.816	3	-	8	75	46	47	41	1	60	45
251-750	275	1	-	1	7	12	10	7	-	15	8
751-1000	20	-	-	-	-	2	-	-	-	1	-
1001 und mehr	26	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-
ArbeitnehmerInnen											
Insgesamt	29.472	66	0	246	1.004	287	289	282	3	263	284
Durchgeführte Inspektionen²⁾	30.114	66	0	259	1.014	296	296	289	3	273	305
Vorgenommene Erhebungen³⁾	50.167	143	0	703	1.921	781	767	637	25	1.178	807
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	19.288	36	3	406	606	116	445	223	29	452	335
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	26.607	59	0	410	1.127	243	519	440	12	628	487
Durch Inspektionen erfasste ArbeitnehmerInnen:											
männliche Erwachsene	335.007	689	-	2.572	10.929	4.739	9.269	7.010	113	13.878	8.974
Jugendliche ⁶⁾	18.042	13	-	49	465	79	314	208	-	427	184
weibliche Erwachsene	218.438	339	-	224	7.026	7.849	1.974	2.856	22	5.688	1.817
Jugendliche ⁶⁾	11.095	20	-	4	319	181	39	91	1	140	43
Insgesamt	582.582	1.061	0	2.849	18.739	12.848	11.596	10.165	136	20.133	11.018

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende Überprüfung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

stätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2000

Innen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen und sonstige Tätigkeiten;
abschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
166	45	111	15	293	55	588	5.575	2.554	416	488	786	37	45	335	1.160
198	88	84	11	347	34	1.015	3.914	1.128	380	602	634	242	75	249	500
120	68	59	19	102	31	512	789	278	181	150	186	104	35	126	73
132	85	62	17	42	34	211	296	77	63	55	116	54	61	140	45
44	21	19	3	6	3	12	13	1	3	6	10	11	4	54	4
4	3	3	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1	4	-
3	2	5	2	-	-	2	-	-	-	-	1	-	-	7	2
667	312	343	67	790	157	2.341	10.587	4.038	1.043	1.301	1.733	449	221	915	1.784
712	319	352	71	816	163	2.482	10.731	4.118	1.066	1.305	1.748	455	225	939	1.811
2.087	834	740	210	1.906	231	2.999	14.273	7.083	2.706	1.081	2.918	387	395	2.497	2.858
727	243	201	88	615	216	868	4.199	5.369	764	87	643	105	138	1.283	1.091
1.323	495	398	159	922	216	1.639	6.132	4.496	1.062	406	1.493	564	509	1.311	1.557
37.895	21.229	18.600	7.192	9.606	4.895	45.360	42.535	10.610	13.833	9.445	17.427	11.507	5.071	13.704	7.925
1.619	1.387	829	502	1.286	305	4.560	3.708	1.070	151	48	336	15	192	218	77
7.646	3.866	8.308	1.047	2.892	758	5.232	54.706	17.271	3.459	9.345	13.463	4.549	4.467	43.378	10.256
199	127	221	55	90	27	246	2.634	1.374	116	86	171	22	193	3.765	931
47.359	26.609	27.958	8.796	13.874	5.985	55.398	103.583	30.325	17.559	18.924	31.397	16.093	9.923	61.065	19.189

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.2

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-
 Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfasste
 und sonstige Tätigkeiten;

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ mit:				
1-4	13.705	811	679	3.146
5-19	10.382	550	578	2.159
20-50	3.248	132	165	694
51-250	1.816	63	196	360
251-750	275	9	21	56
751-1000	20	-	1	3
1001 und mehr	26	-	2	3
ArbeitnehmerInnen				
Insgesamt	29.472	1.565	1.642	6.421
Durchgeführte Inspektionen²⁾	30.114	1.608	1.648	6.604
Vorgenommene Erhebungen³⁾	50.167	1.538	2.200	11.744
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	19.288	1.128	1.413	4.134
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	26.607	894	966	6.281
Durch Inspektionen erfasste ArbeitnehmerInnen:				
männliche Erwachsene	335.007	10.474	25.271	67.800
Jugendliche ⁶⁾	18.042	706	1.510	3.827
weibliche Erwachsene	218.438	8.186	17.057	41.248
Jugendliche ⁶⁾	11.095	253	3.951	1.307
Insgesamt	582.582	19.619	47.789	114.182

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende Überprüfung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbZG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

stätten nach Bundesländern im Jahr 2000

ArbeitnehmerInnen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
jeweils nach Bundesländern

länder						
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	
1.930	592	1.641	555	673	3.678	
1.589	731	1.344	395	805	2.231	
628	241	326	142	210	710	
356	145	164	82	144	306	
58	23	50	10	10	38	
8	-	2	1	2	3	
6	1	4	3	1	6	
4.575	1.733	3.531	1.188	1.845	6.972	
4.680	1.743	3.674	1.206	1.884	7.067	
7.358	2.954	6.139	3.816	3.073	11.345	
2.097	1.809	2.423	1.589	1.372	3.323	
4.392	1.122	4.054	1.678	1.166	6.054	
68.879	24.686	42.259	17.912	20.156	57.570	
4.140	1.314	2.018	1.122	1.194	2.211	
41.365	15.423	26.207	8.552	13.359	47.041	
1.897	515	749	380	741	1.302	
116.281	41.938	71.233	27.966	35.450	108.124	

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.3

Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-
 Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektio-
 und sonstige Tätigkeiten; jeweils nach

	Summe	Bau-					
		Vorbereitende Baustellenarbeiten (Abbruch-, Spreng- und Erdbewe- gungsarbeiten, Bohrungen)	Hochbau, Brücken- und Tunnel- bau u.Ä.	Zimmerei, Dachdeckerei, Bau- spenglerei und Isolierer	Straßenbau und Eisenbahnhoberbau	Wasserbau	Spezialbau und sonstiger Tiefbau
		45.1	45.21	45.22	45.23	45.24	45.25
Inspizierte auswärtige Arbeits- (Bau-) stellen mit:							
1-4	6.086	307	1.732	994	105	4	489
5-19	4.719	112	2.640	353	185	4	530
20-50	203	2	140	1	2	-	15
51-250	18	-	11	1	-	-	3
251-750	0	-	-	-	-	-	-
751-1000	0	-	-	-	-	-	-
1001 und mehr	0	-	-	-	-	-	-
ArbeitnehmerInnen							
Insgesamt	11.026	421	4.523	1.349	292	8	1.037
Durchgeführte Inspektionen¹⁾	12.901	445	5.849	1.442	305	9	1.214
Vorgenommene Erhebungen²⁾	4.524	73	1.740	396	43	3	373
Teilnahme an behördl. Verhandlungen³⁾	87	4	11	2	0	0	3
Sonstige Tätigkeiten⁴⁾	956	39	444	85	11	1	101
Durch Inspektionen erfasste ArbeitnehmerInnen:							
männliche Erwachsene	58.431	1.580	30.618	4.974	1.779	35	6.095
Jugendliche ⁵⁾	1.415	6	807	228	8	-	14
weibliche Erwachsene	517	-	24	3	-	-	4
Jugendliche ⁵⁾	15	-	3	2	-	-	-
Insgesamt	60.378	1.586	31.452	5.207	1.787	35	6.113

¹⁾ Umfassende Überprüfung von auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

³⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

stellen (Baustellen) nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2000

nen erfasste ArbeitnehmerInnen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE 1995

wesen										Sonstige Wirtschaftszweige
Elektroinstallation	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	Sonstige Bauinstallation	Stuckaturgewerbe, Gipserei und Verputzerei	Bautischerei und Bauschlosserei	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung	Malerei und Anstreicherei, Glaserei	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungs-personal	
45.31	45.32	45.33	45.34	45.41	45.42	45.43	45.44	45.45	45.50	
472	54	400	18	151	221	141	242	259	69	428
138	51	137	8	75	54	54	87	155	4	132
7	2	5	-	4	-	-	1	3	-	21
-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
617	107	543	26	230	275	195	330	417	73	583
671	113	605	27	240	284	196	342	453	80	626
69	30	69	8	38	56	22	110	86	36	1.372
0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	66
12	3	15	1	6	7	4	6	24	5	192
2.349	546	2.288	98	1.055	926	724	1.190	1.926	149	2.099
137	1	88	2	5	22	26	60	4	-	7
1	-	2	-	-	1	-	6	4	-	472
2	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-
2.489	547	2.378	100	1.060	949	750	1.264	1.934	149	2.578

⁴⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁵⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

2

Tätigkeit der ArbeitsinspektionsärztInnen

Amtshandlungen¹⁾ (Erhebungen, behördliche Verhandlungen, sonstige Tätigkeiten);

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brüststoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Vorgenommene Erhebungen²⁾	1.548	16	0	25	83	47	23	28	3	139	109
<i>darunter betreffend:</i>											
Umfassende arbeitsinspektionsärztliche Überprüfung	182	-	-	2	7	9	3	5	-	14	5
Arbeitsstätten	50	3	-	1	3	-	1	2	-	3	5
Arbeitshygiene	242	3	-	3	13	3	5	1	1	20	19
Arbeitsstoffe	202	3	-	4	7	5	3	4	1	24	18
Gesundheitsüberwachung	219	3	-	5	2	4	5	3	1	14	18
Kontrolle ermächtigter ÄrztInnen	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	266	3	-	6	20	13	3	5	-	27	17
Präventivdienste	90	1	-	2	8	1	1	2	-	13	5
Arbeitsunfälle	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufskrankheiten	101	-	-	-	12	10	1	1	-	8	8
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen; Mutterschutz ³⁾	23	-	-	-	2	1	-	-	-	3	1
Teilnahme an behörtl. Verhandlungen⁴⁾	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	229	1	0	2	7	5	3	2	0	13	9
Amtshandlungen insgesamt⁶⁾	1.786	17	0	27	90	52	26	30	3	152	119
Beurteilung und Beratung betreffend:											
Berufskrankheiten	883	8	-	1	102	19	22	14	-	40	64
§ 53 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	1.439	-	-	45	12	30	18	9	27	144	77
§§ 30, 31, 33 Strahlenschutzgesetz	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zeugnisse gem. § 3 Abs. 3 MSchG	4.337	1	-	3	125	48	2	63	-	35	7
Sonstige Angelegenheiten des Mutterschutzes	123	-	-	-	2	1	1	5	-	2	1
Sonstige arbeitsmedizinische Angelegenheiten	807	-	-	4	4	7	6	6	3	39	25
Beratungen von ArbeitnehmerInnen	96	-	-	2	2	-	-	4	-	12	26
Rezepturenbearbeitung	95	2	-	1	1	3	1	3	-	16	6
Beurteilungen und Beratungen insgesamt	7.784	11	0	56	248	108	50	104	30	288	206

¹⁾ Amtshandlungen in Betrieben und Bundesdienststellen, inklusive auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.³⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise noch nicht in der Tätigkeitsberichtstabelle 1999 enthalten oder nicht bzw. nur bedingt mit den Daten 1999 vergleichbar. Details siehe Anhang A.2.2.2.⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2000

Beurteilungen und Beratungen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
213	101	85	20	101	18	110	141	13	14	1	20	44	9	136	49
36	6	13	5	17	3	18	17	3	-	-	3	2	-	4	10
2	3	4	-	5	1	1	3	-	-	-	-	4	2	4	3
35	14	18	2	12	4	14	24	2	4	-	4	7	1	27	6
27	14	10	1	13	1	16	21	-	3	-	1	1	1	20	4
31	16	8	6	20	5	26	33	-	3	-	2	-	1	5	8
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-
40	20	11	4	18	2	12	19	2	2	-	3	2	1	27	9
16	9	6	2	2	1	5	10	-	2	1	1	1	1	-	-
1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-
10	8	6	-	7	1	6	4	3	-	-	-	-	-	14	2
-	1	1	-	1	-	-	1	-	-	-	2	-	1	6	3
2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	3	0
20	7	8	9	10	2	12	8	2	1	0	8	50	0	31	19
235	108	93	29	112	21	122	149	15	15	1	29	94	9	170	68
59	43	11	6	21	3	71	88	65	2	4	13	9	7	94	117
224	107	82	42	76	37	144	211	-	7	-	50	23	7	10	57
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1	-	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-
85	18	44	2	11	1	28	1.203	478	49	101	540	11	43	1.039	400
6	-	-	1	3	-	2	37	20	1	1	10	1	2	19	8
56	34	35	11	59	11	98	186	4	6	-	19	14	1	69	110
7	4	-	2	4	-	4	8	-	-	-	2	6	2	10	1
16	17	5	2	5	-	4	2	-	-	1	1	1	-	7	1
454	223	177	66	179	52	352	1.737	567	65	107	635	65	62	1.248	694

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Summe aller Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

3

Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstitigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2000

Arbeitsunfälle im engeren Sinn¹⁾ insgesamt und mit tödlichem Ausgang²⁾ nach objektiven Unfallursachen³⁾ bzw. Geschlecht und ausgewählten Wirtschaftsunterabschnitten⁴⁾ gemäß ÖNACE 1995

	darunter: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾															
	Summe		Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung		Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)		Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gumm- und Kunststoffwaren		Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden		Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Bauwesen	
			DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F							
Anerkannte Arbeitsunfälle aller Unfallversicherungsträger⁵⁾																
Insgesamt	149	119.139	5	3.996	1	3.156	0	2.691	4	2.248	-	17.872	-	3.207	48	23.652
Anerkannte Arbeitsunfälle im Bereich der AUVA nach objektiven Unfallursachen⁶⁾																
Maschinelle Betriebseinrichtungen	14	14.402	-	581	-	757	-	478	1	320	3	3.438	1	1.076	6	2.882
<i>darunter:</i>																
Arbeitsmaschinen für Metallbearbeitung	1	2.566	-	7	-	20	-	59	-	29	1	1.762	-	45	-	215
Arbeitsmaschinen für Holzbearbeitung und Forstwirtschaft	0	2.663	-	1	-	543	-	40	-	28	-	89	-	802	-	665
Arbeitsmaschinen u. Apparate d. Nahrungs- u. Genussmittelbetriebe	1	1.816	-	419	-	-	-	2	-	-	-	12	-	1	-	1
Mechanisch betriebene Werkzeuge, Haushalts-, Elektrogeräte, Büromaschinen	0	2.999	-	20	-	58	-	56	-	51	-	787	-	125	-	999
Motorisch betriebene Fördereinrichtungen (Kräne, Aufzüge u.Ä.)	9	1.215	-	48	-	66	-	20	1	52	2	350	1	14	3	247
Förderanlagen ohne motorische Kraft, Handfeuerlöcher, Pumpen, Spritzen	0	59	-	5	-	1	-	-	-	-	-	10	-	1	-	14
Förderarbeiten (Transport von Hand)	0	8.000	-	271	-	307	-	222	-	221	-	1.613	-	284	-	1.316
Handwerkzeuge u. einfache Geräte	0	9.497	-	725	-	218	-	312	-	118	-	1.389	-	306	-	2.031
Fahrzeuge u. sonstige Beförderungsmittel	48	5.250	4	219	1	86	-	163	-	80	2	523	-	90	12	480

¹⁾ Arbeitsunfälle ohne Wegunfälle, d.h. ohne Unfälle zu oder von der Betriebsstätte bzw. auswärtigen Arbeits-(Bau-)stelle.

²⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen tödlichen Unfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

³⁾ Klassifikationssystem der AUVA.

⁴⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE 1995), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen hohe Unfallquoten zu verzeichnen sind.

⁵⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Gesamtheit der von der AUVA (siehe Tabelle), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 3.768, tödlich: 9) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 4.942, tödlich: 5) anerkannten Arbeitsunfälle i.e.S. (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes). Tödliche Unfälle nach Wirtschaftszweigen teilweise nicht verfügbar. Die Zählung erfolgt statistisch entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles.

⁶⁾ Datenquelle (inkl. Gliederung nach Unfallursachen): Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von BeamtenInnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Demzufolge werden

Fortsetzung Tabelle 3

Objektive Unfallursachen, Geschlecht	Summe		darunter: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾													
			Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Bauwesen							
			DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F							
Gefährliche Stoffe	3	2.924	-	196	-	54	-	135	1	84	1	584	-	35	-	483
Elektrischer Strom	5	184	-	4	-	3	-	4	-	5	1	31	1	3	2	66
Ionisierende u. nichtionis. Strahlung	0	14	-	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-	1	-	-
Sturz und Fall von Personen	41	28.739	1	923	-	692	-	489	-	508	4	2.920	-	460	21	7.322
<i>darunter:</i>																
Sturz von bzw. mit Leitern	2	3.140	-	63	-	74	-	31	-	39	-	300	-	56	2	1.372
Fall, Absprung, Sturz von erhöhten Standorten	21	4.479	-	111	-	129	-	69	-	115	4	433	-	68	11	1.515
Ausgleiten	2	5.430	1	288	-	137	-	114	-	91	-	511	-	71	-	1.043
Herab- u. Umfallen von Gegenständen, Einsturz	18	9.103	-	245	-	261	-	170	1	177	-	1.375	-	253	6	2.511
Abspringen v. Splintern u. Stücken	0	1.091	-	10	-	20	-	12	-	38	-	255	-	21	-	375
Scharfe und spitze Gegenstände	0	16.220	-	363	-	428	-	349	-	433	-	3.099	-	395	-	3.349
Anstoßen	0	8.457	-	258	-	191	-	212	-	172	-	1.365	-	181	-	1.666
Einklemmen	1	4.614	-	133	-	121	-	123	1	76	-	909	-	86	-	997
Sonstige u. unbekannte Ursachen	5	1.875	-	62	-	17	-	21	-	16	-	152	-	14	1	160
Arbeitsunfälle insgesamt⁶⁾	135	110.429	5	3.996	1	3.156	0	2.691	4	2.248	11	17.664	2	3.206	48	23.652
Arbeitsunfälle Männer ⁶⁾	132	88.495	5	2.896	1	2.885	0	2.280	4	2.156	10	16.356	2	2.854	48	23.342
Arbeitsunfälle Frauen ⁶⁾	3	21.934	0	1.100	0	271	0	411	0	92	1	1.308	0	352	0	310
Unfallquote⁶⁾⁷⁾ insgesamt	1	412	1	529	0	882	0	476	1	759	0	650	0	708	2	918
Männer	1	596	1	706	0	990	0	573	2	931	0	758	1	857	2	1.031
Frauen	0	184	0	319	0	406	0	247	0	143	0	234	0	295	0	99

Den Arbeitsinspektoren zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle:⁸⁾

insgesamt: 71.362 (darunter: 94 tödlich).

auch Arbeitsunfälle in Betriebsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden BeamtInnen der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 begründet wurde, nicht mitenthalten. Die Gesamtzahl der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle ergibt sich als Summe über die 15 fett gekennzeichneten Hauptursachen.

⁷⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle bezogen auf die bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x10.000).

⁸⁾ Datenquelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat. Erfasst sind Arbeitsunfälle i.e.S. in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, jedoch nicht Arbeitsunfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen und nicht jene in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Anzeigen der UV-Träger betreffend Arbeitsunfälle größeren Ausmaßes (tödliche und - in der Regel - mehr als 3 Tage Krankenstand verursachende Unfälle) und Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle.

Tabellen

4

Anerkannte Berufskrankheitsfälle¹⁾²⁾ von unselbständigHäufigste anerkannte Berufskrankheiten³⁾ insgesamt und mit tödlichem
ausgewählten Wirtschaftsunter-

Art der Berufskrankheit, Geschlecht	Summe		darunter: Wirtschafts-					
			Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung		Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)		Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	
			DA	DD	DD	DD	DG-DH	DG-DH
Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt	13	1.136	0	86	0	22	2	40
<i>darunter:</i>								
Hauterkrankungen (19)	0	415	-	10	-	3	-	13
Erkrankungen durch Erschütterung (20)	0	10	-	-	-	-	-	-
Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose; 26a)	1	36	-	-	-	-	-	-
Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose; 26b)	0	3	-	-	-	-	-	-
Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose; 27a)	0	12	-	-	-	-	-	1
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest (27b)	7	25	-	-	-	1	-	1
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale (30)	0	114	-	62	-	2	-	3
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (33)	0	388	-	11	-	14	-	14
Infektionskrankheiten (38)	1	46	-	-	-	-	-	4
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge (41)	0	51	-	1	-	1	-	-
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (General-klausel) ⁶⁾	0	0	-	-	-	-	-	-
Anerkannte Berufserkrankungen Männer	13	804	0	72	0	19	2	32
Anerkannte Berufserkrankungen Frauen	0	332	0	14	0	3	0	8

Den Arbeitsinspektoraten gemeldete anerkannte Berufskrankheitsfälle:⁷⁾

insgesamt: 1.041 (darunter: 3 tödlich).

¹⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Berufskrankheitsfälle aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von BeamtInnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Die Zählung erfolgt statistisch entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles.

²⁾ Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfasst die Gesamtheit der anerkannten Berufskrankheitsfälle (insgesamt: 1.243, tödlich: 13) als Summe der Meldungen aller Unfallversicherungsträger, und zwar der AUVA (siehe oben), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 20, tödlich: 0) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 87, tödlich: 0).

³⁾ Die Berufskrankheitennummer gemäß § 177, Anlage 1, ASVG ist der Bezeichnung in Klammern hinzugefügt.

⁴⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen tödlichen Berufskrankheitsfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

⁵⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE 1995), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen weit-

Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2000

Ausgang⁴⁾ und Berufskrankheitsfälle nach dem Geschlecht; jeweils nach abschnitten⁵⁾ gemäß ÖNACE 1995

zweige mit einer hohen Zahl anerkannter Berufskrankheitsfälle bzw. einer hohen Berufskrankheitsquote ⁵⁾																	
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden		Metallerzeugung,-bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Gerate, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Bauwesen		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern		Beherbergungs- und Gaststättenwesen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DI	DJ-DM	DN	F	G	H	L	N	O									
0	55	4	236	0	46	4	153	0	63	0	32	0	26	1	98	0	131
-	10	-	65	-	13	-	46	-	28	-	26	-	6	-	51	-	105
-	-	-	1	-	1	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	5	-	3	-	-	1	11	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	7	-	3	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	8	2	4	-	-	3	6	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
-	1	-	3	-	14	-	1	-	3	-	5	-	-	-	4	-	11
-	20	-	130	-	15	-	76	-	22	-	-	-	17	-	1	-	7
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	40	-	-	-
-	3	-	19	-	2	-	3	-	6	-	-	-	1	-	1	-	6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
0	51	4	215	0	39	4	150	0	49	0	11	0	22	1	13	0	14
0	4	0	21	0	7	0	3	0	14	0	21	0	4	0	85	0	117

gehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen die absolute Zahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle bzw. die Berufskrankheitsquote hoch ist (Anerkannte Berufskrankheitsfälle bezogen auf die unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10.000; AUVA-Daten)).

⁶⁾ Nicht in § 177, Anlage 1, ASVG enthaltene Krankheiten, die im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Zustimmung des BMWA als Berufskrankheit anerkannt werden.

⁷⁾ Datenquelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat. Erfasst sind anerkannte Berufskrankheitsfälle von ArbeitnehmerInnen, die in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten beschäftigt sind, jedoch nicht Berufskrankheitsfälle von ArbeitnehmerInnen in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und nicht jene von ArbeitnehmerInnen in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Meldungen der UV-Träger betreffend Anerkennungen und Anzeigen von Berufskrankheitsfällen.

Tabellen

5

Ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmer- Eignungs- und Folgeuntersuchungen (bzw. Untersuchungsergebnisse) von ArbeitnehmerInnen

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen, Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Betriebsstätten mit Unter-											
Anzahl der Betriebsstätten	3.625	5	0	38	40	42	83	56	3	152	135
Wegen folgender Einwirkungen bzw. Tä-											
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe ¹⁾ Stoffe, die Hautkrebs verursachen können ²⁾	20.104	3	-	32	19	337	213	185	-	4.047	922
Gesundheitsgefährdende Stäube ³⁾ Den Organismus besonders belastende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ⁴⁾⁵⁾	362	-	-	-	-	-	-	-	-	1	34
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) ⁶⁾	8.713	-	-	488	13	82	5	121	8	281	889
	1.854	-	-	-	23	7	1	137	17	255	92
	8.225	5	-	68	248	228	472	476	-	408	432
Untersuchte ArbeitnehmerInnen insgesamt	39.258	8	0	588	303	654	691	919	25	4.992	2.369
Betriebsstätten mit für bestimmte Einwirkungen bzw. Tätig-											
Anzahl der Betriebsstätten	32	0	0	0	0	1	0	0	0	3	3
Für folgende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten als											
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe ¹⁾ Stoffe, die Hautkrebs verursachen können ²⁾	58	-	-	-	-	-	-	-	-	3	10
Gesundheitsgefährdende Stäube ³⁾ Den Organismus besonders belastende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ⁴⁾⁵⁾	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lärm	4	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
Ionisierende Strahlen	5	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungeeignete ArbeitnehmerInnen insgesamt	67	0	0	0	0	1	0	0	0	4	10

¹⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1-13 und Z 18-20 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ).

²⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 der VGÜ.

³⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 15-17 der VGÜ.

⁴⁾ Einwirkungen bzw. Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1-3 und Abs. 2 der VGÜ sowie Tätigkeiten in Druckluft oder als Taucher.

Innen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2000

nach Art der Einwirkung bzw. Tätigkeit und Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugaufbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
suchungsergebnissen:																
437	253	97	87	347	47	226	969	3	30	3	149	74	18	67	264	
tigkeiten untersuchte ArbeitnehmerInnen:																
1.929	1.122	1.679	1.365	1.267	122	1.073	2.730	5	77	2	692	612	97	459	1.115	
79	-	6	14	-	136	54	25	-	-	-	13	-	-	-	-	
3.330	1.044	137	794	78	107	661	164	-	32	-	312	26	15	8	118	
662	25	50	53	11	163	61	-	-	54	-	138	9	7	48	41	
2.184	661	105	474	370	161	555	293	-	49	4	793	122	21	13	83	
8.184	2.852	1.977	2.700	1.726	689	2.404	3.212	5	212	6	1.948	769	140	528	1.357	
keiten als nicht geeignet beurteilten ArbeitnehmerInnen:																
4	2	3	1	1	1	7	1	0	0	0	4	0	0	0	1	
nicht geeignet beurteilte ArbeitnehmerInnen:																
1	2	7	2	1	-	26	1	-	-	-	4	-	-	-	-	1
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5	3	7	2	1	1	26	1	0	0	0	5	0	0	0	1	

⁵⁾ Infolge einer VGÜ-Novelle nicht bzw. nur bedingt mit den Daten von 1999 vergleichbar. Details siehe Anhang A.2.2.2.

⁶⁾ Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Betriebsstätten bzw. ArbeitnehmerInnen mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

6.1

Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arten von Übertretungen in Betriebsstätten¹⁾ und auswärtigen Arbeits-

Übertretungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brüststoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas; Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren²⁾	11.672	35	0	70	401	111	192	124	2	182	173
<i>darunter:</i>											
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	6.284	19	-	44	252	67	104	66	1	94	95
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.629	7	-	9	61	22	27	34	1	37	28
Information und Unterweisung	1.551	5	-	7	57	13	42	11	-	26	35
Bauarbeitenkoordinationsgesetz ²⁾	568	-	-	1	3	1	6	1	-	4	3
Arbeitsstätten, Baustellen und Bergbaubetriebe²⁾	21.693	25	0	294	551	175	254	266	7	300	266
<i>darunter:</i>											
Allgemeines (Sicherung v. Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.)	6.945	4	-	117	181	51	84	69	3	94	73
Gebäude (Verkehrswege, Stiegen, Ausgänge, Fluchtwege, baulicher Brandschutz, Böden, Türen, Beleuchtung u.Ä.)	4.975	4	-	37	147	48	76	80	3	116	74
Arbeitsräume (Abmessungen, Raumklima, -lüftung, Belichtung u.Ä.)	1.150	1	-	6	34	16	16	16	-	22	17
Arbeitsstätten im Freien, Baustellen (Beleuchtung, Verkehrswege u.Ä.)	536	-	-	9	4	-	1	2	-	-	8
Brand- und Explosionsschutz	2.788	2	-	19	45	25	32	51	-	39	33
Erste Hilfe	2.660	8	-	15	94	22	27	30	1	18	21
Sanitäre Einrichtungen (Trinkwasser, Waschräume, Toiletten, Kästen u.Ä.)	1.762	6	-	34	33	9	12	13	-	10	22
Sozialeinrichtungen (Aufenthalts-, Bereitschaftsräume, Unterkünfte u.Ä.)	831	-	-	23	13	4	6	5	-	1	14
Arbeitsmittel	10.531	16	0	180	380	93	277	112	0	195	245
<i>davon:</i>											
Benutzung (Eignung, Verwendung, Wartung, Reparatur u.Ä.)	2.361	3	-	44	77	29	89	31	-	66	70
Prüfungen	4.909	8	-	49	182	31	105	44	-	72	83
Beschaffenheit (Gerüste, Leitern, Schutzeinrichtungen, Feuerungs-, Kälteanlagen, Lasthebemittel, Fahrzeuge, Baumaschinen, -aufzüge, Kräne u.Ä.)	3.261	5	-	87	121	33	83	37	-	57	92

¹⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

²⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise noch nicht in der Tätigkeitsberichtstabelle 1999 enthalten oder nicht bzw. nur bedingt mit den Daten 1999 ver-

ArbeitnehmerInnenschutz nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2000

(Bau-)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
454	190	144	40	427	32	2.188	2.938	1.554	380	217	825	110	114	308	461
219	96	82	14	230	19	812	1.777	1.032	238	133	364	22	50	173	281
66	35	27	8	64	2	208	401	136	74	42	129	66	51	52	42
102	34	22	8	74	2	438	317	180	36	10	37	2	4	36	53
14	7	-	3	4	4	275	17	5	2	7	191	13	-	4	3
664	251	232	85	616	80	4.464	5.900	3.527	423	370	1.087	215	223	540	878
202	69	56	23	149	27	2.248	1.333	1.191	114	143	241	66	57	138	212
187	67	62	20	171	31	259	1.721	1.004	107	83	223	66	59	179	151
59	24	23	4	35	3	29	446	103	26	20	53	25	25	64	83
6	6	-	-	2	1	450	8	5	2	-	21	2	3	-	6
82	31	37	18	118	14	367	870	466	71	41	199	27	23	64	114
78	35	35	12	82	2	275	831	461	59	62	261	14	20	32	165
30	13	14	5	37	2	565	425	235	29	16	65	12	30	48	97
20	4	5	3	22	-	269	266	62	15	5	24	3	6	15	46
569	212	106	36	438	48	3.785	2.056	930	191	96	197	31	37	136	165
192	70	33	11	191	12	866	268	95	34	7	70	7	11	28	57
165	98	52	23	128	18	1.075	1.555	761	127	74	79	15	13	75	77
212	44	21	2	119	18	1.844	233	74	30	15	48	9	13	33	31

gleichbar. Details siehe Anhang A.2.2.2.

Tabellen

6.1

Fortsetzung

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brüststoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas; Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
Übertretungen betreffend:		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Elektrische Anlagen u. Betriebsmittel	4.713	7	0	48	199	37	57	54	0	46	62
<i>davon:</i>											
Prüfung (inkl. Blitzschutzanlagen)	2.375	4	-	30	121	23	31	27	-	14	31
Beschaffenheit, Eignung ²⁾	775	2	-	5	31	4	8	14	-	14	12
Bedienung, Unterweisung, Instandhaltung ²⁾	1.563	1	-	13	47	10	18	13	-	18	19
Gefährliche Arbeitsstoffe	1.297	2	0	9	36	24	26	29	1	59	61
<i>darunter:</i>											
Ersatz, Verbot, Meldepflicht, Kennzeichnung, Verzeichnis ²⁾³⁾	128	1	-	-	2	2	2	2	-	7	5
Ermittlung und Beurteilung ²⁾³⁾	330	-	-	-	14	4	9	10	-	14	13
Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Absaugung, Lüftung, Maßnahmenrangordnung, Lagerung, Wartungsarbeiten, Ess-, Rauch- und Trinkverbot ²⁾³⁾	566	-	-	4	16	14	8	7	1	21	17
Grenzwerte	198	-	-	5	1	4	4	10	-	12	20
Gesundheitsüberwachung	532	2	0	10	4	4	13	2	0	18	27
<i>darunter:</i>											
Eignungs- und Folgeuntersuchungen ²⁾	485	2	-	9	3	4	12	1	-	17	25
Arbeitsvorgänge und -plätze	4.443	6	0	40	81	39	62	42	2	70	70
<i>davon:</i>											
Allgemeines (Arbeitsplatzüberwachung, Arbeiten in Behältern, Schächten, Künetten, Untertagebau, Lastenhandhabung u.Ä.) ²⁾	1.292	-	-	14	15	13	15	6	-	14	14
Bildschirmarbeitsplätze ²⁾	533	1	-	2	13	11	5	15	-	13	1
Physikalische u. sonstige Einwirkungen (Lärm, Licht, Hitze, Kälte, Nässe, ionisierende Strahlen u.Ä.)	213	-	-	3	13	1	9	5	1	12	12
Fachkenntnisse und Aufsicht	155	-	-	-	4	-	4	3	-	3	7
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2.250	5	-	21	36	14	29	13	1	28	36
Präventivdienste	11.888	26	0	40	384	98	139	114	2	136	120
<i>darunter:</i>											
Sicherheitstechnische Betreuung ²⁾	6.305	13	-	25	211	49	73	61	1	68	59
Arbeitsmedizinische Betreuung ²⁾	5.540	13	-	15	172	48	65	52	1	65	61
Übertretungen insgesamt⁴⁾	66.769	119	0	691	2.036	581	1.020	743	14	1.006	1.024

³⁾ Ohne biologische Arbeitsstoffe.⁴⁾ Summe aller acht fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Tabelle 6.1

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
123	43	51	8	174	3	1.080	1.179	927	73	76	139	31	31	95	170	
59	21	24	4	101	-	380	675	479	45	57	72	15	18	41	103	
24	10	12	1	26	2	199	191	117	14	5	19	4	5	27	29	
40	12	15	3	47	1	501	313	331	14	14	48	12	8	27	38	
131	77	44	19	99	7	114	217	94	26	1	47	18	13	87	56	
6	7	4	3	7	-	9	14	25	4	-	3	5	4	9	7	
11	11	9	2	23	5	27	99	27	9	-	15	-	3	14	11	
81	36	16	11	33	1	55	83	41	11	1	25	7	4	49	24	
28	14	12	1	31	-	19	16	1	-	-	3	4	2	4	7	
70	34	7	21	81	3	41	137	9	2	0	5	4	0	18	20	
61	33	3	20	76	3	39	129	9	1	-	5	3	-	13	17	
247	66	36	14	110	14	2.489	426	96	51	47	169	55	27	113	71	
32	14	11	2	29	4	890	105	5	11	2	51	8	3	19	15	
14	15	11	1	8	5	29	116	9	16	44	78	34	15	51	26	
29	7	5	2	13	1	15	12	56	-	-	-	4	3	7	3	
16	4	-	1	9	2	48	38	-	8	-	6	-	1	1	-	
156	26	9	8	51	2	1.507	155	26	16	1	34	9	5	35	27	
289	111	117	24	377	28	1.007	4.161	1.771	464	328	821	128	127	363	713	
142	54	61	11	189	15	520	2.182	1.050	230	167	431	71	53	190	379	
143	56	55	12	187	13	484	1.968	719	234	161	389	55	73	170	329	
2.547	984	737	247	2.322	215	15.168	17.014	8.908	1.610	1.135	3.290	592	572	1.660	2.534	

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

6.2

Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen

Arten von Übertretungen in Betriebsstätten¹⁾ und

Übertretungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren²⁾	11.672	94	763	2.399
<i>darunter:</i>				
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	6.284	70	392	1.476
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.629	11	41	424
Information und Unterweisung	1.551	6	223	211
Bauarbeitenkoordinationsgesetz ²⁾	568	5	39	46
Arbeitsstätten, Baustellen und Bergbaubetriebe²⁾	21.693	231	780	4.380
<i>darunter:</i>				
Allgemeines (Sicherung v. Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.)	6.945	61	222	1.364
Gebäude (Verkehrswege, Stiegen, Ausgänge, Fluchtwege, baulicher Brandschutz, Böden, Türen, Beleuchtung u.Ä.)	4.975	64	184	1.040
Arbeitsräume (Abmessungen, Raumklima, -lüftung, Belichtung u.Ä.)	1.150	7	58	198
Arbeitsstätten im Freien, Baustellen (Beleuchtung, Verkehrswege u.Ä.)	536	5	8	106
Brand- und Explosionsschutz	2.788	42	136	580
Erste Hilfe	2.660	19	91	517
Sanitäre Einrichtungen (Trinkwasser, Waschräume, Toiletten, Kästen u.Ä.)	1.762	20	55	366
Sozialeinrichtungen (Aufenthalts-, Bereitschaftsräume, Unterkünfte u.Ä.)	831	11	21	198
Arbeitsmittel	10.531	179	409	2.444
<i>davon:</i>				
Benutzung (Eignung, Verwendung, Wartung, Reparatur u.Ä.)	2.361	30	115	561
Prüfungen	4.909	107	212	1.119
Beschaffenheit (Gerüste, Leitern, Schutzeinrichtungen, Feuerungs-, Kälteanlagen, Lasthebemittel, Fahrzeuge, Baumaschinen, -aufzüge, Kräne u.Ä.)	3.261	42	82	764

¹⁾ Inklusiv Bundesdienststellen.

²⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise noch nicht in der Tätigkeitsberichtstabelle 1999 enthalten oder nicht bzw. nur bedingt mit den Daten

schen ArbeitnehmerInnenschutzes nach Bundesländern im Jahr 2000

auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Bundesländern

länder						
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	
1.407	888	2.588	536	355	2.642	
608	470	1.285	308	189	1.486	
275	124	184	89	57	424	
208	84	359	32	24	404	
116	26	261	51	14	10	
2.552	1.399	2.306	1.896	1.085	7.064	
908	543	650	551	482	2.164	
531	329	321	576	174	1.756	
130	78	83	116	49	431	
45	22	131	83	7	129	
288	87	178	279	213	985	
345	125	374	172	117	900	
195	152	382	63	36	493	
98	63	174	53	7	206	
1.466	654	1.582	635	388	2.774	
291	153	296	224	95	596	
715	327	592	216	183	1.438	
460	174	694	195	110	740	

1999 vergleichbar. Details siehe Anhang A.2.2.2.

Tabellen

6.2

Fortsetzung

Übertretungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Elektrische Anlagen u. Betriebsmittel	4.713	125	331	1.016
<i>davon:</i>				
Prüfung (inkl. Blitzschutzanlagen)	2.375	101	245	554
Beschaffenheit, Eignung ²⁾	775	15	50	156
Bedienung, Unterweisung, Instandhaltung ²⁾	1.563	9	36	306
Gefährliche Arbeitsstoffe	1.297	19	175	296
<i>darunter:</i>				
Ersatz, Verbot, Meldepflicht, Kennzeichnung, Verzeichnis ²⁾³⁾	128	3	18	27
Ermittlung und Beurteilung ²⁾³⁾	330	4	87	46
Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Absaugung, Lüftung, Maßnahmenrangordnung, Lagerung, Wartungsarbeiten, Ess-, Rauch- und Trinkverbot) ²⁾³⁾	566	8	51	154
Grenzwerte	198	-	7	50
Gesundheitsüberwachung	532	36	54	129
<i>darunter:</i>				
Eignungs- und Folgeuntersuchungen ²⁾	485	36	39	124
Arbeitsvorgänge und -plätze	4.443	55	154	1.018
<i>davon:</i>				
Allgemeines (Arbeitsplatzüberwachung, Arbeiten in Behältern, Schächten, Künetten, Untertagebau, Lastenhandhabung u.Ä.) ²⁾	1.292	8	25	340
Bildschirmarbeitsplätze ²⁾	533	9	33	76
Physikalische u. sonstige Einwirkungen (Lärm, Licht, Hitze, Kälte, Nässe, ionisierende Strahlen u.Ä.)	213	1	8	57
Fachkenntnisse und Aufsicht	155	1	8	39
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2.250	36	80	506
Präventivdienste	11.888	202	528	3.683
<i>darunter:</i>				
Sicherheitstechnische Betreuung ²⁾	6.305	100	254	1.855
Arbeitsmedizinische Betreuung ²⁾	5.540	102	274	1.821
Übertretungen insgesamt⁴⁾	66.769	941	3.194	15.365

³⁾ Ohne biologische Arbeitsstoffe.⁴⁾ Summe aller acht fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Tabelle 6.2

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
501	65	508	155	110	1.902
258	5	356	23	2	831
99	27	64	29	58	277
144	33	88	103	50	794
262	56	103	109	13	264
14	2	4	26	-	34
71	16	30	24	3	49
94	36	41	47	4	131
73	1	16	10	2	39
115	21	32	43	21	81
94	21	30	41	21	79
691	446	705	265	127	982
180	126	240	66	11	296
43	104	33	25	34	176
33	25	14	39	5	31
33	28	12	6	7	21
402	163	406	129	70	458
1.065	1.180	1.283	640	199	3.108
534	609	846	397	99	1.611
518	570	432	243	98	1.482
8.059	4.709	9.107	4.279	2.298	18.817

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

7.1

Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungs-

Arten von Übertretungen in Betriebsstätten²⁾ und auswärtigen Arbeits-

Übertretungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen, Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Kinderarbeit	14	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Jugendlichen	1.367	1	-	-	84	3	6	4	-	-	2
<i>darunter:</i>											
Tägliche Arbeitszeit	146	-	-	-	7	1	1	1	-	-	-
Wochenarbeitszeit	98	-	-	-	7	1	1	-	-	-	-
Ruhepausen und Ruhezeiten	92	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-
Nachtruhe	108	-	-	-	10	-	-	1	-	-	-
Sonn-, Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	222	-	-	-	8	-	-	-	-	-	-
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	89	-	-	-	-	-	3	-	-	-	2
Verzeichnis der Jugendlichen	257	1	-	-	22	-	1	1	-	-	-
Aushang der Arbeitszeit	192	-	-	-	16	-	-	1	-	-	-
Mutterschutz	1.746	6	-	1	74	33	32	23	-	42	13
<i>darunter:</i>											
Gefahrenermittlung	317	-	-	1	15	12	7	7	-	17	7
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	327	2	-	-	10	6	4	4	-	3	2
Beschäftigungsverbote	369	3	-	-	23	8	17	5	-	9	3
Verbot der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Überstundenverbot ³⁾	263	-	-	-	12	3	2	1	-	6	-
Ruhemöglichkeit	367	1	-	-	9	3	-	5	-	6	-
Nachtarbeit von Frauen	66	-	-	-	8	2	-	2	-	-	1
Arbeitszeit	2.791	5	-	28	111	45	9	53	1	46	10
<i>darunter:</i>											
Tagesarbeitszeit	547	-	-	10	22	19	3	17	-	20	5
Wochenarbeitszeit	220	-	-	2	9	10	1	14	-	8	1
Ruhepausen	116	-	-	1	6	-	-	4	-	3	-
Ruhezeiten	157	-	-	-	8	9	1	11	-	8	-
Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	1.435	4	-	14	57	7	4	6	1	7	3
Krankenanstalten-Arbeitszeit	232	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitsruhe	437	2	-	-	16	9	-	4	1	7	2
BäckereiarbeiterInnenschutz	130	-	-	-	121	-	-	-	-	-	-
Sonstiges⁴⁾	7	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Übertretungen insgesamt¹⁾⁵⁾	6.790	14	0	29	417	92	47	86	2	96	29

¹⁾ Ohne Heimarbeit (siehe Tabellen 8.1 und 8.2), LenkerInnenkontrollen (siehe Tabelle 9) und die in den Tabellen 6.1 und 6.2 mitefaste Auflagepflicht betreffend den Verwendungsschutz.

²⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

³⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise noch nicht in der Tätigkeitsberichtstabelle 1999 enthalten oder nicht bzw. nur bedingt mit den Daten 1999 ver-

schutzes¹⁾ nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2000

(Bau-)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
-	-	-	-	1	-	4	2	4	-	-	-	-	-	-	-	
29	17	4	8	19	2	98	240	769	1	5	14	-	2	10	49	
4	3	-	1	1	-	10	48	61	-	-	-	-	-	1	7	
2	1	-	1	1	-	7	18	58	-	-	-	-	-	1	-	
-	-	-	1	-	-	2	10	69	-	-	-	-	-	-	4	
-	-	-	-	1	-	-	10	81	-	-	-	-	-	1	4	
-	-	-	-	-	-	1	33	175	-	-	-	-	-	2	3	
17	12	-	2	4	1	34	9	3	-	1	-	-	1	-	-	
2	-	3	1	8	-	27	56	103	-	-	9	-	1	3	19	
1	-	-	-	3	-	5	31	117	-	3	5	-	-	1	9	
39	19	22	1	36	2	34	615	266	38	15	120	10	8	174	123	
12	4	7	-	11	2	5	87	28	4	3	28	1	-	45	14	
5	1	5	-	2	-	11	88	83	7	-	35	1	2	21	35	
11	4	8	-	12	-	6	99	27	5	-	17	5	4	75	28	
1	6	1	-	-	-	1	99	91	5	2	6	1	1	15	10	
7	1	1	1	2	-	10	213	21	11	9	30	-	1	7	29	
1	-	2	-	1	-	-	38	-	-	-	5	-	-	1	5	
74	28	37	6	27	1	137	869	836	85	39	161	-	5	36	142	
24	14	17	2	5	-	33	177	88	16	7	41	-	-	13	14	
15	6	6	-	2	-	14	82	30	2	-	8	-	-	5	5	
2	1	-	2	-	-	3	51	15	7	1	15	-	-	1	4	
14	4	8	-	2	-	-	30	44	2	-	10	-	-	2	4	
12	2	5	2	14	-	75	442	519	51	25	77	-	3	12	93	
-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	12	-	218	-	
9	6	7	-	1	-	32	156	141	5	5	4	2	-	14	14	
-	-	-	-	-	-	-	1	6	-	-	-	-	-	1	1	
-	-	-	-	-	-	-	4	1	-	-	-	-	-	-	-	
152	70	72	15	85	5	305	1.926	2.024	129	64	304	24	15	454	334	

gleichbar. Details siehe Anhang A.2.2.2.

⁴⁾ Übertretungen betreffend die Nachtschwerarbeit (Maßnahmen für das Krankenpflegepersonal) und die Urlaubsaufzeichnungen.

⁵⁾ Summe aller neun fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

7.2

Übertretungen auf dem Gebiet des Verwen-

Arten von Übertretungen in Betriebstätten²⁾ und

Übertretungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Kinderarbeit	14	-	2	2
Beschäftigung von Jugendlichen	1.367	11	131	205
<i>darunter:</i>				
Tägliche Arbeitszeit	146	2	13	20
Wochenarbeitszeit	98	1	9	8
Ruhepausen und Ruhezeiten	92	1	9	14
Nachruhe	108	1	5	12
Sonn-, Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	222	2	15	45
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	89	2	27	10
Verzeichnis der Jugendlichen	257	1	30	41
Aushang der Arbeitszeit	192	1	20	29
Mutterschutz	1.746	13	80	330
<i>darunter:</i>				
Gefahrenermittlung	317	-	19	33
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	327	7	33	69
Beschäftigungsverbote	369	5	3	38
Verbot der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Überstundenverbot ³⁾	263	1	6	67
Ruhemöglichkeit	367	-	9	103
Nacharbeit von Frauen	66	1	-	15
Arbeitszeit	2.791	14	163	417
<i>darunter:</i>				
Tagesarbeitszeit	547	2	26	71
Wochenarbeitszeit	220	1	10	17
Ruhepausen	116	1	4	34
Ruhezeiten	157	1	3	23
Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	1.435	8	104	228
Krankenanstalten-Arbeitszeit	232	-	15	24
Arbeitsruhe	437	-	51	68
BäckereiarbeiterInnenschutz	130	-	2	12
Sonstiges⁴⁾	7	-	1	2
Übertretungen insgesamt¹⁾⁵⁾	6.790	39	445	1.075

¹⁾ Ohne Heimarbeit (siehe Tabellen 8.1 und 8.2), LenkerInnenkontrollen (siehe Tabelle 9) und die in den Tabellen 6.1 und 6.2 miterfasste Auflagepflicht betreffend den Verwendungsschutz.

²⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

³⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise noch nicht in der Tätigkeitsberichtstabelle 1999 enthalten oder nicht bzw. nur bedingt mit

Übertretungsschutzes¹⁾ nach Bundesländern im Jahr 2000

auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1	1	4	1	2	1
180	81	321	105	208	125
22	8	23	17	17	24
16	11	22	12	13	6
15	13	11	7	13	9
25	7	22	9	13	14
36	17	61	26	12	8
17	1	17	9	1	5
21	5	96	7	15	41
26	14	53	9	31	9
300	81	185	293	79	385
91	8	57	30	12	67
51	15	41	8	27	76
74	18	32	122	26	51
22	11	29	67	10	50
51	7	20	60	-	117
10	4	5	2	1	28
214	185	561	256	304	677
50	30	74	36	108	150
24	12	28	8	52	68
8	6	16	8	3	36
15	2	8	16	65	24
107	128	323	164	26	347
29	4	55	77	24	4
28	42	27	110	29	82
24	7	49	8	27	1
-	3	-	-	-	1
786	408	1.207	852	674	1.304

den Daten 1999 vergleichbar. Details siehe Anhang A.2.2.2.

⁴⁾ Übertretungen betreffend die Nachtschwerarbeit (Maßnahmen für das Krankenpflegepersonal) und die Urlaubsaufzeichnungen.

⁵⁾ Summe aller neun fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

8.1

Heimarbeit: Überprüfungen von AuftraggeberInnen im Jahr 2000

Überprüfte AuftraggeberInnen (nach Beschäftigtenzahl und Geschlecht der HeimarbeiterInnen, ZwischenmeisterInnen und Mittelpersonen), Überprüfungen, Erhebungen und Übertretungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für		
		Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse I	Maschinstickerei nach Vorarlberger Art u. maschinelle Klöppelspitzenherzeugung II	Allgemeine Heimarbeitskommission III
Vorgemerkte AuftraggeberInnen¹⁾	302	141	48	113
Überprüfte AuftraggeberInnen¹⁾ mit				
1-4	103	57	3	43
5-19	40	20	1	19
20-50	10	4	-	6
über 50	0	-	-	-
beschäftigten HeimarbeiterInnen, ZwischenmeisterInnen und Mittelpersonen				
insgesamt	153	81	4	68
Von den überprüften AuftraggeberInnen beschäftigte				
HeimarbeiterInnen männlich	41	7	-	34
weiblich	810	378	11	421
ZwischenmeisterInnen, Mittelpersonen männlich	3	3	-	-
weiblich	2	2	-	-
Durchgeführte Überprüfungen	157	81	4	72
Vorgenommene Erhebungen²⁾	83	16	0	24
<i>darunter betreffend:</i>				
Entgeltschutz, Entgeltzahlung	24	4	-	5
Übertretungen²⁾	35	18	1	10
<i>darunter betreffend:</i>				
Anzeige von Heimarbeit, Listenführung, -vorlage, Bekanntgabe der Arbeits- u. Lieferbedingungen, Entgeltsankünfte	1	-	-	1
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise; Ausgabe, Ablieferung und Vergabebeschränkung	0	-	-	-
Entgeltabrechnung und -auszahlung, Abmeldung; Heimarbeitszuschlag, Unterentlohnung	9	6	-	2
Feiertagsentgelt, Urlaubsregelungen, Entgeltfortzahlung, Weihnachtsremuneration ³⁾	22	11	-	7

Zur Nachzahlung veranlasste AuftraggeberInnen: 25

Nachzahlungsbeträge in S⁴⁾: 187.165

in €: 13.601,81

¹⁾ Die Zuordnung der AuftraggeberInnen zu den Heimarbeitskommissionen erfolgt nach dem überwiegenden Erzeugungszweig.²⁾ Da ein Teil der Erhebungen und Übertretungen nicht nach Heimarbeitskommissionen gegliedert vorliegt, sind die in der Spaltenübersicht angegebenen Gesamtzahlen jeweils meist größer als die Summen der in den einzelnen Heimarbeitskommissionen ausgewiesenen Zahlen.³⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise noch nicht in der Tätigkeitsberichtstabelle 1999 enthalten oder nicht bzw. nur bedingt mit den Daten 1999 vergleichbar. Details siehe Anhang A.2.2.2.⁴⁾ Gerundete Werte.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Heimarbeit: Überprüfungen von HeimarbeiterInnen im Jahr 2000

Überprüfte HeimarbeiterInnen, ZwischenmeisterInnen bzw. Mittelpersonen, Überprüfungen, Erhebungen und Übertretungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für		
		Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzzeugnisse	Maschinstickerei nach Vorarlberger Art u. maschinelle Klöppelspitzenherzeugung	Allgemeine Heimarbeitskommission
		I	II	III
Vorgemerkte HeimarbeiterInnen¹⁾	1.749	596	202	951
ZwischenmeisterInnen und Mittelpersonen ¹⁾	4	4	-	-
Überprüfte HeimarbeiterInnen¹⁾	105	50	2	53
ZwischenmeisterInnen und Mittelpersonen ¹⁾	0	-	-	-
Durchgeführte Überprüfungen	115	56	2	57
Vorgenommene Erhebungen	61	15	0	46
<i>darunter betreffend:</i>				
Entgeltschutz, Entgeltzahlung	8	2	-	6
Übertretungen	3	3	0	0
<i>darunter betreffend:</i>				
Anzeige von Heimarbeit, Listenführung, -vorlage, Bekanntgabe der Arbeits- u. Lieferbedingungen, Entgeltsaukünfte	0	-	-	-
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise; Ausgabe, Ablieferung und Vergabebeschränkung	0	-	-	-
Entgeltabrechnung und -auszahlung, Abmeldung; Heimarbeitszuschlag, Unterentlohnung	2	2	-	-
Feiertagsentgelt, Urlaubsregelungen, Entgeltfortzahlung, Weihnachtsremuneration ²⁾	1	1	-	-

¹⁾ Zuordnung zu jener Heimarbeitskommission, in deren Erzeugungszweigen die überprüften Personen überwiegend tätig waren.

²⁾ Infolge Umstellung der statistischen Zählweise noch nicht in der Tätigkeitsberichtstabelle 1999 enthalten oder nicht bzw. nur bedingt mit den Daten 1999 vergleichbar. Details siehe Anhang A 2.2.2.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

9

LenkerInnenkontrollen im Jahr 2000¹⁾Überprüfte LenkerInnen²⁾ bzw. Arbeitstage und Arten von Übertretungen³⁾ nach Fahrzeugarten

	Summe	Fahrzeuge gemäß EU-Verordnung		Sonstige Fahrzeuge
		Personenverkehr	Güterverkehr	
Überprüfte LenkerInnen²⁾	6.656	355	6.088	213
Überprüfte Arbeitstage	90.065	5.156	81.127	3.782
Übertretungen³⁾ betreffend:				
Tageslenkzeit	763	16	747	-
Wochenlenkzeit	20	1	19	-
2-Wochenlenkzeit	2	-	2	-
Keine Lenkpause	390	7	374	9
Zu kurze Lenkpause	711	12	697	2
Tägliche Ruhezeit	681	27	654	-
Wöchentliche Ruhezeit	48	2	46	-
Kein Linienplan	0	-	-	-
Missbrauch Linienplan	0	-	-	-
Einsatzzeit	283	16	267	-
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	865	32	797	36
Übertretungen insgesamt⁴⁾	3.763	113	3.603	47

¹⁾ Umfassen sowohl LenkerInnenkontrollen in den Betriebsstätten als auch im Innendienst (Auswertung von Schaublättern etc.), jedoch nicht LenkerInnenkontrollen auf der Straße und auf Baustellen sowie Kontrollen betriebsfremder LenkerInnen.

²⁾ Bei mehreren Kontrollen überprüfte LenkerInnen werden mehrfach gezählt.

³⁾ Die Übertretungen werden pro Kontrolle wie folgt lenkerInnenbezogen gezählt: Überschreitet beispielsweise ein Lenker bzw. eine Lenkerin die Tageslenkzeit an mehreren Tagen, so wird nur eine einzige Übertretung gezählt; zugleich werden jedoch pro kontrolliertem Lenker bzw. kontrollierter Lenkerin alle Übertretungskriterien erfasst.

⁴⁾ Summe aller elf angeführten Übertretungskriterien.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern im Jahr 2000

Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, davon mit Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte

Bundesländer	Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen ¹⁾	darunter: mit Übertretungen nach dem AuslBG ²⁾³⁾	mit Übertretungen nach dem AVRAG ²⁾³⁾		Angetroffene illegal beschäftigte ausländ. Arbeitskräfte ³⁾
			keine rechtzeitige Meldung ⁴⁾	fehlende Unterlagen ⁴⁾	
Burgenland	1.228	52	-	-	117
Kärnten	946	93	-	-	144
Niederösterreich	2.983	263	-	-	594
Oberösterreich	2.090	184	-	-	359
Salzburg	812	140	-	-	176
Steiermark	985	104	-	-	214
Tirol	1.862	236	-	-	375
Vorarlberg	1.132	74	-	-	91
Wien	1.173	279	-	-	811
Gesamt	13.211	1.425	0	0	2.881

¹⁾ Werden bei einer Kontrollaktion mehrere Betriebe überprüft, dann wird jede dieser Überprüfungen als eine gesonderte Kontrolle gezählt, ebenso wie Überprüfungen desselben Betriebes im Rahmen mehrfacher Kontrollaktionen.

²⁾ Im Rahmen jeweils einer Kontrollaktion festgestellte mehrfache Verstöße in einem Betrieb nach dem AuslBG werden - im Gegensatz zu jenen nach dem AVRAG - nur als eine einzige Übertretung gezählt; Übertretungen im selben Betrieb im Rahmen von mehrfachen Kontrollen werden jedoch mehrfach gezählt. Da die bei der Kontrolle eines Betriebes festgestellten Übertretungen nach dem AuslBG und dem AVRAG (und hier wiederum wegen nicht rechtzeitig erstatteter Meldung sowie fehlender Unterlagen) jeweils getrennt gezählt werden, ist die Summe der in den drei Übertretungsspalten angeführten Werte in der Regel etwas größer als die Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollen mit Übertretungen.

³⁾ Die endgültige Feststellung eines Verstoßes gegen das AuslBG bzw. AVRAG erfolgt erst durch das entsprechende rechtskräftige Verwaltungsstrafurteil.

⁴⁾ Infolge einer AVRAG-Novelle noch nicht in der Tätigkeitsberichtstabelle 1999 enthalten oder nicht bzw. nur bedingt mit den Daten von 1999 vergleichbar. Details siehe Anhang A.2.2.2.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat

A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION¹⁾

A.3.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 2001)

A.3.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

Insgesamt umfasste im Jahr 2001 (2000) der Personalstand des Zentral-Arbeitsinspektora-tes 63 (63) MitarbeiterInnen, und zwar 14 (15) JuristInnen, 12 (11) MitarbeiterInnen des höheren technischen Dienstes, 3 (3) Ärztinnen, 4 (5) MitarbeiterInnen des sonstigen höhe-ren Dienstes, 17 (16) Bedienstete des gehobenen Dienstes, 8 (7) Bedienstete des Fach-dienstes, 1 (1) Bediensteten des mittleren Dienstes, 0 (1) Lehrlinge sowie 4 (4) Kanzlei-kräfte. 4 (4) Personen waren auf Karenzurlaub und 4 (3) Personen arbeiteten halbtags bzw. höchstens 32 Wochenstunden. Fast drei Fünftel der MitarbeiterInnen waren weiblich.

A.3.1.2 Arbeitsinspektorate

Der Gesamtpersonalstand der Arbeitsinspektorate (inkl. Reinigungskräfte) nahm im Ver-gleich zum Jahr 2000 von 501 auf 492 ab. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz sowohl die Zahl der ArbeitsinspektorInnen als auch der im Verwaltungsdienst Beschäftigten leicht abnahm und dass ferner die Zahl der KontrollorInnen der illegalen Ausländerbeschäftigung zurückging.

ArbeitnehmerInnenschutz

Im Jahr 2001 (2000) umfasste der Personalstand im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz 444 (451) MitarbeiterInnen, die sich wie folgt auf die einzelnen Verwendungsgruppen und das Geschlecht verteilten:

¹⁾ Aus Aktualitätsgründen werden im Anhang A.3.1 (Personalstand allgemein) und A.3.2 (Organisation und Personal im Detail) die letztverfügbaren Personaldaten (Stand 2001) verwendet. Bezüglich des Personalstandes des Berichtsjahres wird auf die den Zahlenangaben im Klammern beigefügten Werte sowie auf den Tätigkeitsbericht des Vorjahres verwiesen (Anhang A.3.2). Die Zählung erfolgt einschließlich allfälliger Karenzen und Karenzvertretungen.

Personal, Organisation

Verwendungsgruppen	MitarbeiterInnen 2001 ¹⁾		
	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst ²⁾	119	23	142
Gehobener Dienst ²⁾	122	46	168
Fachdienst ²⁾	4	1	5
ArbeitsinspektorInnen insg.	245	70	315
Verwaltungsdienst	11	111	122
Kraftwagenlenker	7	0	7
insgesamt	263	181	444

¹⁾ Ohne Reinigungskräfte

²⁾ Einschließlich der höherwertigen Verwendungen

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Die 323 (321) für ArbeitsinspektorInnen vorgesehenen Planstellen waren - wie oben ersichtlich - im Jahr 2001 (2000) mit 315 (317) ArbeitsinspektorInnen besetzt. Dazu kommen noch 122 (127) MitarbeiterInnen in den Verwaltungsstellen, davon 1 (3) Lehrling(e), und weiters 7 (7) Kraftwagenlenker. Insgesamt waren 14 (17) Bedienstete karenziert. Knapp über zwei Fünftel aller MitarbeiterInnen im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz und etwas mehr als ein Fünftel aller ArbeitsinspektorInnen waren Frauen.

Die häufigsten Fachrichtungen, denen ArbeitsinspektorInnen mit abgeschlossenem Universitäts- bzw. Hochschulstudium angehörten, waren Maschinenbau (16 ArbeitsinspektorInnen), Chemie (14), Montanwesen (13), Physik (13), Medizin (12), Bauwesen (12) und Bodenkultur (8).

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Mit der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte waren im Jahr 2001 (2000) in den Arbeitsinspektoraten insgesamt 39 (42) MitarbeiterInnen befasst. Nach Verwendungsgruppen und Geschlecht ergibt sich folgendes Bild:

Verwendungsgruppen	MitarbeiterInnen 2001		
	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst ¹⁾	5	1	6
Gehobener Dienst ¹⁾	27	3	30
Verwaltungsdienst	1	2	3
insgesamt	33	6	39

¹⁾ Einschließlich der höherwertigen Verwendungen

Quelle: BMWA, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Einzelheiten über die Organisation und den Personalstand der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

A.3.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL (Stand 2001)¹⁾**A.3.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat**

**Sektion IX des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit**
Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Tel.: 01/71100/6442 oder 6414,
Telefax: 01/71100/2190, e-mail: zai@bmwa.gv.at

Leitung:
Szymanski Eva-Elisabeth, Mag. Dr. jur.,
Zentral-Arbeitsinspektorin

Stellvertretung:
Finding Rolf, Dr. phil.

Sekretariat:
Beringer-Kollek Regina
Kait Gabriele (und in der Abteilung 2)
Kreppenhofer-Schwarz Manuela, ka-
renziert

Abteilung 1

Organisationsangelegenheiten der Arbeitsinspektion: ArbeitnehmerInnenenschutz im Berg- und Bauwesen; Strahlenschutzangelegenheiten; Dokumentation

Koschi Helmut, Dipl.-Ing.,
Abteilungsleiter
Jauernig Peter, Dipl.-Ing.,
stellvertretender Abteilungsleiter
Ritschl Norbert, Dipl.-Ing.

Ruhdorfer Herbert, Dipl.-Ing.
Waldherr Friedrich, Mag. Dr. phil.
Drahozal Johann
Banczi Christine

Referat 1a

EDV in der Arbeitsinspektion

Hohenegger Robert,
Referatsleiter
Bauer Erich

Hauser Werner, Ing.
Stähler Susanne

Abteilung 2

Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf technischem Gebiet; Messtechnik; Elektrotechnik; Bundesbedienstetenschutz

Finding Rolf, Dr. phil.,
Abteilungsleiter
Kerschhagl Josef, Dipl.-Ing.,
stellvertretender Abteilungsleiter
Ewers Helmut, Dipl.-Ing.
Gross Rita-Bettina, Mag. phil.

Herrmann Bernd, Dr. phil.
(und Leiter des Referates 2a)
Piller Ernst, Dipl.-Ing.
Kait Gabriele (und im Sekretariat
der Sektionsleitung)
Plattl Gabriele
(und im Referat 2a)

¹⁾ Im Unterschied zur Organisationsstruktur und zum Personal (Zentral-Arbeitsinspektorat: Stand 1.6.2001; Arbeitsinspektorate: Stand 1.3.2001) entsprechen die Adressen und Telefonnummern dem Stand August 2001.

Personal. Organisation

Referat 2a

Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes im Zusammenhang mit Chemikalien;
Angelegenheiten des Umweltschutzes; Arbeitnehmerschutzbeirat

Herrmann Bernd, Dr. phil., Referats-
leiter (und in der Abteilung 2)

Plattl Gabriele
(und in der Abteilung 2)

Abteilung 3

Grundsatzfragen auf rechtlichem Gebiet; Rechtsfragen; Legistik; EU-Anpassung; Verwen-
dungsschutz; Verwaltungsverfahren; Fremdlegistik

Öller Herta, Mag. jur.,
Abteilungsleiterin
Oberhauser Helga, Mag. jur.,
stellvertretende Abteilungsleiterin
Marat Eva, Mag. jur. Dr. phil.
Marx Alexandra, Mag. Dr. jur.

Novak Renate, Mag. Dr. jur.
Rudolf Josef, Mag. Dr. jur.
Spreitzenbart Helga
Wetter Ingrid, Mag. Dr. jur., karenziert
Ecker Gerda
Seigerschmidt Edith

Referat 3a

Haushaltsangelegenheiten

Nentwich Thomas,
Referatsleiter

Halper Peter
Eberl Edith

Abteilung 4

Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf arbeitsmedizinischem und -hy-
gienischem Gebiet; arbeitsinspektionsärztliche und arbeitsmedizinische Angelegenheiten;
arbeitsmedizinische Grenzwerte

Fiedler Solveig, Dr. med.,
Abteilungsleiterin
Sedlatschek Christa, Dr. med., stellvertre-
tende Abteilungsleiterin, karenziert

Huber Elsbeth, Dr. med., dzt. stellver-
tretende Abteilungsleiterin
Pürgy Reinhild, Mag. rer. nat.
Zapfel Angelika
Mayer Helga, dienstzugeteilt

Abteilung 5

Angelegenheiten der Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung; zentrale Ver-
waltungsstrafevidenz

Riedel Viktor, Mag. jur.,
Abteilungsleiter
Jennersdorfer Leopold, Mag. Dr. jur.,
stellvertretender Abteilungsleiter

Lenz Günter, Mag. Dr. jur.
Gonaus Rainer
Müllner Sabine, Ing.
Lehner-Bauer Brigitte

Abteilung 6

Grundsatzfragen und Koordination der EU- und EWR-Angelegenheiten

Breindl Gertrud, Mag. Dr. jur.,
Abteilungsleiterin
Häckel-Bucher Martina, Mag. jur.

Murr Robert, Mag. jur.
Schneider Elke, Dipl.-Ing. Dr. techn.

Abteilung 7

Kommunikations- und Qualitätsmanagement für die Arbeitsinspektion

Jenner Patricia, Dr. phil.,
Abteilungsleiterin
Schäffer Susanna,
stellvertretende Abteilungsleiterin

Huber Erich, Dipl.-Ing.
Vorauer Alfons-Peter, Ing., dienst-
zugeteilt
Widerin Walter, Ing.

Kanzlei

Radkowitz Harald,
Kanzleistellenleiter
Werdenich Herta,
stellvertretende Kanzleistellenleiterin

Pauswang Wilhelm (und in der
Abteilung 5)

Sekretariate in den Abteilungen

Burgraf Bettina
Gangl Ulrike, karenziert
Ohr Sonja

Pauswang Wilhelm (und in der
Kanzleistelle)
Gur Claudia

Personal, Organisation

A.3.2.2 Arbeitsinspektorate¹⁾

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 1. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140450-52, Journaldienst: 0664/2517001, Telefax: 01/7140450/469,
e-mail: post.ai1@arbeitsinspektion.gv.at

Morschl Paul, Dr. phil., Amtsleiter	Kuderna Peter, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz
Denk Walter, Dipl.-Ing., Amtsleiter- Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. ArbeitnehmerInnenschutz)	Lauber Erich, Ing.
Biffel Peter Dipl.-Ing.	Pötz Günther, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz
Peters Klaus, Ing., Mag. jur.	Reiterer Leopoldine, Frauenarbeit und Mutterschutz
Schörgmayer Werner, Dipl.-Ing.	Jander Wilfried
Schorn Helmut, Dipl.-Ing., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)	Verwaltungsstelle:
Baranek Christian, Ing., Hygiene- technik	Hauer Beatrix, Leiterin
Billes Dieter, Ing.	Brünner Claudia
Giel Helmut	Dudos Anna
Haider Franz, Ing.	Graf Angela
Hattensauer Susanne, Frauenarbeit und Mutterschutz	Lehenbauer Andrea
	Zdrasil Renate

Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Zuständig für die arbeitsmedizinischen Belange in den Aufsichtsbezirken 1 bis 8, 16, 17
und für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten.

Tel. 01/7140450-52, Telefax: 01/7127956, 7140450/469,
e-mail: post.ai1.arzt@arbeitsinspektion.gv.at

Pinsger Susanne, Dr. med., Referats- leiterin	Mayer Helga, Verwaltung, dienstzuge- teilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat
Fröhlich Gabriele, Dr. med.	Albich Rosa, Verwaltung
Grünberger Margarete, Dr. med.	Kothbauer Karin, Verwaltung
Scheuer Christine, Dr. med.	Puza Sabine, Verwaltung
Hinteregger Gabriele, Verwaltung	Sommerer Gerlinde, Verwaltung

¹⁾ Nicht namentlich ausgewiesen werden die karenzierten Verwaltungskräfte, die Reinigungskräfte und Kraftwagenlenker.

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 2. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk

1020 Wien, Trunnerstraße 5
Tel. 01/2127795, Journdienst: 0664/2517002, Telefax: 01/2127795/40,
e-mail: post.ai2@arbeitsinspektion.gv.at

Ciesielski Erich, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitneh-
merInnenschutz)
Krenn Sabine, Dipl.-Ing., Amtsleiter-
Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2
(Verwendungsschutz)
Conrad Werner, Dipl.-Ing.
Drögsler Shirin, Dipl.-Ing., karenziert
Hauer Ferdinand, Ing.
Bader Ernst, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Dworak Heinz, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Griebler Tony, Ing.
Hechtner Manfred, Ing.

Hediger Franz, Ing.
Kaltenbrunner Edeltraud, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Kaufmann Alfred, Ing., Hygiene-
technik
Moll Otto Edgar, Ing.
Gmach Andreas, Netzwerkbetreuer
Kohoutek Michael, Netzwerkbetreuer
Rieger Peter, Netzwerkbetreuer
Verwaltungsstelle:
Pecka Vera, Leiterin
Kaderschabek Ingrid
Reich Herta
Rollet Stefanie

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 3. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140456-58, Journdienst: 0664/2517003, Telefax: 01/7140456/477,
e-mail: post.ai3@arbeitsinspektion.gv.at

Gura Werner, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitneh-
merInnenschutz)
Baniadam Allahyar, Dipl.-Ing.
Fouché Gerhard, Ing.
Noibinger Horst, Dipl.-Ing.
Safranek Martin, Ing.
Tschismarov Franz, Dipl.-Ing., karenziert
Winkelhofer Walter, Dipl.-Ing.
Birkner Herbert, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Gfrerer Thomas, Ing., Hygiene-
technik
Hörtsch Brigitte, Heimarbeit i.d. Auf-
sichtsbezirken 1 bis 6

Mader Marion, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Pötz Andrea, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Reiter Walter, Ing., Hygiene-
technik
Schmid Gerhard, Ing.
Thierer Barbara, Ing.
Verwaltungsstelle:
Jilek Johanna, Leiterin
Baudisch Bettina
Grabensberger Ulrike
Schmelzenbart Gabriele
Wegleitner Margit

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 4. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

1020 Wien, Leopoldsgasse 4
Tel. 01/2149525-27, Journdienst: 0664/2517004, Telefax: 01/2149525/20,
e-mail: post.ai4@arbeitsinspektion.gv.at

Petzenka Peter, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt.1 (Techn. ArbeitnehmerInnenschutz u. Messtechnik)
Hejkrlik Ingrid, Mag. rer. nat., Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der
Abt.2 (Verwendungsschutz)
Bogner Eva, Dipl.-Ing.
Jodlbauer Herbert, Mag. rer. nat., Messtechnik
Brunnflicker Thomas, Ing., Messtechnik
Cermak Michael, Ing.
Dejmek Johanna, Frauenarbeit und Mutterschutz

Frimmel Harald
Kraus Andreas
Mayer Brigitte, Frauenarbeit und Mutterschutz
Schweiger Robert, Ing., Hygiene-technik
Spitzer Susanne
Steiger Martin, Ing., Kinderarbeit und Jugendlingschutz
Verwaltungsstelle:
Csenar Gabriela, Leiterin
Cech Sylvia
El-Melegy Brigitte
Schneider Erika

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 5. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
23. Wiener Gemeindebezirk; Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Mödling und Tulln; das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

1040 Wien, Belvederegasse 32
Tel. 01/5051795-97, Journdienst: 0664/2517005, Telefax: 01/5051795/22,
e-mail: post.ai5@arbeitsinspektion.gv.at

Hutterer Walter, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter
Moritz Erwin, Mag. rer. nat., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1
(Techn. ArbeitnehmerInnenschutz)
El Ismail El Khalaf Khalaf, Dipl.-Ing.
Dr. techn.
Gänsler Johanna, Dipl.-Ing.
Ondrejka Erwin, Ing., Leiter der Abt.2
(Verwendungsschutz)
Schuster Leopold, Ing. Mag. rer. soc. oec.
Biedermann Gerhard, Ing.
Haasz Wolfgang, Ing.
Heinrich Adolf, Kinderarbeit und Jugendlingschutz
Hrdinka Thomas, Ing.
Leban Gerda, Frauenarbeit und Mutterschutz

McDowell Gabriele, Frauenarbeit und Mutterschutz
Pammer Wilhelm, Ing., Hygiene-technik
Pamperl Martin, Ing., Hygiene-technik
Pfnieß Helmut, Ing.
Siedl Dieter, Ing.
Strobl Franz, Ing., Kinderarbeit und Jugendlingschutz
Zimmel Hans, Ing.
Verwaltungsstelle:
Tischler Karin, Leiterin
Edelhofer Gerlinde
Fürnkranz Renate
Kerstberger Eleonore

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 6. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140462-64, Journdienst: 0664/2517006, Telefax: 01/7140462/475,
e-mail: post.ai6@arbeitsinspektion.gv.at

Hiltscher Winfried, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. ArbeitnehmerInnenschutz)

Schober Ulrike, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Holleis Regina, Dipl.-Ing.

Paul Yves, Mag. rer. nat.

Wuggenig Erich, Ing., Hygienetechnik

Fritz Josef, Ing.

Gaishofer Christian, Ing., Hygienetechnik

Giefing Anton

Kapuy Ronald, Ing.

Schellig Evelyne, Frauenarbeit und Mutterschutz

Stecher Uwe, Kinderarbeit und Jugendlenschutz

Stepanek Andreas, Ing.

Zauner Herbert, Ing.

Zeiler Wolfgang, Ing.

Verwaltungsstelle:

Koprax Eva, Leiterin

Kastner Alexandra

Seiter Gabriele

Zakovsky Stefan

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR BAUARBEITEN

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140465-67, Journdienst: 0664/2517000, Telefax: 01/7140465/468,
e-mail: post.aibau@arbeitsinspektion.gv.at

Petri Peter, Dipl.-Ing. Dr. techn., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. ArbeitnehmerInnenschutz u. Verwendungsschutz)

Bernsteiner Peter, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter

Bauer Gerhard, Ing., dienstzugeteilt dem 7. Aufsichtsbezirk

Burger Franz

Dittenberger Christian, Ing.

Frühwirth Manfred, Ing., karenziert

Hajek Eduard

Haslinger Dietmar

Kolar Wilhelm, Ing.

Rauscher Siegfried, Ing., Hygienetechnik

Scherz Robert, Ing., Kinderarbeit und Jugendlenschutz

Weber Markus, Ing.

Peterka Angela

Verwaltungsstelle:

Kremser Donata, Leiterin

Nowak Ilse

Wolf Markus

Abteilung Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung

für das Bundesland Wien; die Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Tulln und Wien-Umgebung
Tel. 01/7140453-55, Telefax: 01/7127956, 7140465/468,
e-mail: post.aibau.kib@arbeitsinspektion.gv.at

Bail Gerhard, Abteilungsleiter

Lang Margit, Mag. jur.

Neumeister Gerhard, Mag. jur.

Zauchner Edwin, Mag. Dr. jur.

Breindl Manuela

Halla Andreas

Koppensteiner Patrick

Niegl Peter

Pecek Günther

Tordik Helga

Personal, Organisation

Fortsetzung Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten:

Ulrich Erich
Von der Weiden Iwona

Kelch Johannes
Michlits Renate

Zentrale Verwaltungsstelle der Arbeitsinspektion Wien

Fuchs Michael, Leiter
Dworak Gerlinde
Granitz Sabine

Hollub Rudolf
Kovar Otto
Pratsch Elisabeth

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 7. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Stadt Wiener Neustadt; Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8
Tel. 02622/23172, Journaldienst: 0664/2517007, Telefax: 02622/23172/14,
e-mail: post.ai7@arbeitsinspektion.gv.at

Handl Heribert, Dipl.-Ing., Amtsleiter
u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeit-
nehmerInnenschutz)
Mazohl Richard, Dipl.-Ing., Amtsleiter-
Stellvertreter u. Leiter der Abt.2
(Verwendungsschutz)
Fischer Werner, Ing.
Bauer Gerhard, Ing., dienstzuge-
teilt vom Zentral-Arbeitsinspektorat
für Bauarbeiten
Burger Petra
Eitermoser Monika, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Gremel Hermann, Ing., Hygiene-
technik, karenziert

Grof Ewald, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Müllner Hans-Anton, Ing.,
Hygienetechnik
Sailer Harald, Ing.
Vorauer Alfons-Peter, Ing., dienstzuge-
teilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat
Weyplach Brigitte, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Verwaltungsstelle:
Bader Margarethe, Leiterin
Bauer Gudrun
Kulman Daniela
Sakiri Renate
Summerer Manuela

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 8. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld,
Melk, St. Pölten und Scheibbs

3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10
Tel. 02742/363225, Journaldienst: 0664/2517008, Telefax: 02742/363225/411,
e-mail: post.ai8@arbeitsinspektion.gv.at

Moherndl Herbert, Dipl.-Ing., Amtsleiter
u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeit-
nehmerInnenschutz)
Datzinger Friedrich, Ing., Amtsleiter-
Stellvertreter u. Leiter der Abt.2
(Verwendungsschutz)
Kosara Mario, Dipl.-Ing.
Franke Werner, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Graf Monika, Frauenarbeit und
Mutterschutz
Greimel Verena
Lambert Elfriede, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Menapace Gerhard, Ing.,
Hygienetechnik
Schausberger Gerhard, Ing.
Schmid Peter, Ing.
Schuhmeister Peter, Ing.
Simhandl Harald, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Sitz Franz, Ing.
Widmayer Bernhard
Verwaltungsstelle:
Gram Gottlinde, Leiterin
Hörmann Susanne
Kozmich Elfriede
Kraushofer Alexandra
Pöll Natascha

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung

für das Bundesland Niederösterreich ohne die Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Tulln und Wien-Umgebung

Hartmann Dietrich
Lacher Franz-Jürgen

Seewald Peter

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 9. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Städte Linz und Steyr; politische Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

4021 Linz, Pillweinstraße 23
Tel. 0732/603880, Journdienst: 0664/2517009, Telefax: 0732/603890,
e-mail: post.ai9@arbeitsinspektion.gv.at

Hauk Alfred, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter
Feichtinger Franz, Dipl.-Ing., Amtsleiter-
Stellvertreter u. Leiter der Abt. 1
(Techn. ArbeitnehmerInnenschutz)
Birgmann Irene, Dipl.-Ing.
Haslinger Walter, Dr. med.
Hinterreiter Arnold, Dipl.-Ing.
Massoumzadeh Elke, Dipl.-Ing.
Totzauer Harald, Dipl.-Ing., Leiter der
Abt. 2 (Verwendungsschutz)
Abfalter Christian, Ing.
Breitwieser Peter, Ing.
Demberger Peter, Ing., Hygiene-
technik
Gattermayer Robert, Ing.
Gruber Helmut, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Gumpenberger Hermann, Ing.
Hanzl Peter, Ing.

Hofstätter Walter, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Huber Adelheid, Ing.
Janout Friedrich
Novak Eva Maria, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Panholzer Klaus, Ing.
Penn Rainer
Prammer Susanne, Ing., Frauenarbeit
und Mutterschutz
Wiesauer Wolfgang, Ing., Hygiene-
technik
Pichler Edeltraud
Verwaltungsstelle:
Retschitzegger Erika, Leiterin
Feneberger Margarete
Böberl Bettina
Breitenauer Sonja
Kobler Josef
Seltenhofer Christian
Wasicek Eva

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 10. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 69
Tel. 0662/886686, 886572-74, Journdienst: 0664/2517010, Telefax: 0662/886686/428,
e-mail: post.ai10@arbeitsinspektion.gv.at

Semrad Peter, Dipl.-Ing. Dr. nat. techn.,
Amtsleiter u. Leiter der Abt. 1
(Techn. ArbeitnehmerInnenschutz)
Moik Helmut, Dipl.-Ing., Amtsleiter-
Stellvertreter u. Leiter der Abt. 2
(Verwendungsschutz)
Blum Wolfgang, Dipl.-Ing.
Hartl Friedrich, Dipl.-Ing.
Seifried-Weber Heike, Dipl.-Ing.
Bamer Sabine, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Berkovc Johannes, Ing., Hygiene-
technik

Erlacher Ursula, Ing.
Gebhart Gert
Janser Heribert, Kinderarbeit und
Jugendlichenschutz
Pirnbacher Hans-Peter, Ing.
Reischl-Hartmann Edith, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Stadler Erich, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Viehauser Franz, Ing.
Wutka Robert, Ing.

Personal, Organisation

Fortsetzung Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk:

Verwaltungsstelle:

Strolz Barbara, Leiterin (ab 1.4.2001)
Haslauer Karl

Leiminger Martina, Karenzvertretung
Reitsamer Marion
Steingassner Nina

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung

für das Bundesland Salzburg

Sammer Michael, Ing.

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 11. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Stadt Graz; politische Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz

8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D

Tel. 0316/482040, Journaldienst: 0664/2517011, Telefax: 0316/482040/77,

e-mail: post.a11@arbeitsinspektion.gv.at

Esterl Gerhard, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter

Graff Rainer, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Bauer Hannes, Dipl.-Ing.

Bauer Karlheinz, Dipl.-Ing., dienstzugeteilt

Doblhammer Franz, Dipl.-Ing.

Dormann Karin, Dipl.-Ing.

Friedrich Manfred, Dipl.-Ing.

Kraxner Hans, Dr. phil., Leiter der Abt.1 (Techn. ArbeitnehmerInnenschutz)

Reinberger Erich, Dipl.-Ing.

Sachornig-Tumlirz Friederike, Dr. med.

Theuermann-Weikinger Ingrid, Dr. med.

Thom Dieter, Dipl.-Ing. Dr. techn.

Edler Rainer, Kinderarbeit und Jugendschutz

Feldbacher Martin, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz

Ferstl Ewald, Ing., Hygiene-technik

Fritz Ludwig, Ing.

Gerstner Karl, Ing.

Glawitsch Michael, Ing.

Karner Josef, Ing., Hygiene-technik

Posch Brigitte, Frauenarbeit und Mutterschutz

Rumpl Markus

Tscherne Bärbel, Frauenarbeit und Mutterschutz

Verwaltungsstelle:

Jogan Maria, Leiterin

Cernic Monika

Chybin Sabine

Dick Anita

Judar Simone

Schmied Sabine

Schwab Anita

Stoiser Gabriela

Weghofer Maria

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung

für das Bundesland Steiermark

Stiegler Christian, Mag. jur.
Orel Michael

Wemmer Michael, Ing.

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 12. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Politische Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau

8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8
Tel. 03842/42265, 43212. Journdienst: 0664/2517012. Telefax: 03842/43366,
e-mail: post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at

Schindler Erwin, Dipl.-Ing., Amtsleiter
u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeit-
nehmerInnenschutz)

Zeilbauer Heinrich, Dipl.-Ing., Amtslei-
ter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2
(Verwendungsschutz)

Taxacher Hubert, Dipl.-Ing.
Cavalari Harald, Ing., Kinderarbeit
und Jugendschutz

Grandl Christian, Ing.

Hasenhütl Hannes, Ing.

Huber Alfred, Ing., Hygiene-
technik

Konecny Johann

Ko tan Solveig, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Poschinger Sigibert

Reisner Günter, Ing.

Scholz Manfred, Ing.

Scholz-Gradisar Verena, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Weiss Mario, Ing.

Ebner Otto

Verwaltungsstelle:

Fritz Heidi, Leiterin

Baumgartner Doris

Hatzenpichler Renate

Reisenbauer Sabine

Schuller Andrea

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 13. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Kärnten

9010 Klagenfurt, Burggasse 12
Tel. 0463/56506, Journdienst: 0664/2517013, Telefax: 0463/56506/300.
e-mail: post.ai13@arbeitsinspektion.gv.at

Singer Wilhelm, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter

Orasche Stefan, Dipl.-Ing., Amtsleiter-
Stellvertreter u. Leiter der Abt.1
(Techn. ArbeitnehmerInnenschutz)

Jakopitsch Gerhard, Dipl.-Ing., Leiter der
Abt.2 (Verwendungsschutz)

Kampitsch Karin, Mag. rer. nat.

Molderings Christa, Dr. med.

Posch Elmar, Dipl.-Ing. Dr. mont.

Regoutz Egon, Dipl.-Ing.

Bader-Bachmann Jakob, Ing.

Demarle Robert, Ing., Hygiene-
technik

Dorner Edda, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Fischer Peter, Ing.

Kanatschnig Gernot, Ing., Kinder-
arbeit und Jugendschutz

Londer Gerhard, Ing.

Mickl Peter, Ing.

Pikl Herbert, Ing.

Rak Norbert, Ing.

Rosenberger Klaus-Friedrich, Ing.,
Hygienetechnik

Schwarz Harald, Ing.

Stückler Helga, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Walker Kurt, Ing.

Wider Robert, Kinderarbeit
und Jugendschutz

Lampel Ferdinand

Verwaltungsstelle:

Herko Gerda, Leiterin

Del Fabro Gabriele

Czechner Birgit

Fischer Andrea

Mickl Dagmar

Pressinger Gabriele

Radl Hildegard

Schilcher Elke

Spruk Christa

**Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Kärnten**

Cuderman Leonhard
Rainer Rigobert

Schmerlaib Harald

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 14. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Tirol

6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a
Tel. 0512/24904, Journdienst: 0664/2517014, Telefax: 0512/24904/76,
e-mail: post.ai14@arbeitsinspektion.gv.at
Zweigstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852/62839, Telefax: 04852/68924

Jochum Oskar, Dr. phil.,
Amtsleiter
Huber Klaus, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stell-
vertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn.
ArbeitnehmerInnenschutz)
Bohunovsky Brigitta, Mag. jur.
Bohunovsky Gottfried, Dipl.-Ing. Dr. mont.,
Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Christanell Robert, Ing. Mag. Dr. rer. nat.
Gutenberger Helga, Dr. med., karenziert
Hirn Michael, Dipl.-Ing.
Hosp Günter, Dipl.-Ing.
Kurzthaler Josef, Dipl.-Ing.
Niederhuber Anton, Dipl.-Ing.
Wachter Gerhild, Dr. med.
Benedikter Daniela, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Etzlstorfer Johann, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Hippacher Annelie, Zweigstelle Lienz
Kelderbacher Herbert, Ing.
Kuschel Andreas, Ing., Hygiene-
technik
Spiegel Sabine
Stern Raimund
Tschiderer Thomas, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Weber Friedrich, Ing., Hygiene-
technik
Schmiedhofer Andreas
Stefanitsch Claudia
Verwaltungsstelle:
Prantner Albert, Leiter
Fasser Heidemarie
Dietl Simone
Egg Renate
Gärtner Monika
Pittracher Waltraud

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung für das Bundesland Tirol

Ziesel Rainer, Mag. jur.
Brandel Anton
Pühringer Franz

Spörr Alfred
Widmann Michael

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 15. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 57
Tel. 05574/78601, Journdienst: 0664/2517015, Telefax: 05574/78601/7,
e-mail: post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at

Doppler Bernd, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitneh-
merInnenschutz)
Pecina Raimund, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Seeberger Robert, Mag. Dr. rer. nat.
Vith Alfons, Dr. med.
Aichholzer Gerlinde, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Delazer Gerhard, Ing.
Feurstein Guntram, Ing.
Fussenegger Josef, Ing.
Martin Elisabeth, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Netzer Franz, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Stadelmann Peter, Ing., Hygiene-
technik
Staudacher Gerhard, Ing.
Waldhart Ingo, Ing.
Verwaltungsstelle:
Dür Renate, Leiterin
Mitsche Renate
Folladori-Reumiller Eva, Karenz-
vertretung
Hermann Isolde
Kolb Dagmar
Schuh Gertraud

Fortsetzung Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk:

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Vorarlberg

Hafner Günther

Konstantinou Apostolos, Ing.

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 16. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Burgenland

7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2
Tel. 02682/64506, 64759, 68153, Journdienst: 0664/2517016, Telefax: 02682/64506/24,
e-mail: post.ai16@arbeitsinspektion.gv.at

Urban Horst, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitneh-
merInnenenschutz)

Schinkovits Günter, Dipl.-Ing., Amtslei-
ter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2
(Verwendungsschutz)

Melchart Werner, Dipl.-Ing.

Karner Edmund, Ing., Hygiene-
technik

Makusovich Johann, Ing.

Pfneiszl Susanne, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Piniel Rudolf, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Schnabl Agnes, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Schwendenwein Walter, Ing.

Steiner Reinhard, Ing.

Wild Franz, Ing.

Zacsek Berndt

Verwaltungsstelle:

Simma Franziska, Leiterin

Laubner Edeltraud

Leeb Natalie

Schöll-Ben Kheder Brigitte

Troindl Doris

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Burgenland

Biczo Stefan

Krems Armin

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 17. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Stadt Krems a.d. Donau; Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidho-
fen a.d. Thaya und Zwettl

3504 Krems-Stein, Donaulände 49
Tel. 02732/83156, 81220, 78492, Journdienst: 0664/2517017, Telefax: 02732/76926,
e-mail: post.ai17@arbeitsinspektion.gv.at

Jäger Franz, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitneh-
merInnenenschutz)

Zieglmeyer Andreas, Mag. Dr. rer. nat.,
Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der
Abt.2 (Verwendungsschutz)

Pfadenhauer Berthold, Dipl.-Ing.

Gruber Michael, Ing.

Hanleithner Johann, Ing., Hygiene-
technik

Kausl Leopold, Ing.

Kuchar Heinrich, Ing.

Maier Thomas, Ing., Hygiene-
technik

Pergher Helmut, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Pichler Petra, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Pollerus Heinz, Ing.

Sax Sonja, Frauenarbeit und

Mutterschutz, karenziert

Schlosser Christian, Kinderarbeit

und Jugendlichenschutz

Verwaltungsstelle:

Schaffer Ulrike, Leiterin

Ketzer Astrid

Schöpf Friederike

Wallner David

Personal. Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 18. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12
 Tel. 07672/72769, Journaldienst: 0664/2517018, Telefax: 07672/74973,
 e-mail: post.ai18@arbeitsinspektion.gv.at

Pantlitschko Reinhard, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. ArbeitnehmerInnenschutz)

Carow Heinz, Dr. phil., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Bachmayer Josef, Dipl.-Ing.

Kapelari Sonja, Dr. med.

Loidl Ferdinand, Dipl.-Ing.

Bauer Liselotte, Frauenarbeit und Mutterschutz

Hinterholzer Erich, Ing., Hygiene-technik

Hufnagl Christian, Ing.

Nagl Siegfried, Ing.

Resch Friedrich, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Schögl Josef, Ing., Hygiene-technik

Vogl Wolfgang, Ing.

Voraberger Ingrid, Frauenarbeit und Mutterschutz

Wojta Wolfgang, Ing.

Wolfgruber Horst, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Verwaltungsstelle:

Wolfgruber Elisabeth, Leiterin

Hiller Hildegard

Lettner Maria

Rothauer Manuela

Senzenberger Christine

Voggenberger Regina

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 19. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Stadt Wels; politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Welsland

4600 Wels, Edisonstraße 2
 Tel. 07242/68647-48, 68652, Journaldienst: 0664/2517019, Telefax: 07242/68647/4,
 e-mail: post.ai19@arbeitsinspektion.gv.at

Huber Gerhard, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. ArbeitnehmerInnenschutz)

Novak Gerd, Dipl.-Ing. Mag. rer. nat., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Glaser Augustin, Dipl.-Ing.

Grubhoffer Wolfgang, Dipl.-Ing.

Mayrhofer Heinrich, Dipl.-Ing.

Beyda Andrea, Frauenarbeit und Mutterschutz

Buchner Günther

Hartl Alfred, Ing.

Hofauer Robert, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Perfahl Wolfgang, Ing., Hygiene-technik

Schrattenecker Sylvia, Frauenarbeit und Mutterschutz, karenziert

Vielhaber Franz, Ing.

Wolf Franz, Ing.

Verwaltungsstelle:

Brindl Irene, Leiterin

Hartl Marianne

Kratky Brigitte

Peak Hannelore

Fortsetzung Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk:

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Oberösterreich

Breitenauer Peter Michael, karenziert

Außenstelle Linz: 4010 Linz, Gruberstraße 63
Tel. 0732/779233/330, 794227/330, Telefax: 0732/779233/336

Katzensteiner Josef
Lechner Peter
Peschel Erwin

Stadler Karl
Fliesser Klothilde